Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet 081

„Örtze mit Nebenbächen“

im Landkreis Heidekreis

(EU-Kennzahl 3026-301)

ALAND

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 081 „Örtze mit Nebenbächen“ im Landkreis Heidekreis

erstellt im Auftrag des

Landkreis Heidekreis
Harburger Straße 2
29614 Soltau

Projektleitung & Bearbeitung **B. Eng. Marcel Engwer, Landschaftsarchitekt**

Techn. Bearbeitung: Dipl.-Lök + M. Sc. Peter Kühle
Frauke Bühring

März 2021

ALAND - Landschafts- und Umweltplanung
Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbB
Gerberstraße 4 30169 HANNOVER
Telefon: 0511 / 1210836-0 Telefax: 0511 / 12108379
E-Mail: hannover@aland-nord.de Internet: www.aland-nord.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben 1

2 Abgrenzung und Kurzcharakteristik des Planungsraums 3

2.1 Das Plangebiet 3
2.2 Schutzgebiete im Plangebiet 6
2.2.1 Naturschutzgebiete 6
2.2.2 Landschaftsschutzgebiete 9
2.2.3 Natura2000 12
2.3 Naturräumliche Verhältnisse 13
2.3.1 Geologische und pedologische Verhältnisse im Plangebiet 13
2.3.2 Hydrologische Verhältnisse im Plangebiet 14
2.3.3 Auswertung der Wasserkörperdatenblätter der WRRL 17
2.3.4 Überschwemmungsgebiete 24
2.3.5 Klimatische Verhältnisse 24
2.3.6 Potentiell natürliche Vegetation 25
2.4 Nutzungs- und Eigentumssituation 26
2.4.1 Nutzungssituation 26
2.4.2 Eigentumssituation 31
2.5 Gefährdungen im FFH-Gebiet 32
2.6 Bisherige Naturschutzaktivitäten 33
2.7 Verwaltungszuständigkeiten 33

3 Bestandsdarstellung und –bewertung 35

3.1 Biotoptypen 35
3.1.1 Biotoptypen im Plangebiet 36
3.1.2 Beschreibung der nach der niedersächsischen Roten Liste stark gefährdeten (RL2 und RL1) Biotoptypen 39
3.2 FFH-Lebensraumtypen (Anhang I) 47
3.2.1 Gesamterhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet 49
3.2.2 Dystrophe Stillgewässer (LRT 3160) 50
3.2.3 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) 52
3.2.4 Feuchte Heiden mit Glockenheide (LRT 4010) 54
3.2.5 Trockene Heiden (LRT 4030) 56
3.2.6 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen (LRT 5130) 57
3.2.7 Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) 57
3.2.8 Magere Flachland (LRT 6510) 58
3.2.9 Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) 59
3.2.10 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (LRT 7150) 60
3.2.11 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (LRT 9160) 61
3.2.12 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (LRT 9190) 61
3.2.13 Moorwälder (LRT 91D0*) 63
3.2.14 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*) 64
3.2.15 Übersicht über die auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten erfassten FFH-Lebensraumtypen 66

3.3 FFH-Arten (Anhang II und IV) und sonstige Arten 67
3.3.1 Arten des Anhangs II im Plangebiet 67
3.3.2 Arten des Anhangs IV im Plangebiet 80
3.3.3 Vogelarten mit Bedeutung im Plangebiet 81
3.3.4 Pflanzenarten mit Bedeutung im Plangebiet 82
3.4 Biotopverbund und Auswirkungen des Klimawandels auf das Gebiet 83
3.4.1 Biotopverbund 83
3.4.2 Klimawandel 84
3.5 Zusammenfassende Darstellung 88
3.5.1 Lebensraumtypen nach Anhang I 88
3.5.2 Arten des Anhangs II 89
4 Zielkonzept 90
4.1 Festlegung von Referenzraum, Referenzzustand und Referenzzeitpunkt 91
4.2 Langfristig angestrebter Gebietszustand 92
4.2.1 Leitbild für das Plangebiet 92
4.2.2 Abgleich des Leitbildes mit den Planungen der NLF auf direkt angrenzenden Flächen 94
4.2.3 Naturschutzfachliche Zielkonflikte und deren Entflechtung 95
4.3 Bildung und Verortung von gebietsbezogene Erhaltungszielen für die Natura2000-Schutzgegenstände 97
4.4 Erhaltungsziele für FFH-Lebensraumtypen 97
4.4.1 LRT 3160 – Dystrophe Stillgewässer 99
4.4.2 LRT 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation 102
4.4.3 LRT 4010 – Feuchte Heiden mit Glockenheide 106
4.4.4 LRT 4030 – Trockene Heiden 110
4.4.5 LRT 5130 – Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen 111
4.4.6 LRT 4030 & 5130 112
4.4.7 LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren 115
4.4.8 LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen 122
4.4.9 LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore 129
4.4.10 LRT 7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften 133
4.4.11 LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche 137
4.4.12 LRT 91D0* - Moorwälder 145
4.4.13 LRT 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide 153
4.5 Erhaltungsziele für Anhang II-Arten 161
4.5.1 Herleitung gebietsbezogener verpflichtender und sonstiger Ziele für die Anhang II-Arten 166
4.5.2 Ökologische Durchgängigkeit der Kleinen Örtze 170
4.5.3 Durchgängigkeit der Querungsbauwerke für Fischotter und Biber 170
4.5.4 Aufwertung der Sohlstrukturen 171
4.5.5 Reduzierung von Sedimenteinträgen 172
4.5.6 Aufwertung der Gewässer- und Uferstrukturen 173
4.5.7 Anlage von Gewässerrandstreifen 173
4.5.8 Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung 174

4.5.9 Entwicklung von standortheimischen Au- und Laubwäldern 175
4.6 Verbesserungen des Zusammenhangs im Netz Natura2000 175
4.7 Abgleich der erarbeiteten Ziele mit den Anforderungen der Schutzgebietsverordnungen 178

5 Handlungs- und Maßnahmenkonzept 179
5.1 Einführung ins Maßnahmenkonzept.....179
5.1.1 Räumliche Konkretisierung 179
5.1.2 Nummerierung der Maßnahmen 179
5.1.3 Umsetzungszeiträume.....180
5.1.4 Prioritätensetzung.....180
5.1.5 Finanzierung 181
5.1.6 Kostenschätzung im Zuge der Maßnahmenplanung 181
5.1.7 Notwendige und zusätzliche Maßnahmen 182
5.2 Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Natura2000 183
5.3 Zusätzliche Maßnahmen für Natura2000 187

6 Quellenverzeichnis 189

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Übersicht der drei Teilgebiete im Plangebiet.....3
Tab. 2: Flächenanteile der Bodentypen in den drei Teilgebieten des Plangebietes 14
Tab. 3: Grundwasserneubildung im Plangebiet.....15
Tab. 4: WRRL-Fließgewässer im Plangebiet.....17
Tab. 5: Auszug aus dem Wasserkörperdatenblatt der „Örtze“ 17
Tab. 6: Auszug aus dem Wasserkörperdatenblatt der „Kleinen Örtze“.....20
Tab. 7: Auszug aus dem Wasserkörperdatenblatt der „Wietze“.....21
Tab. 8: Eigentumssituation im Plangebiet 31
Tab. 9: Gemeinden im Plangebiet 34
Tab. 10: Verteilung der Biotoptyp-Haupteinheiten im Plangebiet.....36
Tab. 11: Im Plangebiet vorkommende Biotoptypen mit RL-Status 1 und 2 (die nicht gleichzeitig LRT sind).....39
Tab. 12: Angaben des Standarddatenbogens zu den Lebensraumtypen im FFH-Gebiet 081 "Örtze mit Nebenbächen" (Stand Juli 2020).....48
Tab. 13: FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet (ALAND 2014) 49
Tab. 14: Flächenausdehnung der Lebensraumtypen nach ihrem Erhaltungszustand und ihr Gesamterhaltungszustand (GEHZ) im Plangebiet (ALAND 2014). 50
Tab. 15: Durch die Niedersächsischen Landesforsten erfasste LRT (NFP 2009). 67
Tab. 16: Angaben des Standarddatenbogens zu den Arten des Anhangs II im FFH-Gebiet "Örtze mit Nebenbächen" (Stand Juli 2020).....68
Tab. 17: Angaben des Standarddatenbogens (Stand Juli 2020zu Arten des Anhangs IV und zu weiteren Arten im FFH-Gebiet 081. 81

Tab. 18: Stark gefährdete und gesetzlich geschützte Pflanzenarten im Plangebiet....82
Tab. 19: LRT 3160 – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand....99
Tab. 20: LRT 3160 – Verpflichtende Erhaltungsziele....100
Tab. 21: LRT 3160 – Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele....101
Tab. 22: LRT 3260 – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand....102
Tab. 23: LRT 3260 – Verpflichtende Erhaltungsziele....103
Tab. 24: LRT 3260 – Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele....105
Tab. 25: LRT 4010 – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand....106
Tab. 26: LRT 4010 – Verpflichtende Erhaltungsziele....107
Tab. 27: LRT 4010 – Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele....109
Tab. 28: LRT 4030 – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand....110
Tab. 29: LRT 5130 – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand....111
Tab. 30: LRT 4030 & 5130 – Verpflichtende Erhaltungsziele....112
Tab. 31: LRT 4030 & 5130 – Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele....114
Tab. 32: LRT 6430 – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand....115
Tab. 33: LRT 6430 – Verpflichtende Erhaltungsziele....117
Tab. 34: LRT 6430 – Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele....119
Tab. 35: LRT 6510 – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand....122
Tab. 36: Potentialflächen zur Entwicklung des LRTs 6510 im Plangebiet....124
Tab. 37: LRT 6510 – Verpflichtende Erhaltungsziele....126
Tab. 38: LRT 7140 – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand....129
Tab. 39: LRT 7140 – Verpflichtende Erhaltungsziele....130
Tab. 40: LRT 7140 – Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele....133
Tab. 41: LRT 7150 – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand....133
Tab. 42: LRT 7150 – Verpflichtende Erhaltungsziele....134
Tab. 43: LRT 7150 – Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele....136
Tab. 44: LRT 9190 – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand....137
Tab. 45: LRT 9190 – Verpflichtende Erhaltungsziele....138
Tab. 46: LRT 9190 – Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele....145
Tab. 47: LRT 91D0* – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand....147
Tab. 48: LRT 91D0* – Verpflichtende Erhaltungsziele....149
Tab. 49: LRT 91D0* – Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele....152
Tab. 50: LRT 91E0* – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand....153
Tab. 51: LRT 91E0* – Verpflichtende Erhaltungsziele....154
Tab. 52: LRT 91E0* – Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele....158
Tab. 53: Übersicht über die verpflichtenden und sonstigen Ziele der FFH-Lebensraumtypen....160
Tab. 54: Quantitative und qualitative Erhaltungsziele für die Groppe....161
Tab. 55: Quantitative und qualitative Erhaltungsziele für das Flussneunauge....162

Tab. 56: Quantitative und qualitative Erhaltungsziele für das Bachneunauge.....163
Tab. 57: Quantitative und qualitative Erhaltungsziele für den Biber.....164
Tab. 58: Quantitative und qualitative Erhaltungsziele für den Fischotter.....165
Tab. 59: Quantitative und qualitative Erhaltungsziele für die Grüne Flussjungfer 165
Tab. 60: Herleitung verpflichtender und sonstiger Ziele für die Anhang II-Arten. 167
Tab. 61: Verpflichtende und sonstige Ziele für die Anhang II-Arten.....169
Tab. 62: Abgleich ähnlicher Schutzgegenstände mit denen benachbarter Natura2000-Gebiete 176
Tab. 63: Codierung der Maßnahmennummer 180
Tab. 64: Umsetzungszeiträume der Maßnahmen 180
Tab. 65: Übersicht über die notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Natura2000 183
Tab. 66: Übersicht über die zusätzlichen Maßnahmen für Natura2000.....187

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Teilgebiets 100 „Örtze Oberlauf“ 4
Abb. 2: Lage des Teilgebiets 110 „Tal der Kleinen Örtze“.....5
Abb. 3: Lage des Teilgebiets 150 „Wietze“ 5
Abb. 4: Überschneidung des Vogelschutzgebietes V30 (grüne Schraffur) mit dem Plangebiet (rote Linie) im Bereich des Teilgebietes 100 westlich von Dethlingen. 12
Abb. 5: Klimadaten für das FFH-Gebiet 081 (PIK 2009) 25
Abb. 6: Lage der Landesnaturschutzflächen (schwarze Schraffur) im Teilgebiet der Kleinen Örtze (rote Linie) bei Trauen. 32
Abb. 7: Historische Karte 1877-1912, Ausschnitt Moorbereich bei Trauen, GEOLIFE.de (ALAND 2014).....51
Abb. 8: Klimadiagramm eines feuchtes Szenarios (PIK 2009).....85
Abb. 9: Klimadiagramm eines trockenen Szenarios (PIK 2009).....85
Abb. 10: Klimatische Wasserbilanz (PIK 2009) 86

1 Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL; 92/43/EWG) wurde vom Rat der Europäischen Union (EU) am 21. Mai 1992 verabschiedet. Nach Art. 2 Abs. 1 ist das Ziel der FFH-RL die biologische Vielfalt, durch den Schutz natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, zu erhalten. Dazu soll nach Art. 3 Abs. 1 FFH-RL ein europäisches Netz an Schutzgebieten geschaffen werden, um einen günstigen Erhaltungszustand[1] der natürlichen Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs Ⅰ sowie der Habitate von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs Ⅱ zu gewährleisten. Dieses Netz europäischer Schutzgebiete trägt den Namen „Natura 2000“. Es umfasst außerdem EU-Vogelschutzgebiete, die auf Grundlage der Richtlinie 2009/147/EG ausgewiesen wurden.

Die Bundesrepublik hat mit § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) den Aufbau und Schutz des Natura 2000-Netzes in nationales Recht übernommen. Um dem Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nachzukommen, wurde der § 33 BNatSchG mit allgemeinen Schutzvorschriften für Natura 2000-Gebiete eingeführt. Außerdem besteht nach Art. 11 FFH-RL bzw. § 6 Abs. 3 BNatSchG die Verpflichtung, den Zustand von Natura 2000-Gebieten zu überwachen. Die Mitgliedsstaaten der EU müssen nach Art. 17 Abs. 1 FFH-RL der Europäischen Kommission regelmäßig einen Bericht über durchgeführte Erhaltungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten sowie über den Erhaltungszustand der LRT des Anhangs I und der Arten des Anhangs II vorlegen. Neben diesem nationalen Statusbericht kann nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. § 32 Abs. 5 BNatSchG für jedes Natura 2000-Gebiet ein geeigneter Bewirtschaftungsplan oder Managementplan erstellt werden, um die nötigen Erhaltungsmaßnahmen zu konkretisieren.

Neben den Anforderungen der FFH-RL und des BNatSchG müssen in dem vorliegenden Maßnahmenplan weitere rechtliche Vorgaben berücksichtigt werden. Vor allem die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind von Bedeutung. In vorhandenen Naturschutzgebieten (NSG) und Landschaftsschutzgebieten (LSG) sind die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu berücksichtigen. Auch die raumordnerischen Vorgaben können von Bedeutung sein.

Das FFH-Gebiet „Örtze mit Nebenbächen“ mit der Gebietsnummer 3026-301, das in Niedersachsen unter der landesinternen Nummer 081 geführt wird, wurde im Juni 2000 als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) gemeldet und im Dezember 2004 als solches bestätigt.

Der vorliegende Maßnahmenplan ermittelt unter Berücksichtigung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele die erforderlichen Maßnahmen, um die vorkommenden FFH-

[1] Der Begriff „Erhaltungszustand“ bezieht sich laut Bundesamt für Naturschutz (vgl. BfN & BLAK 2017a, 2017b) auf die biogeographische Region, während der gebietsbezogene Erhaltungszustand als „Erhaltungsgrad“ bezeichnet wird. Da der Begriff „Erhaltungszustand“ in Niedersachsen (u.a. im Standarddatenbogen sowie – bezogen auf das Plangebiet – in den Verordnungen zum NSG „Tal der Kleinen Örtze“ und dem LSG „Wietze“ verwendet wird, findet dieser auch in diesem Maßnahmenplan Verwendung

Lebensraumtypen (nach Anhang I) und Arten des Anhangs II in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten oder zu entwickeln.

Die Erarbeitung richtet sich dabei nach BURCKHARDT (2016). Bei dem vorliegenden Maßnahmenplan handelt es sich um einen „**vereinfachten Maßnahmenplan** gemäß EU-Anforderung“ (vgl. auch Anhang 3 in BURCKHARDT 2016).

Durch Pressemitteilung vom 05.10.2020 teilt der NLWKN mit, dass überarbeitete Gebietsdaten bereitstünden. Trotz der zu diesem Zeitpunkt bereits weit vorangeschrittenen Bearbeitung bildet der **Standarddatenbogen des FFH-Gebietes mit Stand vom Juli 2020** eine Grundlage dieser Bearbeitung.

2 Abgrenzung und Kurzcharakteristik des Planungsraums

2.1 Das Plangebiet

Das Plangebiet des vorliegenden Maßnahmenplans setzt sich aus drei Teilflächen des FFH-Gebietes „Örtze mit Nebenbächen“ zusammen und hat eine Flächengröße von 237,42 ha (vgl. Tab. 1). Die Abgrenzung, die durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde, entspricht dabei der präzisierten FFH-Grenze.

Das Plangebiet liegt südlich von Munster innerhalb des Landkreises Heidekreis.

Auf den Landkreis Heidekreis entfallen gut 600 ha des insgesamt 1.772 ha großen FFH-Gebietes. Der größere Teil liegt demnach im Landkreis Celle.

Nicht Bestandteil des Plangebietes sind Abschnitte der Wietze sowie des Örtze Oberlaufes innerhalb des Truppenübungsplatzes (TÜP) Munster Nord und Süd sowie der Kleine-Örtze-Abschnitt innerhalb der Flächen der Niedersächsischen Landesforsten zwischen Trauen und Oerrel.

Die drei Teilgebiete des vorliegenden Maßnahmenplans entsprechen mit einer kleinen Ausnahme (vgl. Tab. 1) den drei durch die Basiserfassung (ALAND 2014) abgegrenzten Teilgebieten 100 „Örtze Oberlauf“, 110 „Kleine Örtze“ und 150 „Wietze“).

Tab. 1: Übersicht der drei Teilgebiete im Plangebiet

Teilgebiet	Beschreibung	Flächengröße
TG 100	„Örtze Oberlauf“ südöstlich von Munster bis Dethlingen	127,33 ha
TG 110	Abschnitt der „Kleinen Örtze“ ab ca. 1,6 km nordöstlich von Trauen bis zur Mündung in die Örtze unterhalb von Kreutzen. Südlich von Kreutzen liegen sechs Polygone mit einer Flächengröße von 0,98 ha, die durch die Basiserfassung dem **Teilgebiet 120** zugeordnet wurden. Im vorliegenden Maßnahmenplan werden sie nachfolgend stets dem Teilgebiet 110 zugeschlagen.	83,84 ha (inkl. 0,98 ha aus dem TG 120)
TG 150	Abschnitt der „Wietze“ von westlich Reinigen bis zum TÜP im Osten	26,25 ha
	Gesamtfläche Plangebiet	**237,42**

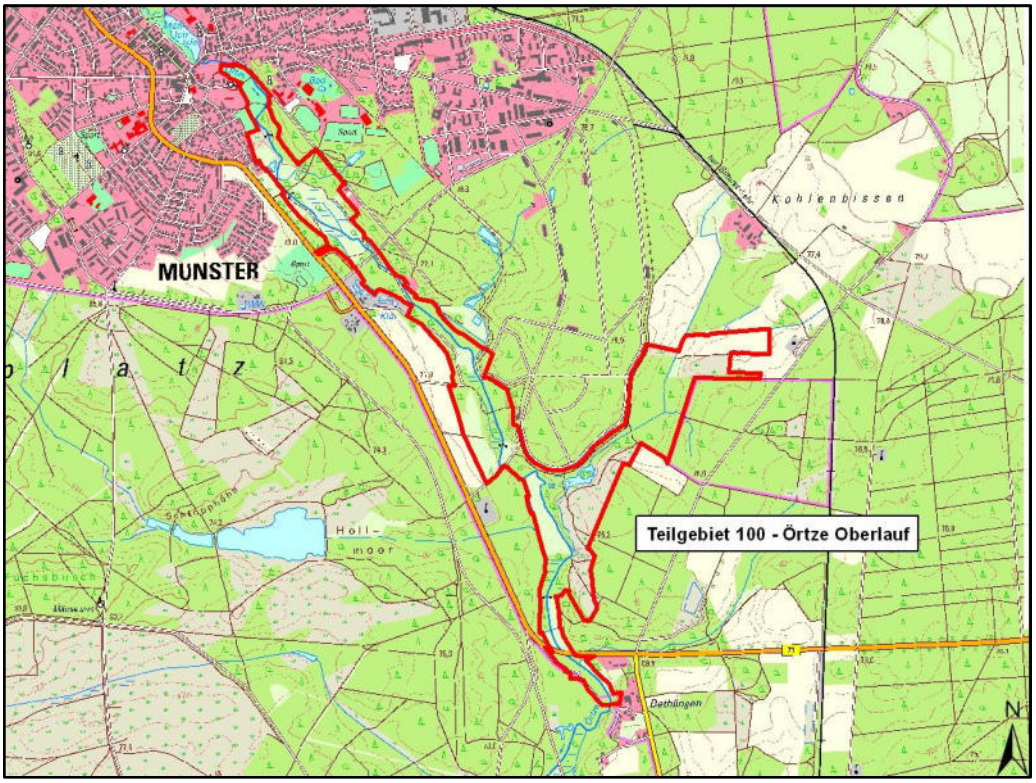

Abb. 1: Lage des Teilgebiets 100 „Örtze Oberlauf“

Angaben des Standarddatenbogens

Der Standarddatenbogen beschreibt das gesamte FFH-Gebiet in der **Kurzcharakteristik** wie folgt: „Vielfältig strukturierte Flussniederung und Täler mehrerer Seitenbäche. Gut entwickelte Wasservegetation. Zahlreiche Sümpfe, Riede, Röhrichte, Sumpfdotterblumenwiesen und Flutrasen. Bachbegleitende Erlen-Auwälder.“

Die **Begründung** der Meldung lautet: „Repräsentatives Fließgewässer der Lüneburger Heide. Sehr bedeutende Vorkommen von Anhang II-Arten (Fischotter, Groppe, Bachneunauge, Grüne Keiljungfer[2])“.

Als wesentliche **Gefährdung** nennt der Standarddatenbogen: „Artenverarmung des Grünlandes durch intensive Nutzung bzw. Nutzungsaufgabe, Aufforstung von artenreichem Grünland, Eintrag von Schlamm und Sand (z. B. aus Fischteichen), stellenweise Flussbegradigung, Nadelholzforste in der Aue, Kanusport“.

[2] Der Standarddatenbogen benennt die Art *Ophiogomphus cecilia* als Grüne Keiljungfer. In Niedersachsen führt die Art den Namen Grüne Flussjungfer.

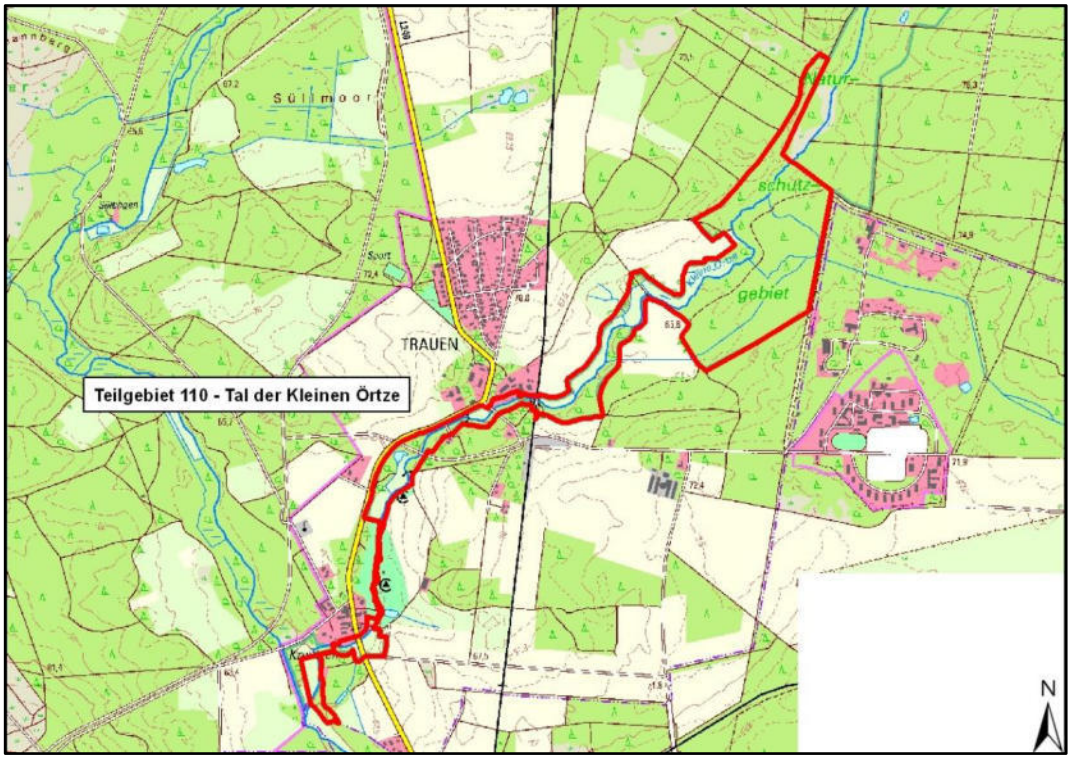

Abb. 2: Lage des Teilgebiets 110 „Tal der Kleinen Örtze“

Abb. 3: Lage des Teilgebiets 150 „Wietze“

2.2 Schutzgebiete im Plangebiet

2.2.1 Naturschutzgebiete

Seit dem 26.01.2019 ist die Verordnung des **Naturschutzgebietes NSG LÜ 207 „Tal der Kleinen Örtze“** in Kraft, die als Nachfolgerin eines bereits zuvor bestehenden Schutzgebietes nun auch Regelungen zu Natura2000 beinhaltet.

- Das Teilgebiet 100 Örtze Oberlauf ist mit Ausnahme einer etwa 6 ha großen Ackerfläche im Nordosten des Teilgebietes (südlich von Kohlenbissen) vollflächig Bestandteil des Naturschutzgebietes.
- Das Teilgebiet 110 Tal der Kleinen Örtze ist vollflächig Bestandteil des Naturschutzgebietes.

In Bezug auf die Natura2000-Schutzgegenstände dieses Maßnahmenplans trifft die Verordnung folgende Aussagen:

Allgemeiner Schutzzweck ist „die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Ziel ist die Sicherung und naturnahe bis natürliche Entwicklung der Heidebäche „Örtze“ und „Kleine Örtze“, ihrer Bachniederungen und angrenzenden Bereiche mit ihren charakteristischen Ökosystemtypen, Lebensgemeinschaften und Pflanzen- und Tierarten sowie die Erhaltung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit und naturbedingten Vielfalt und Eigenart des Gebietes.“

Die Verordnung formuliert folgende **Erhaltungsziele** zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

insbesondere der **prioritären Lebensraumtypen** (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

- **91D0* – Moorwälder**
  als möglichst naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

- **91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide**
  als möglichst naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere des Fischotters und heimischer Fledermausarten.

insbesondere der **übrigen Lebensraumtypen** (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

- **3160 – Dystrophe Seen und Teiche**
  als möglichst naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation insbesondere durch Sicherung des Wasserstandes und der Wasserqualität und Erhaltung als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Beschattung und Gehölzaufwuchs.

- **3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation**
  als möglichst naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie hier insbesondere der Gebänderten Prachtlibelle, der Blauflügeligen Prachtlibelle, der Asiatischen Keiljungfer, der Grünen Keiljungfer[3], der Zweigestreiften Quelljungfer, des Eisvogels, der Wasseramsel, des Fischotters, der Groppe, des Bachneunauges, der Bachforelle, des Steinbeißers, der Elritze und Äsche.

- **4010 – Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix**
  als möglichst naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Moorlilie, Lungen-Enzian, Schnabelried, Besenheide) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

- **4030 – Trockene Europäische Heiden**
  als möglichst strukturreiche, teils gehölzfreie, teils mit Wacholdern durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem aus geeigneter Pflege resultierenden Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

- **6430 – Feuchte Hochstaudenfluren**
  als möglichst artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch der Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und den Fischotter.

- **6510 – Magere Flachland-Mähwiesen**
  als möglichst artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch der Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und den Fischotter.

- **7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore**

[3] Die NSG-Verordnung benennt die Art *Ophiogomphus cecilia* in Anlehnung an den Standarddatenbogen als Grüne Keiljungfer. In Niedersachsen führt die Art den Namen Grüne Flussjungfer

als möglichst naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

- **7150 – Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)**
  als möglichst nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergansmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
- **9110 – Hainsimsen Buchenwälder**
  als möglichst naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier vor allem der höhlenbewohnenden Arten.
- **9190 – Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen**
  als möglichst naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten hier vor allem der höhlenbewohnenden Arten.

insbesondere der **Tierarten** (Anhang II FFH-Richtlinie)

- **Bachneunauge *(Lampetra planeri)***
  als möglichst vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Fließgewässer als natürliche, durchgängige, unbegradigte, sauerstoffreiche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- **Groppe *(Cottus gobio)***
  als möglichst vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- **Grüne Keiljungfer[4] *(Ophiogomphus cecilia)***
  als möglichst vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Örtze und der Kleinen Örtze als naturnahe Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle, Flachwasserbereichen, vegetationsfreien Sandbänken, strömungsberuhigten Berei-

[4] Die NSG-Verordnung benennt die Art *Ophiogomphus cecilia* in Anlehnung an den Standarddatenbogen als Grüne Keiljungfer. In Niedersachsen führt die Art den Namen Grüne Flussjungfer

chen, teils besonntem Wasserkörper als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland in Gewässernähe als Jagdrevier.

- **Fischotter *(Lutra lutra)***
  als möglichst vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. –strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung durchgängiger Querungsbauwerke und Durchlässe/Untertunnelungen.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiete

An die Teilgebiete 100 und 110, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind, grenzt zum Teil unmittelbar das **Landschaftsschutzgebiet LSG HK 036 „Munster-Oerrel“** an. Die Verordnung dieses Landschaftsschutzgebietes trat am 02.06.1987 in Kraft.

Mit Wirkung zum 16.01.2020 trat die Verordnung zum **Landschaftsschutzgebiet LSG HK 048 „Wietze“** in Kraft. Das Landschaftsschutzgebiet mit einer Flächengröße von etwa 26 ha entspricht dabei annähernd vollständig dem Teilgebiet 150 Wietze.

In Bezug auf die Natura2000-Schutzgegenstände dieses Maßnahmenplans trifft die Verordnung folgende Aussagen:

Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Verordnung formuliert folgende **Erhaltungsziele** zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

insbesondere des **prioritären Lebensraumtyps** (Anhang I FFH-Richtlinie)

- **91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide**
  als möglichst naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder unterschiedlicher Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Baumarten, einem ho-

hen Anteil an Alt- und Totholz, Horst- und Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere des Fischotters (*Lutra lutra*) und heimischer Fledermausarten

insbesondere der **übrigen Lebensraumtypen** (Anhang I FFH-Richtlinie)

- **3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation**
  als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie hier insbesondere der Gebänderten Prachtlibelle (*Calopterix splendens*), der Blauflügeligen Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), der Asiatischen Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), der Zweigestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii)*, des Eisvogels (*Alcedo atthis*), der Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), des Fischotters (*Lutra lutra*), der Groppe (*Cottus gobio*), des Bachneunauges (*Lampetra planeri*), der Bachforelle (*Salmo trutta fario*), des Steinbeißers[5] (*Cobitis taenia*), der Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und Äsche *Thymallus thymallus*)

- **6430 – Feuchte Hochstaudenfluren**
  als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch als Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und des Fischotters (*Lutra lutra*)

- **6510 – Magere Flachland-Mähwiesen**
  als artenreiche, nährstoffarme, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch der Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und des Fischotters (*Lutra lutra*)

- **9190 – Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen**
  als möglichst naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Horst- und Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten hier vor allem der höhlenbewohnenden Arten,

insbesondere der **Tierarten** (Anhang II FFH-Richtlinie)

[5] Gemäß fachbehördlicher Stellungnahme des LAVES zählt der Steinbeißer entgegen der Nennung in der Verordnung nicht zur potentiellen natürlichen Fischfauna der Fließgewässer des Plangebiets. Er ist bei der Planung nicht zu berücksichtigen.

- **Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**
  als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Fließgewässer als natürliche, durchgängige, unbegradigte, sauerstoffreiche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose

- **Groppe (*Cottus gobio*)**
  als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose

- **Steinbeißer (*Cobitis taenia*)**
  als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagernden sandigen Gewässerbett[6],

- **Grüne Keiljungfer[7] (*Ophiogomphus cecilia* [*serpentinus*])**
  als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Wietze als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier

- **Fischotter (*Lutra lutra*)**
  als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie störungsfreie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. –strukturen (z. B. Fließgewässer und Gewässerrandstreifen) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung durchgängiger Querungsbauwerke und Durchlässe/Untertunnelungen

- **Biber (*Castor fiber*)**
  als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch die Sicherung und Entwicklung eines im naturnahen, vernetzten Fließgewässersystems und von

[6] Nach fachbehördlicher Stellungnahme des LAVES ist die in der Verordnung formulierte sich umlagernde Sohle keine im Plangebiet zu fördernde Struktur der grundsätzlich kiesgeprägten Fließgewässertypen (LAWA Typ 16 und 17).

[7] Die LSG-Verordnung benennt die Art *Ophiogomphus cecilia* in Anlehnung an den Standarddatenbogen als Grüne Keiljungfer. In Niedersachsen führt die Art den Namen Grüne Flussjungfer

Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Gewässerrandstreifen).

2.2.3 Natura2000

Zusätzlich zum FFH-Gebiet befindet sich eine etwa 4 ha große Teilfläche des Plangebietes innerhalb des insgesamt 7.583 ha großen **EU-Vogelschutzgebietes** V30 „Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd“ (DE 3026-401). Im Teilgebiet 100 Örtze Oberlauf reicht das EU-Vogelschutzgebiet westlich von Dethlingen bis südlich an die B71 und damit ins Plangebiet hinein (vgl. Abb. 4).

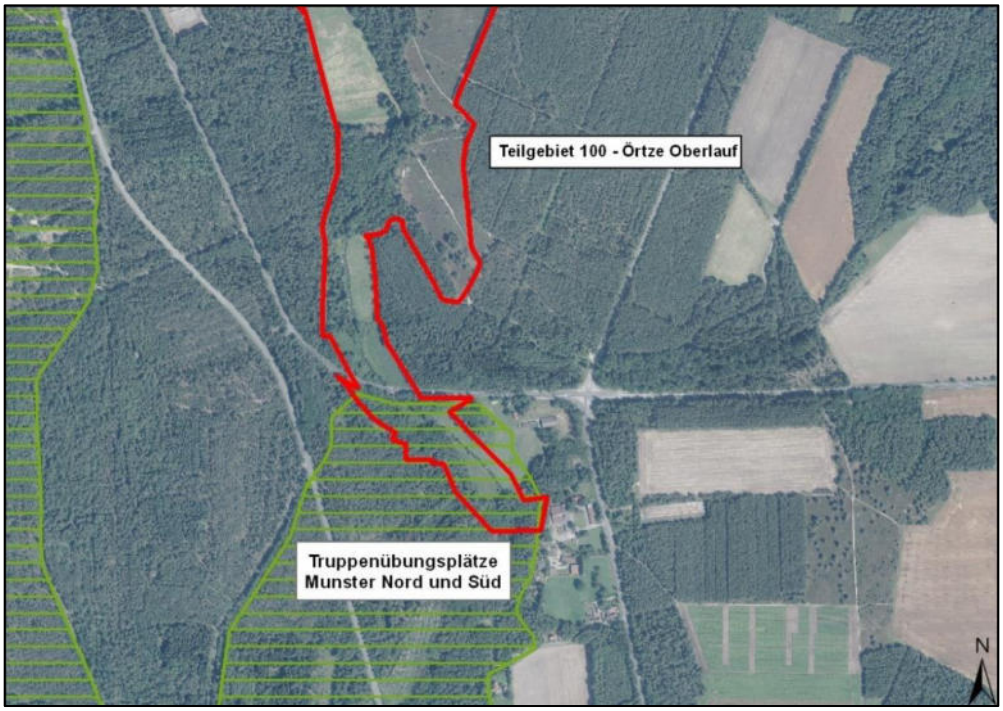

Abb. 4: Überschneidung des Vogelschutzgebietes V30 (grüne Schraffur) mit dem Plangebiet (rote Linie) im Bereich des Teilgebietes 100 westlich von Dethlingen.

Die Schutzgebietsverordnung zum NSG „Tal der Kleinen Örtze“ formuliert im Hinblick auf das EU-Vogelschutzgebiet keine Erhaltungsziele für Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (vgl. Kap. 2.2.1).

In Abstimmung mit dem Auftraggeber werden nachfolgend die wertbestimmenden (und weiteren signifikanten) Arten des Vogelschutzgebietes V30 nicht weiter betrachtet bzw. finden sie im Zielkonzept keine explizite Bearbeitung. Es bestehen sicherlich funktionale Beziehungen zwischen Teilen des Plangebietes, die auch über den 4 ha großen Überschneidungsbereich hinausgehen. Durch eine gezielte Beplanung der

FFH-Lebensraumtypen ergeben sich grundsätzlich auch im Hinblick auf die Habitateignung dieser Flächen für Vögel positive Effekte.

2.3 Naturräumliche Verhältnisse

Das Plangebiet befindet sich im Norddeutschen Tiefland innerhalb der naturräumlichen Region 5 „Lüneburger Heide und Wendland“ (D28) im Naturraum „Südheide“ (641). Die Teilgebiete 100 und 110 liegen innerhalb der naturräumlichen Untereinheit „Oerreler Sander“ (641.18), das Teilgebiet 150 befindet sich in der Untereinheit „Munsterlager Sandgeest“ (641.14).

Weitläufige Sanderflächen, Grundmoränenplatten und Endmoränenreste älterer Eiszeiten sind für die Südheide bezeichnend. Das sanfte Geländerelief flacht zum Allerurstromtal ab. Die vorherrschend basenarmen und durch andauernde Heidenutzung häufig stark podsolierten Böden sind aufgrund von Geschiebelehm gelegentlich reicher. Niedermoore und kleine Hochmoore sind ebenfalls Bestandteil der Südheide (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013).

Beim FFH-Gebiet 081 „Örtze mit Nebenbächen“ handelt es sich um eine vielfältig strukturierte Flussniederung zuzüglich der Täler mehrerer Seitenbäche mit gut entwickelter Wasservegetation, zahlreichen Sümpfen, Rieden, Röhrichten, Sumpfdotterblumenwiesen und Flutrasen. Zudem finden sich bachbegleitende Erlen-Auwälder.

2.3.1 Geologische und pedologische Verhältnisse im Plangebiet

Bodengroßlandschaft

Betrachtet man die Bodengroßlandschaft im Plangebiet, so handelt es sich um „Geestplatten und Endmoränen“ mit überwiegend glazifluviatilen Ablagerungen und darüber liegenden Geschiebedecksanden.

Bodenlandschaften

Im Plangebiet sind die Bodenlandschaften „Fluviatile und glazifluviatile Ablagerungen“ und „Auenablagerungen“ vorhanden. Kleinräumig im Teilgebiet 100 auch „Dünen und Flugsande“.

Relief

Das Relief im Plangebiet ist eher flachwellig. Die Höhe variiert zwischen 55 m und 75 m NHN und liegt im Mittel bei 68 m NHN.

Bodentypen

Im gesamten Plangebiet herrscht als Bodentyp tiefer Gley vor (LBEG 2018). Der mittlere Grundwasserhochstand (MHGW) schwankt zwischen 10 cm und 50 cm unter Geländeoberkante (GOK), der mittlere Grundwasserniedrigstand (MNGW) liegt bei 110 cm unter GOK.

Im Örtze Oberlauf erstrecken sich zudem kleinflächig Bereiche aus mittlerem Gley mit teils geringmächtiger Erdniedermooraufl age und jährlichen Grundwasserständen zwischen 80 cm und 150 cm unter GOK. Des Weiteren finden sich in Randlagen

Bereiche mit mittlerem Kolluvisol unterlagert von Gley sowie mittlerem Gley-Podsol. Ferner gibt es kleinräumige Bereiche mit mittlerer Podsol-Braunerde, flachem Braunerde-Podsol, mittleren Podsol und sehr tiefem podsolierten Regosol.
Im Teilgebiet der Kleinen Örtze findet sich im Flurbereich „Schwarze Riethe“/ “Der Quetschenberg“ südöstlich der Kleinen Örtze tiefer Podsol-Gley mit einem MHGW von 15 cm und einem MNGW von 90 cm unter GOK. Randlich liegen Bereiche mit mittlerem Podsol-Gley vor, außerdem im Unterlauf bei Kreutzen kleinräumig eine mittlere Gley-Vega.

Neben dem großflächig anstehenden tiefen Gley findet sich im Teilgebiet Wietze im Osten im Übergang zu den Flächen des Truppenübungsplatzes als Bodentyp ein mittlerer Gley mit geringmächtiger Erdniedermooraufl age. Das Grundwasser schwankt dort zwischen 15 cm unter GOK (MHGW) und 60 cm unter GOK (MNGW). In Randbereichen steht auch mittlerer Gley-Podsol an (MHGW: 70 cm unter GOK, MNGW: 170 cm unter GOK). Tab. 2 stellt die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen mit ihren Flächenanteilen und Angaben zu den Grundwasserständen dar.

Tab. 2: Flächenanteile der Bodentypen in den drei Teilgebieten des Plangebietes

Bodentypen	MHGW	MNGW	TG 100 (Örtze Oberlauf)		TG 110 (Tal der Kleinen Örtze)		TG 150 (Wietze)	
			[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]
Flacher Braunerde-Podsol	0	0	10,36	8,14				
Mittlere Podsol-Braunerde	0	0	16,13	12,67				
Mittlerer Gley mit geringmächtiger Erdniedermooraufl age	1,5	6	11,80	9,27	0,09	0,11	3,87	14,75
Mittlerer Gley-Podsol	7	17	14,04	11,03	13,23	15,78	2,79	10,63
Mittlere Gley-Vega	7	17			4,10	4,89		
Mittlerer Kolluvisol	0	0	0,15	0,12				
Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley	7	17	13,16	10,34				
Mittlerer Podsol	0	0	3,95	3,10				
Sehr tiefer podsolierter Regosol	16	0	5,47	4,30	0,06	0,07		
Sehr tiefer Podsol-Regosol	16	0	0,01	0,01				
Tiefer Gley	1,5	11	35,86	28,16	47,92	57,16	19,46	74,162
Tiefer Gley mit Erdniedermooraufl age	3	8	16,39	12,87				
Tiefer Podsol-Gley	1,5	9			18,43	21,98	0,12	0,46

2.3.2 Hydrologische Verhältnisse im Plangebiet

Das Urstromtal der Örtze (und das der Wietze als ihr größter Nebenfluss) entstand durch das Schmelzwasser der Saale-Eiszeit, das sich durch die wellige Hochfläche der Lüneburger Heide ihren Weg suchte.

Zur hydrogeologischen Einheit des Örtze Oberlaufs zählen Moore, für die Kleine Örtze sind Flussablagerungen, Hang- und Schwemmablagerungen typisch, für die Wietze sandig-kiesige Gletscherablagerungen (LBEG 2018).

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich – sofern nicht anders vermerkt - auf Daten aus den Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen, und Klimaschutz (NMU 2018).

Alle drei Fließgewässer innerhalb des Plangebietes (Örtze Oberlauf, Kleine Örtze sowie Wietze) befinden sich im gleichen Einzugsgebiet. Dieses gehört zur Flussgebietseinheit Weser und entspricht dem Plangebiet 17 „Aller/Örtze“ der Wasserrahmenrichtlinie. Das oberirdische Einzugsgebiet des Örtze Oberlaufs bemisst sich auf 126,24 km², das der Kleinen Örtze auf 64,93 km² und das der Wietze auf 197,13 km².

Bei den Gewässern der drei Teilgebiete handelt es sich um natürlich entstandene kiesgeprägte Tieflandbäche (Gewässertyp-Nr. 16: Örtze und Kleine Örtze) sowie um einen kiesgeprägten Tieflandfluss (Gewässertyp-Nr. 17: Wietze) (NLWKN 2016a, 2016b, 2016c). Die Wasserrahmenrichtlinie unterscheidet Grundwasser und Oberflächengewässer. Auf beides wird im Folgenden detaillierter eingegangen.

2.3.2.1 Grundwasser

Betrachtet man die **hydrogeologischen Räume und Teilräume**, so befindet sich das Plangebiet im Nord- und Mitteldeutschen Lockergesteinsgebiet des Nord- und mitteldeutschen Mittelpleistozäns in der Lüneburger Heide West.

So wird auch der **Grundwasserkörper** im Plangebiet durchgehend als Örtze Lockergestein bezeichnet. Als **Grundwasserleitertyp** der oberflächennahen Gesteine werden für den Örtze Oberlauf Grundwassergeringleiter und Porengrundwasserleiter genannt. Bei der Kleinen Örtze und Wietze sind es Porengrundwasserleiter. Die **Durchlässigkeit oberflächennaher Gesteine** im Teilgebiet des Örtze Oberlaufes gilt demnach größtenteils als gering. Im Bereich zwischen Dethlingen und Kohlenbissen gilt sie als hoch. Im Teilgebiet der Kleinen Örtze variiert die Durchlässigkeit und gilt im Wietze-Abschnitt bei Reinigen als hoch. Die Werte für die **Grundwasserneubildung** setzen sich wie folgt zusammen:

Tab. 3: Grundwasserneubildung im Plangebiet

TG 100 (Örtze Oberlauf)	TG 110 (Tal der Kleinen Örtze)	TG 150 (Wietze)
– 51-100 mm/a zw. Dethlingen u. Kohlenbissen – 201 und 250 mm/a im nördlichen Bereich	– vorwiegend zwischen 251 und 300 mm/a – (201-250 mm/a im Oberlauf)	– 201-250 mm/a

Werte in Klammern ( ) beziehen sich auf Bereiche außerhalb des Plangebietes.

Im Plangebiet, genauer im Teilgebiet des Örtze Oberlaufs wird Trinkwasser entnommen: der nördliche Abschnitt dieses Teilgebiets befindet sich im **Trinkwassergewinnungsgebiet** (TWGG) aktiver WGA mit den Schutzzonen IIIA (engere Schutzzone) und IIIB (weitere Schutzzone). Diese Schutzzone (III) entspricht im Idealfall genau dem Grundwassereinzugsgebiet der Förderbrunnen, so dass die gesamte Entnah-

mefläche vor Verschmutzung (z.B. durch schwer abbaubare Chemikalien) bewahrt werden kann.

Im unteren Teil des Grundwasserleiters gelten das Teilgebiet Örtze Oberlauf sowie der Oberlauf der Kleinen Örtze als **versalzen** (> 250 mg/l Chlorid). Die Trinkwassergewinnung ist hier mit Einschränkungen möglich. Insgesamt werden die **Entnahmebedingungen** im Plangebiet jedoch als gut eingestuft. Am Oberlauf des Teilgebietes Kleine Örtze sind die Bedingungen sehr gut. Über die **Grundwasserbeschaffenheit** (HÜK500) gibt der Messpunkt ca. 700 m östlich von Trauen Auskunft. Der durchschnittliche pH-Wert liegt hier bei > 4,5-5 (LBEG 2018).

Das **Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung** gilt im gesamten Plangebiet als gering.

Nach Einschätzung des NLWKN (Herr Jagemann, Grundwasser) „spielt die Feldberegnung eine größere Rolle als die Entnahmen für die Trinkwasserversorgung“ und verweist auf eine Grundwasserströmungsmodellierung im Landkreis Celle. Auf Anfrage teilte hierzu der Oberverband Feldberegnung Celle mit, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen sei. „Nach jetzigem Stand sind im Übergangsbereich zwischen dem Landkreis Celle und dem Heidekreis im FFH-Gebiet Örtze mit Nebenbächen (etwa die Wietze bei Winterhoff, die Örtze bei Kreutzen und die Kleine Örtze bei Trauen) keine signifikante Grundwasserabsenkung oder Abflussminderung durch das Verfahren zu besorgen“ (Oberverband Feldberegnung, Herr Albers, E-Mail vom 16.09.2020).

2.3.2.2 Oberflächengewässer

Stillgewässer

Durch die Basiserfassung wurden im Plangebiet 24 Stillgewässer und Tümpel kartiert. Haben die übrigen Stillgewässer Flächengrößen von jeweils unter 0,2 ha ist der Teich nördlich der Dethlinger Heide mit einer Fläche von gut 1,1 ha der größte im Plangebiet.

Die Stillgewässer unterliegen nicht der WRRL-Berichtspflicht.

Fließgewässer

Die folgenden Informationen sind den entsprechenden Wasserkörperdatenblättern (NLWKN 2016a, 2016b, 2016c), dem Gewässerentwicklungsplan (GEPL) (UHV ÖRTZE 2002) und NMU (2018) entnommen.

Die Fließgewässer im Plangebiet entsprechen den LAWA-Fließgewässertypen 16 und 17 (kiesgeprägte Tieflandbäche und Tieflandflüsse).

Örtze und Wietze werden der Fließgewässerpriorität 2 zugewiesen, während die Kleine Örtze Priorität 3 angehört. Alle drei Fließgewässer gelten sowohl als Schwerpunkt- als auch als Allianzgewässer. Sie gelten weiterhin als Laich- und Aufwuchsgewässer für diverse Fischarten.

Tab. 4: WRRL-Fließgewässer im Plangebiet

WRRL-Wasserkörper Name	WRRL-Wasserkörper Kennzahl	WRRL-Prioritätsgewässer	Ökologischer Zustand	Chemischer Zustand	Wasserkörper-Status
Örtze inkl. Ilster	17025	2	gut	schlecht	natürlich
Kleine Örtze	17028	3	mäßig		
Wietze / Ö. II	17034	2	mäßig		

Der **ökologische Zustand** der Örtze wird im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum als insgesamt „gut“ bewertet, während die Kleine Örtze und Wietze in die Kategorie „mäßig“ eingestuft werden.

Nach Hinweis des NLWKN (Herr Dr. Eggers) sind im dritten Bewirtschaftungszeitraum die Einstufungen des ökologischen Zustands voraussichtlich wie folgt: Örtze mit Ilster „mäßig“, Kleine Örtze „gut“ und Wietze / Ö. II „mäßig“.

Aufgrund der Quecksilberbelastung wird der **chemische Zustand** aller Fließgewässer im Plangebiet mit „nicht gut“ bewertet. Zudem sind die Nitrat- und Phosphorwerte um ein Vielfaches überschritten.

2.3.3 Auswertung der Wasserkörperdatenblätter der WRRL

Die nachfolgenden Tabellen stellen für die drei WRRL-Wasserkörper einen Auszug der Wasserkörperdatenblätter dar. Hier im Hinblick auf Angaben zur aktuellen Ausprägung und Struktur, zu Beeinträchtigungen/Defiziten und zu Maßnahmenempfehlungen.

Die Ergebnisse der Detailstrukturkartierung (DSK) werden insbesondere auch bei der Erarbeitung von Zielen sowie deren Verortung herangezogen: Entsprechende Ziele (und nachfolgend auch Maßnahmen) werden nach Auswertung der abschnittsweisen Bewertung durch die DSK räumlich zugeordnet.

Die in den nachfolgenden Tabellen benannten Maßnahmennummern und Steckbriefe beziehen sich auf NLWKN (2008) bzw. NLWKN (2017).

Tab. 5: Auszug aus dem Wasserkörperdatenblatt der „Örtze“

17025 Örtze inkl. Illster[8]	Wasserkörperdatenblatt (Stand Dez. 2016)
Gesamtbewertung Detailstrukturkartierug (DSK)	
Die Gewässerstruktur der oberen Örtze ist primär nur mäßig bis stark verändert. Besonders in den Truppenübungsplätze querenden Abschnitten hat sich ein oft naturnahes Gewässerbild eingestellt. Nur im Bereich Müden weist die Örtze ein z.T. übergroßes monoton verlaufendes Gewässerbett auf. Defizite bestehen im gesamten Verlauf im Bereich der Sohle, wo sich nur wenige typgerechte Kiesabschnitte befinden.	

[8] Die Illster liegt nördlich von Munster und außerhalb des Plangebietes.

17025 Örtze inkl. Illster[8]	Wasserkörperdatenblatt (Stand Dez. 2016)
Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen	
Nach den vorliegenden jüngeren Untersuchungen erfüllt der WK 17025 bereits jetzt die Bedingungen der EG-WRRL für eine Zielerreichung. Trotzdem ist der WK im Detail noch nicht in einem ökologisch optimalen Zustand. Es bedarf durchaus noch einiger Maßnahmen, um die ökologische Situation noch zu verbessern und das bisher Erreichte zu erhalten. Die Maßnahmen im Einzelnen sind: 1. Verbesserung der Linienführung am Gewässerlauf durch Unterstützung der Eigendynamik. 2. Anlage von Aueflächen und Randstreifen mit natürlichem, standorttypischen Bewuchs. Beseitigung der Nadelhölzer aus Ufer- und Auebereichen. 3. Unterbindung von Feststoffeinträgen aus der Umgebung und den Nebengewässern. 4. Verbesserung der Sohlstruktur und Stabilisierung der Sohle durch Einbringung von Kies als typgemäßem Substrat. 5. Aufhebung bzw. Rückbau von Querbauwerken, besonders jenen mit Rückstauzonen.	
Handlungsempfehlungen für Defizite mit Relevanz-Einstufungen 4 und 5	
Defizit und Ursache/Belastung mit Relevanz-Einstufung	Bemerkung und Verweis auf Maßnahmensteckbrief und ggf. Handlungsempfehlungen
Relevanz 5 **Fehlende ökologische Durchgängigkeit**	Einige Querbauwerke mit geringen Absturzhöhen und geringen Rückstauen; Mühle Munster[9] mit hohem Absturz und Rückstau (Teich). ➔ Herstellung der linearen Durchgängigkeit (Steckbriefe 9.1, 9.2 und 9.3
Relevanz 4 **Gewässerverlauf und Bettgestaltung defizitär**	Der Gewässerlauf wurde streckenweise erheblich verkürzt mit technischer Uferbefestigung in der Ortspassage Munster. Teichgestaltung durch Uferaufweitung und Stauhaltung. ➔ Bauliche Maßnahmen zur Bettgestaltung und Laufverlängerung ➔ Maßnahmen zur Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung (Eingebrachter Kies kann als Strömungslenker genutzt werden) ➔ Vitalisierungsmaßnahmen im vorhandenen Profil
Relevanz 4 **Keine Ufergehölze**	Ufergehölze sind verbreitet vorhanden, werden aber häufig durch standortungeeignete Nadelhölzer gebildet. ➔ Maßnahmen zur Gehölzentwicklung (Entfernen standortuntypischer Nadelhölzer und Ansiedlung (Eigenansaat) typischer bachbegleitender Ufergehölze.

[9] Die Mühle Munster liegt etwa 130 m nördlich (und außerhalb) des Plangebietes.

17025 Örtze inkl. Illster[8]	Wasserkörperdatenblatt (Stand Dez. 2016)
Relevanz 4 **Festsubstrat defizitär**	Verbreitet bis überwiegend Sandsubstrat, streckenweise mobil. ➔ Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstrukturen durch den Einbau von Festsubstraten (5.1 - Einbau von Kiesstrecken /-bänken)
Relevanz 4 **Beeinträchtigung durch Sand-/Feinstoffeinträge und/oder Verockerung**	Sandeinträge aus den Nebengewässern und von umliegenden Flächen. Verockerungen sind lokal vorhanden. ➔ Maßnahmen zur Verringerung der Feststoffeinträge und - frachten (Sand und Feinsedimente / Verockerung) 6.1 Reduktion von Sand- u. Feinsedimenteinträgen aus oberflächigen Einschwemmungen; ggf. durch Maßnahmen zur Gehölzentwicklung) 6.2 Reduktion von Sand- u. Feinsedimenteinträgen aus den Seitengräben des Einzugsgebietes - Anlage eines Sand- und Sedimentfanges im Graben 6.5 Reduktion von Verockerungsproblemen – Ursachentherapie 6.6 Anlage von Gewässerrandstreifen mit naturnaher Vegetation
Relevanz 4 **Starke Abflussveränderungen**	Veränderung des natürlichen Abflusses durch Begradigungen und Stauhaltungen mit Rückstau. ➔ Maßnahmen zur Wiederherstellung eines gewässertypischen Abflussverhaltens (ggf. Maßnahmen zur Auenentwicklung; ggf. Maßnahmen zur Reduzierung von Wasserentnahmen
Relevanz 4 **Aue beeinträchtigt**	Intakte Auenflächen sind stellenweise vorhanden; überwiegend sind sie aber durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie durch Siedlungsbereiche zerstört ➔ Maßnahmen zur Auenentwicklung (Bereitstellung von Flächen; Umgestaltung land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen; Ansiedeln auetypischer Gehölze und sonstiger Vegetation.

Tab. 6: Auszug aus dem Wasserkörperdatenblatt der „Kleinen Örtze“

17028 Kleine Örtze	Wasserkörperdatenblatt (Stand Dez. 2016)
Gesamtbewertung Detailstrukturkartierug (DSK)	
Die Gewässerstruktur der kleinen Örtze ist primär gering bis stark verändert. Die am stärksten negativ beeinflussten Bereiche befinden sich unterhalb von Trauen. Einzelne Stauwehre behindern noch die ökologische Durchgängigkeit. Defizite bestehen im gesamten Verlauf auch im Bereich der Sohle, wo sich nur wenige typgerechte Kiesabschnitte befinden.	
Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen	
Trotz seiner durchaus positiven Bewertung anhand des Makrozoobenthos sind an dem WK einige Maßnahmen notwendig, um einerseits Erreichtes zu erhalten, andererseits vorhandene ökologische Defizite zu beseitigen. Mehrere Abschnitte an Ober-, Mittel- und Unterlauf sind anthropogen stark verändert worden. Diese Ausbaustrecken sollten einer kontrollierten Eigendynamik unterliegen. Gewässertypisches Sohlsubstrat muss eingebracht bzw. versandetes wieder zum Vorschein gebracht werden. Eine Vielzahl von Querbauwerke sind bereits als Sohlgleiten durchgängig hergerichtet worden. Das größte Hindernis, **Heers Mühle in Trauen**, verhindert noch eine erfolgreiche Ausbreitung wandernder Organismen. Die Wasserkraftgewinnung gefährdet abwärts wandernde Fische. Dieses Hindernis muss beseitigt oder zumindest in beiden Richtungen gefahrlos umgehbar gestaltet werden.	
Handlungsempfehlungen für Defizite mit Relevanz-Einstufungen 4 und 5	
Defizit und Ursache/Belastung mit Relevanz-Einstufung	Bemerkung und Verweis auf Maßnahmensteckbrief und ggf. Handlungsempfehlungen
Relevanz 5 **Fehlende ökologische Durchgängigkeit**	Viele kleinere Abstürze sind zu Sohlgleiten umgebaut worden. Heers Mühle dient der Wasserkraftnutzung und stellt ein Querbauwerk ohne Durchgängigkeit dar. ➔ Herstellung der linearen Durchgängigkeit
Relevanz 4 **Festsubstrat defizitär**	Es fehlt stellenweise natürliches Kiessubstrat. Sand dominiert häufig. ➔ Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstrukturen durch den Einbau von Festsubstraten (5.1 - Einbau von Kiesstrecken /-bänken)
Relevanz 4 **Aue beeinträchtigt**	Auegehölze häufig von Nadelhölzern dominiert. ➔ Maßnahmen zur Auenentwicklung (Entfernen der Nadelbäume aus Ufer- und Auebereich)

Tab. 7: Auszug aus dem Wasserkörperdatenblatt der „Wietze“

17034 Wietze/ Ö. II	Wasserkörperdatenblatt (Stand Dez. 2016)
Gesamtbewertung Detailstrukturkartierug (DSK)	
Der Unterlauf der Wietze weist bis auf wenige nur deutlich veränderte, primär Abschnitte mit starker bis sehr starker Veränderung auf. Der ÜSK nach liegen im Bereich des TrÜPl „Munster Süd“ auch gering veränderte Bereiche. In weiten Abschnitten ist der Verlauf der Wietze mit wenig Breiten- und Tiefenvarianz gekennzeichnet. Alle Maßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt sind zu begrüßen. Das Potenzial, vom Abflussgeschehen her eigendynamische Prozesse zu initiieren, ist gegeben.	
Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen	
Der WK ist Nebengewässer des Fließgewässerschutzsystems und die Herstellung der Durchgängigkeit ist von oberster Priorität. Zentrale Defizite im WK resultieren aus dem Ausbau (Laufverkürzung und funktionale Abtrennung von der Aue und defizitäre Gehölzbestände an den Ufern. Folgende Maßnahmen werden empfohlen: 1. das vorhandene Wehr[10] muss auf seine Durchgängigkeit überprüft werden und dann entsprechende Maßnahmen der Gruppe 9 herangezogen werden. 2. Eigendynamische Entwicklung einleiten / zulassen. 3. Deutliche Reduzierung/ Einstellung der Unterhaltung 4. Anlage von ungenutzten breiten Uferrandstreifen mit entsprechender standorttypischer Vegetation und Gehölzen. 5. Umwandlung der forstwirtschaftlichen Nutzung von Nadelholz zu Laubmischwald im unmittelbaren Gewässerbereich 6. Herstellung von temporär überfluteten und tlw. dauerhaft feuchten Auenbereichen. 7. Lokalisierung und Abschaltung von Feststoffeinträgen aus Seitengräben 8. Des Weiteren sollte geprüft werden, inwieweit Maßnahmen für eine verbesserte Wasserführung möglich sind.	
Handlungsempfehlungen für Defizite mit Relevanz-Einstufungen 4 und 5	
Defizit und Ursache/Belastung mit Relevanz-Einstufung	Bemerkung und Verweis auf Maßnahmensteckbrief und ggf. Handlungsempfehlungen
Relevanz 5 **Fehlende ökologische Durchgängigkeit**	Im WK ist laut NLWKN-Datenbank ein Wehr vorhanden, welches gemäß UHV die ökologische Durchgängigkeit erheblich einschränkt. ➔ Herstellung der linearen Durchgängigkeit (Prüfen der Durchgängigkeit des Wehres und der vorhandenen Aufstiegsanlage anhand einer Vor-Ort-Überprüfung oder vorhandene Vorort-Expertenwissen bzw. Monitoring zur Fischmigration. Im Optimalfall Rückbau des Wehres oder alternativ Umgestaltung der Bauweise zu einer Sohlgleite.

[10] Das hier genannte Wehr befindet sich außerhalb des Plangebietes stromab bei Müden (Örtze) im Landkreis Celle..

17034 Wietze/ Ö. II	Wasserkörperdatenblatt (Stand Dez. 2016)
Relevanz 4 **Fehlende Beschattung /** **Keine Ufergehölze**	Kaum Ufergehölze / Ufergehölze fehlen über weitere Strecken. In den Waldbereichen (hoher Nadelholzanteil) ist die Ausprägung überwiegend wenig standorttypisch. ➔ Ufergehölze aufkommen lassen ➔ Maßnahmen zur Gehölzentwicklung (Nadelhölzer aus der Aue entfernen; standorttypische, heimische Auegehölze durch Förderung von Eigenansaat aufkommen lassen. Auetypische Vegetation ansiedeln).
Relevanz 4 **Intensive Unterhaltung**	➔ Unterhaltung nach Möglichkeit reduzieren
Relevanz 4 **Starke Strukturdefizite**	Oft strukturarm ➔ strukturfördernde Maßnahmen oder eigendynamische Prozesse zulassen
Relevanz 4 **Gewässerverlauf und Bettgestaltung defizitär**	Der Lauf ist in weiten Teilen begradigt und verkürzt, das Profil ist ausgebaut. Die Eigendynamik ist erheblich eingeschränkt. Laut Übersichtskartierung befinden sich 71% der WK-Länge in einem deutlich veränderten Zustand (4). ➔ Bauliche Maßnahmen zur Bettgestaltung und Laufverlängerung 1.1+1.2 Laufverlängerung mit weitgehender Wiederherstellung der ehemaligen Krümmungsamplituden und -frequenzen sowie Anhebung der Wsp-Lagen (1.1) und Anhebung der NW- u. MW-Wsp mit Hochwasserneutralität (1.2) ➔ Maßnahmen zur Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung 2.1 Gelenkte eigendynamische Gewässerentwicklung mit (moderatem) Anstieg der Wsp-Lagen 2.2 Gelenkte eigendynamische Gewässerentwicklung mit weitestgehender Wsp-Neutralität 2.3 Gelenkte eigendynamische Gewässerentwicklung an tiefenerodierten Gewässern mit Herstellung einer Sekundäraue über Baumaßnahmen bei weitestgehender Wsp-Neutralität bzw. ggf. Leistungssteigerung für hohe Abflüsse 2.5 Strukturverbesserung an Gewässern mit Überdimensionierten Profilen durch gezielte Förderung einer Teilverlandung ➔ Vitalisierungsmaßnahmen im vorhandenen Profil

17034 Wietze/ Ö. II	Wasserkörperdatenblatt (Stand Dez. 2016)
	3.1 Vitalisierungsmaßnahmen bei weitestgehender Wsp-Neutralität 3.2 Vitalisierungsmaßnahmen bei tiefenerodierten Gewässern bei weitestgehender Wsp-Neutralität bzw. moderater Anhebung der Sohl- und Wsp-Lagen (z.B. quer angeordnete Totholzstrukturen, Kiesbänke)
Relevanz 4 **Beeinträchtigung durch Sand-/ Feinstoffeinträge und/oder Verockerung**	Sohlverschlammung bekannt. Einträge über die starke Landentwässerung sind sehr wahrscheinlich. ➔ Maßnahmen zur Verringerung der Feststoffeinträge und -frachten (Sand und Feinsedimente / Verockerung) 6.2 Reduktion von Sand- u. Feinsedimenteinträgen aus den Seitengräben des Einzugsgebietes - Anlage eines Sand- und Sedimentfanges im Graben (Einstellung der Flächenentwässerung, Dränung) 6.3 Reduktion der im Gewässer befindlichen Sand- u. Feinsedimentfrachten, Anlage eines Sand- und Sedimentfanges im Bach 6.6 - Anlage von Gewässerrandstreifen mit naturnaher Vegetation (ggf. Maßnahmen zur Gehölzentwicklung)
Relevanz 4 **Starke Abflussveränderungen**	Eine Beeinflussung ist durch die einmündenen Drainagen/Gräben, Abflüsse aus Siedlungsgebieten und die Absenkung des Grundwasserstands gegeben. ➔ Maßnahmen zur Wiederherstellung eines gewässertypischen Abflussverhaltens 7.1 Profilanpassung bei Abflussreduktionen 7.2 Wasserrückhaltung in urbanen Gebieten (ggf. Maßnahmen zur Auenentwicklung; ggf. Maßnahmen zur Reduzierung von Wasserentnahmen)
Relevanz 4 **Aue beeinträchtigt**	Der WK liegt überwiegend in bewaldetem Areal[11] bzw. Flächen mit sonstiger Vegetation. Wobei innerhalb der Waldflächen häufig Nadelgehölze dominieren. Die Vernetzung mit der Aue ist durch den Ausbau erheblich defizitär. ➔ Maßnahmen zur Auenentwicklung 8.1 Rückbau/Rückverlegung von Deichen, Verwallungen, Dämmen, Uferrehnen 8.2 Neuanlage von auentypischen Gewässern (temporäre Kleingewässer, Flutmulden, Altgewässer u. ä.) 8.5 Lokale Erhöhung der Überflutungshäufigkeit durch Bodenabtrag von Auenflächen 8.6 Lokale Erhöhung der Überflutungshäufigkeit

[11] Die Aussage trifft innerhalb des Plangebietes nur auf kleinere Abschnitte der Wietze zu.

17034 Wietze/ Ö. II	Wasserkörperdatenblatt (Stand Dez. 2016)
	durch lokale Reduktion der Leistungsfähigkeit für hohe Abflüsse (Nadelgehölze aus Auebereich entfernen. Flächen bereitstellen für einen naturnahen Ausbau der Auebereiche.)
Relevanz 4 **Intensive Unterhaltung**	Unterhaltung intensiv ➔ Unterhaltung reduzieren (extensivieren) bzw. ganz einstellen; ggf. Maßnahmen zur Gehölzentwicklung

2.3.4 Überschwemmungsgebiete

Die Überschwemmungsgebiete von Örtze, Kleiner Örtze und Wietze liegen als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete vor. Im Teilgebiet 100 trägt das Überschwemmungsgebiet den Namen „Örtze-2“, im Teilgebiet 110 „Kleine Örtze“ und im Teilgebiet 150 „Wietze (Landkreis Heidekreis und Celle)“. Sie umfassen weite Teile des Plangebiets (vgl. Karte 1).

2.3.5 Klimatische Verhältnisse

Das Plangebiet befindet sich in der klimaökologischen Region Geest- und Bördebereich und ist atlantisch beeinflusst (NMELV 2017). Das Relief hat im Plangebiet – wie im gesamten Heidekreis – einen relativ hohen Austausch und nur eine mäßige Beeinflussung der lokalen Klimafunktionen zur Folge.

In den vergangenen 70 Jahren ist die Jahresmitteltemperatur im Plangebiet von ca. 8 auf etwas über 9°C gestiegen (vgl. Abb. 5). Die Jahresniederschlagssumme beträgt in diesem Zeitraum 700-800 mm. Die klimatische Wasserbilanz liegt bei etwa 300 mm. Sie zeigt die Differenz aus Niederschlagshöhe und Verdunstung auf (PIK 2009).

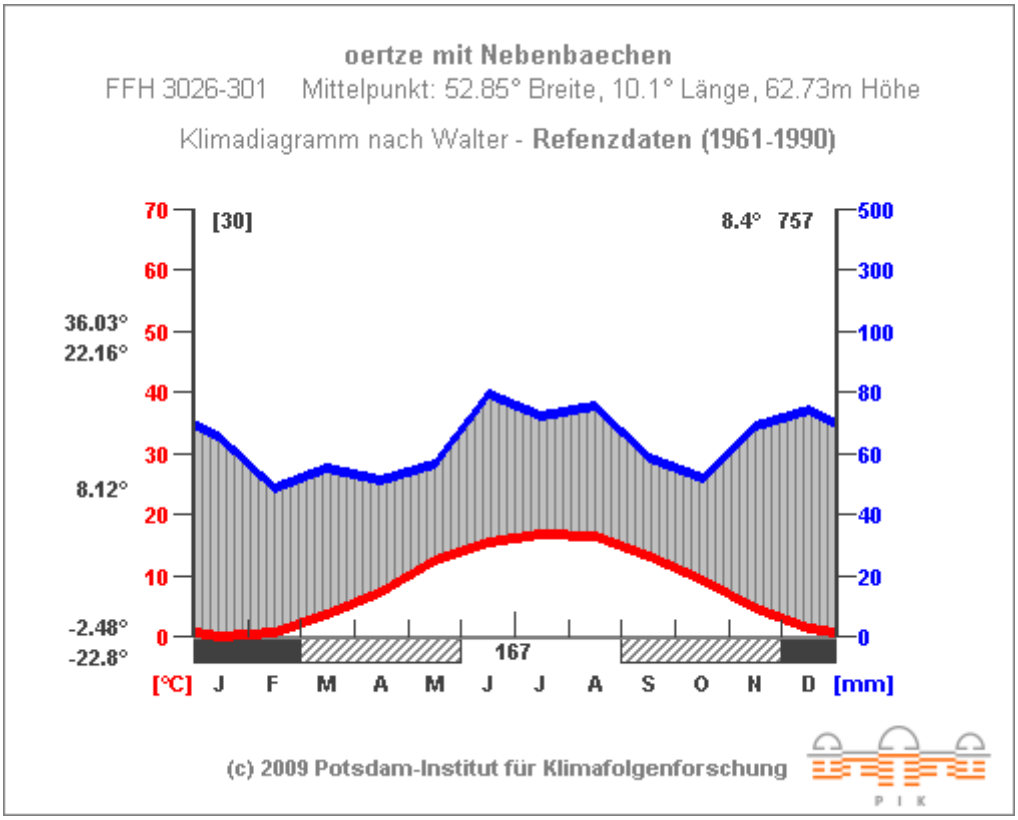

Abb. 5: Klimadaten für das FFH-Gebiet 081 (PIK 2009)

2.3.6 Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation würde sich zu kleineren Anteilen aus Stieleichen-Auwaldkomplexen zusammensetzen. Außerhalb des Überflutungsbereiches der Fließgewässer würden feuchte Drahtschmielen- bzw. Hainsimsen- und Flattergras-Buchenwälder im Übergang zu Birken-Eichenwäldern wachsen.

Den größten Anteil hätten allerdings im Oberlauf der Örtze sowie Kleiner Örtze feuchte Birken-Eichenwälder des Tieflandes mit Übergängen zu Bruch - und Auwäldern der Niedermoore.

Umgeben wären diese Fließgewässertäler von Drahtschmielen-Buchenwäldern des Tieflandes (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013).

2.4 Nutzungs- und Eigentumssituation

2.4.1 Nutzungssituation

Nach den Ergebnissen der FFH-Basiserfassung prägen v.a. Waldflächen mit knapp 130 ha Fläche rund 55 % des Plangebiets. Grünland nimmt etwa 20 % (gut 44 ha) im Plangebiet ein. Heiden und Magerrasen wurden auf einer Fläche von zusammen gut 15 ha erfasst, Moore und Sümpfe auf etwa 11 ha. Die Fließgewässer im Plangebiet haben zusammen eine Flächengröße von gut 12 ha, Stillgewässer von 2,6 ha. Gehölz- und Gebüschbestände kommen auf gut 7 ha, Ackerflächen knapp 10 ha.

Intensität der forstwirtschaftlichen Nutzung

Zur Intensität der forstwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet liegen keine Informationen vor. Auch anhand der durch die FFH-Basiserfassung erfassten Biotoptypen und der Eigentumssituation kann keine belastbare Einschätzung erfolgen.

Grundsätzlich kann unterstellt werden, dass Wald- und Forstflächen in Privateigentum eher extensiv bewirtschaftet werden. Abhängig von der Erreichbarkeit bzw. Befahrbarkeit der Standorte ist nicht auszuschließen, dass Teilflächen gar nicht bewirtschaftet werden (können). Auch zur Intensität einer ggf. erfolgenden Bewirtschaftung der Wälder und Forste im Bereich der Landesnaturschutzflächen (vgl. Kap. 2.4.2) im Teilgebiet Kleine Örtze liegen keine Informationen vor. Die in der Aue, teilweise unmittelbar am Ufer der Fließgewässer, stockenden Nadelholzforsten (v.a. Fichte, Kiefer und Douglasie) sind als nicht standortgerechte Bestockung einzustufen.

Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung

Die Intensität der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Grünland- und Ackerflächen im Plangebiet kann nur durch Ableitung anhand der Biotoptypen der Basiserfassung erfolgen.

Teilgebiet Örtze Oberlauf

Südlich von Munster finden sich im Bereich der ehemaligen Rieselwiesen vorwiegend mesophile und eher extensiv genutzte Grünländer. Östlich des Baumschulenwegs, westlich der Dethlinger Heide (westlich der Örtze) sowie bei Dethlingen wurden Intensivgrünländer erfasst. Unmittelbar nördlich und westlich der Heidefläche südlich von Kohlenbissen befindet sich eine größere Ackerfläche (6,6 ha).

Teilgebiet Kleine Örtze

Die landwirtschaftlichen Flächen im Teilgebiet Kleine Örtze werden fast ausschließlich als Intensivgrünland und Acker genutzt.

Teilgebiet Wietze

Das erfasste Grünland ist annähernd vollständig den Biotoptypen des Intensivgrünlandes zugeordnet worden. Daneben wurden Grünland-Einsaaten (GA) und Ackerflächen erfasst. Allen gemein ist ein Wirtschaften bis dicht an das Gewässer heran. Randstreifen sind, sofern überhaupt vorhanden, meist schmaler als 2 m.

Fischerei

Zum Umfang und zur Intensität einer Bewirtschaftung der Gewässer im Plangebiet liegen keine Informationen vor.

Nach § 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes ist das Fischereirecht an das Eigentum gebunden. Für oberirdische Gewässer besteht grundsätzlich eine Hegepflicht gemäß § 40 Abs. 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes. Der Fischereiberechtigte (die Fischereigenossenschaft) hat demnach einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Die mit dem jeweiligen aquatischen LRT assoziierte charakteristische Fischfauna bzw. die potentiell natürliche Artenzusammensetzung gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist im Rahmen der Hegepflicht für das Binnengewässer zu erhalten bzw. aufzubauen.

Die Gewässer im Plangebiet liegen alle innerhalb von Schutzgebieten, sodass deren Nutzung und Pflege auch den entsprechenden Verordnungsinhalten unterliegen.

Naturschutzgebiet „Tal der Kleinen Örtze“

Nach § 5 der Verordnung ist freigestellt:

- die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter oder tauchende Vogelarten nicht gefährdet werden. Reusen dürfen nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, die eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern Möglichkeiten zur Flucht bieten,
- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der rechtmäßigen privateigenen Teiche einschließlich der Unterhaltung von Zu- und Ablaufvorrichtungen, der Pflege von Deichdämmen ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln; das Angeln an dem privateigenen Teich auf dem Flurstück 4/9, Flur 7, Gemarkung Trauen, ist zulässig.

Das Ablassen der Teiche zu jedwedem Zweck bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Landschaftsschutzgebiet „Wietze“

Freigestellt ist die gemäß § 5 BNatSchG ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche Angelfischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der am und im Gewässer vorkommenden Vegetation ohne Intensivierung der fischereilichen Nutzung nach folgenden Vorgaben:

- Einbringung von Fischarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen ausschließlich im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
- die Einrichtung befestigter Angelplätze nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
- ohne Einbringung von Futtermitteln, nicht unter das Verbot fällt die maßvolle Einbringung von Lockfutter zum Angeln,

- Fanggeräte und Fangmittel einschließlich Fischreusen, sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter einschließlich ihrer Jungtiere oder tauchende Vogelarten nicht gefährdet werden.

Jagd

Zum Umfang und zur Intensität der jagdlichen Aktivitäten im Plangebiet liegen keine Informationen vor. Die Schutzgebietsverordnungen treffen hierzu folgende Regelungen:

Naturschutzgebiet „Tal der Kleinen Örtze“

Nach § 4 Absatz 4 werden durch die Verordnung im Jagdrecht geregelte jagdliche Belange nicht berührt soweit die Fallenjagd mit Lebendfallen und / oder selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden, ausgeübt wird. Die Anlage von Wildäckern und Fütterungsstellen sowie die Errichtung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen fallen jedoch unter das Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG.

Landschaftsschutzgebiet „Wietze“

Nach § 4 Absatz 5 ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben zulässig:

- Bei der Fallenjagd nur unter Verwendung unversehrt fangender Fallen, sowie mit Totschlagfallen ausschließlich in Fangbunkern, deren Eingänge einen Durchmesser von maximal 8,5 cm haben
- Hochsitze sind landschaftsangepasst zu gestalten und dürfen hinsichtlich ihrer Lage den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
- Unzulässig sind jedoch die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Köder- und Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen soweit nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt sowie
- der Betrieb von Wildfütterungsanlagen ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG.

Gewässerunterhaltung

Von Seiten des Unterhaltungsverbandes Örtze liegt der Unterhaltungsplan mit Stand vom 10.09.2020 sowie auf das Plangebiet bezogene Erläuterung vor (UV Örtze, Verbandsingenieur Herr Ryll, E-Mail 11.09.2020):

- Im Bereich der Handräumstrecken an der **Kleinen Örtze** sowie der **Örtze** unterhalb von Munster werden die Abschnitte fußläufig kontrolliert und nur größere Abflusshindernisse sowie in den unbeschatteten und verkrauteten Abschnitten (z.B. an der Örtze im Bereich um Station 53+000 und an der Kleinen Örtze im Bereich des Campingplatzes Kreutzen) eine Sohlkrautung mit Handsense vorgenommen.
- An der **Wietze** von Reiningen bis zur Grenze zum Truppenübungsplatz wird überwiegend nur eine einseitige Böschungsmahd plus Sohlkrautung vorgenommen. Die Sohlkrautung belässt die Böschungsfüße und krautet mit Sohlabstand,

kiesige Bereiche werden geschont. Grundsätzlich unterstützen wir das Aufkommen von Ufergehölzen, insbesondere der Schwarzerle. In sensiblen Grünlandbereichen war dies allerdings in der Praxis bisher nicht immer umsetzbar. Ggf. kann im Bereich des LSG Wietze die Mahd schrittweise weiter reduziert werden.

Die Räumungsarten an der Kleinen Örtze werden im Bereich der ersten etwa 450 m ab der nördlichen Plangebietsgrenze mit „keine Räumung (beobachtende Unterhaltung)“, weiter stromab bis zur Bahnbrücke in Trauen mit „Sohle krauten, rechte Böschung (in Fließrichtung) mähen“ und ab der Brücke bis zur Mündung in die Örtze mit „Handarbeit“ dargestellt.

Der Unterhaltungsplan stellt dementsprechend für den Abschnitt der Örtze unterhalb Munster im Plangebiet als Räumungsart eine Haupträumung durch „Handarbeit“ dar.

Mit Ausnahme von zweiten Abschnitten wird die Wietze durch Sohlkrautung und einseitige Böschungsmahd unterhalten; für einen etwa 250 m langer Abschnitt stromab der Brücke der Kreisstraße K11 ist „nur Sohlkrautung, Stromstrich ~2/3 Breite“ dargestellt. Ein etwa knapp 290 m langer Abschnitt stromab der Einmündung des Reininger Moorgrabens wird durch „gesamtes Profil krauten/ausmähen“ unterhalten.

Verkehr und Infrastruktur

Bei Dethlingen wird das Teilgebiet 100 von der B 71, in Kreutzen von der L 240 gequert. Abgesehen davon wird das Plangebiet von nur wenigen, eher untergeordneten Straßen zerschnitten. Das Teilgebiet der Kleinen Örtze wird bei Trauen von einer eingleisigen Bahnstrecke gekreuzt. Insgesamt gibt es acht Querungsbauwerke für Straße und Schiene, für die keine Informationen zur ökologischen Durchgängigkeit (u.a. Vorhandensein von Bermen) vorliegen.

Das **Klärwerk Munster** (südlich von Munster gelegen) befindet sich außerhalb des Plangebietes, grenzt jedoch unmittelbar daran an und leitet in die Örtze ein. Es liegen Auszüge aus dem Jahresbericht 2019 vor, nach dem die behandelte Jahresabwassermenge 2019 bei etwa 1,16 Mio. m³ lag. Hierin ist ein Anteil von 4,5 % an Niederschlagswasser enthalten. Hinsichtlich der „Beurteilung der Restverschmutzung“ gab es bezogen auf die Mittelwerte in 2019 keine Überschreitungen der „Bescheidwerte“.

Vom **Klärwerk Wietzendorf**, das (außerhalb des Plangebietes) in die Wietze einleitet, liegen folgenden Informationen (Herr Marwede, Gemeinde Wietzendorf, E-Mail vom 11.09.2020) vor:

- Die jährliche Einleitmenge von geklärtem Abwasser liegt bei etwa 260.000 m³, wobei es in den Sommermonaten durch den Betrieb im „Südseecamp“ zu jahreszeitlichen Spitzen kommt.
- Eine qualifizierte Stichprobe am 17.04.2020 ergab u.a. folgende Kennwerte, in Klammern der, sofern vorhanden, Überwachungswert (ÜWW): Temperatur 11,7 °C, pH-Wert 6,9 (ÜWW 6,0 – 8,5), Gesamt-Stickstoff (anorganisch) 2,58 mg/l (ÜWW 12 mg/l), Gesamt-Phosphat 0,21 mg/l (ÜWW 1,0 mg/l).

Spielplatz in Munster

In Munster befindet sich ein Spiel- und Bolzplatz (Biotoptyp PSZ) im Plangebiet. Östlich der Sankt Urbani-Kirche gibt es neben einem sandigen Bereich (Spielplatz im Örtzetal) auch einen Bolzplatz mit Scherrasen-Charakter.

Campingplatz an der Kleinen Örtze

Bei Kreutzen befindet sich innerhalb der Aue der Kleinen Örtze ein größerer Campingplatz (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013). Nach Einschätzung / Beobachtung der Basiserfassung (ALAND 2014) fehlen der Kleinen Örtze in diesem Bereich jegliche Möglichkeiten einer eigendynamischen Entwicklung; die Ausbildung von standortgerechten Erlen-Ufersäumen ist eingeschränkt. Weitere Beeinträchtigungen des Gewässerlebensraums stellen die Nutzungen der Campingplatzbewohner wie Wasserentnahmen, Beseitigung von Ufergehölzen sowie weitere Belastungen des Uferbereiches (Tritteinflüsse, Anpflanzung standortfremder Gehölze etc.) dar.

Im Bereich des Campingplatzes befindet sich eine Badestelle gemäß § 5 (1) Nr. 18 der NSG-Verordnung. Das Baden ist dort zulässig.

Kanusport / Paddeln

Auf Örtze und Kleiner Örtze ist innerhalb des Plangebiets das Befahren mit Booten gemäß NSG-Verordnung verboten.

Auf der Wietze ist ein Befahren mit Kanus und Kajaks in der Zeit vom 01. Juli bis zum 15. Februar eines Jahres gemäß LSG-Verordnung zulässig; jedoch unter der Voraussetzung eines ausreichenden Wasserstandes (der Pegel zeigt „grün“) und des ausschließlichen Ein- und Aussetzens an der Pegelstelle in Reiningen an der K11 südlich der Straßenbrücke.

Auf der Örtze im Bereich des Landkreises Celle (außerhalb des Plangebietes) findet ab Müden (Örtze) über Oldendorf und Eversen bis Wolthausen ebenfalls ein Befahren mit Kanus / Kajaks statt. Inwieweit sich die Aussage des Standarddatenbogens zur Gefährdung damit konkret auf das Plangebiet bezieht, bleibt unklar.

Wegegebot und Ausnahmen davon

Für die Teilgebiete Örtze Oberlauf und Kleine Örtze gibt es mit Vorliegen der NSG-VO ein Wegegebot, das in der Ortslage von Munster bis zur Panzerringstraße durch Darstellung in den maßgeblichen Karte aufgehoben ist.

Zum Zwecke der Freizeitnutzung ist die Benutzung ganzjährig befahrbarer und der für Reitzwecke gekennzeichneten Wege durch Reiter gemäß § 5 (1) Nr. 18 freigestellt.

Die LSG-Verordnung beinhaltet eine entsprechende Regelung nicht, hier ist jedoch auch von keinem besonderen Erholungsdruck auszugehen, zumal keine gute Erschließung vorliegt.

Nutzungsbezogene Defizite gemäß Wasserkörperdatenblättern

Der NLWKN hat im Wasserkörperdatenblatt für die **Örtze** „Sandeinträge aus den Nebengewässern und von umliegenden Flächen“ als Defizite beschrieben (vgl. Tab. 5). Es liegen keine Daten vor, ob es sich hierbei um konkrete Bereiche / Teilflächen handelt.

Für die **Kleine Örtze** benennt der NLWKN eine Beeinträchtigung der Aue (Auegehölze häufig von Nadelhölzern dominiert): Bei Kreutzen stocken Fichtenforste (WZF) fast direkt am Ufer bzw. sind nur durch eine Baumreihe (oft Erlen) davon getrennt. Östlich der Bahnstrecke östlich von Trauen sowie davon nördlich stocken Kiefernwälder und -forsten in der Aue. Die unmittelbare Ufervegetation besteht hier aus naturnahen Erlen-Au- und Bruchwäldern.

Für die **Wietze** (vgl. Tab. 7) sind u.a. folgende nutzungsabhängige Defizite angeführt:

- Sohlverschlammung (Einträge über die starke Landentwässerung sind sehr wahrscheinlich)
- starke Abflussveränderungen (Eine Beeinflussung ist durch die einmündenden Drainagen / Gräben, Abflüsse aus Siedlungsgebieten und die Absenkung des Grundwasserspiegels gegeben)
- intensive Unterhaltung

Auch hier ist unklar, ob bestimmte Abschnitte / Siedlungen gemeint sind und ob sie sich konkret auf das Plangebiet beziehen.

2.4.2 Eigentumssituation

Mit gut 155 ha befindet sich 65,3 % des Plangebietes im Eigentum von Privatpersonen. Das Land Niedersachsen besitzt gut 48 ha, die Stadt Munster im Plangebiet knapp 19 ha (vgl. Tab. 8).

Von den Flächen im Eigentum des Landes Niedersachsen entfallen 47,36 ha auf **Landesnaturschutzflächen**, die im Bereich östlich Trauen im Teilgebiet der Kleinen Örtze liegen (vgl. Abb. 6 und Karte 4).

Tab. 8: Eigentumssituation im Plangebiet

Eigentümer	Fläche im Plangebiet in ha	Flächenanteil im Plangebiet in %
Private Eigentümer	155,15	65,36
Land Niedersachsen	48,34	20,36
➔ davon Landesnaturschutzflächen	47,36	-
Stadt Munster	18,66	7,86
Gewässer II. und III. Ordnung sowie Anlieger	8,82	3,71
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	5,32	2,24

Eigentümer	Fläche im Plangebiet in ha	Flächenanteil im Plange-biet in %
Bundesrepublik Deutschland-Bundesfinanzverwaltung Bundesvermögensamt Soltau	0,31	0,13
Bundesrepublik Deutschland-Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Soltau	0,20	0,08
Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH	0,17	0,07
Landkreis Heidekreis	0,16	0,07

*Eine Differenz von 0,29 ha zur Plangebietsgröße (bzw. zu 100 %) ergibt sich durch randliche Ungenauigkeiten und ist zum Teil auch rundungsbedingt.

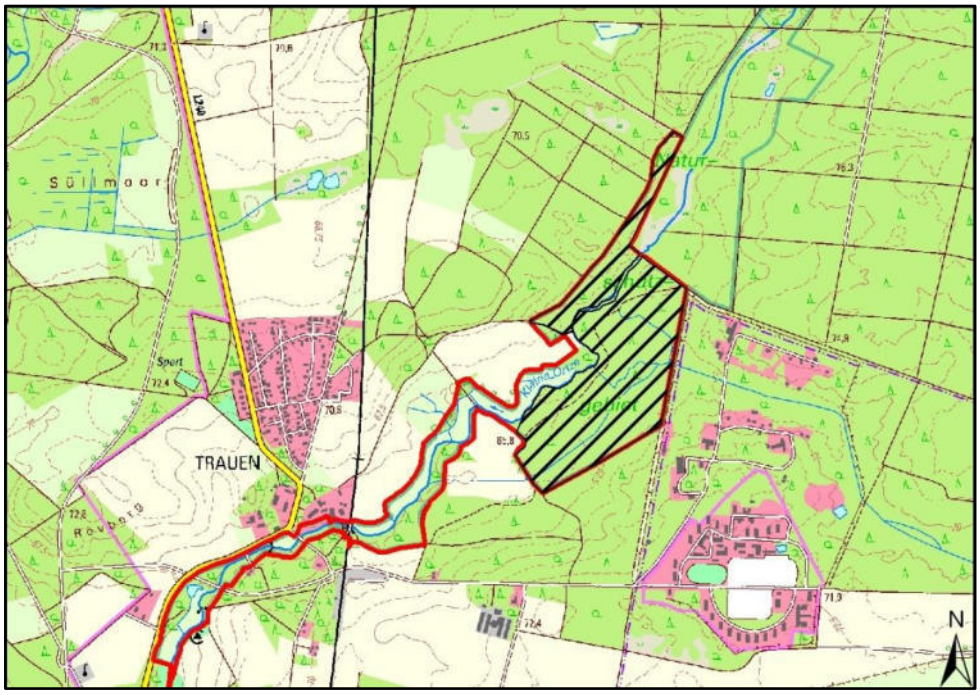

Abb. 6: Lage der Landesnaturschutzflächen (schwarze Schraffur) im Teilgebiet der Kleinen Örtze (rote Linie) bei Trauen.

2.5 Gefährdungen im FFH-Gebiet

Der Standarddatenbogen nennt für das gesamte FFH-Gebiet folgende Gefährdungen:

- Artenverarmung des Grünlandes durch intensive Nutzung bzw. Nutzungsaufgabe
- Aufforstung von artenreichem Grünland
- Eintrag von Schlamm und Sand (z. B. aus Fischteichen)
- stellenweise Flussbegradigung
- Nadelholzforste in der Aue
- Kanusport

Auffällige Badestellen sind im Plangebiet nicht bekannt. Erwerbsfischerei findet im Plangebiet nicht statt (UHV ÖRTZE 2002).

Ergänzend sei auf die Tabellen in Kap. 2.3.3 verwiesen, die entgegen der Angabe des Standarddatenbogens angrenzende Flächen und einleitende Gräben als Quelle der Sand- und Sedimenteinträge beschreiben.

2.6 Bisherige Naturschutzaktivitäten

Pflege der Rieselwiesen in Munster

Im Bereich der Stadt Munster (Teilgebiet 100) liegen nordwestlich der Panzerringstraße („Oerreler Weg“) und südlich der Straße „Im Örtzetal“ ehemalige Rieselwiesen unmittelbar an die Örtze angrenzend. Für diese Flächen besteht seit 1988 ein Pflege- und Entwicklungskonzept, auf dessen Grundlage die Stadt Munster Pflegemaßnahmen durchführt: Hierzu zählen u.a. eine Grünlandpflege durch jährliche Mahd mit Abtransport sowie periodische Mahd alle drei Jahre.

Neben der Örtze, die als FFH-LRT 3260 erfasst wurde, stockt in diesem Bereich auch ein Eichenmischwald, der dem FFH-LRT 9190 zugeordnet wurde.

Nach Angaben der Stadt Munster (Herr Horst, E-Mail vom 28.02.2020) erfolgt eine Mahd mit Abtransport des Mahdguts grundsätzlich jährlich. Aufgrund der Bodenverhältnisse kann die Pflegemahd nur bei gefrorenem Boden durchgeführt werden. In Jahren mit nur wenigen Frosttagen kann daher eine Mahd auch mal Ausbleiben. Parallel erfolgt eine Entnahme von aufkommenden Gehölzen zur dauerhaften Offenhaltung der Flächen.

Pflege der Dethlinger Heide

Für die Heideflächen nördlich von Dethlingen bestehen mit Datum vom 11.11.1988 Pflegeverträge zwischen dem damaligen Landkreis Soltau-Fallingbostel, der Stadt Munster und zwei Landwirten.

Nach Angaben der Stadt Munster (Herr Horst, E-Mail vom 28.02.2020) wird die Dethlinger Heide durch städtische Mitarbeiter und ehrenamtliche Kräfte (aktuell durch den Hegering Munster) regelmäßig entkusselt. Weitere Informationen liegen nicht vor.

Die Heideflächen wurden durch die Basiserfassung als FFH-LRT 4030 und 5130, zum Teil in hervorragender Ausprägung (Erhaltungszustand A), erfasst.

2.7 Verwaltungszuständigkeiten

Die Flächen im Plangebiet liegen innerhalb von zwei Gemeinden im Heidekreis. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis ist für das FFH-Gebiet zuständig.

Die Teilgebiete 100 (Örtze Oberlauf) und 110 (Tal der Kleinen Örtze) liegen innerhalb der Stadt Munster. Das Teilgebiet 150 (Wietze) gehört mit Ausnahme einer 3,12 ha

großen Teilfläche (auch Stadt Munster) im Osten zur Gemeinde Wietzendorf (vgl. Tab. 9).

Tab. 9: Gemeinden im Plangebiet

Teilgebiet	Gemeinde	Flächengröße in ha
100 – Örtze Oberlauf	Stadt Munster	127,33
110 – Tal der Kleinen Örtze	Stadt Munster	83,84
150 – Wietze	Gemeinde Wietzendorf	23,12
	Stadt Munster	3,12

3 Bestandsdarstellung und –bewertung

Gemäß BURCKHARDT (2016) sind bei der Erarbeitung eines FFH-Maßnahmenplans, wie es der vorliegende ist, keine Angaben zu den Biotoptypen erforderlich.

Davon abweichend erfolgt eine kurze Übersicht über die das Plangebiet prägenden Biotoptypen. Hier insbesondere im Hinblick auf das nachfolgende Zielkonzept unter Berücksichtigung von Gefährdung (Rote Liste Niedersachsen), Priorität nach Niedersächsischer Biotop- und Artenschutzstrategie und ggf. Schutzstatus.

Die Basiserfassung führte ALAND in den Jahren 2013 und 2014 im Auftrag des NLWKN durch. Der Erläuterungsbericht (ALAND 2014), die dazugehörige Datenbank des Eingabeprogramms (EP11) und das GIS-Shape bilden hier die wesentliche Planungsgrundlage.

Im Zuge der Bearbeitung wurde festgestellt, dass die Basiserfassung randlich hinter der Grenze des Plangebietes zurückblieb. Diese „Lücken“ wurden 2017 kartiert und die Ergebnisse in GIS-Shape und Datenbank ergänzt.

Der Lückenschluss betraf Flächen im Teilgebiet 100 westlich von Dethlingen und südlich der B71 sowie im nördlichen Teilgebiet 110 (Tal der Kleinen Örtze).

Ergänzend zur Basiserfassung wurden durch den „Lückenschluss“ acht neue Polygone erzeugt sowie bestehende Polygone an die präzisierte Grenze angepasst. Die neuen Polygone nehmen insgesamt eine Fläche von 2,29 ha ein. Es wurden Kiefern- (WZK, 100/352, 110/298, 110/299) und Douglasienforste (WZD, 100/349), Eichenmischwald (WQF, 100/347), Auwald (WET, 100/350, 100/351) sowie ein Erlenbruch (WAR, 100/348) kartiert. Da die erfassten Biotoptypen und Lebensraumtypen nicht von denen durch die Basiserfassung beschriebenen Ausprägungen abweichen, war eine Ergänzung des folgenden Kapitels nicht erforderlich.

Der Erhaltungszustand des Polygons mit der Kurz-Polygon-Nr. (KURZPOL) 150/131 ist in der Datenbank der Basiserfassung mit C dokumentiert worden, obgleich die einzelnen Kriterien „Habitatstrukturen“ und „Geländestrukturen“ mit A, die Kriterien „Arteninventar“ und „Beeinträchtigungen“ mit B bewertet wurden. Nach Abstimmung mit dem NLWKN (Herrn Mros, 21.04.2020) wurde der Erhaltungszustand der Fläche auf B korrigiert.

3.1 Biotoptypen

Die nachfolgenden Aussagen sind aus dem Erläuterungsbericht zur Basiserfassung (ALAND 2014) übernommen. Auf eine durchgehende Kennzeichnung der Zitierung wird aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.

Im Zuge der Basiserfassung wurden die Biotop- und Lebensraumtypen sowie die Flora erfasst. Die Biotoptypen wurden nach der zum Zeitpunkt der Kartierung gülti-

gen Fassung des „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2011) flächendeckend kartiert und nach DRACHENFELS (2012) bewertet.

Die nachfolgenden Ergebnisse zur Flächenauswertung wurden über das NLWKN-Eingabeprogramm, dem die Daten und Informationen der Basiserfassung zugrunde liegen, automatisiert vorgenommen. Sie berücksichtigt die prozentualen Anteile der Biotoptypen an der Polygonfläche. Sehr kleinflächige Biotoptypen, die innerhalb der Polygone mit einer Quadratmeterangabe in der Datenbank geführt werden, werden bei der Flächenauswertung in einer separaten Spalte ausgewiesen. Biotoptypen im Nebencode werden bei der Flächenauswertung nicht berücksichtigt, da damit i.d.R. nur Übergänge zwischen Biotoptypen codiert werden.

3.1.1 Biotoptypen im Plangebiet

Tab. 10 stellt alle im Plangebiet kartierten Biotoptyp-Haupteinheiten (zweistelliger Biotoptypcode) mit den von ihnen jeweils eingenommenen Flächengrößen und den Flächenanteilen im Plangebiet dar.

Tab. 10: Verteilung der Biotoptyp-Haupteinheiten im Plangebiet

Biotoptyp		Fläche in ha	Flächen-anteil in %	Biotoptyp mit Priorität
WÄLDER		**130,64**	**55,02**	
WQ	Bodensaurer Eichenmischwald	15,48	6,52	+
WC	Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte	0,21	0,09	++
WE	Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche	13,08	5,51	+
WA	Erlen-Bruchwald	5,20	2,20	+
WB	Birken- und Kiefern-Bruchwald	17,10	7,20	+
WN	Sonstiger Sumpfwald	1,15	0,49	
WU	Erlenwald entwässerter Standorte	3,14	1,32	
WV	Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore	3,49	1,47	+
WK	Kiefernwald armer Sandböden	27,08	11,40	+
WP	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald	8,01	3,37	+
WX	Sonstiger Laubforst	6,15	2,59	
WZ	Sonstiger Nadelforst	25,85	10,89	
WJ	Wald-Jungbestand	4,31	1,81	
UW	Waldlichtungsflur	0,39	0,16	

Biotoptyp		Fläche in ha	Flächen-anteil in %	Biotoptyp mit Priorität
GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE		**8,03**	**3,38**	
BM	Mesophiles Gebüsch	0,22	0,09	
BW	Wacholdergebüsch bodensaurer Standorte (Wacholderheide)	0,30	0,13	+
BA	Schmalblättriges Weidengebüsch der Auen und Ufer	0,06	0,03	+
BN	Moor- und Sumpfgebüsch	0,65	0,27	
BF	Sonstiges Feuchtgebüsch	0,15	0,06	
BR	Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch	0,98	0,41	
HF	Sonstige Feldhecke	0,02	0,01	
HN	Naturnahes Feldgehölz	0,43	0,18	
HB	Einzelbaum/Baumbestand	5,22	2,20	+
BINNENGEWÄSSER		**14,38**	**6,06**	
Fließgewässer		**11,76**	**4,96**	
FB	Naturnaher Bach	6,26	2,64	+
FM	Mäßig ausgebauter Bach	0,48	0,20	+
FX	Stark ausgebauter Bach	0,04	0,02	
FF	Naturnaher Fluss	2,39	1,01	+
FG	Graben	2,59	1,09	+
Stillgewässer einschließlich Verlandungs-zonen		**2,62**	**1,10**	
SO	Naturnahes nährstoffarmes Stillge-wässer	0,52	0,21	++
SE	Naturnahes nährstoffreiches Stillge-wässer	1,17	0,50	+
VE	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer	0,29	0,12	
ST	Temporäres Stillgewässer	0,15	0,06	
SX	Naturfernes Stillgewässer	0,45	0,19	
SP	Pionierflur trockenfallender Stillge-wässer	0,04	0,02	

Biotoptyp		Fläche in ha	Flächen-anteil in %	Biotoptyp mit Priorität
GEHÖLZFREIE BIOTOPE DER SÜMPFE UND NIEDERMOORE		**8,46**	**3,57**	
NS	Sauergras-, Binsen- und Stauden-ried	3,88	1,65	++
NR	Landröhricht	4,58	1,92	
HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE		**0,98**	**0,41**	
MH	Naturnahes Hochmoor des Tieflands	<0,01	<0,01	++
MS	Moorstadium mit Schnabelriedvege-tation	0,18	0,07	+
MZ	Anmoor- und Übergangsmoorheide	0,71	0,30	++
MD	Sonstiges Moordegenerationsstadi-um	0,09	0,04	+
HEIDEN UND MAGERRASEN		14,91	6,28	
HC	Sand-/Silikat-Zwergstrauchheide	14,21	5,99	+
RS	Sandtrockenrasen	0,06	0,02	+
RA	Artenarmes Heide- oder Magerra-senstadium	0,64	0,27	
GRÜNLAND		**43,87**	**18,48**	
GM	Mesophiles Grünland	8,11	3,41	+
GN	Seggen-, binsen- oder hochstauden-reiche Nasswiese	2,91	1,23	+
GF	Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland	0,18	0,08	+
GE	Artenarmes Extensivgrünland	1,27	0,53	
GI	Artenarmes Intensivgrünland	27,37	11,53	
GA	Grünland-Einsaat	4,03	1,70	
TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN		**2,72**	**1,14**	
UF	Feuchte Hochstaudenflur	0,11	0,05	•
UH	Halbruderale Gras- und Staudenflur	1,49	0,62	
UR	Ruderalflur	0,06	0,02	
UN	Artenarme Neophytenflur	1,06	0,45	

Biotoptyp		Fläche in ha	Flächen-anteil in %	Biotoptyp mit Priorität
ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE		**9,65**	**4,07**	
AS	Sandacker	9,06	3,82	
AM	Mooracker	0,59	0,25	
GRÜNANLAGEN		**1,09**	**0,46**	
PH	Hausgarten	0,30	0,13	
PK	Kleingartenanlage	0,03	0,01	
PS	Sport-/Spiel-/Erholungsanlage	0,76	0,32	
GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIE-FLÄCHEN		**2,69**	**1,13**	
OV	Verkehrsfläche	2,57	1,08	
OQ	Ufer-/Querbauwerk an Fließgewässern	< 0,01	< 0,01	
OE	Einzel- und Reihenhausbebauung	0,12	0,05	

• = derzeit mit geringem Handlungsbedarf für Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen

+ = mit Priorität für Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen

++ = mit höchster Priorität für Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen

3.1.2 Beschreibung der nach der niedersächsischen Roten Liste stark gefährdeten (RL2 und RL1) Biotoptypen

In Anlehnung an BURCKHARDT (2016) werden die in Niedersachsen (mindestens) stark gefährdeten Biotoptypen (DRACHENFELS 2012) kurz in ihrer räumlichen Verbreitung (vgl. Tab. 11) sowie im Hinblick auf ihre Ausprägung im Plangebiet und ggf. erfasste Beeinträchtigungen beschrieben.

Tab. 11: Im Plangebiet vorkommende Biotoptypen mit RL-Status 1 und 2 (die nicht gleichzeitig LRT sind)

Biotoptyp		Gefährdung	Verbreitung
WÄLDER			
WAT	Erlen- und Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte	1	Im Teilgebiet „Örtze Oberlauf“ vorhanden
WNW	Weiden-Sumpfwald	2	Am nördlichen Rand des Örtze Oberlaufs bei Munster
WKF	Kiefernwald armer, feuchter Sandböden	2	In den Teilgebieten „Örtze Oberlauf“ und „Kleine Örtze“

Biotoptyp		Gefährdung	Verbreitung
			vorhanden
GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE			
BAS	Sumpfiges Weiden-Auengebüsch	2	Im Plangebiet kommt der BAS nur im Örtze Oberlauf vor.
BINNENGEWÄSSER			
FBS	Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat	2(d)	FBS ist im gesamten Plangebiet anzutreffen, aber in den meisten Fällen dem LRT 3260 zuzuordnen (siehe Kap. 3.2.3).
FGA	Kalk- und nährstoffarmer Graben	2	
SOS	Naturnaher nährstoffarmer Stauteich/-see	2	Stillgewässer sind in allen Niederungen des Plangebietes mehr oder weniger verbreitet
SES	Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see	2	
VES	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen	2	
STG	Wiesentümpel	2	
GEHÖLZFREIE BIOTOPE DER SÜMPFE UND NIEDERMOORE			
NSM	Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried	2	Im Plangebiet v.a. im Örtze Oberlauf infolge des Brachfallens von Feuchtwiesen und dem Erlensterben mit großem Flächenanteil sehr verbreitet
NSGR	Uferseggenried	2	
NSB	Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte	2	
NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte	2	
HEIDEN UND MAGERRASEN			
RSS	Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen	2	Kleinflächig in der Dethlinger Heide (Teilgebiet Örtze Oberlauf)
GRÜNLAND			
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland	2	In allen Teilgebieten des Plangebietes teils großflächig verbreitet.
GNM	Mäßig nährstoffreiche Nasswiese	1	
GNR	Nährstoffreiche Nasswiese	2	

Gefährdung (DRACHENFELS 2012)

1 = von vollständiger Vernichtung bedroht
2 = stark gefährdet

3.1.2.1 Erlenbruchwälder - WAT

Ausprägung

Erlenbruchwälder kommen teilweise im Bereich ehemaliger Fluss- oder Bachläufe und am Talrand vor, in dem Hangdruckwasser und nicht abfließendes Hochwasser zur Versumpfung geführt haben. Nach der Bodenkarte Niedersachsens befinden sich diese Standorte nicht unbedingt in Niedermoorbereichen, sondern in gley-geprägten Talgebieten, wo es durch die genannten Bedingungen zu mehr oder weniger kleinflächiger Niedermoorbildung und Entstehung von Erlenbruchwäldern gekommen ist.

Die Bruchwälder stehen häufig im Komplex und in direkter Nachbarschaft zu Erlenauwäldern oder gewässerbegleitenden Weidengebüschen, in der Regel in Fließgewässernähe. Daher wurden alle Bestände, in denen noch wenigstens einige Arten der *Fagetalia* bzw. Arten, die in den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des EHZ der FFH-LRT in Niedersachsen vorkommen (DRACHENFELS 2014), dem Lebensraumtyp der Auen-Wälder (91E0*) zugeordnet, auch wenn die kennzeichnenden Arten des *Alnion glutinosae* vorherrschend sind und der Gesamtcharakter bruchwaldartig anmutet. Solche Flächen wurden je nach Ausprägung als WET(WAT/WAR) oder als WAT/WAR (WET) aufgenommen (siehe Kap. 3.2.14).

Keine Zuordnung zum LRT 91E0* erhielten Bestände mit ausgeprägt bruchwaldartigem Charakter, in denen Arten der *Fagetalia* komplett fehlen, darunter fließgewässerfernere Bestände in Moorbereichen oder an oder im Auslauf von Altwassern oder Stillgewässern.

Solche Wälder finden sich im Plangebiet in Moorbereichen u.a. an der Örtze nahe Dethlingen. Eine forstliche Nutzung solcher Bestände ist aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten im Allgemeinen ausgeschlossen. Insgesamt nehmen diese Nicht-LRT-Bestände nur einen geringen Flächenanteil ein, weil der Großteil der Erlenwälder auengeprägt ist und als LRT 91E0* anzusprechen ist.

Beeinträchtigungen

Erhebliche Einwirkungen des Erlenvirus, durch den es vielfach zum flächigen Absterben von Erlenwäldern gekommen ist (vgl. Kap. 3.2.14). Teilweise größerer Fichtenanteil.

3.1.2.2 Kiefernwald armer Sandböden - WKZ, WKS, WKF

Ausprägung

Auf den im Plangebiet verbreiteten sandigen, von Natur aus armen Böden außerhalb der Auen nimmt dieser Biotoptyp relativ große Flächenanteile ein. Er findet sich unter anderem auf den Talhängen der Kleinen Örtze sowie auf nicht vermoorten Standorten im Bereich der Moore an der Kleinen Örtze, kleinflächig auch auf Talkanten der Örtze zwischen Munster und Dethlingen.

Die Palette der Ausprägungen im Gebiet ist weit. Sie reicht von zwergstrauchreichen Beständen mit hohem Anteil von Heidelbeere (WKZ), stellenweise auch Besenheide,

Krähen- und/oder Preiselbeere über grasreiche Vorkommen mit *Agrostis capillaris* und *Deschampsia flexuosa* (WKS) bis zu feuchten Ausprägungen mit hohem Anteil von *Molinia caerulea* (WKF) auf vergleyten Böden. Auch nach ihrer Entstehung, Bewirtschaftung und entsprechend unterschiedlich ausgebildeter Struktur reicht das Spektrum von naturnäheren, meist sehr lichten, mehrstufig aufgebauten Wäldern mit gut ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht und mehreren Vorkommen von Habitatbäumen (knorrige Exemplare mit ungeradem Wuchs, mehrstämmige Bäume) bis zu eher einförmigen, forstlich geprägten Beständen.

In den älteren, strukturreichen Wäldern ist fast immer das eine oder andere Relikt eines Wacholders zu finden.

Beeinträchtigungen

Forstliche Überprägung der Bestände

3.1.2.3 Sonstige Wälder und Gebüsche - BAS

Ausprägung

BAS

Vor allem an der Örtze haben sich vielerorts geschlossene Weidenufergebüsche ausgebildet. In mehreren Fällen wird der Bestand von der gefährdeten Lorbeer-Weide *(Salix pentandra)* aufgebaut.

Anmerkung: Die Bestände von BA wurden dann dem Lebensraumtyp 3260 zugeordnet, wenn die Äste weit ins Wasser ragen und die Standorte lange Zeiten im Jahr überschwemmt sind. Die beiden Vorkommen von **BAA** im Plangebiet erfüllen dieses Kriterium (vgl. Kap. 3.2.3), das einzige Vorkommen von BAS kann dem LRT nicht angeschlossen werden.

3.1.2.4 Fließgewässer

Hier werden folgende Biotoptypen angesprochen: FGA sowie Ausprägungen von FBS, die nicht als LRT 3260 angesprochen werden können (ohne Zusatzmerkmal w oder f; mit Zusatzmerkmal siehe Kap. 3.2.3).

Ausprägung

FBS

Der naturnahe Tieflandbach mit Sandsubstrat (FBS) ist ein charakteristischer Bachgewässertyp der Heidelandschaften. Vielfach handelt es sich auch um Geestbäche, die durch Sandverfrachtung sekundär als FBS anzusprechen sind. Die Bäche im Gebiet sind im Allgemeinen schmal, unter oder wenig mehr als 1 m breit; in der Regel besitzen sie einen geschwungenen bis mäandrierenden Lauf. Vielfach stammen sie aus der bewaldeten höhergelegenen Geest, passieren die Niederungskante und fließen hier teilweise mäßig langsam durch die sumpfige Aue, teilweise mit höherer Fließgeschwindigkeit, oft zunächst entlang der Niederungskante, schließlich der Ört-

ze zu. Kalkarmes, klares Wasser, vereinzelt aber auch durch Eisenausfällung trübes, braun-gefärbtes Wasser, Abbruchkanten, mittelsteile Ufer und kleine Buchten mit quelligen Bereichen und/oder sandigen bis schlammigen Uferbänken gehören zu den Kennzeichen dieser naturnah ausgebildeten kleinen Bäche. Häufig bilden die Bäche einen Bestandteil eines Erlenbruchwald-, Erlenquellwald- oder Auwald-Komplexes. Nicht selten fließen die Bäche auch durch Fichtenforst und besitzen hier zwar noch einige Strukturmerkmale naturnaher Bäche, aber kaum eine typische Wasser- oder Ufervegetation. Vor allem im Offenland wurden die Bäche teilweise begradigt und sind dann bei fehlenden Tendenzen einer naturnahen Entwicklung dem Biotoptyp des mäßig ausgebauten Baches (FMS) zuzuordnen. Naturnahe Bachabschnitte im Offenland liegen häufig innerhalb von extensiv genutztem oder brachgefallenem Grünland und werden von Rohrglanzgras-Röhrichten, halbruderalen Gras- und Staudenfluren oder Uferstaudenfluren gesäumt, nur vereinzelt werden sie von einem Erlensaum begleitet.

FGA

Gräben (FGA) stellen im Plangebiet, dessen Talräume traditionell landwirtschaftlich genutzt wurden, weitverbreitete Biotoptypen dar. Durch die ehemals verbreitet praktizierte Rieselfeldbewirtschaftung entstand ein dichtes Grabennetz, das heute jedoch nur noch in Fragmenten vorhanden ist. Inzwischen dienen die Gräben nicht mehr der Zuführung von Oberflächenwasser und damit Düngung der Grünlandflächen, sondern der Bodendränage und der Ableitung von Wasser. Die Gräben liegen zum großen Teil am Rand des Talraums, teilweise an Parzellengrenzen und auch in der Parzelle selbst. Sie besitzen im Allgemeinen eine Breite von mehr oder weniger 1 m und eine Tiefe von weniger als 0,5 m. Vielfach fallen sie im Sommer teilweise oder völlig trocken.

Abhängig von ihrer Größe und Tiefe, der geologisch geprägten Wasserbeschaffenheit, der angrenzenden Nutzung sowie Unterhaltung der Gräben sind im Gebiet sehr unterschiedliche Ausprägungen mit teilweise besonderer Vegetation festzustellen:

- am Fuß des Talrands vielfach quelliger Charakter mit *Cardamine-amara*-Teppichen, z.B. Örtze-Niederung südlich von Munster,
- in ursprünglich nährstoffarmen Moorgebieten Vorkommen oligo- oder dystroph geprägter Gräben mit teilweise randlichen *Myrica gale*-Gebüschen und *Potamogeton polygonifolius* sowie *Nitella flexilis,* z.B. nordwestlich von Dethlingen,
- mesotrophe Gräben im Niedermoorbereich mit *Potentilla palustris*-Schwingrasen, eutrophere, aber nicht oder nur gering belastete Gräben, bei deutlicher Sandprägung und stärkerer Strömung mit *Callitriche palustris*- und *Berula erecta*-Teppichen,
- stark eutrophe Gräben mit *Glyceria-maxima*-Röhricht u.a. – diese Gräben wurden allerdings als FGZ eingestuft und stellen keine Rote-Liste-Biotope dar.

Die Ufervegetation der Gräben wird neben der Geologie vor allem durch die angrenzende Nutzung und die Unterhaltung der Gräben bestimmt. Uferstaudenfluren (UFB)

kommen relativ selten in extensiver genutzten Grünlandbereichen des Plangebietes vor (LRT 6430, siehe Kap. 3.2.7).

Die Gräben mit unbeständiger Wasserführung werden vielfach von Rohrglanzgras- oder Wasserschwaden-, seltener auch von Schilfröhricht oder von halbruderalen Gras- und Staudenfluren eingenommen, oder sie besitzen keine nennenswerte Vegetation. Diese weitverbreiteten Gewässer wurden als „Sonstige vegetationsarme Gräben“ (FGZu) aufgenommen und stellen damit keine Rote-Liste-Biotope dar.

Beeinträchtigungen

FBS

Die naturnahen Fließgewässer des Plangebietes sind teilweise durch den Verlauf im Fichtenforst stark beschattet und auch versauert; eine gewässertypische Wasser- oder Ufervegetation ist deswegen nicht oder nur fragmentarisch ausgebildet.

Die Beeinträchtigungen der Wassergüte der Fließgewässer im Plangebiet durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge können in der Regel als relativ gering eingestuft werden. Problematisch ist jedoch vor allem in stark bodensauren Bereichen die Belastung durch Eisenausfällung.

FGA

Teilweise durch starke Eintiefung und Entwässerungswirkung sowie durch naturfernen Ausbau gekennzeichnet. Vereinzelt – eher selten und von geringer Intensität – Beeinträchtigungen durch Emissionen durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung, stellenweise Beeinträchtigungen durch die Lage im Fichten-, seltener Kiefernforst.

3.1.2.5 Stillgewässer - SOS, SES, STG, VES

Ausprägung

SOS

Oligo- bis mesotrophe Gewässer befinden sich im Moorbereich an der Kleinen Örtze bei Trauen und in Form eines nicht mehr bewirtschafteten Teiches im Oberlauf der Örtze.

Bei den zwei kleinen als SOS, aber nicht als LRT eingestuften Gewässern handelt es sich zum einen um einen aufgelassenen ehemaligen Fischteich an der Örtze, in dem große Mengen von *Nitella translucens* und Vorkommen anderer Arten mit geringeren Nährstoffansprüchen auf den kalkarm-mesotrophen Charakter des Gewässers hinweisen. Im ebenfalls aufgelassenen Fischteich an der Kleinen Örtze bei Kreutzen sprechen Schnabelseggen-Rieder, Teppiche von *Juncus bulbosus* und Vorkommen von *Potamogeton polygonifolius* für die Zuordnung zum mesotrophen Gewässer.

SES

Das Plangebiet weist Vorkommen naturnaher eutropher Gewässer im Örtze Oberlauf sowie der Kleinen Örtze auf.

Bei den Gewässern ohne LRT-Status handelt es sich oft um aufgegebene Fischteiche oder Altarme mit meist nur geringen Belastungen der Wasserqualität und damit guter bis mäßiger Wassergüte und einer durchaus gut entwickelten Wasser- und Verlandungsvegetation, in der aber die charakteristischen Arten des LRT 3150 fehlen. Schwimmblattteppiche, Röhrichte und/oder Seggenrieder bilden zumeist ausgeprägte Verlandungszonen. Die Schwimmblattteppiche werden im Allgemeinen allein von *Potamogeton natans* aufgebaut; als Röhrichtart ist der Rohrkolben besonders häufig; in den selten vorkommenden stark eutrophen Gewässern sind stellenweise Flutrasen-Teppiche mit dominierender *Glyceria fluitans* festzustellen.

In drei Fällen sind die kleinen Gewässer in naturnahe Erlen–Auwälder eingebettet und wurden dem LRT 91E0* angeschlossen.

STG

In den Nassbrachen des Plangebietes sind vereinzelt Wiesentümpel vorhanden, die vielfach als Biotope angelegt wurden. In der Regel enthalten sie ein flächiges Rohrkolben-Röhricht.

3.1.2.6 Gehölzfreie Sümpfe und Niedermoore –NS

NSGR, NSB, NSM, NSS (häufig Zusatzmerkmal v)

Ausprägung

Bei den gehölzfreien Sümpfen im Gebiet handelt es sich zum größten Teil um ehemalige Nasswiesen. Mehrere Flächen dieser Biotopgruppe sind aber auch durch das im Gebiet häufig festzustellende Absterben von Erlenforsten, Erlen-Au- und –Bruchwäldern entstanden. Diese Flächen sind durch einzelne wenige noch lebende Erlenbäume, eine große Anzahl toter Baumgerippe und viele alte liegende Baumstämme gekennzeichnet. Die jetzige Bodenvegetation ist üppig entwickelt und besteht häufig aus Rohrglanzgras-Röhricht (NRG), seltener aus Sumpfreitgras-Ried (NSM). Fast immer handelt es sich um zeitweilig überschwemmte Flächen, denn die Überschwemmungen bilden einen besonderen Angriffsfaktor für den Erlenvirus.

In den gehölzfreien Sümpfen auf Grünlandbrachen ist teilweise noch die alte Bewirtschaftungsform mit Rieselfeldstruktur an einer großen Zahl von flachen, verlandeten Gräben und einem damit verbundenen bewegten Kleinrelief erkennbar. Die meisten Flächen sind offenbar seit Jahrzehnten brachgefallen, zeigen aber bisher mit wenigen Ausnahmen nur relativ geringes Gehölzaufkommen. Die Standorte sind oft nur mäßig nährstoffreich, Neophytenfluren und Brennnessel-Reinbestände sind selten. Den größten Flächenanteil im brachgefallenen Grünland nehmen Rohrglanzgras-Landröhrichte (NRG) und Schlankseggenrieder (NSGG) ein, oft in einem Mosaik mit Waldsimsen-Sümpfen (NSB), während auf ärmeren, bodensauren Flächen Waldbinsen-Sümpfe und Sumpfreitgrasfluren (NSM) verbreitet sind.

Anmerkung: Die Brennnesselfluren und halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHF) nehmen flächenmäßig im Vergleich zu vielen anderen Auenlandschaften Niedersachsens bisher noch einen relativ geringen Anteil ein.

Fast alle gehölzfreien Sümpfe im Gebiet beherbergen Rote-Liste-Pflanzenarten, darunter am häufigsten *Caltha palustris* und *Juncus filiformis,* teilweise *Thalictrum flavum.*

Meist bilden die gehölzfreien Sümpfe Bestandteile eines Biotopkomplexes mit Auwäldern, Bruchwäldern, Schmalblattweiden- und Sumpfgebüschen, teilweise auch mit noch genutztem mäßig feuchten bis nassen Grünland. Als solche Offenlandflächen sind sie nicht nur als Standorte gefährdeter Pflanzenarten, sondern auch als wichtige Elemente für die Biotopvernetzung bedeutsam.

Beeinträchtigungen

Drohende Verbuschung, vereinzelt auch Ruderalisierung.

3.1.2.7 Magerrasen - *RSS*

Ausprägung

Die Silbergrasfluren und Sandseggen-Pionierrasen (RSS) gehören zu den landschaftstypischen Elementen des Naturraums. In der Wacholderheide bei Dethlingen sind mehrere kleinflächige Silbergrasfluren auf ausgeblasenen oder aufgrund der Böschungslage erodierten Standorten vorhanden, die kleine Inseln innerhalb der umgebenden Heidevegetation bilden. *Corynephorus canescens, Polytrichum piliferum* und verschiedene Flechtenarten prägen diese niedrigwüchsigen, lückigen Sandmagerrasen. Als Bestandteile der Heide wurden sie dem LRT 4030 angeschlossen (siehe Kap. 3.2.5).

Auch in den Heideflächen sind stellenweise artenarme Grasfluren mit *Deschampsia flexuosa, Festuca rubra agg., Agrostis capillaris, Rumex acetosella* u.a. kleinflächig eingestreut, die als RADv (BRK) oder RAGa (UHT) aufgenommen wurden.

Beeinträchtigungen

In fast allen Beständen starke Gefahr der Verbuschung und Bewaldung, in den Heidegebieten zusätzlich Gefahr der Ausbreitung der artenarmen Grasfluren zulasten der Zwergstrauchheide.

3.1.2.8 Grünland - GNR, GNM, GMS

Ausprägung

<u>Feuchtgrünland (GNR, GNM)</u>

Im Plangebiet am häufigsten ist das nährstoffreiche, seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nassgrünland (GNR), während die mäßig nährstoffarme Nasswiese (GNM) nur mit einem Bestand an der oberen Örtze festgestellt wurde.

Ein Kennzeichen der feuchten Grünlandflächen im Plangebiet ist die relativ geringe Trophiestufe – die meisten Flächen sind als nur mäßig nährstoffreich einzustufen. ALAND (2014) wertet es als eine Besonderheit in Niedersachsen, dass selbst regelmäßig überschwemmte Bereiche hinsichtlich der Nährstoffversorgung nur als meso-

phil zu bezeichnen sind. Wie bei den Brachen (siehe Kap. 3.1.2.6) ist im Gelände teilweise noch die ehemalige Rieselfeldstruktur erkennbar.

Fast immer enthalten die Flächen Rote-Liste-Pflanzenarten, besonders regelmäßig und oft in großen Mengen *Juncus filiformis*, Weideflächen zeichnen sich teilweise durch große Mengen von *Senecio aquaticus* und/oder *Oenanthe fistulosa* aus, sehr extensiv genutzte Mähweiden oder Weiden sowie ausgehagerte Randbereiche von Grünlandflächen vereinzelt durch *Carex panicea.*

Mesophiles Grünland (GMS)

Das sonstige mesophile Grünland (GMS) ist im Gebiet mehrheitlich in der Ausprägung „m“, „mw“ oder „mx[12]“ vorhanden und gehört damit zum Lebensraumtyp 6510 (siehe Kap. 3.2.8). Durch die Zunahme der Pferdehaltung ist zwar häufig der Fortbestand des mesophilen Charakters des Grünlands gesichert (Pferde benötigen eine gewisse Grundsubstanz an Hartheu), der Wiesencharakter der Grünlandflächen verschwindet jedoch damit.

Zwei der drei als mesophil, aber nicht als LRT anzusprechende Flächen gehören zum Biotoptyp des Mäßig feuchten mesophilen Grünlands (GMF), in der Regel im Komplex mit Feuchtgrünland oder Flutrasen.

Das sonstige mesophile Grünland (GMS) ohne LRT-Status kommt im Gebiet nur mit einer Fläche vor. Es handelt sich um eine relativ arten- und strukturreiche Weide, nach ihrer Artenzusammensetzung aber mit Übergängen zum Intensivgrünland.

Beeinträchtigungen

Gefahr der Nutzungsintensivierung, teilweise mit bereits deutlich erkennbaren Tendenzen. Zahlreiche ehemalige mesophile oder feuchte bis nasse Grünlandflächen sind hierdurch in Intensivgrünland oder Grasacker umgewandelt worden (anhand des Luftbildes eindeutig zu erkennen).

Auf der anderen Seite besteht die Gefahr bzw. eine Tendenz der Nutzungsaufgabe, was im Besonderen das Feuchtgrünland betrifft.

3.2 FFH-Lebensraumtypen (Anhang I)

Der Standarddatenbogen listet für das gesamte FFH-Gebiet „Örtze mit Nebenbächen“ mit einer Flächengröße von knapp 1.772 ha 20 Lebensraumtypen (= LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie auf (vgl. Tab. 12). Der Lebensraumtyp 2330 ist als „not present“ eingestuft, der LRT 9160 ist nicht signifikant (Repräsentativität D).

[12] Eine gleichzeitige Codierung mit den Zusatzmerkmalen „m“ und „x“ ist nach aktuellem Kartierschlüssel nicht zulässig. Die Zuordnung zum LRT 6510 ist davon nicht betroffen.

Tab. 12: Angaben des Standarddatenbogens zu den Lebensraumtypen im FFH-Gebiet 081 "Örtze mit Nebenbächen" (Stand Juli 2020).

Code	Name	Fläche (ha)	NP	Rep.	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.W. D	Jahr
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]	0,3000		C	1	B	C	2013
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland]	0,0000	X					2013
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	0,3000		C	1	B	C	2013
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	4,5000		B	1	B	C	2016
3160	Dystrophe Seen und Teiche	1,4000		C	1	B	C	2016
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	84,3000		A	1	B	A	2016
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix	1,4000		C	1	B	C	2016
4030	Trockene europäische Heiden	22,5000		B	1	B	C	2016
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen	0,7000		C	1	B	C	2013
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,5000		C	1	B	C	2014
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	1,8000		B	1	B	C	2014
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	24,8000		B	1	B	C	2014
7110	Lebende Hochmoore	0,6000		B	1	A	C	2016
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	3,9000		B	1	B	C	2016
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	0,3000		B	1	A	C	2016
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	4,2000		C	1	C	C	2016
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	2,3000		D				2014
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	75,4000		B	1	B	C	2016
91D0	Moorwälder	39,9000		B	1	B	C	2016
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	70,2000		B	1	B	B	2016

Von den 20 im Standarddatenbogen für das gesamte FFH-Gebiet „Örtze mit Nebenbächen“ gelisteten LRT kommen im Ergebnis der Basiserfassung (ALAND 2014) sowie unter Berücksichtigung der Nachkartierung in 2017 im Plangebiet 13 LRT vor; sie nehmen 78,88 ha (33,22%) im Plangebiet ein (vgl. Tab. 13).

Tab. 13: FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet (ALAND 2014)

Code	FFH-Lebensraumtypen	Flächenanteil	
		(ha)	(%)
3160	Dystrophe Stillgewässer	0,17	0,07
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	8,84	3,72
4010	Feuchte Heiden mit Glockenheide	0,71	0,30
4030	Trockene Heiden	14,84	6,25
5130	Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen	0,30	0,12
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	0,11	0,05
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	3,41	1,44
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	0,94	0,39
7150	Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften	0,17	0,07
9160	Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder	0,21	0,09
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	15,55	6,55
91D0*	Moorwälder	18,87	7,95
91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	14,76	6,22
		78,88	**32,22**

3.2.1 Gesamterhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet

Zur Erarbeitung der verpflichtenden Erhaltungsziele ist der Gesamterhaltungszustand der Lebensraumtypen im Plangebiet, das den Referenzraum für das Zielkonzept darstellt, zu ermitteln.

Der Gesamterhaltungszustand wird anhand folgender Formel des BfN berechnet:

- Die Flächengrößen je Erhaltungszustand werden mit unterschiedlichen Faktoren multipliziert. Für den EHZ A ist der Faktor 3, für den EHZ B der Faktor 2 und für den EHZ C der Faktor 1 zur Multiplikation heranzuziehen.
- Der sich aus der Summe der einzelnen Multiplikationen ergebende Wert wird durch die Gesamtflächengrößen des LRT dividiert.
- Das Ergebnis wird zur Einstufung des Gesamterhaltungszustandes herangezogen, wobei gilt:
  - < 1,5 → Erhaltungszustand = C
  - >= 1,5 < 2,5 → Erhaltungszustand = B

- >= 2,5 → Erhaltungszustand = A

Die Gesamterhaltungszustände der LRT im Plangebiet sind Tab. 14 zu entnehmen.

Tab. 14: Flächenausdehnung der Lebensraumtypen nach ihrem Erhaltungszustand und ihr Gesamterhaltungszustand (GEHZ) im Plangebiet (ALAND 2014).

FFH-LRT	Flächenausdehnung nach Erhaltungszustand								Summe ohne E (ha)	Anteil der Summe am Plangebiet (%)	GEHZ im Plangebiet (nach BfN-Formel)
	A		B		C		E				
	(ha)	*(%)*	(ha)	*(%)*	(ha)	*(%)*	(ha)	*(%)*			
3160			0,12	*0,05*	0,05	*0,02*			0,17	*0,07*	**B**
3260	0,50	*0,21*	8,07	*3,40*	0,27	*0,11*			8,84	*3,72*	**B**
4010			0,71	*0,30*					0,71	*0,30*	**B**
4030	5,37	*2,26*	8,54	*3,60*	0,93	*0,39*			14,84	*6,25*	**B**
5130	0,22	*0,09*	0,06	*0,02*	0,02	*0,01*			0,30	*0,12*	**A**
6430			0,07	*0,03*	0,04	*0,02*			0,11	*0,05*	**B**
6510			1,82	*0,77*	1,59	*0,67*			3,41	*1,44*	**B**
7140			0,15	*0,06*	0,79	*0,33*			0,94	*0,39*	**C**
7150	0,05	*0,02*	0,12	*0,05*					0,17	*0,07*	**B**
9190			8,54	*3,60*	7,01	*2,95*	0,91	*0,39*	15,55	*6,55*	**B**
91D0*			13,12	*5,53*	5,75	*2,42*			18,87	*7,95*	**B**
91E0*	3,91	*1,65*	7,19	*3,03*	3,64	*1,53*	1,27	*0,53*	14,76	*6,22*	**B**
Summe	**10,05**	***4,23***	**48,51**	***20,43***	**20,11**	***8,56***	**2,18**	***0,92***	**78,67**	***33,13***	
Im FFH-Gebiet nicht signifikante FFH-LRT											
9160					0,21	*0,09*			0,21	*0,09*	*C*

Die nachfolgenden Aussagen sind aus dem Erläuterungsbericht zur Basiserfassung (ALAND 2014) übernommen. Auf eine durchgehende Kennzeichnung der Zitierung wird aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.

3.2.2 Dystrophe Stillgewässer (LRT 3160)

Biotoptypen

SON, SOZ (jeweils Zusatzmerkmal d)

Verbreitung

Insgesamt zwei kleinere Gewässer im Teilgebiet 110 (Kleine Örtze).

Flächengröße lt. Kartierung (ArcGIS): 0,17 ha

Ausprägung

Die charakteristischste Ausprägung besitzt ein relativ naturnahes Gewässer (SOZ) im Heidemoorbereich im Teilgebiet der Kleinen Örtze nordöstlich von Trauen. Es stellt ein Restgewässer eines ursprünglich sehr viel breiteren flachen Staugewässers dar (siehe Abb. 7, a). In diesem Moorgebiet wurden nach dem Torfabbau durch steile, noch heute vorhandene Dämme gepolderte Flächen angelegt, offenbar geflutet und damit eine Reihe von Teichen. Das heute noch vorhandene Gewässer besteht aus dem Rest eines Teiches und eines ursprünglich hier hineinfließenden Grabens.

Im Bereich des ehemaligen Teiches liegt die Wassertiefe bei weniger als 0,5 m, die Gewässersohle ist schlammig, das Wasser huminbraun gefärbt, die Ufer im Bereich des ehemaligen Teiches flach, im Bereich des Grabens mittelsteil bis flach. Die tiefsten Gewässerteile des ehemaligen Teiches sind frei von höheren Pflanzen und enthalten nur flutende Torfmoose. In den Randbereichen hat sich stellenweise Schnabelseggenried ausgebreitet. In den weniger nassen, etwas höherliegenden Randbereichen des Grabens ist eine heidemoor- und anmoortypische Vegetation mit einer großen Zahl gefährdeter Torfmoos- und Gefäßpflanzenarten festzustellen.
Im selben Raum liegt ein kleines, zeitweilig austrocknendes Gewässer, das von spontan aufgekommenen Birken und Erlen stark beschattet wird und keine Wasservegetation enthält (siehe Abb. 7, b). Die schlammige Kuhle wird von Wildschweinen als Suhle genutzt – eine weitere Ursache für das Fehlen einer charakteristischen Gewässervegetation. Die flachen Ufer sind von *Polytrichum commune*- und *Sphagnum*-Polstern sowie Pfeifengrashorsten besetzt.

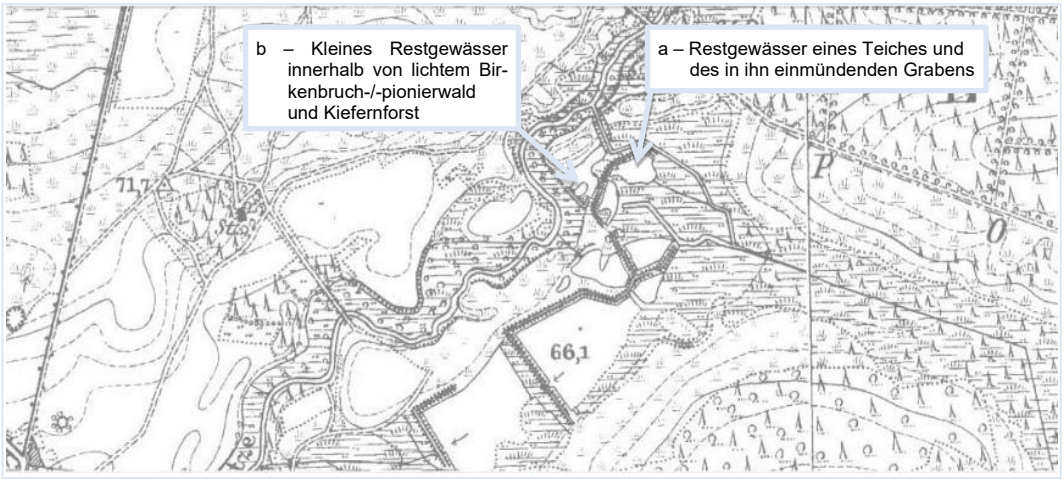

Abb. 7: Historische Karte 1877-1912, Ausschnitt Moorbereich bei Trauen, GEOLIFE.de (ALAND 2014)

Erhaltungszustand/Beeinträchtigungen

Als besonders charakteristisch ausgeprägt ist der Restteich mit aufgeweitetem Graben im Heidemoorgebiet bei Trauen einzustufen, aber auch hier kam nur die Bewertung mit B infrage. Das zweite Gewässer wurde wegen wenig typischer Ausbildung hinsichtlich Struktur und Arteninventar mit dem Erhaltungszustand C bewertet.

3.2.3 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260)

Biotoptypen

FBG, FBS, FFG (jeweils Zusatzmerkmal f)

Verbreitung

Flächengröße lt. Kartierung (ArcGIS): 8,84 ha

Ausprägung

Naturnahe Bäche:

FBG f - Naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat, Zusatzmerkmal flutende Wasservegetation:

Als naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat sind im Plangebiet vor allem der Örtze Oberlauf sowie die Kleine Örtze zu nennen. Nach der LAWA-Klassifikation des biozönotischen Zustands der Fließgewässer Deutschlands und nach den „Wasserkörperdatenblättern“ des NLWKN gehört sie zum Gewässertyp 16 – Kiesgeprägte Tieflandbäche. Für die Kleine Örtze ist diese Einstufung eindeutig im Gelände nachvollziehbar.

In den meisten Abschnitten weist die Kleine Örtze ein deutlich kiesiges Bachbett auf. Sie fließt im Plangebiet durch zusammenhängende Erlen-Bruch- und –Auwaldkomplexe, Erlenforste, durch mäßig intensiv genutzte Grünlandbereiche sowie entlang eines Campingplatzbereichs in Kreutzen, bevor sie nach einer kurzen Passage durch intensiv genutztes Areal mit Maisacker und privaten Fischteichen in die Örtze mündet.

Mit zahlreichen Vorkommen von *Myriophyllum alterniflorum* und anderen Wasserpflanzen weist der Bach eine gut ausgeprägte lebensraumtypische Wasservegetation auf. Mit seiner über weite Strecken naturnahen Ufervegetation und seinen relativ gut ausgeprägten gewässertypischen Strukturen stellt er einen charakteristisch ausgebildeten, landschaftstypischen Geestbach dar. Erhebliche Beeinträchtigungen sind am untersten Abschnitt festzustellen – mit der intensiven Maisackernutzung bis unmittelbar an den Gewässerrand heran, der damit verbundenen Beseitigung von Ufergehölzen, weiterhin der Ableitung von Wasser in Fischteiche. In Trauen bildet „Heers Mühle“ ein Querbauwerk ohne Durchgängigkeit. Im Bereich des Campingplatzes fehlen dem Bach jegliche Möglichkeiten einer eigendynamischen Entwicklung; die Ausbildung von standortgerechten Erlen-Ufersäumen ist eingeschränkt. Weitere Beeinträchtigungen des Gewässerlebensraums stellen die Nutzungen der Campingplatzbewohner wie Wasserentnahmen, Beseitigung von Ufergehölzen sowie weitere Belastungen des Uferbereiches (Tritteinflüsse, Anpflanzung standortfremder Gehölze etc.) dar.

FBS f - Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat, Zusatzmerkmale flutende Wasservegetation:

Der Oberlauf der Örtze und die meisten kleineren Bäche des Plangebietes sind bei der Biotoptypansprache als sandgeprägte Fließgewässer einzustufen. Bezogen auf den Fließgewässertyp handelt es sich um kiesgeprägte Gewässerläufe.

Bis kurz vor der Einmündung der Kleinen Örtze bei Kreutzen ist die Örtze noch als breiter Bach mit gestrecktem, teilweise auch begradigtem Lauf einzustufen.

Die anderen sandgeprägten Fließgewässer sind im Allgemeinen weniger als 1 m breit und fließen mit mäßiger Geschwindigkeit. Kies kommt höchstens kleinflächig und mit geringem Substratanteil im Gewässerbett vor. Vielfach ist aber auch ein höherer Anteil an Feinsedimenten (Schlamm) vorhanden, so in Buchten und anderen strömungsberuhigten Zonen sowie in Bereichen, die durch Niedermoor fließen.

Eine Besonderheit des Gebietes sind die mäßig langsam bis mäßig rasch fließenden Bäche mit zahlreichen Teppichen von flutendem *Potamogeton polygonifolius* (RL 3). Solche Bäche bzw. Bachabschnitte finden sich vereinzelt im Bereich saurer, mehr oder weniger nährstoffarmer Moore, z.B. in einem Heidemoorkomplex östlich der Kleinen Örtze und im quelligen Erlenauwald in einem Seitental der Örtze zwischen Dethlingen und Kohlenbissen. Sie leiten zumindest abschnittsweise zu den organisch geprägten Bächen (FBO) über.

FFG f – Naturnaher Geestfluss mit Kiessubstrat mit Zusatzmerkmal flutende Wasservegetation:

Der naturnahe Geestfluss Wietze besitzt in den meisten Abschnitten eine relativ naturnahe Gewässerstruktur, weist klares, wenig belastetes, relativ schnellfließendes Wasser auf und zeichnet sich durch eine gut entwickelte flutende Wasservegetation aus.

In der Wietze sind, meist in beschatteten Bereichen, teilweise ausgedehnte Teppiche von *Potamogeton alpinus* auffallend; häufig sind daneben *Ranunculus penicillatus*, *Sparganium emersum* und *Callitriche palustris agg.*. Durch den im Plangebiet vorherrschenden Verlauf der Wietze am Tal- und Waldrand werden die Ufer meist einseitig von einem Erlensaum eingenommen, der allerdings wegen der Eintiefung des Gewässers und der vorherrschend steilen Ufer nicht als Erlen-Galerie-Auwald anzusprechen ist. Die andere Uferseite, an die sich vorherrschend intensiv genutztes Grünland (oberer und unterer Talabschnitt) oder gehölzfreie Sümpfe und Niedermoore (mittlerer Talabschnitt) anschließen, weist nur kleinflächig und selten typische Uferstaudensäume mit *Thalictrum flavum* und/oder *Bistorta officinalis* auf. Durch die Eintiefung der Gewässersohle sind auf den erhöhten Ufern häufiger Rohrglanzgrasröhrichte oder halbruderale bis nitrophile Staudensäume ausgebildet. Nur sehr vereinzelt durchfließt oder säumt die Wietze einen quellig-sumpfigen Erlenbruch- oder -auwald. Im mittleren Talabschnitt sind innerhalb der großflächigen sumpfigen Brachflächen neben einer Vielzahl von naturnahen sonstigen Stillgewässern mehrere gut ausgebildete Altwasserbiotope vorhanden.

Zusammenfassend ist die Wietze als charakteristischer Geestfluss mit gut ausgeprägter Wasservegetation zu kennzeichnen, der aber im oberen und unteren Abschnitt durch angrenzende Intensivnutzungen und damit verbundene Stoffeinträge, relativ intensive Gewässerunterhaltung, stärkere Gewässereintiefung und damit hier

über weitere Strecken durch fehlende auentypische Lebensräume gekennzeichnet ist. Ein hoher Strukturreichtum ist nur in den im Wald oder in brachgefallenen Sümpfen verlaufenden Abschnitten festzustellen; im Wesentlichen sind die auentypischen Lebensgemeinschaften (Erlen-Auwälder, Bruchwälder, Altwasser und gehölzfreie Sumpf- und Niedermoorbiotope) in guter Ausbildung entsprechend auf den mittleren Talabschnitt beschränkt.

Erhaltungszustand/Beeinträchtigungen

Die Beeinträchtigungen der Örtze durch die Gewässerunterhaltung können im oberen Abschnitt des Flusses als gering eingestuft werden.

Mehrere Uferabschnitte der Wietze und der Örtze weisen eine nicht standortgemäße Ufervegetation auf, vor allem in Form von Fichtenreihen oder angrenzenden Fichtenforsten. Allerdings hat hier in den letzten Jahren offenbar ein allmählicher Umbau stattgefunden – durch gezielten Ersatz von Fichten durch Erlen oder durch Sturmschäden, denen die Fichten zum Opfer gefallen sind.

Mit wenigen Ausnahmen, zum Beispiel begradigte Strecken, ist der Lebensraumtyp im Gebiet als gut ausgeprägt – Erhaltungszustand B – zu bezeichnen. Wertbestimmend sind die gut ausgebildete Wasservegetation, die gute Wasserbeschaffenheit, die mehr oder weniger naturnahen Gewässerstrukturen, teilweise die naturnahe Ufervegetation. Die Einstufung A kommt allein für einen etwa 1 km langen, sehr naturnahen Abschnitt im äußersten Osten des Teilgebiets Kleine Örtze in Frage. In mehreren Abschnitten des Örtze Oberlaufs sowie der Kleine Örtze. Begradigungen des Laufs, leichte Veränderung des Abflussverhaltens, stellenweise Verbau oder intensive Unterhaltung, stellenweise Defizite bei der Ufervegetation, stellenweise, vor allem an den Unterläufen von Örtze und Wietze, Beeinträchtigungen durch angrenzende Ferienhaussiedlungen und Campingplätze, vereinzelt Querbauwerke in Form von Wehren.

3.2.4 Feuchte Heiden mit Glockenheide (LRT 4010)

Biotoptypen

MZE, MZN

Verbreitung

Auf das Moorgebiet bei Trauen im Teilgebiet 110 (Kleine Örtze) beschränkt.

Flächengröße lt. Kartierung (ArcGIS): 0,71 ha

Ausprägung

Auf den ehemals abgetorften und anschließend zu Teichen aufgestauten, heute aber oberflächlich vermoorten Standorten westlich des Militärgebiets Trauen (vgl. Kap. 0) haben sich innerhalb der großflächigen Kiefern-Moorwälder und Kiefernforsten kleinere Lichtungen mit gehölzfreien oder -armen Moorbiotopen erhalten. Hierunter nehmen zwergstrauchreiche Anmoorheiden mit dominierender *Erica tetralix* (MZE) oder *Narthecium ossifragum* (MZN) den größten Flächenanteil ein, kleinflächig sind

Schnabelriedbestände (MSS, siehe Kap. 3.2.10) in einem Fall auch ein Heidehochmoorfleckchen eingestreut.

Auf dem geringmächtigen Moor (durchschnittliche Torfmächtigkeit 25 cm) wächst eine niedrigwüchsige Gesellschaft, in der die Glockenheide dominierend auftritt. Im Hochsommer jedoch wird der Aspekt durch das Gelb der Moorlilie geprägt, wobei das Moorlilien-Anmoor (MZN) nur als Nebencode oder im Komplex mit geringem Flächenanteil zu erfassen ist. Neben der Moorlilie wurden eine große Zahl weiterer gefährdeter Pflanzenarten festgestellt, darunter auf einer Fläche *Gentiana pneumonanthe* mit 17 gezählten Exemplaren, zusätzlich - auf den anderen Flächen - *Andromeda polifolia, Drosera rotundifolia, D. intermedia, Rhynchospora alba, Carex panicea, Carex echinata* und eine Reihe von hochmoortypischen Torfmoosarten, wie *Sphagnum papillosum* und *S. magellanicum.* Der Anteil der Torfmoose an der Gesamtbedeckung liegt bei über 50%. Das Pfeifengras nimmt keine großen Flächenanteile (rd. 25 %) ein; die Verbuschung ist mit einem Deckungsanteil von weniger als 10 % gering. Als Gehölze treten eher krüppelige, mehr oder weniger krummschäftige Exemplare der Kiefer auf, die mit ihren lichten, dünnen Baumkronen und ihrer schütteren Beastung und Benadelung aber keinen nennenswerten Beitrag zur Beschattung oder zum Wasserentzug liefern. Sie sind wenig vital und teilweise absterbend, so dass eine Ausbreitung hier nicht zu befürchten ist.

Sehr kleinflächig ist in das Glockenheide- bzw. Moorlilien-Anmoor eine torfmoosreiche Heidehochmoorvegetation (MHH) eingebettet mit einer großen Zahl hochmoortypischer Pflanzenarten. Den Grundstock bilden Torfmoosbulten mit *Sphagnum magellanicum, S. papillosum, S. rubellum,* zwischen denen *Drosera rotundifolia, Andromeda polifolia, Trichophorum cespitosum, Vaccinium oxycoccos* und *Narthecium ossifragum* in mehr oder weniger großer Menge wachsen. Aufgrund ihrer Kleinräumigkeit wurde die Fläche nicht dem LRT 7110 zugeordnet, sondern nur als Nebencode zu den MZE-/MZN-Flächen aufgenommen.

Die offene torfmoosreiche Anmoorvegetation setzt sich in Fragmenten in Mulden und ehemaligen flachen Gräben im angrenzenden Kiefernforst fort, der aus diesem Grund als Kiefernbruchwald und damit Moorwald-LRT (91D0*) eingestuft wurde (siehe Kap. 3.2.13). Auch hier sind *Erica tetralix, Eriophorum vaginatum, Drosera rotundifolia, Andromeda polifolia* und teilweise *Trichophorum cespitosum ssp. germanicum* stets vertreten.

Gemäß ALAND (2014) wurden im Moorbereich bei Trauen keine aktiven Moorregenerationsmaßnahmen durchgeführt. Möglicherweise sind alte, verfallene Querkammerungen des zentralen Trauener Grabens ein Hinweis auf vor längerer Zeit durchgeführte Maßnahmen. Ihre Wirkung ist heute allerdings obsolet – der Graben war zu allen Zeiten der vorliegenden Erfassung trockengefallen; eine Ursache könnte in den Dränmaßnahmen und der starken Grabenvertiefung im Ackerbereich unterhalb des Moores (nicht im Plangebiet) liegen.

Der offene Moorbereich setzt sich nördlich des Plangebietes auf Flächen der Landesforsten fort.

Erhaltungszustand/Beeinträchtigungen

Bis auf die Schneise entlang des Zauns zum Militärgebiet, die durch Befahren, Vergrasung und Verbuschung stark beeinträchtigt ist, konnten alle anderen Bestände mit dem Erhaltungszustand B bewertet werden. Dabei war das Arteninventar mit Vorkommen hochmoortypischer Torfmoose und anderen moortypischen Arten in der Regel als vollständig (A) zu klassifizieren. Eine leichte Entwässerung und in Anbetracht der kleinflächigen Ausprägung und insulären Lage nur weitgehend lebensraumtypische Habitatstrukturen führen jedoch zur Gesamteinstufung mit B.

3.2.5 Trockene Heiden (LRT 4030)

Biotoptypen

HCF, HCT

Verbreitung

Großflächig verbreitet im Teilgebiet 100 bei Dethlingen.

Flächengröße lt. Kartierung (ArcGIS): 14,84 ha

Ausprägung

Die welligen Heideflächen bei Dethlingen stellen eine großflächig offene Kulturlandschaft dar, in der der Wacholder mit hochwüchsiger Gestalt mehr oder weniger stark landschaftsprägend auftritt. Einzelne Solitärbäume oder Baumgruppen aus Birke oder Kiefer sind eingestreut. Nur vereinzelt ist ein stärkeres Aufkommen von Kiefern-Jungwuchs oder auch von Später Trauben-Kirsche vorhanden.

In den meisten Flächen hat noch keine starke Vergrasung oder Verbuschung stattgefunden, so dass die Bestände maßgeblich von *Calluna vulgaris,* in geringerer Menge auch von *Empetrum nigrum, Vaccinium vitis-idaea* und/oder *Erica tetralix* aufgebaut werden. Arten der Borstgrasrasen wie *Nardus stricta, Danthonia decumbens* und *Potentilla erecta* kommen eingestreut in geringer Menge vor, größere Mengenanteile nehmen allerdings *Festuca rubra, Agrostis capillaris* und *Deschampsia flexuosa* ein. Auf flachgründigen, trockenen Böden ist die Vegetationsnarbe der höheren Pflanzen schütter ausgebildet, und Flechten, vor allem Rentierflechten, füllen die Lücken. Nahe dem Teich bei Dethlingen sind auf offenem Sand mehrere typisch entwickelte Silbergrasfluren mit hohem Flechtenanteil festzustellen. Weniger trockene Bereiche enthalten regelmäßig mit geringem Deckungsanteil *Molinia caerulea.* Am Westrand der Heidefläche bei Dethlingen ist eine kleinflächige ehemalige Sandentnahmestelle vorhanden, in dessen Sohle mit wechselfeuchtem Boden sich eine feuchte Sandheide mit Anklängen an die Anmoorheiden entwickelt hat. Neben *Erica tetralix, Juncus squarrosus, Molinia caerulea* und *Polytrichum commune* als Zeiger feuchter, saurer Standorte wurde *Lycopodium clavatum* in großer Menge erfasst.

Erhaltungszustand/Beeinträchtigungen

Die Heidefläche nahe dem Teich bei Dethlingen erhielt wegen ihrer typischen Artenzusammensetzung mit eingestreuten Wacholdern, ihrer kaum beeinträchtigten Aus-

prägung und dem Einschluss mehrerer Sandtrockenrasen die Zuweisung zum Erhaltungszustand A. Mit wenigen kleinflächigen Ausnahmen wurden die übrigen Heideflächen bei Dethlingen dem Erhaltungszustand B zugeordnet, wobei die Obergrenze von B erreicht ist und nur ein gewisser Grad von Vergrasung und/oder Verbuschung die Einstufung A verhindert haben. Kleinere stärker vergraste oder verbuschende Flächen – meist im Randbereich zum Wald hin – wurden mit C bewertet.

3.2.6 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen (LRT 5130)

Biotoptypen

BWA

Verbreitung

In den Heidegebieten bei Dethlingen

Flächengröße lt. Kartierung (ArcGIS): 0,30 ha

Ausprägung

Der Lebensraumtyp wurde in den Wacholderheiden bei Dethlingen anteilig gemäß dem Flächenanteil des Wacholders aufgenommen. Meist handelt es sich um einen Anteil von 4-5 %, in einem Fall von nur 2%.

Die in den Heideflächen verstreuten Wacholder prägen mit ihren teilweise stattlichen Exemplaren das Bild dieser Kulturlandschaft. Ihre Wuchshöhe liegt bei 1,5-5 m, mit einem größeren Anteil über 2,5 m; die am Waldrand wachsenden Wacholder haben sich im Schutz der Bäume zu größerer Höhe entwickelt. So ist eine große Spanne aller Altersphasen vorhanden. Die Gehölze besitzen eine überwiegend gute Vitalität, nur sehr vereinzelt wurden auseinanderbrechende Exemplare festgestellt.

Erhaltungszustand/Beeinträchtigungen

Die Bestände bei Dethlingen sind zum größten Teil in den Erhaltungszustand A einzustufen – die Bewertung der Wacholdervorkommen mit ihrem gesunden Zustand und in ihren unterschiedlichen Altersphasen ist hier kongruent mit der Bewertung der umgebenden Heideflächen. Ein mit C bewertetes Vorkommen nahe dem Teich bei Dethlingen wurde im Gesamtzusammenhang der Fläche ebenso eingestuft.

3.2.7 Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430)

Biotoptypen

UFB

Verbreitung

Im Gebiet verstreut an den Ufern der Örtze und Wietze sowie einzelnen Gräben vorhanden.

Flächengröße lt. Kartierung (ArcGIS): 0,11 ha

Ausprägung

Entlang der Flussufer sind feuchte Hochstaudenfluren relativ selten und nur an kleineren Abschnitten festzustellen. Dies liegt zum einen an der Bewaldung oder Säumung der Gewässerufer mit Gebüsch- oder Baumreihen, zum anderen an den vorwiegend mittelsteil bis steil ausgeformten Ufern mit deutlich ausgeprägten Uferbermen. Auf diesen sandigen Uferwällen sind halbruderale Gras- und Staudenfluren oder Rohrglanzgrasröhrichte weitaus verbreiteter als feuchte Hochstaudenfluren. Dort, wo sich eine Uferstaudenflur ausgebildet hat, sind in der Regel *Filipendula ulmaria* und *Eupatorium cannabinum* die wichtigsten bestandsaufbauenden Arten; in Teilbereichen an der Wietze kommt *Thalictrum flavum* in größerer Menge vor – allerdings auch häufig nur mit verstreuten Exemplaren oder in Uferfluren, die nicht den feuchten Hochstaudenfluren zuzuordnen sind.

Häufiger und teilweise typischer ausgebildet sind die Uferstaudenfluren an Wiesengräben, in denen sich Arten der Hochstaudenfluren, der sonstigen gehölzfreien Sümpfe und des Feuchtgrünlands mischen, oft mit Beteiligung von Arten mit etwas geringeren Nährstoffansprüchen. *Thalictrum* fehlt hier in der Regel, bestandsaufbauend sind *Lysimachia vulgaris* und/oder *Filipendula ulmaria,* vereinzelt ist *Cicuta virosa* oder *Bistorta officinalis* mit größerer Menge vorhanden.

Erhaltungszustand/Beeinträchtigungen

Geringfügig vorherrschend ist der Erhaltungszustand B, bei einer Vielzahl von Beständen wurde wegen des relativ hohen Anteils an Ruderalarten, die zur Abwertung beim Arteninventar und der Vegetationsstruktur führten, aber auch die Einstufung C vergeben; vereinzelt führten zu häufige Mahd, die Ausbildung an einem Graben und/oder Entwässerung zur Abstufung. Der Erhaltungszustand A konnte im Gebiet nicht erfasst werden, weil unbeeinträchtigte Abschnitte mit vollständigem lebensraumtypischem Arteninventar nicht vorlagen.

3.2.8 Magere Flachland (LRT 6510)

Biotoptypen

GMF, GMS (jeweils Zusatzmerkmal m oder mw)

Verbreitung

Wenige Flächen im Plangebiet, insgesamt durch Zunahme der Pferdehaltung oder Nutzungsintensivierung rückgängig.

Flächengröße lt. Kartierung (ArcGIS): 3,41 ha

Ausprägung

Die Wiesen dieses Typs stellen in der Regel Teilflächen des mehr oder weniger feuchten Grünlands der Auen dar; sie kommen meist im Komplex mit Feuchtwiesen vor.

Von den weithin verbreiteten Mähwiesenarten kommt im Gebiet *Alopecurus pratensis* immer vor. Als Kennarten für mesophiles Grünland sind *Ajuga reptans, Cardamine pratensis, Plantago lanceolata, Ranunculus acris, Rumex acetosa* und *Trifolium pra-*

tense stet bis hochstet vertreten. In kleinflächigen feuchten Mulden an der oberen Örtze und der Kleinen Örtze haben sich vereinzelt binsenreiche Partien mit *Juncus filiformis* ausgebildet.

Mit ihrem Blütenreichtum, hohem Kräuteranteil und gestufter Schichtung sind mehrere Flächen im Gebiet als besonders bemerkenswert zu bewerten.

Erhaltungszustand/Beeinträchtigungen

Der kleinere Teil der GM-Flächen im Plangebiet ist in seiner Nachbarschaft und im Komplex mit Feuchtwiesen mit dem Erhaltungszustand B zu bewerten. Eine Bewertung mit A war nicht möglich, weil in nahezu allen Beständen mehr oder weniger geringfügige Beeinträchtigungen durch das Auftreten von Ruderalarten oder Weideunkräutern festzustellen waren und damit fast nie eine Bewertung des Arteninventars und der Vegetationsstruktur mit A möglich war. Mehrere Flächen, in denen eine etwas intensivere (meist Mähweide-)Nutzung oder mangelnde Nutzung zu einer Verarmung und zu Übergängen zu GI oder GE geführt haben, wurden mit dem Erhaltungszustand C bewertet.

3.2.9 Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140)

Biotoptypen

NSA

Verbreitung

Im Plangebiet nur sehr kleinflächig vorhanden, größere Flächenanteile in den aus der Untersuchung ausgeschlossenen Teilgebieten des FFH-Gebietes an der Kleinen Örtze zu vermuten.

Flächengröße lt. Kartierung (ArcGIS): 0,94 ha

Ausprägung

Entgegen der Erstmeldung und der Nennung des FFH-Gebietes als wichtigen Raum für das Vorkommen dieses Lebensraumtyps wurden im Rahmen der Basiskartierung nur fünf Flächen mit insgesamt knapp 1 ha Größe erfasst:

- drei kleine Übergangsmoore im Hoch- und Anmoorbereich bei Trauen, deren Vegetation von *Sphagnum*- und *Polytrichum commune*-Polstern sowie *Carex rostrata* und/oder *C. nigra*-Dominanzbeständen aufgebaut wird,
- ein kleines NSA-Fragment im Örtze Oberlauf; in seiner räumlichen Lage in Nachbarschaft zu reicheren Niedermoorbiotopen ist die Zuordnung zum LRT 7140 grenzwertig.

Alle übrigen Verdachtsflächen wurden wegen des nennenswerten Anteils von Arten mit gewissen Nährstoffansprüchen verworfen. Gleiches gilt für alle anderen gehölzfreien, torfmoosarmen Moore mit einem Mosaik von Schlankseggenriedern, Rohrglanzgras-Röhrichten, nassen Hochstaudenfluren und mäßig nährstoffarmen Sumpfbiotopen.

Auch in den Moorbereichen, die als LRT 7140 aufgenommen wurden, ist zumeist beträchtlicher Jungwuchs von Birke bzw. Kiefer und Fichte vorhanden, die Offenlandvegetation herrscht jedoch vor. Die Krautschicht wird von Torfmoosen und *Polytrichum commune* geprägt; dazwischen sind regelmäßig eingestreut Horste des Pfeifengrases, teilweise kleine Zwergstrauch-Flecken mit *Erica tetralix, Vaccinium myrtillus* und/oder *Vaccinium vitis-idaea* sowie, mit unterschiedlicher Menge, *Carex rostrata.*

Erhaltungszustand/Beeinträchtigungen

Die mangelnde Pflege und das Gehölzaufkommen sind die größten Beeinträchtigungsfaktoren der nährstoffarmen Sümpfe. Aus diesem Grund konnten die Bestände im Örtze-Oberlauf sowie eine Fläche im Teilgebiet der Kleinen Örtze im Moorbereich bei Trauen nur mit dem Erhaltungszustand C bewertet werden – die Beeinträchtigungen waren aufgrund von Verbuschung stark zu bewerten; bei einem Bestand kam Entwässerung als wesentliche Beeinträchtigung dazu; auch die Habitatstrukturen waren folglich nur mit C einzustufen. Die übrigen Bestände erhielten die Einstufung in den Erhaltungszustand B. Hier reichte das Arteninventar stets nur für eine Bewertung mit B, in einem Fall auch nur mit C; auch die Beeinträchtigungen durch Verbuschung waren in der Regel mit B zu bewerten, entsprechend die Habitatstrukturen ebenfalls nur mit B.

3.2.10 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (LRT 7150)

Biotoptypen

MSS

Verbreitung

Nur im Heidemoorgebiet bei Trauen

Flächengröße lt. Kartierung (ArcGIS): 0,17 ha

Ausprägung

Innerhalb der Moorheiden in den lichten Moorwäldern bei Trauen (siehe Kap. 3.2.4) bestehen einige Inseln mit rasenartigem Bewuchs des Weißen Schnabelrieds; seine Menge ist auf jeweils über 10.000 Exemplare zu schätzen. Die Bestände wurden vorwiegend als Nebencode oder Bestandteil eines Biotopkomplexes mit flächenmäßig vorherrschender Moorheide erfasst und damit zum LRT 4010 gestellt; nur eine etwas größere, sehr homogene Fläche an der Grenze des Plangebietes wurde als LRT 7150 angesprochen.

Zwischen dem rasenartig wachsenden Schnabelried nehmen Torfmoose (*Sphagnum magellanicum, S. rubellum, S. papillosum)* sowie *Molinia caerulea* und *Erica tetralix* hohe Deckungsanteile ein. Als kennzeichnende Rote-Liste-Arten der Heide- und Anmoore sind *Andromeda polifolia* in großer Individuenzahl (> 1.000 Expl.), *Vaccinium oxycoccos, Narthecium ossifragum, Trichophorum cespitosum ssp. germanicum, Drosera intermedia, D. rotundifolia* und *Carex panicea* vorhanden, regelmäßig und mit größerem Deckungsanteil vertreten sind weiterhin *Eriophorum angustifolium* und

E. vaginatum. Eingestreute von Wildschweinen zerwühlte Kuhlen zeigen überwiegend offenen Torfboden und nur spärlichen Bewuchs von *Juncus bulbosus*.

Erhaltungszustand/Beeinträchtigungen

Eine offene Schnabelriedfläche wurde mit dem Erhaltungszustand A bewertet; hier führten die offene typische Struktur mit teilweise vegetationsfreien Schlammflächen und nicht erkennbare Beeinträchtigungen bei weitgehend vollständigem Arteninventar zur höchsten Bewertung. Die anderen, in Anmoorheide eingebetteten Flächen wurden im Biotopkomplex zusammen mit der Anmoorheide als B eingestuft – hier gab es Beeinträchtigungen wie Entwässerung, Fahrspuren, Gehölzaufkommen, die gleichzeitig eine nur mittlere Bewertung der Habitatstrukturen bedingte. In den insgesamt relativ offenen Moorbereichen mit umgebenden gut ausgeprägten, naturbelassenen Moorlilienanmoorheiden und stets mehr oder weniger vollständigem Arteninventar waren Bestände des Erhaltungszustands C nicht vorhanden.

3.2.11 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (LRT 9160)

Biotoptypen

WCA

Verbreitung

Ein kleiner fragmentarischer Bestand am Örtze Oberlauf (TG 100).

Flächengröße lt. Kartierung (ArcGIS): 0,21 ha

Ausprägung

Kleiner, mittelalter Bestand, der einen schmalen Geländestreifen oberhalb des Erlen-Auwalds einnimmt.

Die Baumschicht weist mit wenigen Stiel-Eichen, zahlreichen Sand-Birken und einigen Schwarz-Erlen keine typische Baumartenzusammensetzung auf, zumal die Hainbuche fehlt. Maßgeblich für die Zuordnung zum LRT 9160 ist die artenreichere Krautschicht mit nährstoffliebenden Arten wie *Anemone nemorosa* und *Festuca gigantea* sowie die Feuchtezeiger *Phalaris arundinacea* und *Deschampsia cespitosa*

Erhaltungszustand/Beeinträchtigungen

Entscheidend für die Bewertung mit C waren starke Defizite im Arteninventar.

3.2.12 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (LRT 9190)

Biotoptypen

WQN, WQF, WQL, WQT

Verbreitung

Im gesamten Plangebiet mit meist kleinflächigen Beständen, insgesamt aber großen Flächenanteilen vorhanden.

Flächengröße lt. Kartierung (ArcGIS): 15,55 ha

Ausprägung

Der Biotoptyp WQT – Eichenmischwald armer trockener Sandböden - kommt vor allem auf den steil abfallenden Talkanten der Flussniederungen vor, besonders häufig und in charakteristischer Ausprägung auf den welligen Talkanten an der oberen Örtze. Diese stark ausgehagerten Standorte werden häufig von einem mehr oder weniger lichten Eichenmischwald mit Anteilen von Birke und Kiefer in der Baumschicht eingenommen. In der Krautschicht sind Säurezeiger vorherrschend, Arten mit höheren Nährstoffansprüchen fehlen. *Vaccinium myrtillus, Pteridium aquilinum, Maianthemum bifolium, Deschampsia flexuosa, Dicranum scoparium, Polytrichum formosum* und *Dryopteris carthusiana* gehören zum Grundinventar der (mit Ausnahme des Adlerfarns) eher niedrigwüchsigen, lückigen Bodenvegetation. Als Lianenpflanze ist *Lonicera periclymenum* häufig. Die Strauchschicht ist in der Regel nur licht entwickelt, fast immer mit Jungwuchs von *Prunus serotina, Ilex aquifolium* und *Sorbus aucuparia,* teilweise mit einzelnen alten Wacholderbüschen.

Die erfassten Vorkommen der trockeneren Ausbildung des bodensauren Eichenmischwaldes (WQT) stocken innerhalb des Plangebietes nach der Bodenübersichtskarte häufig auf Gleyböden mit Niedermoorauflage. Bei diesen sehr kleinflächig meist am Talrand vorhandenen Beständen muss die Angabe dieses Bodentyps eher als Ungenauigkeit der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 interpretiert werden: Meist wachsen die Bestände auf durch Auswaschung und/oder Ausblasung ausgehagerten Standorten mit relativ geringem Humusanteil, auf der Böschungsoberkante, dem Oberhang oder auch auf kleinen sandgeprägten Geländeerhebungen innerhalb oder am Rand der Aue. Die Ausbildung des Biotoptyps WQT ist dementsprechend in der Regel auf die natürliche Geländemorphologie und die natürlicherweise trockeneren Standortverhältnisse zurückzuführen, nur in Ausnahmefällen auch auf Entwässerungsmaßnahmen.

Im unteren Teil der Talkante bestehen vielfach Übergänge zum Eichenmischwald feuchter Standorte (WQF), weiterhin kommt dieser Biotoptyp im Bereich von Hangabschnitten mit Hangwassereinfluss, in stauwassergeprägten Talursprungsmulden und sonstigen feuchten Geländemulden vor, oft im Kontakt zu Erlenwäldern unterschiedlicher Ausprägung. In diesen Wäldern sind Eiche und Birke bestandsaufbauend, die Kiefer tritt zurück und wird stellenweise von der Fichte ersetzt, vereinzelt kommt die Erle eingestreut vor. In der Krautschicht ist neben den o.g. Arten *Molinia caerulea* regelmäßig mit deutlichen Deckungsanteilen vertreten, häufig auch *Trientalis europaea* sowie einzelne Feuchtezeiger wie *Carex remota, Juncus effusus* u.a.; in der Strauchschicht ist *Frangula alnus* stet vorhanden.

Der Biotoptyp Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WQL) umfasst alle sonstigen Eichenmischwaldbestände, in denen Nährstoffarmut und Trockenheit oder Feuchtigkeit keine prägende Rolle spielen und Arten mit etwas höhe-

ren Nährstoffansprüchen mit geringen Anteilen vorkommen; teilweise handelt es sich auch um Bestände, die durch angrenzende Siedlungsnutzungen in gewissem Maße eutrophiert sind. Vereinzelt ist in der Baumschicht die Buche vorhanden; in der Krautschicht ist *Oxalis acetosella* stet vertreten, häufig kommt *Hedera helix* als Lianenpflanze vor.

Die Mehrzahl der erfassten bodensauren Eichenmischwälder im Plangebiet ist relativ alt – die zahlreichen Bestände der Talböschungen haben sich auf Standorten entwickelt bzw. wurden dort gefördert, auf denen abgesehen von der Waldweide keine landwirtschaftliche Nutzung möglich war. Entsprechend ist die Altersklasse 3 – Altholz – vorherrschend.

In den extensiv genutzten, oft sehr lichten Beständen sind in der Regel Habitatbäume in Form von breitkronigen Altbäumen und Bäumen mit morschen Starkästen stark vertreten. Der Totholzanteil ist dagegen oft nur gering, weil auf den vergleichsweise gut zugänglichen Talböschungen gerne das Totholz für den eigenen Verbrauch entnommen wurde.

Erhaltungszustand/Beeinträchtigungen

Die gute Hälfte der Flächen wurde mit dem Erhaltungszustand B bewertet – hier handelte es sich stets um ältere Wälder mit relativ hohem Anteil an Habitatbäumen, relativ vollständig ausgebildetem Arteninventar und in der Regel nur mäßigen Beeinträchtigungen. Die anderen Vorkommen des Lebensraumtyps wurden mit dem Erhaltungszustand C bewertet – dies waren oft jüngere Wälder, kleine fragmentarische Bestände und/oder Wälder mit erhöhtem Fremdholzanteil, vor allem Fichte.

3.2.13 Moorwälder (LRT 91D0*)

Biotoptypen

WBA, WBM, WVZ, WVP

Verbreitung

Schwerpunktmäßig im Teilgebiet 110 Kleine Örtze und an der oberen Örtze (TG 100).

Ein größerer Teil der im Standarddatenbogen enthaltenen 91D0*-Flächen ist in den aus der Untersuchung ausgesparten Landesforstflächen an der Kleinen Örtze zu vermuten. Im Plangebiet liegt der Anteil dieses LRT bei 18,87 ha (7,95 %).

Flächengröße lt. Kartierung (ArcGIS): 18,87 ha

Ausprägung

Einzelne wenige Birkenbruchwaldbestände sind naturnah und relativ charakteristisch ausgebildet, die Mehrzahl der erfassten Moorwälder aber durch forstliche Prägung oder als junge Pionierwälder nicht sehr typisch entwickelt. Die naturnahen, relativ charakteristisch ausgeprägten Vorkommen liegen im Tal der Örtze nördlich von Dethlingen im Bereich des „Weißen Moores“ sowie im Bereich des dystrophen Gewässers bei Trauen.

Die ungenutzten, strukturreichen Bestände bei Dethlingen sind vielfältig gestuft und enthalten einzelne etwas ältere Erlen in der ersten Baumschicht, während in der zweiten Baumschicht die Moor-Birke vorherrscht. Ein hoher Anteil von Torfmoosen (*Sphagnum palustre* und *S. fallax)* und Moosdecken von *Polytrichum commune* bilden die Bodenvegetation maßgeblich aus. In beiden Beständen kommt *Narthecium ossifragum* vor, an der Örtze allerdings nur in sehr geringer Menge. Beide Vorkommen liegen in direkter Nachbarschaft zu Erlenbruch- bzw. -Auwäldern, sind aber in ihrer Position (an der Kleinen Örtze oberhalb der Talkante) und von ihrer Geologie und Hydrologie (Einfluss des Hollmoorgrabens, weitere *Narthecium*-Vorkommen zusammen mit *Andromeda polifolia* im westlich angrenzenden birkenreichen Kiefernforst) von den Erlenwäldern unterschieden.

Der Moorbereich bei Trauen wurde in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts großflächig mit Fichten und Kiefern aufgeforstet. Die Forste beidseits des dystrophen Stillgewässers sind allseits von alten Dämmen umgeben, ihre Fläche war um die Jahrhundertwende 1800/1900 nach der Abtorfung geflutet. Diese Forste fallen, ebenso wie die Kiefernmoorwälder an der Nordostgrenze des Plangebietes, heute durch einen sehr lichten Bestand und relativ krüppeligen Wuchs der Kiefern auf, in der Bodenvegetation durch mehr oder weniger flächendeckenden *Molinia*-Bewuchs, durch höhere Anteile von Torfmoosen und zahlreiche Vorkommen moortypischer Pflanzenarten, darunter mit besonders großer Individuenzahl *Andromeda polifolia, Eriophorum vaginatum, Narthecium ossifragum* und teilweise gefährdete *Sphagnum*-Arten. Mit ihrer lichten Struktur und eingebetteten Offenlandbereichen mit Schnabelriedbeständen und Moorlilien-Anmoorheiden vermitteln die Bestände stellenweise zu offenen Moorbiotopen. – Nordöstlich des Plangebietes findet dieses Mosaik von offenen Anmoor- und Heidehochmoorbiotopen mit lichten, niedrigwüchsigen Kiefernmoorwäldern seine Fortsetzung.

Weitere Birkenmoorwälder finden sich fragmentarisch an der Kleinen und Großen Örtze in Form junger Pionierwälder.

Erhaltungszustand/Beeinträchtigungen

Etwa ein Drittel der Moorwälder erhielt wegen ihrer Ausprägung (forstlich begründete Bestände oder junge Pionierstadien) die Einstufung mit dem Erhaltungszustand C. Mit B wurden die Bestände an der oberen Örtze und der Kleinen Örtze bei Trauen mit Vorkommen von Torfmoosen, *Andromeda polifolia, Narthecium ossifragum* und *Erica tetralix* bewertet. Hier sind Arteninventar und Habitatstrukturen bei mehreren Flächen mit B zu bewerten; als teilweise starke Beeinträchtigung wurde bei Trauen jedoch die Entwässerung durch tiefe Gräben eingestuft.

3.2.14 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*)

WET, WEQ (jeweils tlw. mit Nebencode WAR oder WAT), WEG sowie WAR/WAT mit Nebencode WET oder WEQ

Verbreitung

Flächengröße lt. Kartierung (ArcGIS): 14,76 ha

Ausprägung

Die Erlen-Auwälder haben in vielfältigen Ausprägungen einen verhältnismäßig großen Flächenanteil im Plangebiet. Durch die verbreiteten, oft großflächigen Überschwemmungen sowie die Nutzungsaufgabe ehemaliger Nassgrünländereien und teilweise anschließende Aufforstung mit Erlen, hat der Lebensraumtyp seit Mitte des letzten Jahrhunderts große Flächenzuwächse erfahren. In vielen Beständen ist heute noch die ehemalige Rieselfeldwirtschaft im vorhandenen vielfältigen Kleinrelief – der ehemaligen Grabennetzstruktur – erkennbar.

Durch die starke Versumpfung und die Niedermoorbildung in Flächen, in denen das Wasser nach Hochwasserereignissen noch lange stehenbleibt, weiterhin durch die Verlandung von Altarmen und ehemaligen Fließgewässerverläufen gibt es viele Übergänge zwischen den Biotoptypen der Au- und Quellwälder (WET, WEQ) auf der einen und der Bruchwälder (WAR, WAT) auf der anderen Seite.[13]

In Abstimmung mit dem NLWKN wurden durch die Basiserfassung Bestände auf fließgewässernahen Flächen und im Bereich von Quellen, in denen neben bruchwaldtypischen Arten in geringerer Menge Arten der Auwälder bzw. mesophilen Laubwälder vorkommen, dem Lebensraumtyp 91E0* zugeordnet, auch wenn als Biotoptyp ein Bruchwald erfasst wurde. In dem Fall wurde WET oder WEQ als Nebencode aufgenommen. Bestände, in denen fließende bzw. kleinflächige Übergänge zwischen bruchwald- und auwaldartigen Teilflächen vorhanden sind und Arten der *Querco-Fagetea* mit höherem Anteil vorkommen, wurden als WET oder WEQ mit Nebencode WAR oder WAT erfasst.

Die Bestände des Lebensraumtyps im Plangebiet sind in der Regel durch das Vorkommen von zeitweilig wassergefüllten Mulden und/oder ein altes Grabennetz standörtlich vielfältig strukturiert. Durch Aufforstung begründete Auwälder, die sich in der jüngeren Vergangenheit naturnah entwickelt haben, zeigen ihre Entstehung in ihrem einstufigen Aufbau; ältere, naturnähere Bestände oder Auwälder, die aus natürlicher Sukzession hervorgegangen sind, sind vielfältig gestuft und besitzen einen hohen Anteil mehrstämmiger Bäume in der ersten und zweiten Baumschicht. In den meisten Beständen ist der Totholzanteil sehr hoch, was nicht nur auf die fehlende Nutzung, sondern auch auf die Schäden durch den Erlenvirus zurückzuführen ist.

Aus den genannten Gründen ist das Kriterium Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen bei der Mehrzahl der aufgenommenen Erlen-Auwälder (im weitesten Sinn) gut bis sehr gut zu bewerten.

Die Artenzusammensetzung ist hingegen vielfach nicht typisch ausgebildet, was in den meisten Fällen auf die Dominanz von Arten der gehölzfreien Sümpfe (Bestände, die aus der Aufforstung von Nassgrünland hervorgegangen sind) und der Bruchwälder sowie auf die meist nur geringe Beteiligung von *Querco-Fagetea*-Arten zurückzuführen ist. Dies betrifft nicht nur die Kraut- und Strauchschicht, sondern auch die Baumschicht, in der außer der Erle und geringe Anteile der Birke keine weiteren Baumarten vorkommen.

[13] Die Bodenkundliche Karte gibt diese Verhältnisse oft nicht zutreffend wieder, weil hier in vielen Fällen nur die Angabe „Gley“ enthalten ist.

Die Strauchschicht besteht im Allgemeinen aus Birken-Jungwuchs und Faulbaum.

In der Krautschicht sind folgende Arten der gehölzfreien Sümpfe besonders verbreitet und teilweise dominant auftretend: *Phalaris arundinacea, Phragmites australis, Glyceria maxima, Carex acuta, Calamagrostis canescens, Filipendula ulmaria, Eupatorium cannabinum* und *Lysimachia vulgaris.* Im Bereich von Gräben und Mulden wachsen unter anderem *Iris pseudacorus* sowie *Caltha palustris,* Letztere oft in schwingrasen- oder teppichartigen Beständen. *Carex elongata* ist in der Regel vereinzelt bis zerstreut vorhanden, weiterhin *Carex paniculata,* eher selten *C. acutiformis.*

Aufgrund der im Gebiet verbreiteten Geländemorphologie mit mehr oder weniger steil abfallenden Talrändern ist im Plangebiet eine relativ große Anzahl von Quell-Erlenwäldern (WEQ) festzustellen. In ihnen sind *Cardamine amara-,* seltener *Chrysosplenium oppositifolium*-Fluren typisch für die quelligen Standortverhältnisse. Vielfach handelt es sich um ältere Bestände mit einem hohen Anteil mehrstämmiger Bäume.

Während auf der einen Seite die Abgrenzung zu den Erlenbruchwäldern nicht immer eindeutig ist, bestehen auf der anderen Seite vereinzelt kleinräumig fließende Übergänge zu den Erlenwäldern entwässerter Standorte. Dies betrifft vor allem Erlenforste, in denen ein Netz von Entwässerungsgräben für nur mäßig nasse Standortbedingungen sorgt.

Nicht immer eindeutig war daneben die Ansprache der Erlensäume im Offenland als WEG oder als Baumreihe. Wo die Erlen bei Mittelwasser mit ihren Wurzeln ins Wasser ragten, wurden die Reihen als WEG erfasst. Die aufgenommenen WEG-Bestände waren stets der Altersklasse 3 zuzuordnen und enthielten durch den hohen Anteil mehrstämmiger Exemplare zahlreiche Vorkommen von Habitatbäumen.

Erhaltungszustand/Beeinträchtigungen

Der größte Teil der erfassten LRT-Fläche wurde mit dem Erhaltungszustand B, 3,64 ha mit C bewertet. Hier waren der junge Zustand mit Defiziten hinsichtlich der Habitatstrukturen und der Artenzusammensetzung, vereinzelt auch eine gewisse Entwässerung, für die schlechtere Einstufung verantwortlich. Fünf Erlenauwälder (3,91 ha) erhielten die Einstufung in den Erhaltungszustand A – hierbei handelt es sich immer um ältere, naturnahe Bestände ohne forstliche Prägung vorwiegend im Tal des Örtze-Oberlaufs und um einen Erlenwald im Teilgebiet der Kleinen Örtze.

1,27 ha wurden als Entwicklungsfläche angesprochen.

3.2.15 Übersicht über die auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten erfassten FFH-Lebensraumtypen

Nachrichtlich soll hier kurz auf die auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten erfassten FFH-Lebensraumtypen verwiesen werden.

Das Untersuchungsgebiet der Kartierungen im Jahr 2007 (NFP 2009) erstreckt sich von nördlich Oerrel (beginnend südlich der Bahnstrecke Munster – Uelzen) bis an die

nordöstliche Grenze des Plangebietes des vorliegenden Maßnahmenplans im Bereich der Kleinen Örtze.

Das Untersuchungsgebiet der Landesforsten hat nach NFP (2009) eine Flächengröße von 222,70 ha. Dort wurden acht Lebensraumtypen auf insgesamt 62,62 ha angesprochen (vgl. Tab. 15).

Tab. 15: Durch die Niedersächsischen Landesforsten erfasste LRT (NFP 2009).

FFH-LRT	Flächenausdehnung nach Erhaltungszustand							Summe ohne E (ha)
	A		B		C		E	
	(ha)	*(%)*	(ha)	*(%)*	(ha)	*(%)*	(ha)	
3160	0,12	*10,1*	1,07	*89,9*				1,19
3260			1,39	*100,0*				1,39
4030			0,23	*100,0*				0,23
7140	1,54	*33,9*	3,02	*66,1*				4,56
9110			3,41	*100,0*			*0,32*	3,41
9190	1,51	*18,9*	5,18	*64,8*	1,31	*16,4*	*8,90*	8,00
91D0*			14,65	*44,8*	18,04	*55,2*		32,69
91E0*			11,15	*100,0*				11,15
							Summe	**62,62**

3.3 FFH-Arten (Anhang II und IV) und sonstige Arten

3.3.1 Arten des Anhangs II im Plangebiet

Im Standarddatenbogen (Stand Juli 2020) sind für das gesamte FFH-Gebiet sechs Tierarten des Anhangs II als wertbestimmend geführt (vgl. Tab. 16). Anhang-II-Pflanzenarten sind im Standarddatenbogen nicht verzeichnet. Auch konnten durch die Basiserfassung im Plangebiet keine nachgewiesen werden (ALAND 2014).

Tab. 16: Angaben des Standarddatenbogens zu den Arten des Anhangs II im FFH-Gebiet "Örtze mit Nebenbächen" (Stand Juli 2020)

Name	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
Cottus gobio [Groppe]	r		r	1	h	C	C	II	2019
Lampetra fluviatilis [Flussneunauge]	r		v	1	m	C	C	II	2019
Lampetra planeri [Bachneunauge]	r		r	1	h	B	C	II	2019
Castor fiber [Biber]	r	G	1 - 5	1	l	C	C	II	2019
Lutra lutra [Fischotter]	r	G	1 - 5	1	h	B	C	II	2019
Ophiogomphus cecilia [Grüne Flußjungfer, Grüne Keiljungfer]	r	G	1.000	2	h	A	B	II	2015

Die folgenden Informationen sind den Wasserkörperdatenblättern (NLWKN 2016a, NLWKN 2016b, NLWKN 2016c), den Daten des LAVES (2017) sowie den Daten aus dem Tierartenerfassungsprogramm (TAEP) des NLWKN entnommen.

Demnach liegen für fünf der sechs wertbestimmenden Tierarten des Anhangs II innerhalb des Plangebietes Nachweise vor (vgl. Karte 3):

- Für den **Fischotter** bestehen Nachweise aus 2007 (TAEP NLWKN).
  Nach Hinweis des NLWKN (Frau Blümel, 14.07.2020) liegen aus dem Bereich Kreutzen / Brücke der L240 inzwischen weitere Daten (Kot, Trittsiegel) aus den Jahren 2016, 2018 und 2019 vor.
- Die landesweite Biberkartierung 2019 hat die Gewässerabschnitte des Plangebietes nicht untersucht. Sie erfolgte zwischen nördlich Müden (Örtze) und der Mündung in die Aller. Nach Informationen des Landkreises Heidekreis (Frau Stelse-Heine, E-Mail vom 03.01.2020) besteht ein Nachweis des **Bibers** anhand von Fraßspuren bei Munster. In Absprache mit dem Auftraggeber wird der Raum zwischen Munster und Dethlingen entsprechend dargestellt und schließlich beplant.
- Für **Groppe und Bachneunauge** liegen Nachweise aus den Jahren 2007/2008 (E-Befischung durch GERKEN 2008) sowie durch das FFH-Monitoring aus 2010, 2012 und 2019 vor.
- Nachweise der **Grünen Flussjungfer** stammen aus 2008 (TAEP NLWKN).

In den nachfolgenden Kapiteln werden den einzelnen Arten übersichtlich Angaben zu Ökologie und Habitatansprüchen (entnommen aus den entsprechenden Vollzugshinweisen des NLWKN (NLWKN 2011)) den Nachweisen im Plangebiet gegenübergestellt.

Ein vom gesamten FFH-Gebiet (und der entsprechenden Angabe im Standarddatenbogen) abweichender Erhaltungszustand im Plangebiet wird nur dann angegeben, sofern eine Bewertung durch Fachgutachten oder fachbehördliche Einschätzungen (NLWKN, LAVES) vorliegt.

3.3.1.1 Fische und Rundmäuler

Die Örtze fungiert neben der Ilmenau als zentrales Verbindungsgewässer in Nord-Süd-Richtung (NMELV 2017). „Darüber hinaus scheint über die Wietze und die Luhe im nördlichen Teil des Betrachtungsraumes eine Ost-West-Achse zwischen der Örtze und der Wümme sowie der Örtze und der Elbe geschaffen zu werden (REUTHER 2002 in NMELV 2017).

Die Einstufungen der Gefährdung in Niedersachsen wurden der vorläufigen Roten Liste des LAVES (LAVES 2016) entnommen.

Die nachfolgend genannten punktuellen Nachweise bilden die vorhandenen Populationen jeweils stichprobenartig / als **Ergebnisse von Stichproben-Monitorings** ab. Bei Vorhandensein entsprechender Habitateigenschaften und Strukturen ist von Vorkommen an anderen Stellen im jeweiligen Gewässer(-system) im gesamten FFH-Gebiet auszugehen.

Die **Groppe** gilt nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz als prioritäre Art. „Die Groppe ist auf sehr strukturreiche Abschnitte mit einer flach überströmten, hartsubstratgeprägten Sohle angewiesen. Diese Bereiche konnten jedoch nur in wenigen Teilstrecken nachgewiesen werden. Die Sohle der Örtze und einiger Nebengewässer ist zumeist von sandigem Substrat geprägt mit wenig bzw. keinem Hartsubstrat (Kies/Totholz). Zudem wurden von den Gutachtern weitere Beeinträchtigungen festgestellt (z.B. Behinderung der ökologischen Durchgängigkeit)“ (LAVES 2017).

Diese Aussage korreliert eng mit den Ergebnissen der Detailstrukturgütekartierung, die auch zur Verortung entsprechender Ziele und Maßnahmen zur Aufwertung der Sohlstrukturen herangezogen wird.

Art (deutscher Name)	**Groppe**
Art (wissenschaftlicher Name)	*Cottus gobio*
Schutzstatus	Anhang II
Gefährdung	
in Deutschland	ungefährdet
in Niedersachsen	V - Vorwarnliste
Status nach Niedersächsischer Strategie zum Arten- und Biotopschutz	prioritär
Erhaltungszustand im FFH-Gebiet (nach SDB)	C

Art (deutscher Name)	Groppe
Nachweise im Plangebiet	Für die Groppe liegen Nachweise aus 2007/2008 (E-Befischung durch GERKEN (2008)) sowie durch Daten des FFH-Monitorings aus den Jahren 2010, 2012 und 2019 vor: <u>Teilgebiet Örtze Oberlauf</u> – 2007/2008: 100 Groppen (G0, G1, G2) im Abschnitt von etwa 1 km nördlich von und bis Dethlingen – 2012: drei Groppen (G2) südlich der Brücke Dethlingen (L 240) <u>Teilgebiet Kleine Örtze</u> Im Abschnitt von südlich Trauen bis Kreutzen – 2010: 169 Groppen (G0, G1, G2) und – 2019: 46 Groppen (G0, G1, G2) <u>Teilgebiet Wietze</u> Für das Plangebiet bestehen hier keine Nachweise. Nach Hinweis des LAVES ist bei gegebener ökologischer Durchgängigkeit und vorhandenen geeigneten Habitaten mit einem potentiellen Vorkommen der Art im gesamten FFH-Gebiet zu rechnen. An einer 2010 beprobten Messstelle (081-006-2) oberhalb des Plangebietes („Suhrbach“ südlich Wietzendorf) gibt es Nachweise: – 2010: sieben Groppen (G0, G1, G2)
Defizite und Beeinträchtigungen im Plangebiet (LAVES 2017)	- Defizite bei der Habitatqualität durch Strukturdefizite in den Fließgewässerabschnitten des Plangebietes. V.a. Mangel an von Hartsubstrat geprägten Gewässersohlen, Mangel an Kiesbänken, nur wenig Totholz in den Gewässern - Auch durch die Detailstrukturgütekartierung wurden entsprechende Bereiche / Abschnitte dokumentiert - Behinderung der ökologischen Durchgängigkeit
allgemeine Defizite und Beeinträchtigungen (aus Vollzugshinweisen)	- starke Einschränkung/ Unterbindung natürlicher Geschiebedynamik und natürlicher Substratumlagerungen durch technischen Ausbau - starke Sandfrachten und Feinsedimenteinträge - überhöhtes Nährstoffaufkommen durch Einleitungen aus der Landwirtschaft - unüberwindbare Querbauwerke - Entfernung von für die Groppe bedeutenden Strukturen (Kies- und Schotterbänke, Totholzelemente) im Zuge von ggf. nicht angepasster Gewässerunterhaltung
Habitatansprüche	Die Groppe benötigt ein gut strukturiertes Gewässer-

Art (deutscher Name)	Groppe
(aus Vollzugshinweisen)	bett mit einem hohen Anteil an Hartsubstraten (kiesiges bis steiniges Substrat) bzw. Totholzelementen als Versteckmöglichkeiten und Laichsubstrat. Innerhalb des Habitats sind die Groppen meist größenspezifisch unterschiedlich verteilt. Kleinere Exemplare bevorzugen Sand- bzw. feinen Kiesgrund (Korngröße 2-3 cm), insbesondere in Flachwasserbereichen. Größere Tiere sind überwiegend zwischen grobem Kies (Korndurchmesser 6-8 cm) oder unter groben Totholzstücken zu finden. Die Groppe bevorzugt schnell fließende (rheophile Fischart) Gewässerstrecken in sauberen, sommerkalten und sauerstoffreichen Bächen und kleinen Flüssen im Mittelgebirge (Rhithral/ Forellen- bzw. Äschenregion). Sie gilt daher als Indikatorart für Gewässergüte II und besser. In quellnahen Bereichen mit geringer Wasserführung gehört die Groppe zusammen mit der Bachforelle und dem Bachneunauge häufig zu den einzigen noch vertretenen Fischarten. Gelegentlich werden Groppen auch in kühlen, nährstoffarmen und gut mit Sauerstoff versorgten Seen. Auch sommerkalte Tieflandbäche (Forellenbäche im Tiefland) mit ausreichender Strukturvielfalt werden besiedelt. Hier ist die Groppe in besonderem Maße auf Totholzelemente angewiesen. Seit einigen Jahren wird die Groppe auch regelmäßig in den Mittel- und Unterläufen von Leine, Aller und Ems nachgewiesen (vermutlich Zuwanderung aus den Oberläufen oder sommerkühlen Zuläufen). Aufgrund ihrer anatomischen Besonderheit – die Groppe hat keine Schwimmblase – kann sie auch kleine Abstürze von 15 – 20 cm nicht überwinden. Die Groppe ist daher im besonderen Maße auf durchgängige Fließgewässer angewiesen, insbesondere um die Verdriftung nach Hochwasser-Ereignissen und die typische Verdriftung der Jungfische zu kompensieren.
Erhaltungszustand im Plangebiet	Nach aktueller Einschätzung des LAVES: C

Art (deutscher Name)	Bachneunauge
Art (wissenschaftlicher Name)	*Lampetra planeri*
Schutzstatus	Anhang II
Gefährdung	
in Deutschland	ungefährdet
in Niedersachsen	V - Vorwarnliste
Status nach Niedersächsischer Strategie zum Arten- und Biotopschutz	prioritär
Erhaltungszustand im FFH-Gebiet (nach SDB)	B

Art (deutscher Name)	Bachneunauge
Nachweise im Plangebiet	Für das Bachneunauge liegen Nachweise aus 2007/2008 (E-Befischung durch GERKEN (2008)) sowie durch Daten des FFH-Monitorings aus den Jahren 2010, 2012 und 2019 vor: <u>Teilgebiet Örtze Oberlauf</u> – 2007/2008: 149 Querder (vermutlich alles Bachneunaugen) im Abschnitt von etwa 1 km nördlich von und bis Dethlingen – 2012: ein adultes Bachneunauge (G2) südlich der Brücke Dethlingen (B 71) <u>Teilgebiet Kleine Örtze</u> Im Abschnitt von südlich Trauen bis Kreutzen – 2010: 32 adulte Bachneunaugen (G2[14]) und 2019 39 Bachneunaugen (G1) sowie – 2010: 119 Querder (G0, G1, G2) (vermutlich alles Bachneunaugen) <u>Teilgebiet Wietze</u> Für das Plangebiet bestehen keine Nachweise. Auch an zwei 2010 beprobten Messstellen oberhalb des Plangebietes („Suhrbach“ südlich Wietzendorf) gibt es keine Nachweise des Bachneunauges. Das LAVES stellt heraus, dass u.a. im Plangebiet potentielle Larvalhabitate (von Detritus überlagerte Feinsedimentbänke) in hoher Dichte vorhanden sind. Bei gegebener ökologischer Durchgängigkeit und vorhandenen geeigneten Habitaten ist mit einem potentiellen Vorkommen der Art im gesamten FFH-Gebiet zu rechnen. Da eine Verdriftung der Larven vorrangig stromabwärts stattfindet, vermutet das LAVES (Kommentar zum Entwurf Zielkonzept), dass hier eine mögliche Ursache für den Nichtnachweis in der Wietze liegen könnte.
Defizite und Beeinträchtigungen im Plangebiet (LAVES 2017)	- Flach überströmte, kiesige Abschnitte als Laichareale sind im FFH-Gebiet gemäß LAVES nicht flächendeckend vorhanden. Da eine enge räumliche Verzahnung der Laichareale und Larvalhabitaten von besonderer Bedeutung ist, bestehen hier hinsichtlich der Habitatqualität noch Defizite.
allgemeine Defizite und Beein-	- Querbauwerke

[14] **G0** = Neunaugen-Querder bis 60 mm, andere Arten juveniles Entwicklungsstadium. **G1** = Neunaugen-Querder bis 120 mm; andere Arten: subadultes Entwicklungsstadium. **G2** = Neunaugen-Querder > 120 mm; andere Arten: adultes Entwicklungsstadium

Art (deutscher Name)	Bachneunauge
trächtigungen (aus Vollzugshinweisen)	- starke Einschränkung/ Unterbindung natürlicher Geschiebedynamik und natürlicher Substratumlagerungen durch technischen Ausbau - starke Sandfrachten und Feinsedimenteinträge - Zerstörung von Laichareale (Kiesbänke) und Larvalhabitate (Sandbänke) sowie Verletzung und Entnahme von Larven durch ggf. nicht angepasste Gewässerunterhaltung
Habitatansprüche (aus Vollzugshinweisen)	Das Bachneunauge (Familie: Neunaugen) besiedelt bevorzugt kleinere, sauerstoffreiche und sommerkühle Fließgewässer. Die sommerliche Höchsttemperatur liegt in der Regel unter 20°C. Die besiedelten Gewässerabschnitte weisen überwiegend eine gute bis sehr gute Wasserqualität auf (Güteklasse II oder besser). Derartige Abschnitte finden sich in rhithralen Gewässerabschnitten (Forellenregion und Äschenregion) im Tiefland und im Mittelgebirge. Es werden jedoch auch potamale, tendenziell sommerwarme und von Cypriniden (Karpfenartigen) dominierte Gewässerabschnitte besiedelt (Barbenregion), sofern hinreichende Laichmöglichkeiten bestehen. Eine große Bedeutung besitzt die Strukturvielfalt des Gewässers. Bachneunaugen sind auf eine nahräumige Vernetzung von flach überströmten, kiesigen Abschnitten (Laichareale) mit strömungsberuhigten Abschnitten und Ablagerungen von Feinsedimenten (stabile Sandbänke als Larvalhabitate) angewiesen. Als Laichsubstrat dient kiesigsandiges Substrat (Mittelsand bis Grobkies 0,2-30 mm). Neuere Untersuchungen belegen, dass sich in Sandfängen mitunter starke Ansammlungen von Larven (= Querdern) finden lassen. Dies sollte bei der Unterhaltung und den regelmäßig erforderlichen Räumungen dieser Sandfänge berücksichtigt werden. Bezüglich der Lebensraumansprüche des Bachneunauges ist auch der Vollzugshinweis zum Lebensraumtyp „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (LRT 3260) zu beachten.
Erhaltungszustand im Plangebiet	Nach aktueller Einschätzung des LAVES: B

Dem LAVES liegen gemäß seiner Stellungnahme (E-Mail vom 15.08.2017) für das höchst prioritäre **Flussneunauge** „ältere Meldungen aus den Jahren 1999 (N = 4) und 2000 (N = 12) im Bereich Müden vor. Diese sind jedoch mit einer gewissen Unsicherheit verbunden und könnten auch auf Verwechslungen mit adulten Bachneunaugen beruhen“.

Bei der insgesamt als „unbefriedigend“ einzustufenden Durchgängigkeit ist hier v.a. das Mühlenwehr im Unterlauf der Örtze bei Wolthausen (Landkreis Celle), 25-30 km südlich des Plangebietes, als Beeinträchtigung zu nennen. Ein Umgehungsgerinne ist vorhanden, es erfolgten dort bisher keine Funktionskontrollen.

Bestätigte Nachweise von adulten Flussneunaugen liegen dem LAVES hingegen für den Bereich stromab von Wolthausen aus den Jahren 2010 (N = 2, FFH-Monitoring) und 2016 (N = 3, mündliche Mitteilung) vor. Historische Fänge im Lachsfang von Wolthausen sind bereits aus dem Jahr 1766 dokumentiert (LAVES, 22.12.2020).

Für die Fließgewässer im Plangebiet liegen keine Nachweise vor; diesen attestiert das LAVES jedoch eine erhebliches Lebensraumpotential, das auch mit dem Vorkommen des LRTs 3260 einhergeht:

Nach Hinweis des LAVES (22.12.2020) ist die Örtze mit ihren Nebengewässern im Einzugsgebiet der Aller „das wichtigste Gebiet für die Art überhaupt. Das Flussneunauge ist entsprechend Teil der potentiell natürlichen Fischfauna aller betroffenen Wasserkörper im Plangebiet. Die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Aller-Weser System und Rückerschließung des Lebensraums hätte spürbare Auswirkungen auf die gesamte Population der Flussneunaugen in der atlantischen Region“.

Der Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit der Örtze bei Wolthausen im Landkreis Celle kommt dabei die essentielle Bedeutung für das Flussneunauge im Plangebiet zu.

Art (deutscher Name)	**Flussneunauge**
Art (wissenschaftlicher Name)	*Lampetra fluviatilis*
Schutzstatus	Anhang II
Gefährdung	
in Deutschland	3 – gefährdet
in Niedersachsen	3 – gefährdet
Status nach Niedersächsischer Strategie zum Arten- und Biotopschutz	höchst prioritär
Erhaltungszustand im FFH-Gebiet (nach SDB)	C
Nachweise im Plangebiet	- derzeit keine Nachweise aufgrund mangelnder ökologischer Durchgängigkeit
allgemeine Defizite und Beeinträchtigungen (aus Vollzugshinweisen)	- Querbauwerke - Zerstörung von Laichareralen (Kiesbänke) und Larvalhabitate (Sandbänke) sowie Verletzung und Entnahme von Larven durch ggf. nicht angepasste Gewässerunterhaltung - starke Einschränkung/ Unterbindung natürlicher Geschiebedynamik und natürlicher Substratumlagerungen durch technischen Ausbau - starke Sandfrachten und Feinsedimenteinträge
Habitatansprüche (aus Vollzugshinweisen)	Flussneunaugen leben je nach Jahreszeit und Lebensalter sowohl in Küstengewässern als auch in Flüssen und Bächen. Im Binnenland besiedelt das Flussneunauge insbesondere durchgängige, sauerstoffreiche Fließgewässer

Art (deutscher Name)	Flussneunauge
	mit mäßig bis stark überströmten Kiesbänken (Laichareal) und Feinsedimentbänken als Larvalhabitat (Strukturbezug: hoch). Solche Abschnitte finden sich im oberen Potamal (Barbenregion) und besonders im Rhithral (Äschenregion, z. T. Forellenregion). Diesbezüglich ist auch der Vollzugshinweis zum Lebensraumtyp „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (LRT 3260) zu beachten.

Äsche (Thymallus thymallus)

Die stark gefährdete (RL 2) Äsche (*Thymallus thymallus*) wird hier kurz angeführt, da das LAVES in seiner Stellungnahme die Art besonders hervorgehoben hat: „Eine weitere wertbestimmende Art (Anhang V der FFH-RL), die in diesem Zusammenhang genannt werden muss, ist die Äsche. Die grundwassergeprägten und sommerkühlen Flüsse der Lüneburger Heide stellen die nördliche Verbreitungsgrenze der Art in Deutschland dar. Die Bestände in den Heideflüssen unterliegen jedoch seit Jahren einem starken Rückgang. Daher sind im Fischartenschutz in Niedersachsen den Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der Äsche eine sehr hohe Priorität einzuräumen. Als wesentliche Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen sind die Verbesserungen der longitudinalen Durchgängigkeit (Rück- und Umbau von Querbauwerken), die Verbesserung der Habitatausstattung und die Reduzierung von Stoffeinträgen zu nennen. Natürlich fördern diese Maßnahmen, neben der Zielart Äsche, auch andere rheophile (strömungsliebende) und lithophile Fischarten (Kieslaicher) mit einem hohen Strukturbezug. Für die Wietze ist die Äsche als Leitart zu berücksichtigen“ (E-Mail vom 15.08.2017).

Mit Stellungnahme aus dem Dezember 2020 ergänzt das LAVES, dass „die Örtze zu den "Höchstprioritären Äschengewässern" in Niedersachsen gehört“.

3.3.1.2 Säugetiere

Fischotter

Seit der Umsetzung des Niedersächsischen Fischotterschutzprogramms (NMELF & NU 1989) hat sich die Bestandssituation über gezielte Maßnahmen, aber v.a. durch Flächenankauf insgesamt verbessert. Dennoch besteht weiterhin Schutz- und Entwicklungsbedarf. Zwischen Aller und Elbe findet sich nachweislich die höchste Fischotterdichte Niedersachsens, weshalb dieser Raum von höchster Bedeutung ist (NLWKN 2011).

Der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Fischotter gilt gleichzeitig als prioritäre Art nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz

Art (deutscher Name)	**Fischotter**
Art (wissenschaftlicher Name)	*Lutra lutra*
Schutzstatus	Anhang II, Anhang IV
Gefährdung	
in Deutschland	3 – gefährdet
in Niedersachsen	1 – vom Aussterben bedroht
Nach neueren Erkenntnissen würde die Art derzeit eingestuft als (vgl. NLWKN 2011)	2 – gefährdet
Status nach Niedersächsischer Strategie zum Arten- und Biotopschutz	prioritär
Erhaltungszustand im FFH-Gebiet (nach SDB)	B
Nachweise im Plangebiet	Im Örtze Oberlauf zwischen Munster und Dethlingen konnten im Bereich „Lange Wiese“ 2007 Spuren (Kot, Trittsiegel) des Fischotters auf einer Länge von ca. 200 m nachgewiesen werden (TAEP NLWKN). Nach Hinweis des NLWKN (Frau Blümel, 14.07.2020) liegen aus dem Bereich Kreutzen / Brücke der L240 inzwischen weitere Daten (Kot, Trittsiegel) aus den Jahren 2016, 2018 und 2019 vor.
Defizite und Beeinträchtigungen im Plangebiet (eigene Einschätzung)	- Einschränkungen der Habitateignung durch Fehlen von ungenutzten Uferrandstreifen bzw. Ufergehölzen -
allgemeine Defizite und Beeinträchtigungen (aus Vollzugshinweisen)	- Verlust, Zerschneidung und Verinselung von (Teil-) Lebensräumen (z.B. durch Straßenbau) - Nachteile durch Strukturveränderungen an Fließgewässern (z.B. Gewässerausbau, Trockenlegung, Nutzungsintensivierung) - Schadstoffbelastung - Kollision im Straßenverkehr - Illegale Verfolgung - Tod in Bisamfallen, Gefährdung durch Nutria-Bejagung, nicht ottergerechte Reusen - Störung durch Menschen - Parasiten
Habitatansprüche (aus Vollzugshinweisen)	- bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder, Überschwemmungsareale - grundsätzlich können alle Gewässerlebensräume – Gebirgsbäche, fließende und stehende Gewässer bis zu den Küsten – besiedelt werden - Wichtig: hohe Strukturvielfalt – Gewässerstrukturen, Mäander, Gehölze (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichte - reiches Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen, Schlafbaue, besonders geschützte Wurfbaue - Störungsarmut, -freiheit

Art (deutscher Name)	Fischotter
	- ausreichend große Reviere (Mindestareal ca. 25 qkm; für Mutter-Jungen-Familien ca. 40 qkm) mit günstigen Strukturen und Störungsfreiheit - optimale Lebensraumausstattung erhöht die Stetigkeit (= geringere Unfallwahrscheinlichkeit)

Biber

Art (deutscher Name)	Biber
Art (wissenschaftlicher Name)	*Castor fiber*
Schutzstatus	Anhang II, Anhang IV
Gefährdung	
in Deutschland	V - Vorwarnliste
in Niedersachsen	0 - ausgestorben
Status nach Niedersächsischer Strategie zum Arten- und Biotopschutz	prioritär
Erhaltungszustand im FFH-Gebiet (nach SDB)	C
Nachweise im Plangebiet	Fraßspuren bei Munster (2019) Die landesweite Biberkartierung 2019 hat die Gewässerabschnitte des Plangebietes nicht untersucht. Sie erfolgte zwischen nördlich Müden (Örtze) und der Mündung in die Aller. Es wurde ein Revier eines Einzeltiers zwischen Hermannsburg und Oldendorf (Landkreis Celle) erfasst sowie das Revier bei Wolthausen (seit 2016) erneut bestätigt. Nach Stellungnahme des NLWKN (Frau Blümel, E-Mail vom 20.12.2019) ist „von einer fortschreitenden Besiedelung der Örtze auszugehen“. Gleiches gilt vermutlich auch für die Nebengewässer wie – bezogen auf das Plangebiet – die Wietze.
Defizite und Beeinträchtigungen im Plangebiet (eigene Einschätzung)	- Einschränkungen der Habitateignung durch Fehlen von ungenutzten Uferrandstreifen bzw. Ufergehölzen -
allgemeine Defizite und Beeinträchtigungen (aus Vollzugshinweisen)	- Kollision im Straßenverkehr - Lauf- und Strukturveränderungen an Fließgewässern - Entnahme von Wasserpflanzen zur Abflussverbesserung - Wassersport - Gefährdung durch Nutria-Bejagung
Habitatansprüche (aus Vollzugshinweisen)	- beansprucht vorzugsweise langsam fließende (Gefälle max. 2%) oder stehende (ab 300 m^2 Fläche), natürliche oder naturnahe, störungsarme und im Winter ausreichend frostfreie Gewässer und de-

Art (deutscher Name)	Biber
	ren Uferbereiche mit strukturreicher, d.h. dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen - besiedelt werden Altwässer in Auenlebensräumen, aber auch Gewässer in Niedermoorgebieten sowie sonstige Gewässer im Agrar- und Siedlungsraum und in Teichwirtschaften - die Reviergröße variiert jahreszeitlich und liegt im Sommer bei 1-3 km Fließgewässerlänge, bei ungünstiger Nahrungsverfügbarkeit 5 bis 9 km, im Winter ist sie bedeutend geringer (oft nur wenige 100 m); Stillgewässer werden ab etwa 300 m^2 Größe von einem Revierverband besiedelt, mehrere Familien nur an relativ großen Seen - Siedlungsreviere werden markiert und intraspezifisch verteidigt; Nahrungsreviere der einzelnen Familienverbände können jedoch räumlich überlappen - Wasser ist Medium für Fortbewegung, Nahrungstransport und Schutz vor Feinden; neben den elementaren Nahrungsressourcen müssen daher auch ausreichende Deckungs- und Siedlungsmöglichkeiten vorhanden sein - Die Wassertiefe sollte mindestens 80 cm, für Bauanlagen mindestens 2 m, die Breite mindestens 5 m bis ca. 20 m betragen; die Gewässerränder sollten stellenweise relativ steil (> 45°-Hangneigung) und – für die Anlage von Wohnröhren – auch grabbar sein - Röhren- bzw. Burgeingänge liegen obligatorisch unterhalb der Wasseroberfläche Limitierender Faktor für die ganzjährige Besiedlung von Gewässerabschnitten ist u.a. eine ausreichende Verfügbarkeit von Winternahrung

3.3.1.3 Libellen

Die **Grüne Flussjungfer** ist nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz als höchst prioritäre Art eingestuft und ist neben weiteren Arten auch charakteristische Art des LRTs 3260.

Art (deutscher Name)	Grüne Flussjungfer
Art (wissenschaftlicher Name)	*Ophiogomphus cecilia*
Schutzstatus	Anhang II, Anhang IV
Gefährdung	
in Deutschland	2 – stark gefährdet
in Niedersachsen	3 – gefährdet
Status nach Niedersächsischer Strategie zum Arten- und Biotopschutz	höchst prioritär

Art (deutscher Name)	**Grüne Flussjungfer**
Erhaltungszustand im FFH-Gebiet (nach SDB)	A
Nachweise im Plangebiet	Nachweise liegen für folgende Bereiche im Teilgebiet Örtze Oberlauf vor: - von etwa auf Höhe des Auerhahnweges bis südlich der Kläranlage Munster - in den Bereichen der „Langen Wiese“ sowie - bei Dethlingen (TAEP NLWKN)
allgemeine Defizite und Beeinträchtigungen (aus Vollzugshinweisen)	- Lebensraumverlust durch naturfernen Fließgewässerumbau (veränderter Abfluss, veränderte Gewässersohle) - Verringerung der Wasserqualität - Mineralieneintrag durch Bodenerosion aus Ackerlandschaften - Ablassen von Fischteichen, insb. an kleinen Fließgewässern - Nährstoffeintrag aus landwirtschaftlicher Nutzung
Habitatansprüche (aus Vollzugshinweisen)	- Typischer Lebensraum der Grünen Flussjungfer sind Bäche und Flüsse mit mäßiger Fließgeschwindigkeit und geringer Wassertiefe (Äschen- bis Barbenregion). Bisweilen gibt es Vorkommen auch in technisch ausgebauten Fließgewässern. Vereinzelt werden Imagines auch an Stillgewässern beobachtet, sichere Reproduktionsnachweise liegen aber nicht vor. - Gewässergrund: feinsandig-kiesig mit Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken; Ufer teilweise durch Bäume beschattet; Waldbäche mindestens 3 m breit, damit der Wasserkörper besonnt ist; Gewässer mit lückigem Gehölzsaum werden auch bei geringerer Breite angenommen (ab 0,5 m); Gewässer gering verschmutzt, entsprechend der Wassergüteklasse II. - Oft mit Gemeiner Flussjungfer (*Gomphus vulgatissimus*) und Gebänderter Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) vergesellschaftet. Die von der Grünen Flussjungfer besiedelten Flussabschnitte überlappen sich flussaufwärts mit denen der Zweigestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*). - Larven in strömungsberuhigten Bereichen, überwiegend an vegetationsarmen Stellen von Sandbänken, in Grob- und Mittelkiesablagerungen und in Totwasserräumen hinter Treibholzaufschwemmungen in 10-120 cm Tiefe. In geeigneten Gewässern bis zehn Larven pro Quadratmeter. Larven meiden stärkere Schlammablagerungen. Sie lauern oberflächlich im Substrat vergraben auf Beute. Larvalentwicklung drei bis vier Jahre. Schlupf in direkter Nachbarschaft zu den Larvalhabitaten, vor allem an Flussbereichen mit stärkerer Strömung (z. B. Prallhang). Exuvien 20-100 cm von der Wasserlinie entfernt, meist 20-30 cm hoch, sowohl auf ebenen Flächen als auch an senkrechten Strukturen wie Pflanzen, Totholz und Steinen.

Art (deutscher Name)	Grüne Flussjungfer
	Die bis zu acht Wochen lange Schlüpfperiode beginnt Anfang Juni und reicht bis Ende Juli. Flugzeit entsprechend von Juni bis Ende September mit einem Maximum in der ersten Augusthälfte. - Larval- und Imaginalhabitate können hunderte Meter voneinander entfernt liegen. Durch Abdrift, vor allem bei Hochwasserereignissen, können Larven in untypische Gewässer gelangen und dort auch schlüpfen, so dass ein einzelner Exuvienfund als Reproduktionsnachweis nicht ausreicht. - Nach dem Schlupf verbringen die Imagines eine mehrwöchige Reifezeit oft kilometerweit abseits vom Gewässer: auf Waldlichtungen, auf sandigen Waldwegen, an Waldrändern und auf Grünlandbrachen. Reich strukturiertes Gelände in Gewässernähe ist vorteilhaft, während Gewässer in gehölzfreiem Ackerland gemieden werden. - Am Fortpflanzungsgewässer besetzen die Männchen besonnte, exponierte Sitzwarten, z. B. über das Wasser ragende Zweige oder Sandbänke, die gegen andere Männchen verteidigt werden. An kleineren Fließgewässern verhalten sich die Männchen meist unauffällig, haben eine geringe Fluchtdistanz und sind damit leicht vom Ufer aus zu übersehen. An geeigneten Gewässerabschnitten auf 100 m bis zu 20 Männchen. An größeren Flüssen sind sie flugaktiver und auffälliger. Meist werden nur die Männchen beobachtet, die Weibchen zeigen am Eiablagehabitat ein heimliches Verhalten. Die Eiballen werden meist in der Deckung dichter Vegetation in kurzer Zeit bei mehrmaligem Eintauchen des Hinterleibes abgelegt. Es gibt Hinweise, dass die Weibchen die Fortpflanzungsgewässer räumlich und zeitlich getrennt von den Männchen-Habitaten aufsuchen.

3.3.2 Arten des Anhangs IV im Plangebiet

Im Standarddatenbogen (Stand Juli 2020) sind für das gesamte FFH-Gebiet zwei Tierarten des Anhangs IV genannt: Jeweils mit der Jahresangabe 2015 sind Vorkommen der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und des Moorfroschs (*Rana arvalis*) versehen (vgl. Tab. 17).

Tab. 17: Angaben des Standarddatenbogens (Stand Juli 2020zu Arten des Anhangs IV und zu weiteren Arten im FFH-Gebiet 081.

Name	Anh. IV	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*	X	r	1 - 5	g	2015
Moorfrosch *Rana arvalis*	X	j	11 - 20	g	2015
Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut *Dactylorhiza majalis* ssp*. majalis*		r	p	z	2013
Lungen-Enzian *Gentiana pneumonanthe*		r	p	z	2013
Gewöhnliches Acker-Löwenmaul *Misopates orontium*		r	p	z	2004
Wald-Läusekraut *Pedicularis sylvatica*		r	p	z	2013

Status
r = resident (vorhanden)
j = nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
Grund
g = gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)
z = Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung

Nach Angaben des NLWKN (Frau Blümel, E-Mail vom 20.12.2019) liegen für das Plangebiet keine Nachweise der beiden Anhang-IV-Arten vor.

- Die **Knoblauchkröte** (ein rufendes Männchen) wurde zuletzt in der Wietze-Niederung im Landkreis Celle nordöstlich von Müden (Örtze) nachgewiesen.
- Dort wurde auch der **Moorfrosch** 2015 anhand von Laichballen nachgewiesen. Da darüber hinaus angrenzend an das Plangebiet veraltete Nachweise für den Moorfrosch bestehen, ist nach Angaben des NLWKN davon auszugehen, dass **beide Arten** eine größere Besiedlung entlang der Örtze haben.

3.3.3 Vogelarten mit Bedeutung im Plangebiet

Das Teilgebiet 100 Örtze Oberlauf entspricht mit Ausnahme der Flächen nördlich der Panzerringstraße in Munster zwei von der Staatlichen Vogelschutzwarte abgegrenzten Avifaunistisch wertvollen Bereichen: Mit den Gebietsnummern 3026.2/3 und 3026.2/7 werden ein Brut- und Nahrungshabitat des **Schwarzstorches** von landesweiter Bedeutung (Darstellung im GIS) bzw. mit einer „landesweit nationale“ Bewertung (im entsprechenden Bewertungsbogen, Stand 2010) beschrieben. Das Teilgebiet 3026/2/6, das für den Schwarzstorch ebenfalls von landesweiter Bedeutung ist, grenzt nördlich Dethlingen unmittelbar an das Plangebiet an.

Das angrenzende und westlich von Dethlingen in das Plangebiet hineinragende EU-Vogelschutzgebiet V30 ist ebenfalls als für Brutvögel wertvoller Bereich dargestellt, ohne dass eine gesonderte Bewertung erfolgte.

3.3.4 Pflanzenarten mit Bedeutung im Plangebiet

Stark gefährdete Pflanzenarten im Plangebiet

Im Plangebiet kommen nach ALAND (2014) insgesamt 30 Pflanzenarten der Niedersächsischen Roten Liste (GARVE 2004) vor. 28 sind als „gefährdet“ (RL 3) eingestuft, zwei als „stark gefährdet“ (RL 2):

- Die sowohl in Niedersachsen als auch auf Bundesebene stark gefährdete Art *Gentiana pneumanthe* (**Lungen-Enzian**) konnte im Plangebiet 2014 innerhalb eines Glockenheide-/ Moorlilien-Anmoores mit Übergängen zu Naturnahes Heidehochmoor (110/78) im Teilgebiet 110 mit 6-25 Individuen nachgewiesen werden (ALAND 2014). Der Lungen-Enzian wird im SDB als Zielart für das Management und die Unterschutzstellung geführt (vgl. Tab. 17).
- Mit *Nitella translucent* (**Schimmernde Glanzleuchteralge**) wurde 2014 eine weitere stark gefährdete Art im Plangebiet nachgewiesen. Sie kommt im Örtze Oberlauf (Teilgebiet 100) in einem naturnahen nährstoffarmen Stauteich/-see (SOS (VOS)) (100/78) nördlich der Kläranlage Munster auf einer Fläche von 25-50m² vor (ALAND 2014).

Von den „weiteren Arten“ im Standarddatenbogen (vgl. Tab. 17) liegen mit Ausnahme des Lungen-Enzians keine Nachweise im Plangebiet vor.

Gesetzlich geschützte Pflanzenarten im Plangebiet

Im Plangebiet kommen insgesamt sechs Pflanzenarten vor, die als besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG der BArtSchV unterliegen (vgl. Tab. 18).

Tab. 18: Stark gefährdete und gesetzlich geschützte Pflanzenarten im Plangebiet

Name	RL NDS	BArt SchV	Nachweise im Plangebiet					
			Erfasste Individuenzahl	TG 100	TG 110	TG 150	Biotoptyp [mit Kurz.Pol.Nr]	LRT mit Vorkommen
Gentiana pneumanthe [Lungenenzian]	2	§	17		x		MZN (MZE), MHH (MZE) [110/78]	4010
Nitella translucent [Schimmernde Glanzleuchteralge]	2		> 1.000	x			SOS (VOS) [100/78]	
Calla palustris [Sumpf-Calla]	3	§	< 50		x		SEFu [110/248]	91E0*
Drosera intermedia [Mittlerer Sonnentau]	3	§	< 150		x		MZN, MZE, MSS, SOZdu [110/9] SOZd (VOM) (VOW) [110/132] MZE, MZN, MSS [110/143]	3160, 4010, 7150

Name	RL NDS	BArt SchV	Nachweise im Plangebiet					
			Erfasste Individuenzahl	TG 100	TG 110	TG 150	Biotoptyp [mit Kurz.Pol.Nr]	LRT mit Vorkommen
Drosera rotundifolia [Rundblättriger Sonnentau]	3	§	< 200		x		MZN (MZE), MHH (MZE) [110/78] SOZd (VOM) (VOW) [110/132] MZE, MZN, MSS [110/143]	3160, 4010, 7150
Lycopodium clavatum [Kolben-Bärlapp]	3	§	> 100	x			HCFc (DOS) [100/9]	4030
Narthecium ossifragum [Moorlilie]	3	§	> 2.000	x	x		WBM2 (STW) [100/156] MZN, MZE, MSS, SOZdu [110/9] WBA2l (MZE) [110/75, 110/77] MZN (MZE), MHH (MZE) [110/78] MZE, MZN, MSS [110/143]	4010, 7150, 91D0*

3.4 Biotopverbund und Auswirkungen des Klimawandels auf das Gebiet

3.4.1 Biotopverbund

„Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen“ (§ 21 Abs. 1 BNatSchG).

Mindestens 10% der Landesfläche sollen nach § 20 Abs. 1 BNatSchG für den Biotopverbund gesichert werden. Die Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind dabei als gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 20 Abs. 2 BNatSchG langfristig zu erhalten (§ 21 Abs. 4 BNatSchG). Allerdings sind geschützte Teile von Natur und Landschaft nur bei entsprechender Eignung Teil der Biotopverbundflächen (§ 20 Abs. 3 BNatSchG).

Eine besondere Bedeutung kommt den oberirdischen Gewässern einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen zu. Sie sind nach § 21 Abs. 5 BNatSchG so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen

können. Ausreichend breite Randstreifen an allen Fließgewässern könnten als geeignete Korridore für viele Arten fungieren und zusätzlich den Nährstoffeintrag in die Gewässer reduzieren. Dabei sollte auch an kleineren Bächen die Entwicklung naturnaher Auengebüsche zugelassen werden.

In landwirtschaftlich geprägten Regionen sind nach § 21 Abs. 6 BNatSchG für die Biotopvernetzung geeignete Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten. Bei einem Mangel an geeigneten Strukturen sind diese neu anzulegen.

Im Landschaftsrahmenplan für den Heidekreis nimmt das Plangebiet, insbesondere bei der Vernetzung von Fließgewässer- und Grünlandbiotopen, eine wichtige Funktion ein (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013). Alle drei Fließgewässer im Plangebiet gelten als Biotopverbundachsen.
Als Teil des EU-Vogelschutzgebietes V30 und FFH-Gebietes „Örtze mit Nebenbächen“ ist das Plangebiet von internationaler / länderübergreifender Bedeutung (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013).

3.4.2 Klimawandel

Der aktuelle Klimawandel hat signifikante Verhaltensänderungen der Arten zur Folge. So zeigt sich beispielsweise ein Trend zu immer früheren Blüh- und Brutphasen vieler Arten (z.B. ROOT et al. 2003).
Für die Örtze samt ihren Nebenbächen könnten sich laut PIK (2009) die zu erwartenden klimatischen Bedingungen voraussichtlich wie folgt ändern:

Bis zum Jahr 2055 werden in einem **feuchten Szenario** (vgl. Abb. 8) die Jahresmitteltemperatur 9 bis 11°C sowie eine Jahresniederschlagssumme von 700 bis 900 mm erwartet, mit der Tendenz zu weiterhin steigenden Werten. Die klimatische Wasserbilanz würde 200-300 mm/Jahr betragen.

Ein **trockenes Szenario** (vgl. Abb. 9) hätte Jahresmitteltemperaturen zwischen 9 und 12°C sowie eine Jahresniederschlagssumme zwischen 700 und 800 mm zur Folge; mit abnehmenden Niederschlagswerten und steigenden Temperaturen. Für die klimatische Wasserbilanz werden Jahreswerte zwischen 0 und 300 mm erwartet; mit abnehmender Tendenz.

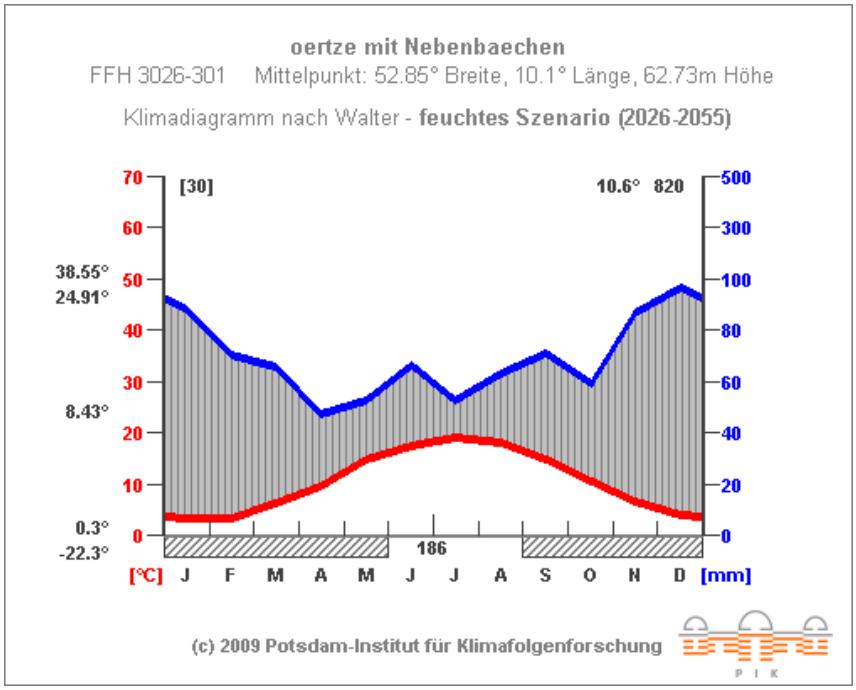

Abb. 8: Klimadiagramm eines feuchtes Szenarios (PIK 2009)

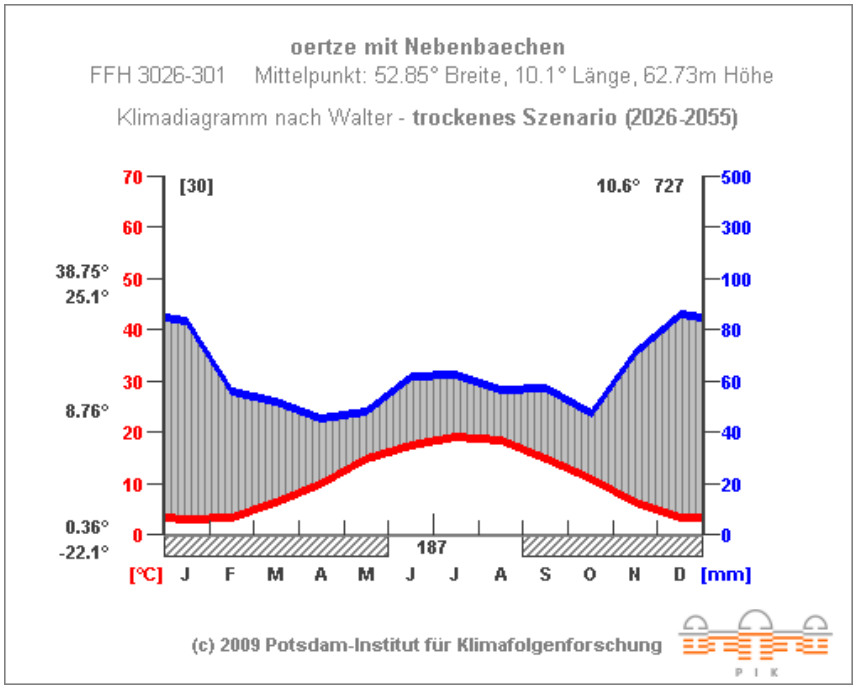

Abb. 9: Klimadiagramm eines trockenen Szenarios (PIK 2009)

Während diese phänologischen Änderungen nachvollziehbar mit steigenden Durchschnittstemperaturen in Verbindung gebracht werden können, ist es häufig schwierig, die Folgen des Klimawandels in seinem komplexen Wirkungsgefüge isoliert zu erfassen. In der heutigen Agrarlandschaft sind die Arten einer Vielzahl negativer Einflüsse ausgeliefert. Dazu gehören beispielweise zu kleine und fragmentierte Habitate, Eutrophierung, Entwässerung und zu intensive Bewirtschaftung.

Die Folgen des Klimawandels verstärken diese negativen Einflüsse zusätzlich (z.B. ROOT et al. 2003, DIERSSEN et al. 2009, EC 2013). Nach DIERSSEN et al. (2009) bleibt die allgemeine Eutrophierung in unserer intensiven Kulturlandschaft aber auch weiterhin der entscheidende Faktor für den Rückgang gefährdeter und seltener Arten.

Den Anforderungen des Klimawandels werden statische Naturschutzziele nicht gerecht. Durch sich ändernde abiotische Verhältnisse (z.B. Wasserhaushalt) und Verschiebungen innerhalb der Lebensgemeinschaften müssen Pflegemaßnahmen und die ursprünglichen Schutzziele gegebenenfalls neu bewertet werden. Dazu dient ein adaptives Management, bei dem die Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen und die allgemeine Entwicklung genau geprüft werden. Ein umfangreiches Monitoring ist dabei von entscheidender Bedeutung. Sollten die Ergebnisse deutlich von den Erwartungen abweichen, so muss das Management entsprechend angepasst oder die Erwartungshaltung überdacht werden (z.B. LEUSCHNER & SCHIPKA 2004, IBISCH & KREFT 2009, WEISS et al. 2011, EC 2013).

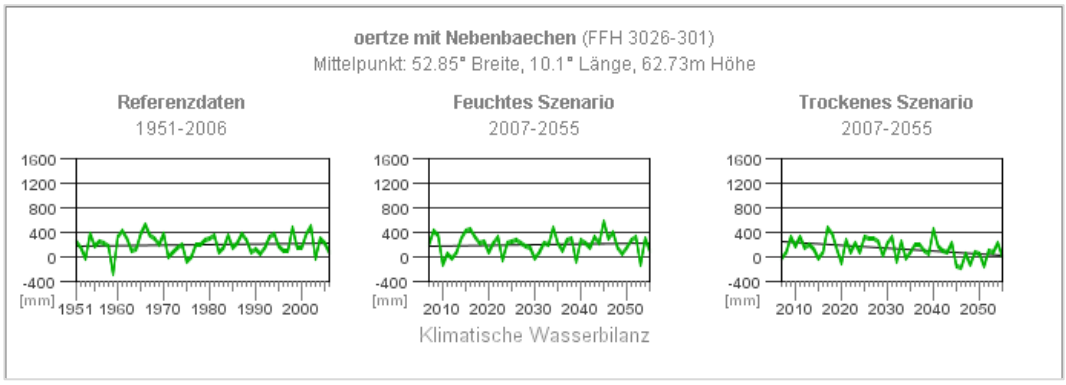

Abb. 10: Klimatische Wasserbilanz (PIK 2009)

Als besonders gefährdet gelten Arten der Feuchtlebensräume und Gewässer, da eine Abnahme der klimatischen Wasserbilanz während der Vegetationsperiode erwartet wird (vgl. Abb. 10). Dadurch kommt es zu Schäden durch Trockenstress und einem Verlust an Kleinstgewässern. Auch werden trockene Moore leichter durch Birke und Kiefer besiedelt. Durch längere Niedrigwasserperioden kommt es in Still- und Fließgewässern häufiger zur Sauerstoffarmut (z.B. VOHLAND & CRAMER 2009, WEISS et al. 2011).

Von den Änderungen im Wasserhaushalt könnten Trockenlebensräume, wie trockene Heiden und Magerrasen, profitieren (WEISS et al. 2011). Auch ist in diesen Lebensräumen bereits eine erhöhte Einwanderung wärmeliebender Arten (vor allem Insekten) zu beobachten (z.B. VOHLAND & CRAMER 2009, HANDKE 2010).

Die Ausbreitung der meisten Neophyten wird von steigenden Temperaturen gefördert. Insbesondere städtische Ballungsräume und große Flusstäler dienen als Ausbreitungswege. In Zukunft soll die Bindung an diese Invasions-Hotspots jedoch schwächer werden (KLEINBAUER et al. 2010). Vor allem invasive Neophyten können eine Gefahr für bereits gefährdete heimische Arten darstellen und müssen nach

Möglichkeit bekämpft werden. Dagegen sollten Arten, die bereits in Nachbarregionen etabliert sind, und sich aufgrund der ändernden Umweltbedingungen ausbreiten, nicht zu den Neophyten gezählt werden. Sie ersetzen vielmehr die heimischen Arten, die aufgrund des Klimawandels lokal aussterben (WALTHER et al. 2009, POMPE et al. 2011).

Neben den direkten Auswirkungen des Klimawandels (z.B. Änderungen der Temperaturen und des Wasserhaushaltes), führen auch die indirekten Auswirkungen zu weitreichenden Veränderungen. Zu den indirekten Auswirkungen des Klimawandels zählen beispielsweise Nutzungsverschiebungen (z.B. Mahdtermine) und Nutzungsänderungen (HANDKE 2010). Auch Klimaschutzmaßnahmen (z.B. Anbau von Energiepflanzen) oder Maßnahmen der Klimafolgenanpassung (z.B. Schaffung großflächiger Retentionsräume) können sich negativ oder positiv auf viele Arten und die Umwelt auswirken (SCHLIEP et al. 2017).

Unter den Begriffen ökosystembasierter Klimaschutz und der ökosystembasierten Anpassung an den Klimawandel versteht man alle Maßnahmen, die sich positiv auf die natürlichen Kohlenstoffspeicher oder Ökosystemdienstleistungen auswirken (NAUMANN et al. 2015).

Zum ökosystembasierten Klimaschutz gehören beispielsweise die Erhaltung und Wiedervernässung von Mooren, strukturreicher Wälder und artenreichen Dauergrünlandes. Ziel ist es, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, indem Ökosysteme mit hohem Gehalt an organischen Kohlenstoff (C_{org}) stabilisiert werden. Dadurch profitieren wiederum auch viele gefährdete Arten, da nicht nur die Kohlenstoffspeicherfunktion, sondern auch der Lebensraum erhalten wird (NAUMANN et al. 2015).

Eine ökosystembasierte Anpassung an den Klimawandel ist beispielsweise der Waldumbau von Monokulturen hin zu strukturreichen, laubholzgeprägten Wäldern (NAUMANN & KAPHENGST 2015). Besonders die Fichte, als weitverbreiteter Forstbaum im Tiefland, gerät durch den Klimawandel zunehmend unter Druck (KÖLLING & AMMER 2006). Als boreal-montane Baumart verträgt die Fichte weder hohe Temperaturen noch längere Trockenheit besonders gut. Dies zeigt sich u.a. an einer höheren Anfälligkeit gegenüber Schädlingen wie dem Borkenkäfer. Als eher flachwurzelnde Baumart ist sie zudem stark windwurfgefährdet.

Auch die Forstwirtschaft wird zunehmend auf heimische Laubbäume zurückgreifen müssen. Als gebietsfremde Nadelbaumart, die vermutlich gut an die erwarteten Klimaveränderungen angepasst ist, gilt die Douglasie. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten aber heimische Laubbäume wie Buche und Eiche bevorzugt werden (KÖLLING & AMMER 2006, REIF et al. 2010). Um einem zu starken Verbiss der jungen Laubbäume vorzubeugen, ist es notwendig die Wildbestände anzupassen (ML 2014).

Im Teilgebiet der Kleinen Örtze ist gemäß NSG-Verordnung das Einbringen von „Baum- und Straucharten wie insbesondere Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Sitkafichte (*Picea sitchensis*), Roteiche (*Quercus rubra*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Lärche (*Larix*)“ (vgl. § 5 (1) 1f) nicht Teil der Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, somit ausgeschlossen.

Nach WÖRDEHOFF et al. (2011) stellt die naturnahe Forstwirtschaft die beste Variante dar, um die Kohlenstoffspeicherfunktion des Waldes und die Ansprüche einer multifunktionalen Forstwirtschaft zu vereinen. Es ist der Mittelweg zwischen einer naturschutzorientierten Bewirtschaftung und einer ertragsorientierten Forstwirtschaft. Dem Nadelholz messen WÖRDEHOFF et al. (2011) auch weiterhin eine hohe Bedeutung für die Kohlenstoffspeicherung bei. Besonders deutlich soll dies werden, wenn die Verweilzeit der Holzprodukte mit einbezogen wird. Allerdings ist gerade diese Betrachtungsweise kritisch zu sehen, denn die aktuelle Holznutzung sagt nichts über die zukünftige Verwendung verschiedener Holztypen aus. Die holzverarbeitende Industrie hat sich in den letzten Jahrzehnten auf das hohe Angebot an billigem Nadelholz eingestellt und wird dieses auch weiterhin nachfragen. Zumindest solange, bis das Angebot an Laubholz deutlich gestiegen ist. Dann wird sich zeigen, dass auch Eiche und Buche vermehrt als Bauholz verwendet werden, womit sich die Klimabilanz unter Berücksichtigung der Verweilzeit ebenfalls deutlich verbessert.

3.5 Zusammenfassende Darstellung

Nach Vorgaben des Leitfadens (BURCKHARDT 2016) ist für einen Maßnahmenplan das Kapitel „Zusammenfassende Bewertung“ nicht erforderlich. Zur Vorbereitung des Zielkonzepts erfolgt hier eine kurze zusammenfassende Darstellung für die Natura2000-Schutzgegenstände im Plangebiet.

3.5.1 Lebensraumtypen nach Anhang I

- Von den 13 im Plangebiet nachgewiesenen Lebensraumtypen, haben zwölf ein signifikantes Vorkommen im FFH-Gebiet.
- Sechs LRT (3160, 4010, 5130, 6430, 7140, 7150) nehmen im Plangebiet Flächengrößen von jeweils unter 1 ha ein.
- Von diesen sechs LRT weisen allerdings die drei LRT 6430 (0,11 ha, in allen Teilgebieten, jeweils maximal 300 m² groß), 7140 (0,94 ha) und 7150 (0,17 ha, nur im Teilgebiet 110) eine mit B bewertete Repräsentativität auf.
- Der mit der Repräsentativität A gemeldete LRT 3260 kommt auf über 8 ha im Plangebiet und in allen Teilgebieten vor, er weist einen günstigen Gesamterhaltungszustand (B) auf.
- Der LRT 7140 (Repräsentativität B) befindet sich im Plangebiet in einem ungünstigen Gesamterhaltungszustand (C). Drei der vier Vorkommen befinden sich im Moorgebiet bei Trauen (Teilgebiet 110).
- Für alle übrigen LRT wurde ein günstiger Gesamterhaltungszustand (B) im Plangebiet ermittelt.
- Die Vorkommen der LRT 3160, 4010 und 7150 konzentrieren sich allein auf das Moorgebiet bei Trauen im Teilgebiet 110.
- Die Vorkommen der „trockenen“ Heide-LRT 4030 (Repräsentativität B) und 5130 befinden sich ausschließlich im Bereich der Dethlinger Heide im südlichen Teilgebiet 100.

- Moorwälder des LRTs 91D0* (Repräsentativität B) wurden auf einer Fläche von knapp 16 ha im Moorgebiet Trauen (Teilgebiet 110) erfasst. 2,88 ha befinden sich im Teilgebiet 100.
- Vorkommen des LRTs 91E0* verteilen sich über das gesamte Plangebiet. Flächigen Ausprägungen (u.a. in Munster nördlich der ehemaligen Rieselwiesen, nördlich der Dethlinger Heide sowie östlich Trauen) stehen auch lineare Bestände gegenüber.
  Für den LRT 91E0* wurden 1,27 ha als Entwicklungsfläche angesprochen. Hierbei handelt es sich um einen durch die Basiserfassung als feuchten Laubforst (WXHf) angesprochenen Bestand in Munster.
- Die 38 kartierten Bestände mit bodensauren Eichenmischwäldern des LRTs 9190 (Repräsentativität B) liegen in allen drei Teilgebieten, wobei im Teilgebiet 150 Wietze nur knapp 0,9 ha vorkommen. Im Teilgebiet 100 beträgt die LRT-Fläche gut 7,5 ha, im Teilgebiet 110 liegt diese bei gut 7 ha. Darüber hinaus wurden 0,91 ha als Entwicklungsfläche angesprochen (100/261).

Den **Landesnaturschutzflächen** im Plangebiet kommt insbesondere in Bezug auf die dort vorkommenden Lebensraumtypen (mit ihren charakteristischen Arten) eine **besondere Bedeutung** zu:

- So sind die Vorkommen der LRT 3160, 4010 und 7150 im Plangebiet ausschließlich dort zu finden.
- In Bezug auf den LRT 91D0* stocken dort mit 15,97 ha sogar knapp 85 % des Gesamtbestandes im Plangebiet.

Dadurch, dass somit der Zugriff für den Naturschutz gesichert ist, sind entsprechende Ziele und Maßnahmen einfacher und damit auch schneller umzusetzen. Außerdem bieten die Landesnaturschutzflächen auch die Möglichkeit, für diese Lebensraumtypen Ziele für eine Entwicklung eines hervorragenden Erhaltungszustandes (A) zu formulieren.

3.5.2 Arten des Anhangs II

Für fünf wertbestimmende Tierarten des Anhangs II liegen innerhalb des Plangebietes Nachweise vor.

- Die Grüne Flussjungfer weist einen hervorragenden Erhaltungszustand (A) auf.
- Ein ebenfalls günstiger Erhaltungszustand (B) ist für den Fischotter und das Bachneunauge dokumentiert.
- Groppe, Flussneunauge (kein Nachweis im Plangebiet) und Biber befinden sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C).
- Nachweise von Groppe und Bachneunauge liegen aus allen Teilgebieten vor.
- Die Grüne Flussjungfer wurde an drei Transekten im Teilgebiet 100 nachgewiesen.
- Für den Fischotter bestehen Nachweise im Teilgebiet 100 zwischen Munster und Dethlingen sowie im Teilgebiet 110 bei Kreutzen.
- Der Biber wurde anhand von Fraßspuren im Örtzeabschnitt zwischen Munster und Dethlingen nachgewiesen.

4 Zielkonzept

Das Zielkonzept stellt laut BURCKHARDT (2016) die Basis für das umsetzungsorientierte Handlungs- und Maßnahmenkonzept dar. Innerfachlich fungiert es als allgemeine und schutzgegenstandsübergreifende Rahmensetzung für die Gebietsentwicklung mit transparenten Zielen. Fachliche Prioritätensetzung bzgl. naturschutzinterner Zielkonflikte in der Gebietsentwicklung sowie Nachvollziehbarkeit bei Prioritätensetzung finden dabei angemessene Berücksichtigung. Erhaltungsziele sowie sonstige Ziele werden konkretisiert. Des Weiteren stellt das Zielkonzept die Rahmensetzung für Monitoring und Erfolgskontrollen dar.

Nach außen veranschaulicht ein Zielkonzept die langfristige Gebietsentwicklung und setzt einen Rahmen für tolerierbare Zustände und Entwicklungen und damit verbundene Umsetzungsmöglichkeiten der Ziele. Zudem soll die Akzeptanz durch eine transparente Darstellung der Ziele gefördert werden.

Grundlagen des naturschutzfachlichen Zielkonzepts sind folgende Vorgaben und Ziele der EU sowie des Bundes:

- Gebot der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von signifikanten LRT und FFH-Anhang-II-Arten bzw. VSch-RL-Anhang-I-Arten in der biogeografischen Region
- Verschlechterungsverbot in den einzelnen FFH- und Vogelschutzgebieten
- Verbesserung des Natura 2000-Netzwerkes
- sonstige relevante inter- und nationale Schutzziele
- Regelungen gesetzlich geschützter Biotope und Arten aus BNatSchG / NAGB-NatSchG
- Ziele zur Biodiversitätswahrung, insbesondere die Umsetzung nationaler Strategien zur biologischen Vielfalt

Erste Hinweise auf Ziele aus landesweiter Sicht ergeben sich aus der in Kapitel 3 beschriebenen Bestandsaufnahme und Bewertung. Dazu gehören die überregionale Bedeutung des Gebiets sowie die Schutzgegenstände und ihre Bedeutung für Natura 2000. Dazu gehören weiterhin

- Arten mit nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands,
- Naturschutzziele des Landes (z.B. höchst prioritäre und prioritäre Biotope/Arten),
- Erhaltungsziele in Vollzugshinweisen,
- Hinweise auf naturschutzinterne Zielkonfliktlösungen, sofern solche bereits abzusehen sind, sowie
- Ziele der WRRL.

Darüber hinaus stehen seitens des NLWKN Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang (Stand 28.02.2020) zur Verfügung, die wiederum eine Auseinandersetzung des bestmöglichen Beitrags des Plangebiets innerhalb

der biogeographischen Region zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands erfordert.

Hiervon losgelöst sind die übergeordneten Ziele der beiden Schutzgebietsverordnungen zu betrachten, die grundsätzlich für die vorkommenden Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II einen günstigen Erhaltungszustand (durch Erhalt oder Wiederherstellung) formulieren.

So ergeben sich in erster Linie verpflichtenden Ziele auf Grundlage der Schutzgebietsverordnungen und in einem zweiten Schritt weitere verpflichtenden (und ggf. sonstige) Ziele aus den Natura2000-Regelungen inklusive der fachbehördlichen Hinweisen zu Notwendigkeiten aus dem Natura2000-Netzzusammenhang.

Diesem Umstand wird Rechnung getragen, in dem nachfolgend die verpflichtenden und sonstigen Ziele aus dem Natura2000-Kontext (auch nach Anforderung des Leitfadens (BURCKHARDT 2016)) erarbeitet werden.

Im Anschluss erfolgt ein Abgleich, ob durch diese Ziele noch Defizite im Hinblick auf die Anforderungen aus den Schutzgebietsverordnungen bestehen. Tritt dieser Fall ein, werden ergänzende Ziele abgeleitet und formuliert.

Für die Flächen und Liegenschaften des Bundes hat der vorliegende Maßnahmenplan aufgrund der Zuständigkeiten nur empfehlenden Charakter.

4.1 Festlegung von Referenzraum, Referenzzustand und Referenzzeitpunkt

Für die Ableitung verpflichtender Erhaltungsziele gilt als Referenzraum das FFH-Gebiet innerhalb des Plangebietes. Hierfür wird die seitens des Landkreises Heidekreis zur Verfügung gestellte Abgrenzung übernommen.

Für die Flächen im NSG „Tal der Kleinen Örtze“ (Teilgebiete Örtze Oberlauf und Kleine Örtze) ist die verordnete Grenze des NSGs die konkretisierte FFH-Grenze. Im Laufe der Erstellung dieses Maßnahmenplans wurde auch das LSG „Wietze“ ausgewiesen. Seine Grenze weicht im Bereich des östlichen Teilgebietes im Übergang zum Truppenübungsplatz geringfügig von der Plangebietsgrenze ab.

Als Referenzzustand für die Lebensraumtypen gelten die Ergebnisse der Basiserfassung (ALAND 2014), die hier auch den Referenzzeitpunkt darstellt.

Für die Anhang II-Arten bildet jeweils die erste qualifizierte Erfassung den Referenzzustand und -zeitpunkt. Da mit Ausnahme der Fische und Rundmäuler (hier fachbehördliche und plangebietsbezogene Einschätzung) keine Artgutachten vorliegen, bilden die Angaben des Standarddatenbogen (Stand Juli 2020) für Biber, Fischotter und Grüne Flussjungfer Referenzzustand und -zeitpunkt ab.

Zur Ableitung von verpflichtenden Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungszielen werden die ermittelten und dokumentierten Lebensraumtypen, Arten des Anhangs II und ihre Erhaltungszustände herangezogen.

4.2 Langfristig angestrebter Gebietszustand

Langfristige Ziele für das gesamte Plangebiet werden mittels eines Leitbilds formuliert. Diese übergeordnete Zielsetzung beschreibt einen gewissen Idealzustand des Plangebietes und kann daher über die tatsächlich mögliche Umsetzung der Ziele hinausgehen (BURCKHARDT 2016). Irreversible Standortveränderungen, Einflüsse von außerhalb (u.a. Stickstoffeinträge), Klimawandel, Eigentumsverhältnisse, finanzielle Mittel und rechtliche Bedingungen können die Umsetzung des Zielkonzeptes bzw. einzelner Ziele behindern / vereiteln. Die Realisierbarkeit einzelner Ziele sowie der erwünschte Erfolg von umgesetzten Maßnahmen (insbesondere der Erfolg von Wiedervernässungsmaßnahmen, langfristiger Waldumbau) können erst im Verlauf der Zeit (bei Wiedervernässungsmaßnahmen u.U. erst Jahrzehnte nach Maßnahmenumsetzung) beurteilt werden. Deshalb ist eine langfristige Wirkungs- und Erfolgskontrolle unverzichtbar.

Zur Herleitung des Leitbilds wurden u. a. die Aussagen der NSG-Verordnung „Tal der Kleinen Örtze“ und der LSG-Verordnung „Wietze“ mit den dazugehörigen Begründungen sowie die Angaben Standarddatenbogens herangezogen.

4.2.1 Leitbild für das Plangebiet

Das Plangebiet trägt als Teil des FFH-Gebietes wesentlich zur Zielerreichung bei. Übergeordnete Ziele, wie zum Beispiel das Herstellen einer vollständigen ökologischen Durchgängigkeit der prägenden Fließgewässer Örtze, Kleine Örtze und Wietze, können innerhalb des Plangebietes nur in Teilen umgesetzt werden. Für die Arten Fischotter und Biber sowie das anadrome Flussneunauge sind im Hinblick auf ihre großen Lebensräume innerhalb des Plangebietes einzelne Bausteine einer im gesamten FFH-Gebiet verfolgten Zielerreichung zu formulieren und schließlich umzusetzen.

Fließgewässer mit naturnahen Ufern und Auwäldern

Die Fließgewässer Örtze, Kleine Örtze und Wietze sind weitgehend naturnahe bis abschnittsweise natürlich mäandrierende Gewässerläufe mit einer typgerechten, kiesgeprägten Gewässersohle in vielfältig strukturierten Niederungen.

Nach Maßnahmen zur Renaturierung / Revitalisierung der Fließgewässer und ihren angrenzenden Uferbereichen haben sich die typischen Biotoptypen / Lebensraumtypen der Fließgewässer und Uferstaudenfluren (FB, FF, UF bzw. LRT 3260 und 6430) sowie der Eschen- und Erlen-Auwälder (WE bzw. 91E0*) in Quantität und Qualität verbessert. Mitunter bestehen Übergänge und Anklänge an nasse Erlen-Bruchwälder. Sie weisen das lebensraumtypische Arteninventar sowie lebensraumtypische Habitatstrukturen auf. Beeinträchtigungen der Fließgewässer, ihrer Wasserqualität und insbesondere auch der charakteristischen Fischarten sind u.a. durch breite und naturnahe Uferrandstreifen, eine angepasste Grünlandnutzung ihrer Auen und ein Ausbleiben von Einleitungen ungeklärter / ungefilterter Straßenabwässer ausgeschlossen. Örtze, Kleine Örtze und Wietze sind ökologisch durchgängige Fließgewässer. Die vorhandenen Querbauwerke sind zurückgebaut oder durch Ge-

rinne / Bypässe umbaut. Die Fließgewässer und ihre naturnahen Auen bilden wichtige Lebensräume für die charakteristischen Arten, insbesondere für die Groppe, Fluss- und Bachneunauge, Fischotter, Biber und die Grüne Flussjungfer. An die Ufer angrenzende Nadelholzforste, v.a. aus Fichte und Sitkafichte, sind in standortgerechte Laubwälder aus gebietsheimischen Arten umgebaut. Die Lebensräume sind nicht durch Vorkommen von Neophyten beeinträchtigt.

Extensive Grünlandnutzung in einer naturnahen Aue

In der Aue findet eine extensive Grünlandnutzung oder -pflege statt. Die mesophilen Wiesen sind auch wie die Feucht- und Nassgrünlandflächen durch Sicherung einer entsprechenden Bewirtschaftung in ihrem Bestand gesichert. Nach Anpassung der Bewirtschaftung auf den intensiv genutzten Grünlandbiotoptypen (GI, GA) haben sich auf entsprechenden Standorten die Anteile des mesophilen Grünlands (GM bzw. LRT 6510) in Qualität und Quantität vergrößert. In den Teilgebieten Örtze Oberlauf und Kleine Örtze bilden mindestens 5 m breite Gewässerrandstreifen, die periodisch, aber abschnittsweise gemäht werden, um ein Gehölzaufkommen zu vermeiden, wichtige Pufferstreifen und naturnahe Lebensräume. Im Teilgebiet Wietze tragen mindestens 5 m breite Gewässerrandstreifen auch zur einer Verbesserung der Ziele der WRRL bei. Die artenreichen und extensiv genutzten Grünländer (auch Feucht- und Nassgrünland) haben eine hohe Bedeutung als Nahrungsflächen, u.a. für den Schwarzstorch.

Moorflächen

In vermoorten Senken in den Teilgebieten Örtze Oberlauf und Kleine Örtze bilden offene, weitgehend gehölzfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie Moorheiden auf Standorten mit weitgehend natürlichem Wasserhaushalt besondere Biotope. Durch Maßnahmen zur Sicherstellung eines annähernd intakten Moorwasserhaushalts dieser Kleinflächen haben sich die Anteile von Basen- und nährstoffarmen Sauergras- und Binsenrieden (NSA) und Übergangs- und Schwingrasenmooren des Lebensraumtyps 7140, Flächen mit Schnabelriedgesellschaften (MS) des Lebensraumtyps 7150 und Moorheiden (MZ bzw. LRT 4010) in Qualität und Quantität vergrößert. Die dystrophen Stillgewässer des LRTs 3160 (SO) zeichnen sich u.a. durch eine stete Wasserführung mit nährstoffarmem Wasser und zahlreichem Vorkommen typischer Arten, v.a. auch flutender Torfmoosen, aus. Die Bruchwälder (WB bzw. LRT 91D0*) sind dauerhaft nasse bzw. nicht entwässerte, nicht bewirtschaftete, besonders strukturreiche Bestände mit hohem Anteil an Habitatbäumen und Totholz. Die kennartenreichen Bestände sind nicht durch Neophyten beeinträchtigt.

Heideflächen

Durch regelmäßige Pflege wird die Qualität der Heideflächen der „Dethlinger Heide“ auf hohem Niveau gehalten. Die mit Ausnahme von einzelnen Wacholdergebüschen (BWA, LRT 5130) gehölzfreien Heideflächen (HCT bzw. LRT 4030) weisen ein Nebeneinander verschiedener Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien) auf. Kleinere, offene Sandflächen bilden Strukturelemente. Die Nutzung durch Erholungssuchende erfolgt naturverträglich. Die regelmäßige Pflege der Heideflächen ist für den Erhalt der Qualität und Quantität von besonderer Bedeutung.

Bodensaure Eichenmischwälder an den Talkanten

An den Talkanten und in den Übergangsbereichen zwischen Aue und Geestlandschaft stocken typische Bodensaure Eichenwälder (WQ bzw. LRT 9190), die sich durch einen hohen Anteil an Altholz und starkem liegenden und stehenden Totholz sowie ein lebensraumtypisches Arteninventar auszeichnen. Der Anteil an Fremdholz ist in diesen Beständen nur sehr gering. Eine Ausbreitung von invasiven Neophyten wurde eingedämmt. Der Anteil an Nadelholzforsten wurde im Plangebiet stark reduziert. Das Plangebiet stellenweise kennzeichnende Kiefernwälder wurden zu lichten und strukturreichen Eichen-Kiefern-Birken-Mischwäldern entwickelt.

4.2.2 Abgleich des Leitbildes mit den Planungen der NLF auf direkt angrenzenden Flächen

Im Teilgebiet Kleine Örtze grenzen Landeswaldflächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten nördlich an das Plangebiet an. Für diese Flächen liegen die Ergebnisse der Kartierung aus 2007, der Managementplan mit Stand 19.11.2009 (NFP 2009) sowie die dazugehörigen Karten vor.

Die Bestandskarten (Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen) stellen als angrenzende Bereiche Moorwälder (LRT 91D0*) und Erlen-Eschen-Auwald (LRT 91E0*) sowie die Kleine Örtze als LRT 3260 dar.

Das Planwerk enthält keine quantitativen und qualitativen Erhaltungsziele. Insofern kann ein Abgleich mit den im hier vorliegenden Maßnahmenplan erarbeiteten und formulierten Zielen, insbesondere im Hinblick auf die Flächengrößen der Lebensraumtypen, nicht erfolgen.

Für zwei Lebensraumtypen soll ergänzend eine kurze Auseinandersetzung stattfinden.

LRT 7140

Innerhalb des östlich der Kleinen Örtze angrenzenden Moorwaldes ist ein Übergangs-/Schwingrasenmoor des LRTs 7140 durch NFP (2009) erfasst worden. Die Karte der Maßnahmenplanung (WBK-Standardmaßnahmen) stellt für diese direkt angrenzenden Flächen keine Maßnahmen dar. Auch die Tabelle der Einzelplanungen führt für diese Flächen keine Maßnahmen an. Da für eine etwas nördlicher gelegene Fläche mit Übergangs-/Schwingrasenmoor (LRT 7140) eine Standardmaßnahme vergeben wurde (SDM 10 – Fläche von Gehölzbewuchs freihalten), ist davon auszugehen, dass der Managementplan für die direkt angrenzenden wiederum keine Ziele / Maßnahmen formuliert hat.

In Bezug auf die Moorfläche (LRT 7140, EHZ A), die gut 150 m nördlich der offenen Moorfläche innerhalb des Plangebietes dieses Maßnahmenplans liegt, wird angeregt, Ziele / Maßnahmen zu prüfen, die eine Vergrößerung der LRT-Fläche anstreben. So würden sich positiv einzuschätzende Vernetzungseffekte der Vorkommen des LRTs 7140 innerhalb des Plangebietes sowie auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten ergeben. Hierfür ist allerdings Voraussetzung, dass die in diesem Maßnahmenplan formulierten Ziele umgesetzt werden; die Flächen innerhalb des Plangebie-

tes weisen größere Beeinträchtigungen auf (vgl. auch Moorkomplex „Trauen Nord“ in Karte 5).

LRT 3260

Die Kleine Örtze wurde durch NFP (2009) im Bereich zwischen Oerrel und bis an das Plangebiet des vorliegenden Maßnahmenplans heran als LRT 3260 angesprochen. Das Planwerk formuliert für den LRT 3260 Erhaltungsziele (Schutz- und Entwicklungsziele), leitet jedoch keine Maßnahmen daraus ab.

Im Hinblick auf die Kohärenz zwischen dem Plangebiet und den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten sowie innerhalb des gesamten FFH-Gebiets kommt allen Flächen, unabhängig wer für sie und ihre Natura2000-konforme Entwicklung zuständig ist, eine besondere Bedeutung zu.

So ist es gerade für die Fließgewässer (hier die Kleine Örtze) als LRT 3260 sowie als Lebensraum verschiedener Anhang-II-Arten (v.a. Bach- und Flussneunauge, aber auch Fischotter und Grüne Flussjungfer) wichtig, herauszustellen, dass sich die LRT und Arten innerhalb des Plangebietes letztlich nur dann positiv entwickeln können, wenn dies auch außerhalb und somit auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten der Fall ist.

Insofern kann an dieser Stelle nur die Empfehlung ausgesprochen werden, im Zuge der Bewirtschaftungsplanung der Niedersächsischen Landesforsten auch für den LRT 3260 sowie die Anhang-II-Arten konkrete Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu formulieren und umzusetzen.

4.2.3 Naturschutzfachliche Zielkonflikte und deren Entflechtung

FFH-Lebensraumtypen

Trotz der Vielzahl an FFH-Lebensraumtypen und wegen der räumlichen Trennung der drei Teilgebiete innerhalb des Plangebietes treten keine wesentlichen innerfachlichen Zielkonflikte auf.

Hochstaudenfluren (LRT 6430) und mesophiles Grünland (LRT 6510)

Eine Entwicklung / Vergrößerung der Uferstaudenfluren des LRTs 6430 kann bei entsprechend angrenzenden Grünlandflächen im Konflikt mit dem Erhalt von Mähwiesen des LRTs 6510 sowie gleichsam wertvollen Nasswiesen stehen, wenn gewässerparallele Streifen aus der Mähwiesennutzung genommen werden und es so zu einem Verlust von LRT-Fläche bei 6510 bzw. von Nasswiesen zu Gunsten eines Zuwachses beim LRT 6430 kommt.

Aufgrund der Synergieeffekte breiter, ungenutzter Gewässerrandstreifen für den LRT 3260 und die Fließgewässer mit ihren typischen Arten insgesamt sowie auch die Ziele der WRRL, ist der mögliche Verlust von Fläche des LRTs 6510 bzw. von geschützten Nasswiesen zu Gunsten des LRTs 6430 in entsprechenden Bereichen hinzunehmen, wenngleich der Standarddatenbogen beiden LRT (6430 und 6510) eine Repräsentativität von B zuweist. Durch eine extensive Bewirtschaftung von Intensivgrünland kann möglichen Verlusten entgegengewirkt werden.

Offene Moor-LRT (LRT 4010, 7140, 7150) und Moorwald (LRT 91D0*)

Fachlich, zum Beispiel zur randlichen Freistellung bzw. Reduzierung von Verbuschungsdruck, oder auch aufgrund von Hinweisen aus dem Netzzusammenhang kann eine Vergrößerung von Moor- und Moorheideflächen zu Lasten von angrenzenden Wäldern, hier v.a. Moorwäldern des LRTs 91D0*, notwendig und/oder anzustreben sein.

Eine Vergrößerung entsprechender Moor- und Moorheideflächen der LRT 4010, 7140 und 7150 zu Lasten von angrenzenden Moorwäldern des LRTs 91D0* stellt einen innerfachlichen Konflikt dar.

Der prioritäre LRT 91D0* weist innerhalb des Plangebietes bei einer Flächengröße von knapp 19 ha einen günstigen Gesamterhaltungszustand auf. Die Hinweise aus dem Netzzusammenhang bejahen eine Wiederherstellungsnotwendigkeit für diesen LRT: eine Flächenvergrößerung und eine Reduzierung von C-Anteilen sind notwendig.

Ein Flächenverlust ist demnach zu vermeiden. Dem gegenüber steht jedoch der weitere Hinweis aus dem Netzzusammenhang, dass eine Flächenvergrößerung des LRTs 91D0* zu Lasten von offenen Mooren auszuschließen ist.

Die LRT 4010 sowie 7140 und 7150 nehmen innerhalb des Plangebietes vergleichsweise geringe Flächengrößen ein (zusammen 1,82 ha). Die Vorkommen beschränken sich dabei auf einen Schwerpunktbereich westlich des Lagers Trauen im Teilgebiet Kleine Örtze. Für den LRT 7140 wird aus dem Netzzusammenhang eine Wiederherstellungsnotwendigkeit bejaht. Für den LRT 4010 ist eine Flächenvergrößerung anzustreben.

Nach Abwägung und unter Berücksichtigung der Hinweise aus landesweiter Sicht sowie der Repräsentativität im FFH-Gebiet ist festzustellen: Für das Plangebiet und insbesondere den Moorbereich bei Trauen werden in diesem Fall die Ziele für die LRT 4010, 7140 und 7150 über die Ziele des LRTs 91D0* gestellt. Ein Flächenverlust von Moorwäldern des LRTs 91D0* zu Gunsten einer Vergrößerung von Fläche der LRT 4010, 7140 und 7150 ist demnach möglich. Auch, da an anderer Stelle eine Mehrung von Bruchwaldflächen des LRTs 91D0* zu Lasten von v.a. Kiefernforst angestrebt wird.

Arten des Anhangs II

Ziele für Lebensraumtypen können potentiell zu Konflikten mit Arten des Anhangs II führen. Jedoch überwiegen die Synergieeffekte zwischen Zielen für LRT und Zielen für die Arten. Ziele zur Aufwertung des LRT 3260 führen – bei entsprechender Ausführung – beispielsweise auch zur Aufwertung der Fließgewässerhabitate für Groppe und Bachneunauge, wenngleich durch die eigentliche Baumaßnahme temporäre und kleinräumige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. „Echte“ Zielkonflikte sind dabei nicht festzustellen. Von naturnahen Laub- und Auwäldern (u.a. Ziele für LRT 91E0*) und naturnaher Auenvegetation (z. B. LRT 6430) profitieren auch Fischotter, Biber und Grüne Flussjungfer.

V.a. auf Ebene der Detail- / Genehmigungsplanung bzw. unmittelbar vor Maßnahmendurchführung lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete „Begleitmaßnahmen“ vermeiden.

Weitere Hinweise zu potentiellen Zielkonflikten und deren Entflechtung gibt Kap. 4.5.

4.3 Bildung und Verortung von gebietsbezogene Erhaltungszielen für die Natura2000-Schutzgegenstände

Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele lassen sich grundsätzlich in zwei Kategorien unterscheiden.

Zum einen gibt es die **flächenscharfen Ziele**. Sie ergeben sich unter Berücksichtigung des Gebotes der Erhaltung (bzw. Wiederherstellung) eines günstigen Erhaltungszustandes der Bestandsflächen der FFH-Lebensraumtypen. Hier wird bei der Zielformulierung die Abgrenzung, die durch die Basiserfassung als erste qualifizierte Erfassung vorgenommen wurde, übernommen. Gleiches gilt zum Teil für Ziele zur Bereitstellung weiterer Fläche (als sonstiges Ziel oder als verpflichtendes Ziel aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang), wenn dafür durch die BE angesprochene und abgegrenzte Entwicklungsflächen eines LRTs herangezogen werden. Auch bei der Verortung von Zielen zur Aufwertung von bestehenden LRT-Flächen wird überwiegend die Abgrenzung der bestehenden, aber beeinträchtigen Bestandsflächen ausgewählt.

Bei Bedarf kann jedoch vom beschriebenen, flächenscharfen Verfahren abgewichen werden. Zum Beispiel dann, wenn eine Abgrenzung anhand von standörtlichen Gegebenheiten oder auch unter Berücksichtigung der Eigentumsart vorgenommen wird.

Bestehen bei der Auswahl entsprechender Zielflächen noch Unsicherheiten hinsichtlich ihrer genauen Lage oder konkreten Größe werden auch **Suchräume** gebildet.

In solchen sowie vergleichbaren Fällen und insbesondere bei den Zielen für die Anhang II-Arten im Plangebiet kommt die zweite Kategorie der Zielbildung / Zielverortung zum Tragen: Durch Überlagerung von einzelnen Zielen für einzelne Schutzgegenstände ergeben sich **kumulierte Ziele**. Die Herleitung dieser Ziele erfolgt in Kap. 4.5.

4.4 Erhaltungsziele für FFH-Lebensraumtypen

Die nachfolgenden Tabellen ermitteln für jeden **signifikanten Lebensraumtyp** die gebietsbezogene Zielgröße der vorliegenden Maßnahmenplanung.

Neben der durch die BE erfassten Bestandfläche findet in die Ermittlung Eingang, ob bei der Zielformulierung für andere LRT Bestandsflächen eines weiteren LRTs in Anspruch genommen werden (müssen). Entsprechende Flächenanteile werden dann nicht für die Zielgröße herangezogen. Zudem stellt die Zielgröße auch den **gebietsbezogenen Vergleichswert für künftige Monitorings** dar. Auch der im Plangebiet für jeden LRT ermittelte Erhaltungszustand wird den Angaben des Standarddatenbogens (und so dem gesamten FFH-Gebiet) gegenübergestellt.

Darauf folgen die verpflichtenden Erhaltungsziele sowie die sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele.

Die Hinweise des NLWKN zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang vom 28.02.2020 (atlantische biogeographische Region) werden hier diskutiert. Maßstab für eine Einstufung als verpflichtendes Wiederherstellungsziel zur Aufwertung bestehender Flächen oder Bereitstellung zusätzlicher LRT-Fläche bildet die fachliche Einschätzung, ob eine Zielerreichung als „**hinreichend wahrscheinlich**“ gelten kann. Hier wird mitunter eine einzelflächenbezogene Einschätzung getroffen, sodass eine Aufwertung einer Bestandsfläche eines LRTs im Plangebiet in einem Fall als verpflichtendes Ziel, in einem anderen Fall als sonstiges Ziel formuliert sein kann. Bei den Landesnaturschutzflächen betrifft diese Einschätzung auch den „Ziel-Erhaltungszustand“: Bei hinreichender Wahrscheinlichkeit kann auch ein hervorragender Erhaltungszustand (A) als Ziel formuliert werden (vgl. auch Kap. 3.5.1).

Um eine Zuordnung zu konkreten Einzelflächen nachvollziehbar zu ermöglichen, wird auf die Kurzpolygonnummer nach NLWKN-Standard zurückgegriffen. Die Kurzpolygonnummer setzt sich dabei aus einer laufenden Nummer je Teilgebiet und der vorangestellten Teilgebietsnummer zusammen.

Für den im FFH-Gebiet **nicht signifikanten LRT** 9160, der im Plangebiet (nördlich der Kläranlage Munster) ein Vorkommen von 0,21 ha (anteilig an einer Fläche gemeinsam mit dem LRT 91E0*) hat, können nach BURCKHARDT (2016) dann sonstige Ziele erarbeitet werden, „sofern sie im gebietlichen Zusammenhang von Bedeutung sind“ (BURCKHARDT 2016:104).

Nach planerischer Abwägung wird festgestellt, dass durch diesen Maßnahmenplan keine Ziele zu formulieren sind; eine Erfordernis aus dem gebietlichen Zusammenhang wird verneint:

- Die Schutzgebietsverordnung (NSG „Tal der Kleinen Örtze“) führt den LRT nicht als Erhaltungsziel.
- Der LRT weist im Plangebiet mit 0,21 ha eine vergleichsweise geringe Flächengröße auf. Nach Angabe des Standarddatenbogens beträgt die Fläche im gesamten FFH-Gebiet 2,30 ha, der Schwerpunkt des Vorkommens liegt somit außerhalb des Plangebietes.
- Das aktuelle Vorkommen ist kennartenarm und durch nur geringe Anteile der Stiel-Eiche bzw. einer Dominanz von Nebenbaumarten gekennzeichnet.
- Durch das Vorkommen im Komplex mit dem LRT 91E0*, für den Ziele formuliert werden, findet es indirekt Berücksichtigung.

4.4.1 LRT 3160 – Dystrophe Stillgewässer

Tab. 19: LRT 3160 – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand

<table>
<tr><td colspan="3">LRT 3160 – Dystrophe Stillgewässer</td><td>Rep.: C</td></tr>
<tr><td colspan="2">QUANTITATIV</td><td colspan="2">QUALITATIV</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ermittlung der Zielgröße im Referenzraum</td><td colspan="2">Gesamterhaltungszustand (GEHZ)</td></tr>
<tr><td>Nachrichtlich:
LRT-Fläche im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB</td><td>1,40 ha</td><td>Nachrichtlich:
GEHZ im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB</td><td>B</td></tr>
<tr><td>LRT-Fläche im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung</td><td>0,17 ha</td><td>GEHZ im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung</td><td>B</td></tr>
<tr><td rowspan="5">Als Zielgröße aus dem Referenzraum ergeben sich:</td><td rowspan="5">0,17 ha</td><td colspan="2">Verteilung der einzelflächenbezogenen Erhaltungszustände zum Zeitpunkt der Basiserfassung</td></tr>
<tr><td>EHZ A</td><td>0,00 ha</td></tr>
<tr><td>EHZ B</td><td>0,12 ha</td></tr>
<tr><td>EHZ C</td><td>0,05 ha</td></tr>
<tr><td>Entwicklungsfläche</td><td>0,00 ha</td></tr>
<tr><td>Als Zielgröße der zusätzlich notwendigen Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang ergeben sich:</td><td>0,00 ha</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Als Zielgröße für diesen Maßnahmenplan wird festgelegt:</td><td>0,17 ha</td><td>Als Ziel-GEHZ für diesen Maßnahmenplan wird festgelegt</td><td>B</td></tr>
</table>

Tab. 20: LRT 3160 – Verpflichtende Erhaltungsziele

LRT 3160 – Dystrophe Stillgewässer	Rep.: **C**
Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung „Tal der Kleinen Örtze“ für Vorkommen im Teilgebiet Kleine Örtze	
Dystrophe Seen und Teiche als möglichst naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation insbesondere durch Sicherung des Wasserstandes und der Wasserqualität und Erhaltung als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Beschattung und Gehölzaufwuchs.	
VERPFLICHTENDE ERHALTUNGSZIELE IM REFERENZRAUM	
Ziele zum **Erhalt** der Größe der gemeldeten Vorkommen	Erhalt von 0,17 ha LRT-Bestandsfläche von zwei Stillgewässern im Teilgebiet Kleine Örtze – ein naturnah ausgeprägtes Staugewässer an der östlichen Plangebietsgrenze westlich des Lagers Trauen (110/132) auf 0,12 ha Fläche – ein natürlich entstandenes, zeitweise trockenfallendes Stillgewässer (0,05 ha) innerhalb eines Bruchwaldes (110/145)
Ziele zum **Erhalt** des günstigen Erhaltungszustandes	Erhalt des aktuell günstigen Gesamterhaltungszustandes (GEHZ B) mit günstigem EHZ im Umfang von 0,12 ha (mind. Erhalt des B/C – Flächenverhältnisses) – durch den Schutz der naturnahen Strukturen – durch den Schutz des sehr nährstoffarmen, durch Huminstoffe braun gefärbten Wassers – durch Erhalt von mindestens einer gut ausgeprägten Vegetationszonierung – durch den Schutz des charakteristischen Arteninventars, insbesondere auch flutender Torfmoose – allenfalls geringe Beeinträchtigungen, auch durch nur zeitweises Trockenfallen (110/145)
Zusätzlich notwendige Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem	Der LRT 3160 befindet sich in der atlantischen biogeographischen Region in einem ungünstigen Erhaltungszustand (U1). Der LRT 3160 ist

LRT 3160 – Dystrophe Stillgewässer		Rep.: **C**
Netzzusammenhang	mit der Repräsentativität C gemeldet. Aus dem Netzzusammenhang wurde eine Wiederherstellungsnotwendigkeit für diesen LRT verneint.	
	Aufwertung des einzelflächenbezogenen Erhaltungszustands	*hier nicht relevant*
	Entwicklung zusätzlicher Flächen	*hier nicht relevant*

Tab. 21: LRT 3160 – Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

LRT 3160 – Dystrophe Stillgewässer	Rep.: **C**
SONSTIGE SCHUTZ- UND ENTWICKLUNGSZIELE IM REFERENZRAUM	
Ziele für die weitere Entwicklung des Lebensraumtyps 3160	
Aufwertung vorhandener LRT-Flächen	Beide Bestandsflächen sind Landesnaturschutzflächen. Es wird eine Aufwertung des Polygons 110/132 (SOZd) mit dem aktuellen EHZ B und des Polygons 110/145 (SONdu) mit dem aktuellen EHZ C zum EHZ A als Ziel formuliert: – durch überwiegend natürliche bis sehr naturnahe Ufer- und Gewässerstrukturen – durch sehr nährstoffarmes Wasser, ohne Eutrophierungstendenzen – durch mindestens zwei gut ausgeprägte Vegetationszonierungen und wenigstens kleinräumigen Übergängen zu Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, – durch ein charakteristisches Arteninventar mit mindestens vier Kennarten, insbesondere auch flutender Torfmoose, kein Vorkommen von Nährstoffzeigern – auch durch eine für Moorgewässer artenreiche Libellenfauna – durch eine weitgehend dauerhafte Wasserführung – ohne weitere Beeinträchtigungen
Entwicklung zusätzlicher Flächen	Durch die BE wurden innerhalb des Plangebietes keine weiteren Stillgewässer als Entwicklungsflächen des LRTs angesprochen.

LRT 3160 – Dystrophe Stillgewässer	Rep.: **C**
	Jedoch wurde innerhalb des Plangebietes ein mesotrophes Stillgewässer (110/205) nördlich von Kreutzen erfasst, das mit u.a. Schnabel-Segge, Zwiebel-Binse und Schwimmendes Laichkraut Kennarten auch dystropher Gewässer aufweist. Nach Prüfung wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung von Bodentyp, der Tatsache, dass das Stillgewässer durch Zu- und Abfluss reguliert wird, und schließlich der Lage außerhalb von „Mooren“ kein sonstiges Ziel zur Entwicklung des LRTs 3160 formuliert wird.

4.4.2 LRT 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Tab. 22: LRT 3260 – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand

<table>
<tr><td colspan="3">LRT 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation</td><td>Rep.: A</td></tr>
<tr><td colspan="2">QUANTITATIV</td><td colspan="2">QUALITATIV</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ermittlung der Zielgröße im Referenzraum</td><td colspan="2">Gesamterhaltungszustand (GEHZ)</td></tr>
<tr><td>Nachrichtlich:
LRT-Fläche im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB</td><td>84,30 ha</td><td>Nachrichtlich:
GEHZ im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB</td><td>B</td></tr>
<tr><td>LRT-Fläche im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung</td><td>8,84 ha</td><td>GEHZ im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung</td><td>B</td></tr>
<tr><td rowspan="5">Als Zielgröße aus dem Referenzraum ergeben sich:</td><td rowspan="5">8,84 ha</td><td colspan="2">Verteilung der einzelflächenbezogenen Erhaltungszustände zum Zeitpunkt der Basiserfassung</td></tr>
<tr><td>EHZ A</td><td>0,50 ha</td></tr>
<tr><td>EHZ B</td><td>8,07 ha</td></tr>
<tr><td>EHZ C</td><td>0,27 ha</td></tr>
<tr><td>Entwicklungsfläche</td><td>0,00 ha</td></tr>
<tr><td>Als Zielgröße der zusätzlich not-</td><td>0,00 ha</td><td></td><td></td></tr>
</table>

LRT 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation			Rep.: **A**
QUANTITATIV		QUALITATIV	
wendigen Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang ergeben sich:			
Als **Zielgröße für diesen Maßnahmenplan** wird festgelegt:	**8,84 ha**	Als **Ziel-GEHZ für diesen Maßnahmenplan** wird festgelegt	**B**

Tab. 23: LRT 3260 – Verpflichtende Erhaltungsziele

LRT 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	Rep.: **A**
Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung „Tal der Kleinen Örtze“ für Vorkommen in den Teilgebieten Örtze Oberlauf und Kleine Örtze	
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation als möglichst naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie hier insbesondere der Gebänderten Prachtlibelle, der Blauflügeligen Prachtlibelle, der Asiatischen Keiljungfer, der Grünen Keiljungfer, der Zweigestreiften Quelljungfer, des Eisvogels, der Wasseramsel, des Fischotters, der Groppe, des Bachneunauges, der Bachforelle, des Steinbeißers, der Elritze und Äsche.	
Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung „Wietze“ für Vorkommen im Teilgebiet Wietze	
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie hier insbesondere der Gebänderten Prachtlibelle (*Calopterix splendens*), der Blauflügeligen Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), der Asiatischen Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), der Zweigestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii)*, des Eisvogels (*Alcedo atthis*), der Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), des Fischotters (*Lutra lutra*), der	

LRT 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	Rep.: **A**
Groppe (*Cottus gobio*), des Bachneunauges (*Lampetra planeri*), der Bachforelle (*Salmo trutta fario*), des Steinbeißers (*Cobitis taenia*), der Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und Äsche *Thymallus thymallus*).	
VERPFLICHTENDE ERHALTUNGSZIELE IM REFERENZRAUM	
Ziele zum **Erhalt** der Größe der gemeldeten Vorkommen	Erhalt von 8,84 ha LRT-Bestandsfläche – der gesamten Örtze (im Teilgebiet Örtze Oberlauf) – eines Abschnitts eines namenlosen Grabens aus Richtung Kohlenbissen (im Teilgebiet Örtze Oberlauf) (100/322) – der gesamten Kleinen Örtze (im Teilgebiet Kleine Örtze) – eines kleinen, namenlosen Bachabschnitts, der vom Trauener Graben abzweigt (im Teilgebiet Kleine Örtze) (110/208) – der gesamten Wietze (im Teilgebiet Wietze)
Ziele zum **Erhalt** des günstigen Erhaltungszustandes	Erhalt des aktuell günstigen Gesamterhaltungszustandes (GEHZ B) mit günstigem EHZ im Umfang von 8,57 ha (mind. Erhalt des A/B/C – Flächenverhältnisses) – durch Schutz der besonderen Gewässerstrukturen – durch Sicherstellung eines weitgehend natürlichen Abflussverhaltens, bei hoher Wasserqualität – durch eine vollständige ökologische Durchgängigkeit – durch Schutz der Wasser- und Ufervegetation mit ihren kleinräumig wechselnden Habitatstrukturen – höchstens mäßige Störungen durch Freizeitnutzung (naturverträgliches Befahren mit Kanu oder Kajak, einzelne Angler) – allenfalls nur geringe Vorkommen invasiver Arten (Vegetation, Fauna)
Zusätzlich notwendige Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang	Der LRT 3260 befindet sich in der atlantischen biogeographischen Region in einem ungünstigen Erhaltungszustand (U2). Der LRT 3260 ist mit der Repräsentativität A gemeldet.

LRT 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation		Rep.: **A**
	Aus dem Netzzusammenhang wurde eine Wiederherstellungsnotwendigkeit für diesen LRT bejaht: eine Flächenvergrößerung (falls möglich) ist notwendig.	
	Aufwertung des einzelflächenbezogenen Erhaltungszustands	*hier nicht relevant*
	Entwicklung zusätzlicher Flächen	Alle Fließgewässerabschnitte innerhalb des Plangebietes, die ein grundsätzlich Potential für den LRT 3260 aufweisen, sind bereits als solcher ausgeprägt. Entwicklungsflächen wurden durch die BE nicht kartiert. Für Gräben bzw. Grabenabschnitte innerhalb des Plangebiets wird eine Entwicklung zum LRT 3260 als nicht hinreichend wahrscheinlich eingestuft. Nach Abwägung ist festzustellen, dass eine weitere Entwicklung von LRT-Fläche im Plangebiet nicht als verpflichtendes Ziel formuliert werden kann.

Tab. 24: LRT 3260 – Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

LRT 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	Rep.: **A**
SONSTIGE SCHUTZ- UND ENTWICKLUNGSZIELE IM REFERENZRAUM	
Ziele für die weitere Entwicklung des Lebensraumtyps 3260	

LRT 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	Rep.: **A**
Aufwertung vorhandener LRT-Flächen	Aufwertung von folgenden zwei, durch die BE mit einem einzelflächenbezogenen Erhaltungszustands von C erfassten Gewässerabschnitten (zusammen 0,26 ha): – ein gut 150 m langer Abschnitt des Grabens aus Kohlenbissen (100/184) durch Strukturverbesserungen und Anpassung der randlichen Nutzungen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen. – ein knapp 390 m langer, stark begradigter Abschnitt der Örtze (100/337, 100/340, 100/341) im Bereich ab 650 m südlich der Kläranlage Munster durch Strukturverbesserungen (Laufverlängerung, Ufer- und Sohlstrukturen).
Entwicklung zusätzlicher Flächen	Innerhalb des Plangebietes gibt es keine Fließgewässerabschnitte, die mit belastbarer Wahrscheinlichkeit zum LRT 3260 zu entwickeln wären. Die Hinweise aus dem Netzzusammenhang benennen Entwicklungsmöglichkeiten entlang der Kleinen Örtze nördlich von Oerrel: Diese Bereiche liegen außerhalb des Plangebietes und werden durch die Niedersächsischen Landesforsten beplant.

4.4.3 LRT 4010 – Feuchte Heiden mit Glockenheide

Tab. 25: LRT 4010 – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand

LRT 4010 – Feuchte Heiden mit Glockenheide			Rep.: **C**
QUANTITATIV		QUALITATIV	
Ermittlung der Zielgröße im Referenzraum		Gesamterhaltungszustand (GEHZ)	
Nachrichtlich: LRT-Fläche im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB	1,40 ha	Nachrichtlich: GEHZ im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB	B
LRT-Fläche im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung	0,71 ha	GEHZ im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung	B

<table>
<tr><td colspan="3">LRT 4010 – Feuchte Heiden mit Glockenheide</td><td>Rep.: C</td></tr>
<tr><td colspan="2">QUANTITATIV</td><td colspan="2">QUALITATIV</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Als Zielgröße aus dem Referenzraum ergeben sich:</td><td rowspan="4">0,71 ha</td><td colspan="2">Verteilung der einzelflächenbezogenen Erhaltungszustände zum Zeitpunkt der Basiserfassung</td></tr>
<tr><td>EHZ A</td><td>0,00 ha</td></tr>
<tr><td>EHZ B</td><td>0,71 ha</td></tr>
<tr><td>EHZ C</td><td>0,00 ha</td></tr>
<tr><td>Als Zielgröße der zusätzlich notwendigen Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang ergeben sich:</td><td>0,00 ha</td><td>Entwicklungsfläche</td><td>0,00 ha</td></tr>
<tr><td>Als Zielgröße für diesen Maßnahmenplan wird festgelegt:</td><td>0,71 ha</td><td>Als Ziel-GEHZ für diesen Maßnahmenplan wird festgelegt</td><td>B</td></tr>
</table>

Tab. 26: LRT 4010 – Verpflichtende Erhaltungsziele

<table>
<tr><td colspan="2">LRT 4010 – Feuchte Heiden mit Glockenheide</td><td>Rep.: C</td></tr>
<tr><td colspan="3">Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung „Tal der Kleinen Örtze“
für Vorkommen in den Teilgebieten Örtze Oberlauf und Kleine Örtze</td></tr>
<tr><td colspan="3">Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix als möglichst naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Moorlilie, Lungen-Enzian, Schnabelried, Besenheide) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.</td></tr>
<tr><td colspan="3">VERPFLICHTENDE ERHALTUNGSZIELE IM REFERENZRAUM</td></tr>
<tr><td>Ziele zum Erhalt der Größe der gemeldeten Vorkommen</td><td colspan="2">Erhalt von 0,71 ha LRT-Bestandsfläche, die sich aus drei Vorkommen im Moorkomplex Trauens im Teilgebiet Kleine Örtze zusammen-</td></tr>
</table>

LRT 4010 – Feuchte Heiden mit Glockenheide	Rep.: **C**
	setzen (Landesnaturschutzflächen): – ein 0,19 ha großes Moorlilien- und Glockenheide-Anmoor/-Übergangsmoor (MZN, MZE) (110/9) (anteilig auch Torfschlammfläche mit Schnabelriedvegetation (MSS, LRT 7150)) – eine nur 0,09 ha große Fläche mit Glockenheide- und Moorlilien-Anmoor/-Übergangsmoor (MZE, MZN) (110/78) (anteilig auch Torfschlammfläche mit Schnabelriedvegetation (MSS, LRT 7150) – eine 0,48 ha große Fläche mit Moorlilien-Anmoor/-Übergangsmoor (MZN) (110/143) mit Anklängen an Naturnahes Heidehochmoor (MHH)
Ziele zum **Erhalt** des günstigen Erhaltungszustandes	Erhalt des aktuell günstigen Gesamterhaltungszustandes (GEHZ B) mit günstigem EHZ im Umfang von 0,71 ha – durch Schutz der Moorstandorte mit einem mindestens naturnahen Wasserhaushalt als Voraussetzung für ein charakteristisches Arteninventar und eine weitgehende Gehölzfreiheit (maximale Deckung lebensraumtypischer Gehölze von 25 %) – durch hohen Anteil torfmoosreicher Zwergstrauch- und Moorlilienbestände – durch Vergrasung von nicht mehr 50 %, möglichst nicht mehr als 25 % – Anteil von Störungszeigern auf höchstens 10 %
Zusätzlich notwendige Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang	Der LRT 4010 befindet sich in der atlantischen biogeographischen Region in einem ungünstigen Erhaltungszustand (U2). Der LRT 4010 ist mit der Repräsentativität C gemeldet. Aus dem Netzzusammenhang wurde eine Wiederherstellungsnotwendigkeit für diesen LRT

LRT 4010 – Feuchte Heiden mit Glockenheide		Rep.: **C**
	verneint. Wenn möglich, ist jedoch eine Flächenvergrößerung sowie eine Reduzierung der C-Anteile[15] anzustreben.	
	Aufwertung des einzelflächenbezogenen Erhaltungszustands	*hier nicht relevant*
	Entwicklung zusätzlicher Flächen	*hier nicht relevant*

Tab. 27: LRT 4010 – Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

LRT 4010 – Feuchte Heiden mit Glockenheide	Rep.: **C**
SONSTIGE SCHUTZ- UND ENTWICKLUNGSZIELE IM REFERENZRAUM	
Ziele für die weitere Entwicklung des Lebensraumtyps 4010	
Aufwertung vorhandener LRT-Flächen	Die drei durch die BE erfassten Vorkommen des LRTs wurden mit einem günstigen einzelflächenbezogenen Erhaltungszustand (B) bewertet. Sie sind Landesnaturschutzflächen. Anhand der durch die BE dokumentierten Informationen hinsichtlich von Strukturdefiziten ist eine Aufwertung zum EHZ A denkbar: Für alle Flächen sind randliche Gräben sowie eine – wenn auch geringe – Verbuschung beschrieben. Unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem Netzzusammenhang wird als sonstiges Ziel formuliert: Aufwertung der drei Flächen (110/9, 110/78, 110/143) zum EHZ A durch Optimierung des Wasserhaushalts sowie Reduzierung der Deckung durch Gehölze auf unter 10 %.
Entwicklung zusätzlicher Flächen	Durch die BE wurden innerhalb des Plangebietes keine Flächen als Entwicklungsflächen des LRTs angesprochen. Im Moorbereich bei Trauen sollen die Bestandsflächen, die derzeit als „Inseln“ innerhalb des Bruchwaldes auftreten, räumlich miteinander verbunden werden. Ziel ist die Entwicklung zusätzlicher LRT-Fläche in zwei

[15] Im Plangebiet weisen die drei Einzelvorkommen einen günstigen (B) Erhaltungszustand auf.

LRT 4010 – Feuchte Heiden mit Glockenheide	Rep.: **C**
	Komplexen für die LRT 4010, 7140 und 7150 sowie zur Aufwertung des LRTs 3160: Hierbei sind für die drei LRT folgende Flächengrößen anzustreben, bei den Werten für den LRT 7140 handelt es sich um verpflichtend zu erreichende Flächengrößen (vgl. Tab. 39): „**Moorkomplex Trauen Nord**“ (insgesamt 2,86 ha, davon 0,79 ha LRT-Bestandsfläche (4010, 7150)) LRT 4010: 1,20 ha (davon 0,61 ha Bestand) LRT 7140: 0,60 ha LRT 7150: 0,40 ha (davon 0,18 ha Bestand) „**Moorkomplex Trauen Süd**“ (insgesamt 1,18 ha, davon 0,18 ha LRT-Bestandsfläche (4010, 7140)) LRT 3160: 0,12 ha (davon 0,12 ha Bestand) LRT 4010: 0,25 ha (davon 0,09 ha Bestand) LRT 7140: 0,25 ha (davon 0,09 ha Bestand) LRT 7150: 0,10 ha

4.4.4 LRT 4030 – Trockene Heiden

Tab. 28: LRT 4030 – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand

LRT 4030 – Trockene Heiden			Rep.: **B**
QUANTITATIV		QUALITATIV	
Ermittlung der Zielgröße im Referenzraum		Gesamterhaltungszustand (GEHZ)	
Nachrichtlich: LRT-Fläche im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB	22,50 ha	Nachrichtlich: GEHZ im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB	B
LRT-Fläche im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung	14,84 ha	GEHZ im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung	B
Als **Zielgröße aus dem Refe-**	**14,84 ha**	Verteilung der einzelflächenbezo-	

LRT 4030 – Trockene Heiden			Rep.: **B**
QUANTITATIV		QUALITATIV	
renzraum ergeben sich:		genen Erhaltungszustände zum Zeitpunkt der Basiserfassung	
		EHZ A	5,37 ha
		EHZ B	8,54 ha
		EHZ C	0,93 ha
		Entwicklungsfläche	0,00 ha
Als Zielgröße der zusätzlich notwendigen Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang ergeben sich:	0,00 ha		
Als **Zielgröße für diesen Maßnahmenplan** wird festgelegt:	**14,84 ha**	Als **Ziel-GEHZ für diesen Maßnahmenplan** wird festgelegt	**B**

4.4.5 LRT 5130 – Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen

Der Lebensraumtyp 5130 (Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen) kommt auf einer Gesamtfläche von 0,30 ha ausschließlich im Komplex mit dem LRT 4030 (Trockene Heiden) vor.

Die nachfolgenden Tabellen bearbeiten daher die beiden LRT 4030 und 5130 gemeinsam. Die Verordnung zum Naturschutzgebiet „Tal der Kleinen Örtze“ formuliert zudem den LRT 5130 nicht explizit als eigenes Erhaltungsziel.

Tab. 29: LRT 5130 – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand

LRT 5130 – Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen			Rep.: **C**
QUANTITATIV		QUALITATIV	
Ermittlung der Zielgröße im Referenzraum		Gesamterhaltungszustand (GEHZ)	
Nachrichtlich:	0,70 ha	Nachrichtlich:	B

LRT 5130 – Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen			Rep.: **C**
QUANTITATIV		QUALITATIV	
LRT-Fläche im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB		GEHZ im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB	
LRT-Fläche im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung	0,30 ha	GEHZ im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung	A
Als **Zielgröße aus dem Referenzraum** ergeben sich:	**0,30 ha**	Verteilung der einzelflächenbezogenen Erhaltungszustände zum Zeitpunkt der Basiserfassung	
		EHZ A	0,22 ha
		EHZ B	0,06 ha
		EHZ C	0,02 ha
		Entwicklungsfläche	0,00 ha
Als Zielgröße der zusätzlich notwendigen Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang ergeben sich:	0,00 ha		
Als **Zielgröße für diesen Maßnahmenplan** wird festgelegt:	**0,30 ha**	Als **Ziel-GEHZ für diesen Maßnahmenplan** wird festgelegt	**A**

4.4.6 LRT 4030 & 5130

Tab. 30: LRT 4030 & 5130 – Verpflichtende Erhaltungsziele

LRT 4030 – Trockene Heiden	Rep.: **B**
LRT 5130 – Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen	Rep.: **C**
Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung „Tal der Kleinen Örtze“ für Vorkommen im Teilgebiet Örtze Oberlauf	

LRT 4030 – Trockene Heiden	Rep.: **B**
LRT 5130 – Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen	Rep.: **C**
Trockene Europäische Heiden als möglichst strukturreiche, teils gehölzfreie, teils mit Wacholdern durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem aus geeigneter Pflege resultierenden Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.	
VERPFLICHTENDE ERHALTUNGSZIELE IM REFERENZRAUM	
Ziele zum **Erhalt** der Größe der gemeldeten Vorkommen	Erhalt von 14,84 ha LRT-Bestandsfläche (LRT 4030) im Komplex mit 0,30 ha Bestandsfläche des LRTs 5130 im Bereich der Dethlinger Heide im Teilgebiet Örtze Oberlauf
Ziele zum **Erhalt** des günstigen Erhaltungszustandes	LRT 4030: Erhalt des aktuell günstigen Gesamterhaltungszustandes (GEHZ B) im Umfang von 13,91 ha (mind. Erhalt des A/B/C – Flächenverhältnisses) LRT 5130: Erhalt des aktuell günstigen Gesamterhaltungszustandes (GEHZ A) im Umfang von 0,28 ha (mind. Erhalt des A/B/C – Flächenverhältnisses) – durch Schutz der nährstoffarmen Standorte als Wuchsorte Trockener Heiden in allen Altersphasen sowie Wacholdern inkl. einer Verjüngung, insbesondere durch Sicherstellung einer LRT-konformen Pflege – durch Deckung lebensraumtypischer Gehölze von nicht mehr als 10 %, höchstens 35% – durch eine Verbuschung auf höchstens 25 % der Heideflächen des LRTs 4030 – mit niedriger Vegetation in größeren Anteilen und offenen Bodenstellen bei LRT 4030 – durch höchstens punktuelles Vorkommen invasiver Neophyten – durch eine Vergrasung der Heideflächen

LRT 4030 – Trockene Heiden		Rep.: **B**
LRT 5130 – Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen		Rep.: **C**
	auf allenfalls 25 % – durch eine naturverträgliche Erholungsnutzung ohne Beeinträchtigungen der LRT	
Zusätzlich notwendige Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang	Die LRT 4030 und 5130 befinden sich in der atlantischen biogeographischen Region jeweils in einem günstigen Erhaltungszustand (FV). Beide LRT sind mit der Repräsentativität C gemeldet. Aus dem Netzzusammenhang wurde für beide LRT eine Wiederherstellungsnotwendigkeit verneint.	
	Aufwertung des einzelflächenbezogenen Erhaltungszustands	*hier nicht relevant*
	Entwicklung zusätzlicher Flächen	*hier nicht relevant*

Tab. 31: LRT 4030 & 5130 – Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

LRT 4030 – Trockene Heiden	Rep.: **B**
LRT 5130 – Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen	Rep.: **C**
SONSTIGE SCHUTZ- UND ENTWICKLUNGSZIELE IM REFERENZRAUM	
Ziele für die weitere Entwicklung der Lebensraumtypen 4030 & 5130	
Aufwertung vorhandener LRT-Flächen	Durch die BE wurden sechs Vorkommen (auf zusammen 0,95 ha), darunter eine Komplexfläche mit den LRT 4030 und 5130, mit einem ungünstigen (EHZ C) einzelflächenbezogenen Erhaltungszustand bewertet. Als wesentliche Defizite dieser überwiegend randlich der größeren Heideflächen liegenden Teilflächen wurden durch die BE Verbuschung und Vergrasung erfasst. Ziel ist eine Aufwertung durch Zurückdrängen von Gehölzen / Entkusseln sowie ggf. Abtrag stärker vergraster /

LRT 4030 – Trockene Heiden		Rep.: **B**
LRT 5130 – Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen		Rep.: **C**
	verfilzter Teilflächen – 100/239 (0,06 ha) – 100/245 (0,18 ha) – 100/246 (0,02 ha) – 100/305 (0,25 ha) – 100/324 (0,07 ha) – 100/345 (0,38 ha)	
Entwicklung zusätzlicher Flächen	Durch die BE wurden innerhalb des Plangebietes keine Flächen als Entwicklungsflächen des LRTs angesprochen. Unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem Netzzusammenhang ergibt sich innerhalb des Plangebietes keine Notwendigkeit zur Bereitstellung weiterer LRT-Fläche.	

4.4.7 LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

Tab. 32: LRT 6430 – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand

LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren			Rep.: **B**
QUANTITATIV		QUALITATIV	
Ermittlung der Zielgröße im Referenzraum		Gesamterhaltungszustand (GEHZ)	
Nachrichtlich: LRT-Fläche im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB	1,80 ha	Nachrichtlich: GEHZ im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB	B
LRT-Fläche im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung	0,11 ha	GEHZ im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung	B
Als **Zielgröße aus dem Referenzraum** ergeben sich:	**0,11 ha**	Verteilung der einzelflächenbezogenen Erhaltungszustände zum Zeitpunkt der Basiserfassung	
		EHZ A	0,00 ha
		EHZ B	0,07 ha

<table>
<tr><td colspan="3">LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren</td><td>Rep.: B</td></tr>
<tr><td colspan="2">QUANTITATIV</td><td colspan="2">QUALITATIV</td></tr>
<tr><td rowspan="2"></td><td rowspan="2"></td><td>EHZ C</td><td>0,04 ha</td></tr>
<tr><td>Entwicklungsfläche</td><td>0,00 ha</td></tr>
<tr><td>Als Zielgröße der zusätzlich notwendigen Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang ergeben sich:</td><td>0,00 ha</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Als Zielgröße für diesen Maßnahmenplan wird festgelegt:</td><td>0,11 ha</td><td>Als Ziel-GEHZ für diesen Maßnahmenplan wird festgelegt</td><td>B</td></tr>
</table>

Beim Lebensraumtyp 6430 ist unter Berücksichtigung der Synergieeffekte von Gewässerrandstreifen für die Ziele der WRRL bzw. zur Fließgewässerentwicklung, v.a. aber wegen der bestehenden Inhalte der Schutzgebietsverordnungen eine erste Einschätzung erforderlich.

Die Begriffe Uferstreifen, Uferrandstreifen und Gewässerrandstreifen sind nachfolgend synonym zu verstehen. Bei Bezug auf die Schutzgebietsverordnungen wird die dortige Wortwahl wiedergegeben.

Im **Naturschutzgebiet „Tal der Kleinen Örtze“** (für die Teilgebiete Kleine Örtze und Örtze Oberlauf) ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grünlandflächen sowie der Ackerflächen unter Belassen eines **mindestens 2,50 m breiten** Uferstreifens (gemessen von der Böschungsoberkante) zulässig (vgl. § 5 Absatz 1, Nr. 8 und 10). Freigestellt ist u.a. eine einmal jährliche Pflegemahd des Uferrandstreifens ab dem 01.08. eines Jahres (vgl. § 5 Absatz 1, Nr. 8l).

Im **Landschaftsschutzgebiet „Wietze“** (Teilgebiet Wietze) ist eine Bewirtschaftung der Grünlandflächen nach den Regeln der guten fachlichen Praxis sowie der Ackerflächen unter Belassen eines **mindestens 2,50 m breiten Uferstreifens** (gemessen von der Böschungsoberkante) ebenfalls zulässig (vgl. § 4 Absatz 2). Die Uferrandstreifen entlang der Grünland- und Ackerflächen dürfen einmal jährlich durch einen Pflegeschnitt ab dem 01.08. eines Jahres unterhalten werden, wobei bei den Grünlandflächen ein Mindestabstand von 1 m zur Böschungsoberkante einzuhalten ist (es darf somit nur ein 1,5 m breiter Streifen gemäht werden). Bei den Ackerflächen „darf auf der Böschungsoberkante die Selbstentwicklung eines mindestens einreihigen Gehölzstreifens nicht unterbunden bzw. gemäht werden“ (vgl. § 4 Absatz 2, Nr. 11b).

In Bezug auf die Ziele der Fließgewässerentwicklung (bzw. der WRRL) ist eine entsprechende Freistellung der „Pflege“ der Uferrandstreifen grundsätzlich nicht als problematisch im Hinblick auf die Natura2000-Schutzgegenstände anzusehen. Hier steht jeweils eine Reduzierung bewirtschaftungsbedingter Stoff- und Sedimenteinträge im Vordergrund, eine jährliche Pflegemahd ab Anfang August steht dem nicht entgegen.

In Bezug auf den Lebensraumtyp 6430 bzw. seinen Erhalt und die Entwicklung zusätzlicher Fläche steht eine jährliche Mahd im Konflikt mit günstigen Voraussetzungen zur Zielerreichung bzw. zum dauerhaften Erhalt der Bestandsflächen.

So erfolgt durch eine jährliche Pflegemahd nach und nach eine Verschiebung der Artenzusammensetzung, von ggf. vorhandenen Arten der Hochstauden-Gesellschaften hin zu eher grasdominierten Ruderalstreifen. U.a. der Vollzugshinweis (NLWKN 2011) und ACKERMANN et al. (2016) sehen als laufende Pflegemaßnahme eine Mahd alle zwei bis fünf Jahre vor, wobei abschnittsweise vorzugehen ist.

Für die Bestandsflächen ergibt sich aus dem Verschlechterungsverbot daher eine Erhaltungsmaßnahme, die nicht kongruent mit den Freistellungen zur Pflegemahd der Uferstreifen ist.

Für zusätzlich notwendige Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang wird nach Abwägung Folgendes festgestellt:

Vom Formulieren von verpflichtenden Ziele für Flächen, die zum Zeitpunkt der Basiserfassung (als erste qualifizierte Bestandserfassung) kein Lebensraumtyp waren und für die die Schutzgebietsverordnungen entsprechende Freistellungen beinhalten, wird Abstand genommen, da die Zielerreichung somit nicht „hinreichend wahrscheinlich“ ist.

Es erfolgt eine Zuordnung zu den sonstigen Zielen des LRTs 6430. Letztlich auch, da die Basiserfassung feststellt, dass die Gewässerufer vorwiegend mittelsteil bis steil ausgeformt sind, stellenweise mit deutlich ausgeprägten Uferbermen (vgl. Kap. 3.2.7).

Tab. 33: LRT 6430 – Verpflichtende Erhaltungsziele

LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren	Rep.: **B**
Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung „Tal der Kleinen Örtze“ für Vorkommen in den Teilgebieten Örtze Oberlauf und Kleine Örtze	
Feuchte Hochstaudenfluren als möglichst artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch der Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und den Fischotter.	
Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung „Wietze“ für Vorkommen im Teilgebiet Wietze	

LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren	Rep.: **B**
Feuchte Hochstaudenfluren als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch als Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und des Fischotters (*Lutra lutra*).	
VERPFLICHTENDE ERHALTUNGSZIELE IM REFERENZRAUM	
Ziele zum **Erhalt** der Größe der gemeldeten Vorkommen	Erhalt von 0,11 ha LRT-Bestandsfläche in allen drei Teilgebieten – in Munster östlich der St.-Urbani-Kirche (100/60, 100/62, 100/93) – an der Kleinen Örtze nordöstlich Trauen (110/1) – westlich und östlich Reinigen (150/154, 150/161, 150/163)
Ziele zum **Erhalt** des günstigen Erhaltungszustandes	Erhalt des aktuell günstigen Gesamterhaltungszustandes (GEHZ B) im Umfang von 0,07 ha (mind. Erhalt des B–Anteils) – durch Erhalt eine weitgehend natürlichen Standortvielfalt – durch Erhalt eines hohen Anteils und zumindest teilweiser Dominanz standorttypischer Hochstauden (u.a. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*)) – durch Erhalt ungenutzter oder nur periodisch genutzter Gewässerrandstreifen auf feuchten bis nassen, eher nährstoffreicheren Standorten, ohne Entwässerung – mit einem Anteil von Störungszeigern von höchstens 25 % – mit einer Deckung von Gehölzen von allenfalls 25 % – ohne Beeinträchtigungen durch angrenzende Nutzungen
Zusätzlich notwendige Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang	Der LRT 6430 befindet sich in der atlantischen biogeographischen Region in einem ungünstigen Erhaltungszustand (U2). Der LRT 6430 ist mit der Repräsentativität B gemeldet.

LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren		Rep.: **B**
	Aus dem Netzzusammenhang wurde eine Wiederherstellungsnotwendigkeit für diesen LRT bejaht: eine Flächenvergrößerung (falls möglich) und eine Reduzierung der C-Anteile sind notwendig.	
	Aufwertung des einzelflächenbezogenen Erhaltungszustands	Durch die BE wurden vier Vorkommen mit dem einzelflächenbezogenen Erhaltungszustand C bewertet. Ziel ist die Aufwertung dieser Flächen (100/60, 100/62, 100/93, 150/163) durch Anpassung der Bewirtschaftungsintensität der angrenzenden Flächen sowie Erhöhung der Strukturvielfalt. Aufwertung an anteiliger LRT-Fläche von insgesamt 0,04 ha (bzw. 436 m²)
	Entwicklung zusätzlicher Flächen	Keine Ziele, Begründung siehe oben.

Tab. 34: LRT 6430 – Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren	Rep.: **B**
SONSTIGE SCHUTZ- UND ENTWICKLUNGSZIELE IM REFERENZRAUM	
Ziele für die weitere Entwicklung des Lebensraumtyps 6430	
Aufwertung vorhandener LRT-Flächen	Eine Aufwertung der vorhandenen C-Anteile ist aufgrund der Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang bereits als verpflichtendes Ziel formuliert.
Entwicklung zusätzlicher Flächen	Grundsätzlich besteht im Plangebiet entlang der drei Fließgewässer bzw. entlang größerer Gräben ein Entwicklungspotential für den LRT. Ziele zur Entwicklung zusätzlicher Flächen des LRTs 6430 werden im Hinblick auf die im

LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren	Rep.: **B**
	Plangebiet erforderlichen Ziele zur Fließgewässerentwicklung aufgrund der sehr hohen Synergieeffekte (Feuchte Hochstaudenfluren des LRTs 6430 <-> Gewässerrandstreifen) allein gewässerbegleitend formuliert, wenngleich auch eine Verortung entlang feuchter Waldränder möglich wäre. Nach Prüfung, in welchen Teilgebieten ein Wiederherstellungspotential gegeben ist, lassen sich folgende Ergebnisse festhalten: <u>Teilgebiet Kleine Örtze</u> – Entlang der Kleinen Örtze östlich Trauen in der schmalen, von Grünland geprägten Aue nördlich der Bahnstrecke auf einer Lauflänge von rund 1.200 m – Entlang der Kleinen Örtze südwestlich von Kreutzen auf einer Lauflänge von etwa 240 m <u>Teilgebiet Örtze Oberlauf</u> – Entlang der Örtze westlich der Dethlinger Heide auf einer Lauflänge von etwa 300 m – Entlang der Örtze nordwestlich Dethlingen auf einer Länge von etwa 300 m – Entlang der Örtze südwestlich Dethlingen auf einer Lauflänge von etwa 220 m <u>Teilgebiet Wietze</u> – Entlang der Wietze westlich der K11 auf rund 800 m Lauflänge – Entlang der Wietze östlich der K11 auf rund 1.400 m Lauflänge Die vorstehende Ermittlung beschränkt sich dabei auf die „offenen“, also nicht beidseitig von Wald bestandenen Abschnitte, für die durch wenigstens einseitige Besonnung eine Entwicklung von Beständen des LRTs 6430 als möglich anzunehmen ist. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass innerhalb des Plangebietes aktuell (im Ergebnis der BE 2013) 0,17 ha LRT-Fläche vorhanden ist, erscheint es als nicht plausibel, für alle o. g. Abschnitte eine Entwicklung von Feuchten Hochstaudenfluren mit einer Breite von 10 m als Ziel zu formulieren. Hieraus ergäbe sich überschlägig eine Fläche von rund 4,50 ha.

LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren	Rep.: **B**
	Entlang der o.g. ermittelten Abschnitte in den drei Teilgebieten werden **Suchräume** dargestellt, in denen bis zu 10 m breite, ungenutzte (bzw. periodisch gepflegte) Gewässerrandstreifen das Potential für Vorkommen des LRTs 6430 bieten. Als zunächst unverbindliche Zielgröße für zukünftige Vorkommen des LRTs 6430 in den drei Teilgebieten werden folgende Orientierungswerte angegeben: <u>Teilgebiet Örtze Oberlauf:</u> Entlang der Örtze wurden in und nördlich Dethlingen Suchräume auf einer Länge von gut 1.100 m gebildet. Bei einer Breite von bis zu 10 m haben diese eine Flächengröße von 1,10 ha. Sonstiges Ziel ist hier die Entwicklung von mindestens 0,50 ha Fläche des Lebensraumtyps 6430. <u>Teilgebiet Kleine Örtze:</u> Die Suchräume entlang der Kleinen Örtze erstrecken sich auf Grünland- und Ackerflächen auf einer Länge von gut 2.200 m. Bei einer Breite von bis zu 10 m haben diese eine Flächengröße von bis zu 2,20 ha. Sonstiges Ziel ist hier die Entwicklung von mindestens 1,00 ha Fläche des Lebensraumtyps. <u>Teilgebiet Wietze:</u> Unter Berücksichtigung von bis zu 10 m breiten Gewässerrandstreifen wurde im Suchraum „Wietze West“ eine Fläche von 0,87 ha abgegrenzt, davon sind 0,03 ha bereits LRT-Bestandsfläche. Sonstiges Ziel ist die Entwicklung von mindestens 0,40 ha Fläche des LRTs 6430 im Suchraum „Wietze West“. Der Suchraum „Wietze Ost“ weist eine Flächengröße von 1,63 ha auf, davon sind etwa 70 m² Bestandsfläche. Sonstiges Ziel ist die Entwicklung von mindestens 0,80 ha Fläche des LRTs 6430 im Suchraum „Wietze Ost“. Insgesamt ist in den Suchräumen eine Entwicklung von LRT-Fläche auf bis zu gut 3,5 ha anzustreben.

4.4.8 LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

Tab. 35: LRT 6510 – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand

<table>
<tr><td colspan="3">LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen</td><td>Rep.: B</td></tr>
<tr><td colspan="2">QUANTITATIV</td><td colspan="2">QUALITATIV</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ermittlung der Zielgröße im Referenzraum</td><td colspan="2">Gesamterhaltungszustand (GEHZ)</td></tr>
<tr><td>Nachrichtlich:
LRT-Fläche im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB</td><td>24,80 ha</td><td>Nachrichtlich:
GEHZ im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB</td><td>B</td></tr>
<tr><td>LRT-Fläche im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung</td><td>3,41 ha</td><td>GEHZ im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung</td><td>B</td></tr>
<tr><td rowspan="5">Als Zielgröße aus dem Referenzraum ergeben sich:</td><td rowspan="5">3,41 ha</td><td colspan="2">Verteilung der einzelflächenbezogenen Erhaltungszustände zum Zeitpunkt der Basiserfassung</td></tr>
<tr><td>EHZ A</td><td>0,00 ha</td></tr>
<tr><td>EHZ B</td><td>1,82 ha</td></tr>
<tr><td>EHZ C</td><td>1,59 ha</td></tr>
<tr><td>Entwicklungsfläche</td><td>0,00 ha</td></tr>
<tr><td>Als Zielgröße der zusätzlich notwendigen Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang ergeben sich:</td><td>-</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Als Zielgröße für diesen Maßnahmenplan wird festgelegt:</td><td>3,41 ha</td><td>Als Ziel-GEHZ für diesen Maßnahmenplan wird festgelegt</td><td>B</td></tr>
</table>

Aus dem Netzzusammenhang wurde eine Wiederherstellungsnotwendigkeit für den LRT 6510 bejaht: eine Flächenvergrößerung und eine Reduzierung der C-Anteile auf weniger als 20 % sind notwendig

Hieraus ergibt sich zum einen die Aufgabenstellung, zu ermitteln, für welche der derzeit ungünstig ausgeprägten (EHZ C) Bestandsflächen eine **Aufwertung** möglich und damit „hinreichend wahrscheinlich“ ist. Letzterer Aspekt entscheidet über eine Zuordnung zu einem verpflichtenden Ziel aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang oder zu einem sonstigen Ziel.

Zum anderen ist für das Plangebiet zu ermitteln, auf welchen Flächen eine **Entwicklung von zusätzlichen Flächen** des Lebensraumtyps potentiell möglich und somit „hinreichend wahrscheinlich“ ist.

Die Ermittlung soll an dieser Stelle, losgelöst von den nachfolgenden Tabellen, erfolgen. Zur Entwicklung von mesophilem Grünland des LRTs 6510 kommen bestehende Grünlandflächen sowie auch als Acker genutzte Flächen in Frage.

Im Plangebiet liegen gut 9 ha als Acker genutzte Flächen:

- im Teilgebiet Örtze Oberlauf nordwestlich Dethlingen (0,60 ha) und südlich Kohlenbissen an der nördlichen Plangebietsgrenze (etwa 6 ha)
- an der Kleinen Örtze südlich Kreutzen auf 1,12 ha
- an der Wietze auf etwa 1 ha

Gut 44 ha werden im Plangebiet als Grünland genutzt. Davon sind 3,41 ha bereits als mesophiles Grünland des LRTs 6510 erfasst, weitere 2,86 ha sind dem Nassgrünland (GN) zugeordnet. Diese Flächen stellen keine potentiellen Entwicklungsflächen dar.

Somit verbleibt rechnerisch eine Flächengröße von rund 37,70 ha mit Grünland, das sich aus artenarmen Extensivgrünland (GE), Intensivgrünland (GI), Grünland-Einsaaten (GA) sowie mesophilem Grünland, das nicht dem LRT 6510 entspricht, zusammensetzt. Diese mesophilen Grünländer wurden durch die Basiserfassung nicht als Entwicklungsfläche für den LRT 6510 angesprochen.

Ergänzend zur reinen potentiellen Flächenverfügbarkeit sind in Bezug auf die Entwicklung von mesophilen Grünländern des LRTs 6510 auch standörtliche Aspekte zu berücksichtigen: Auf Moorstandorten sowie dauerhaft nassen Mineralböden ist eine Entwicklung von mesophilem Grünland nicht erfolgsversprechend und steht im Konflikt mit dem Erhalt sowie der Entwicklung von naturschutzfachlich ebenso wertvollen Nassgrünlandflächen.

Zur standörtlichen Potentialeinschätzung steht die Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50) zur Verfügung; sie enthält auch Angaben zum Mittleren Grundwasserhochstand (MHGW) und zum mittleren Grundwasserniedrigstand (MNGW) (vgl. auch Kap. 2.3.1).

Für die nachfolgend in Tab. 36 aufgeführten Flächen kann eine Entwicklung von mesophilem Grünland des LRTs 6510 nach Auswertung der standörtlichen Aspekte (in diesem Maßstab) als potentiell möglich gelten. Neben dem Bodentyp fanden auch die Angaben zum Grundwasserstand der jeweiligen Flächen, sofern in der BK50 angegeben, Eingang in die Ermittlung.

Tab. 36: Potentialflächen zur Entwicklung des LRTs 6510 im Plangebiet.

Ausgangszustand				Anmerkung / Hinweis
Biotoptyp (Kurz-Pol-Nr.)	**Bodentyp**	**Eigentums-verhältnisse**	**Flächen-größe**	
Teilgebiet Örtze Oberlauf				
GEMm (GEF) (100/120)	Mittlere Podsol-Braunerde	Stadt Munster	0,79 ha	(Fläche setzt sich außerhalb des Plangebietes fort, insgesamt ist der Grünlandschlag etwa 1,20 ha groß)
GIFw (100/273) im Zusammenhang mit GMSw (GIF) (GMF), (100/342)	Mittlerer Podsol-Gley MHGW: 7 dm MNGW: 17 dm	Private	4,96 ha	
AS (100/11)	Tiefer Gley MHGW: 5 dm MNGW: 11 dm	Private	5,49 ha	Abweichend von o.g. Herangehensweise wird diese Fläche auf nassem Mineralboden als Potentialfläche angesprochen, da vergleichsweise „tiefe“ Grundwasserstände angegeben sind und sie ausweislich der aktuellen Nutzung „ackerfähig“ ist.
Teilgebiet Kleine Örtze				
AS (110/96)	Mittlere Gley-Vega MHGW: 7 dm MNGW: 17 dm	Private	1,18 ha	Abweichend von o.g. Herangehensweise wird diese Fläche auf nassem Mineralboden als Potentialfläche angesprochen, da vergleichsweise „tiefe“ Grundwasserstände angegeben sind und sie ausweislich der aktuellen Nutzung „ackerfähig“ ist.
GIAmw (GIT) (110/52) GIMw (GIT) (110/54)	Mittlere Gley-Vega MHGW: 7 dm MNGW: 17 dm		0,65 ha	Zwei durch die Kleine Örtze in Kreutzen getrennte Flächen westlich der L240.
GITmw, GIA (110/56)	Tiefer Gley MHGW: 3,5 dm MNGW: 11 dm Mittlere Gley-Vega MHGW: 7 dm	Private	1,23 ha	Die BK50 stellt für diese Fläche drei Bodentypen dar. Die Aufstellung in der zweiten Spalte erfolgt mit absteigendem Flächenanteil. Westlich und südwestlich grenzen an diese Fläche, die an der Plangebietsgrenze

Ausgangszustand				Anmerkung / Hinweis
Biotoptyp (Kurz-Pol-Nr.)	**Bodentyp**	**Eigentums-verhältnisse**	**Flächen-größe**	
	MNGW: 17 dm Mittlerer Gley-Podsol MHGW: 7 dm MNGW: 17 dm			liegt, ackerbaulich genutzte Fläche an.
Teilgebiet Wietze				
AS (150/16)	Tiefer Gley MHGW: 3 dm MNGW: 11 dm Mittlerer Gley-Podsol MHGW: 7 dm MNGW: 17 dm	Private	1,07 ha	Die BK50 stellt für die Ackerfläche zwei Bodentypen dar, die jeweils etwa die Hälfte davon einnehmen. Da die Fläche ausweislich der aktuellen Nutzung „ackerfähig“ ist, kann sie ggf. auch die standörtlichen Voraussetzungen für den LRT 6510 erfüllen.
GA (150/164)	Tiefer Gley MHGW: 3,5 dm MNGW: 11 dm	Private	1,01 ha	Abweichend von o.g. Herangehensweise werden diese Flächen auf nassem Mineralboden als Potentialflächen angesprochen, da sie östlich und westlich an eine Bestandsfläche des LRTs (in günstiger Ausprägung, GMFm, 6510 B, 150/23) angrenzen. Ggf. sind die Flächen standörtlich doch zur Entwicklung von mesophilem Grünland geeignet.
GIAmw, GIAw, GIA (GFF) (150/1, 150/122, 150/127, 150/128)	Tiefer Gley MHGW: 3,5 dm MNGW: 11 dm	Private	3,54 ha	

Wie bereits angedeutet, ist eine belastbare Einschätzung, ob eine Entwicklung des LRTs 6510 auf diesen Potentialflächen „hinreichend wahrscheinlich“ ist, mit den vorliegenden Informationen und Datengrundlagen nicht abschließend möglich.

Um diese Unsicherheit im Folgenden abzubilden, werden für die Potentialflächen Ziele formuliert, die eine detaillierte Überprüfung auf Umsetzungsmöglichkeiten abbilden.

Erst in einem sich daran anschließenden Schritt kann eine belastbare Zielgröße aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang für das Plangebiet ermittelt werden; auf eine entsprechende Angabe wird hier daher verzichtet.

Die Potentialflächen werden je Teilgebiet zu Suchräumen für den LRT 6510 zusammengefasst, sie bilden die Kulisse zur Umsetzung der Ziele ab. Die drei Suchräume haben dabei folgende Flächengrößen:

- Örtze Oberlauf: 11,24 ha
- Kleine Örtze: 3,05 ha
- Wietze: 5,62 ha

Tab. 37: LRT 6510 – Verpflichtende Erhaltungsziele

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen	Rep.: **B**
Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung „Tal der Kleinen Örtze“ für Vorkommen in den Teilgebieten Örtze Oberlauf	
Magere Flachland-Mähwiesen als möglichst artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch der Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und den Fischotter.	
Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung „Wietze“ für Vorkommen im Teilgebiet Wietze	
Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, nährstoffarme, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch der Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und des Fischotters (*Lutra lutra*).	
VERPFLICHTENDE ERHALTUNGSZIELE IM REFERENZRAUM	
Ziele zum **Erhalt** der Größe der gemeldeten Vorkommen	Erhalt von 3,41 ha LRT-Bestandsfläche in den Teilgebieten Örtze Oberlauf und Wietze – in Munster nördlich und südlich der der St.-Urbani-Kirche (100/61, 100/89, 100/100) – nordwestlich der Dethlinger Heide (zwischen „Große Wiese“ und „Lange Wiese“) 100/6) – in Reinigen nördlich der Wietze und der K11 (150/23)
Ziele zum **Erhalt** des günstigen Erhaltungszustandes	Erhalt des aktuell günstigen Gesamterhaltungszustandes (GEHZ B) im Umfang von 1,82 ha (mind. Erhalt des B-Anteils) – durch Erhalt einer mindestens mittleren

<table>
<tr><th colspan="2">LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen</th><th>Rep.: B</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Strukturvielfalt mit gut geschichteter Vegetationsstruktur und mit hoher Deckung (mindestens 15 %) typischer Kräuter
– durch Erhalt eines hohen Anteils typischer Mähwiesenarten, mit mittlerem bis geringem Vorkommen von Magerkeitszeiger und geringem Auftreten von Störungszeigern
– durch Erhalt einer LRT-konformen Bewirtschaftung
– ohne Beeinträchtigungen durch mehr als 15 % Gehölzdeckung und nur kleinflächige (höchstens bis zu 1 % der Fläche) auftretende Schädigungen der Grasnarbe</td></tr>
<tr><td>Zusätzlich notwendige Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang</td><td colspan="2">Der LRT 6510 befindet sich in der atlantischen biogeographischen Region in einem ungünstigen Erhaltungszustand (U2). Der LRT 6510 ist mit der Repräsentativität B gemeldet.

Aus dem Netzzusammenhang wurde eine Wiederherstellungsnotwendigkeit für diesen LRT bejaht: eine Flächenvergrößerung und eine Reduzierung der C-Anteile auf weniger als 20 % sind notwendig.</td></tr>
<tr><td></td><td>Aufwertung des einzelflächenbezogenen Erhaltungszustands</td><td>Durch die BE wurden drei Vorkommen mit dem einzelflächenbezogenen Erhaltungszustand C bewertet (100/61, 100/89, 100/100).

Die drei Flächen in Munster weisen hinsichtlich der Habitatstrukturen, des Arteninventars sowie der Beeinträchtigungen starke Defizite auf.

Eine Aufwertung der einzelnen Erhaltungszustände erscheint vor dem Hintergrund der</td></tr>
</table>

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen		Rep.: **B**
		bestehenden starken Defizite, aber insbesondere aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten (Bodentyp Tiefer Gley) als zunächst nicht „hinreichend wahrscheinlich“ umzusetzen. Auch, da die siedlungsnahe Lage in Verbindung mit Erholungssuchenden immer einen gewissen Grad der Beeinträchtigung bewirken wird. Als Ziel wird daher formuliert: Im Zuge der u. g. detaillierteren standörtlichen Prüfung soll auch das Aufwertungspotential dieser Flächen abschließend eingeschätzt werden.
	Entwicklung zusätzlicher Flächen	Entwicklungsflächen wurden durch die BE nicht kartiert. Ziel ist die Durchführung einer detaillierteren Prüfung, ob die innerhalb der ermittelten drei Suchräume gelegenen Potentialflächen eine Eignung für eine „hinreichend wahrscheinliche“ Entwicklung zum LRT 6510 haben. – Örtze Oberlauf: 11,24 ha – Kleine Örtze: 3,05 ha

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen		Rep.: **B**
		– Wietze: 5,62 ha Zusammen mit den Polygonen, für die die Aufwertung zu prüfen ist, beträgt die **Kulisse** inkl. der Suchräume **21,5 ha**.

4.4.9 LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

Tab. 38: LRT 7140 – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand

LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore			Rep.: **B**
QUANTITATIV		QUALITATIV	
Ermittlung der Zielgröße im Referenzraum		Gesamterhaltungszustand (GEHZ)	
Nachrichtlich: LRT-Fläche im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB	3,90 ha	Nachrichtlich: GEHZ im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB	B
LRT-Fläche im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung	0,94 ha	GEHZ im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung	C
Als **Zielgröße aus dem Referenzraum** ergeben sich:	**0,94 ha**	Verteilung der einzelflächenbezogenen Erhaltungszustände zum Zeitpunkt der Basiserfassung	
		EHZ A	0,00 ha
		EHZ B	0,15 ha
		EHZ C	0,79 ha
		Entwicklungsfläche	0,00 ha
Als Zielgröße der zusätzlich notwendigen Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit	0,80 ha		

LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore			Rep.: **B**
QUANTITATIV		QUALITATIV	
aus dem Netzzusammenhang ergeben sich:			
Als **Zielgröße für diesen Maßnahmenplan** wird festgelegt:	**1,74 ha**	Als **Ziel-GEHZ für diesen Maßnahmenplan** wird festgelegt	**B**

Tab. 39: LRT 7140 – Verpflichtende Erhaltungsziele

LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore	Rep.: **B**
Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung „Tal der Kleinen Örtze“ für Vorkommen in den Teilgebieten Örtze Oberlauf und Kleine Örtze	
Übergangs- und Schwingrasenmoore als möglichst naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.	
VERPFLICHTENDE ERHALTUNGSZIELE IM REFERENZRAUM	
Ziele zum **Erhalt** der Größe der gemeldeten Vorkommen	Erhalt von 0,94 ha LRT-Bestandsfläche in den Teilgebieten Örtze Oberlauf und Kleine Örtze – nordöstlich der Dethlinger Heide auf 0,21 ha (100/194) – im Moorbereich bei Trauen in der Flur „Die Schwarze Riethe“ benachbart zu einem kleinen Moorgewässer auf 0,07 ha (100/272) – im Moorbereich bei Trauen am Trauener Graben auf 0,09 ha (110/288) im Komplex mit Moorheide und einem dystrophen Stillgewässer – im Moorbereich bei Trauen im Übergang von Bruch- zu Kiefernwald auf 0,58 ha (110/129)
Ziele zum **Erhalt** des günstigen Erhaltungszustandes	Erhalt der aktuell günstig ausgeprägten Einzelflächen (EHZ B) in einem Umfang von 0,16 ha – durch Erhalt einer hohen Wassersättigung, ggf. nur vorübergehend austrocknend

<table>
<tr><th colspan="2">LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore</th><th>Rep.: B</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">– Schwingmoor-Regime und nasse Schlenken somit annähernd ganzjährig vorhanden
– typische Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, die einen Flächenanteil von mindestens 50 % prägen, bzw. mindestens vier Kennarten aufweisen
– Vegetation mittel- bis geringwüchsig, hochwüchsige Vegetation auf allenfalls höchstens 25 % der Fläche
– ohne Entwässerung, allenfalls wenige Entwässerungszeiger vorhanden
– Deckung lebensraumtypischer Gehölze bei höchstens 10 %</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Zusätzlich notwendige Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang</td><td colspan="2">Der LRT 7140 befindet sich in der atlantischen biogeographischen Region in einem ungünstigen Erhaltungszustand (U2). Der LRT 7140 ist mit der Repräsentativität B gemeldet.

Aus dem Netzzusammenhang wurde eine Wiederherstellungsnotwendigkeit für diesen LRT bejaht: eine Flächenvergrößerung und eine Reduzierung der C-Anteile auf weniger als 20 % sind notwendig.</td></tr>
<tr><td>Aufwertung des einzelflächenbezogenen Erhaltungszustands</td><td>Durch die BE wurden zwei Vorkommen mit dem einzelflächenbezogenen Erhaltungszustand C bewertet (100/194, 110/129) (0,79 ha).

Ziel ist eine Aufwertung der Fläche nordöstlich der Dethlinger Heide (100/194) insbesondere durch Freistellen/Entkusseln sowie ein Verbessern der Wasserverhältnisse zum EHZ B.

Ziel ist außerdem eine Aufwertung der Fläche nördlich des Trauener</td></tr>
</table>

LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore		Rep.: **B**
		Grabens mit dem EHZ B (Landesnaturschutzfläche) (110/129) durch Freistellen / Entkusseln (Deckung lebensraumtypischer Gehölze unter 5 %) sowie ein Verbessern der Wasserverhältnisse und durch Verhindern einer weiteren Entwässerung zum EHZ A. Gleiches gilt für zwei Vorkommen auf Landesnaturschutzflächen (110/272, 110/288), die auf zusammen 0,15 ha mit dem EHZ B bewertet wurden.
	Entwicklung zusätzlicher Flächen	Im Gegensatz zur o.g. Aufwertung der Bestandsflächen wird nach Abwägung eine Bereitstellung zusätzlicher LRT-Fläche zunächst nicht als hinreichend wahrscheinlich eingeschätzt. Auch wenn eine Flächenverfügbarkeit im Bereich der Landesnaturschutzflächen bei Trauen besteht, bestehen hinsichtlich der standörtlichen Gegebenheiten Unsicherheiten, die letztlich in der Formulierung entsprechender sonstiger Ziele münden. Hier auch unter Berücksichtigung der gebildeten Komplexe mit den LRT 4010 und 7150.

Tab. 40: LRT 7140 – Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore	Rep.: **B**
SONSTIGE SCHUTZ- UND ENTWICKLUNGSZIELE IM REFERENZRAUM	
Ziele für die weitere Entwicklung des Lebensraumtyps 7140	
Aufwertung vorhandener LRT-Flächen	Für alle Bestandsflächen sind bereits Ziele zur Aufwertung aufgrund der Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang formuliert.
Entwicklung zusätzlicher Flächen	Entwicklungsflächen wurden durch die BE nicht kartiert. Vorbehaltlich weiterer Untersuchungen ist für den LRT 7140 anzustreben: Im Komplex mit den LRT 4010 und 7150 ist „Moorkomplex Trauen Nord“ für den LRT 7140 eine Entwicklung von bis zu 0,60 ha zu Lasten von Bruchwäldern (WBA1l, WBA2l) und unter Einbeziehen einer knapp 230 m² großen Fläche Sauergras/Binsenried (NSAt, 110/271), das aktuell dem LRT 91D0* zugeordnet ist, anzustreben. Im Komplex mit den LRT 3160, 4010 und 7150 ist im „Moorkomplex Trauen Süd“ zusätzlich zur Bestandsfläche von 0,09 ha eine Entwicklung zu Lasten von Bruchwald (WBA2l, 91D0*) von weiteren 0,16 ha anzustreben (vgl. Tab. 27). Im Komplex mit den LRT 3160, 4010 und 7150 soll im „Moorkomplex Trauen West“ die Bestandsfläche (NSAt(NSM), 0,07 ha, 110/272) am Moorgewässer um 0,04 ha zu Lasten von Bruchwald (WBA2l, 91D0*) vergrößert werden.

4.4.10 LRT 7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

Tab. 41: LRT 7150 – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand

LRT 7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften	Rep.: **B**
QUANTITATIV	QUALITATIV
Ermittlung der Zielgröße im Referenzraum	Gesamterhaltungszustand (GEHZ)

LRT 7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften			Rep.: **B**
QUANTITATIV		QUALITATIV	
Nachrichtlich: LRT-Fläche im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB	0,30 ha	Nachrichtlich: GEHZ im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB	A
LRT-Fläche im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung	0,17 ha	GEHZ im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung	B
Als **Zielgröße aus dem Referenzraum** ergeben sich:	**0,17 ha**	Verteilung der einzelflächenbezogenen Erhaltungszustände zum Zeitpunkt der Basiserfassung	
		EHZ A	0,05 ha
		EHZ B	0,12 ha
		EHZ C	0,00 ha
		Entwicklungsfläche	0,00 ha
Als Zielgröße der zusätzlich notwendigen Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang ergeben sich:	0,00 ha		
Als **Zielgröße für diesen Maßnahmenplan** wird festgelegt:	**0,17 ha**	Als **Ziel-GEHZ für diesen Maßnahmenplan** wird festgelegt	**B**

Tab. 42: LRT 7150 – Verpflichtende Erhaltungsziele

LRT 7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften	Rep.: **B**
Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung „Tal der Kleinen Örtze“ für Vorkommen im Teilgebiet Kleine Örtze	
Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) als möglichst nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.	

LRT 7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften	Rep.: **B**
VERPFLICHTENDE ERHALTUNGSZIELE IM REFERENZRAUM	
Ziele zum **Erhalt** der Größe der gemeldeten Vorkommen	Erhalt von 0,17 ha LRT-Bestandsfläche (vier Vorkommen) im Teilgebiet Kleine Örtze auf Landesnaturschutzflächen: – eine Torfschlammfläche mit Schnabelried-vegetation (MSS, LRT 7150) auf 0,05 ha (110/290) – anteilig 0,03 ha (MSS, LRT 7150) eines insgesamt 0,19 ha großen Moorlilien- und Glockenheide-Anmoor/-Übergangsmoor (MZN, MZE) (110/9) – anteilig 0,05 ha (MSS, LRT 7150) eines insgesamt 0,07 ha großen Komplexes mit Moor-Lilien-Anmoor (MZN) (110/11) – anteilig 0,05 ha (MSS, LRT 7150) einer insgesamt 0,48 ha großen Fläche mit Glockenheide- und Moorlilien-Anmoor/-Übergangsmoor (MZE, MZN) (110/143) *Abweichungen zur Zielgröße / Bestandsfläche sind rundungsbedingt.
Ziele zum **Erhalt** des günstigen Erhaltungszustandes	Erhalt des aktuell günstigen Gesamterhaltungszustandes (GEHZ B) mit günstigem EHZ im Umfang von 0,17 ha (Erhalt des A/B – Flächenverhältnisses) – durch Erhalt nasser, nährstoffarmer Torf- und/oder Sandflächen – durch Erhalt eines ausgeprägten Biotopkomplexes (u.a. LRT 3160, 4010 und 7140) – durch Erhalt einer niedrig-lückigen Vegetation aus Schnabelriedgesellschaften, wenigstens stellenweise reichlich blühenden / fruchtenden *Rhynchospora*-Vorkommen – bei allenfalls sehr kleinflächig auftretenden Entwässerungszeigern und ohne Neophyten – bei einer Deckung lebensraumtypischer Gehölze von höchstens 10 %.
Zusätzlich notwendige Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem	Der LRT 7150 befindet sich in der atlantischen biogeographischen Region in einem ungünstigen Erhaltungszustand (U1). Der LRT 7150 ist

LRT 7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften		Rep.: **B**
Netzzusammenhang	mit der Repräsentativität B gemeldet. Aus dem Netzzusammenhang wurde eine Wiederherstellungsnotwendigkeit für diesen LRT verneint.	
	Aufwertung des einzelflächenbezogenen Erhaltungszustands	*hier nicht relevant*
	Entwicklung zusätzlicher Flächen	*hier nicht relevant*

Tab. 43: LRT 7150 – Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

LRT 7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften	Rep.: **B**
SONSTIGE SCHUTZ- UND ENTWICKLUNGSZIELE IM REFERENZRAUM	
Ziele für die weitere Entwicklung des Lebensraumtyps 7150	
Aufwertung vorhandener LRT-Flächen	Die vier Vorkommen im Plangebiet wurden durch die BE jeweils mit einem günstigen einzelflächenbezogenen Erhaltungszustand (EHZ B) erfasst. Da es sich hierbei um Landesnaturschutzflächen handelt, soll eine Aufwertung zum EHZ A formuliert werden. – durch einen besonders ausgeprägten Biotopkomplex u.a. mit den LRT 3160, 4010 und 7140 – durch eine niedrig-lückige Vegetation aus Schnabelriedgesellschaften, auf größerer Fläche mit reichlich blühenden / fruchtenden *Rhynchospora*-Vorkommen – ohne Auftreten von Entwässerungszeigern – ohne Neophyten – bei einer Deckung lebensraumtypischer Gehölze von allenfalls 5 %.
Entwicklung zusätzlicher Flächen	Durch die BE wurden innerhalb des Plangebietes keine Flächen als Entwicklungsflächen des LRTs angesprochen. Im Moorbereich bei Trauen sollen die Bestandsflächen, die derzeit als „Inseln“ innerhalb des Bruchwaldes auftreten, räumlich miteinander verbunden werden. Ziel ist die Entwicklung zusätzlicher LRT-Fläche in zwei Komplexen für die LRT 4010, 7140 und 7150 (einschließlich einer Aufwer-

LRT 7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften	Rep.: **B**
	tung des LRTs 3160). Hierbei sind für den LRT 7150 folgende Flächengrößen anzustreben (vgl. Tab. 26): „Moorkomplex Trauen Nord“ LRT 7150: 0,40 ha (davon 0,17 ha Bestand) „Moorkomplex Trauen Süd“ LRT 7150: 0,10

4.4.11 LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Tab. 44: LRT 9190 – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand

<table>
<tr><td colspan="3">LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche</td><td>Rep.: B</td></tr>
<tr><td colspan="2">QUANTITATIV</td><td colspan="2">QUALITATIV</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ermittlung der Zielgröße im Referenzraum</td><td colspan="2">Gesamterhaltungszustand (GEHZ)</td></tr>
<tr><td>Nachrichtlich:
LRT-Fläche im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB</td><td>75,40 ha</td><td>Nachrichtlich:
GEHZ im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB</td><td>B</td></tr>
<tr><td>LRT-Fläche im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung</td><td>15,55 ha</td><td>GEHZ im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung</td><td>B</td></tr>
<tr><td rowspan="5">Als Zielgröße aus dem Referenzraum ergeben sich:</td><td rowspan="5">15,55 ha</td><td colspan="2">Verteilung der einzelflächenbezogenen Erhaltungszustände zum Zeitpunkt der Basiserfassung</td></tr>
<tr><td>EHZ A</td><td>0,00 ha</td></tr>
<tr><td>EHZ B</td><td>8,54 ha</td></tr>
<tr><td>EHZ C</td><td>7,01 ha</td></tr>
<tr><td>Entwicklungsfläche</td><td>0,91 ha</td></tr>
</table>

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche			Rep.: **B**
QUANTITATIV		QUALITATIV	
Als Zielgröße der zusätzlich notwendigen Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang ergeben sich:	13,00 ha		
Als **Zielgröße für diesen Maßnahmenplan** wird festgelegt:	**22,88 ha**	Als **Ziel-GEHZ für diesen Maßnahmenplan** wird festgelegt	**B**

Tab. 45: LRT 9190 – Verpflichtende Erhaltungsziele

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	Rep.: **B**
Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung „Tal der Kleinen Örtze“ für Vorkommen in den Teilgebieten Örtze Oberlauf und Kleine Örtze	
Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen als möglichst naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier vor allem der höhlenbewohnenden Arten.	
Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung „Wietze“ für Vorkommen im Teilgebiet Wietze	
Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen als möglichst naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Horst- und Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten hier vor allem der höhlenbewohnenden Arten.	
VERPFLICHTENDE ERHALTUNGSZIELE IM REFERENZRAUM	
Ziele zum **Erhalt** der Größe der gemeldeten Vorkommen	Erhalt von 15,55 ha LRT-Bestandsfläche – im Teilgebiet Örtze Oberlauf auf insgesamt 7,65 ha

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	Rep.: **B**
	– im Teilgebiet Kleine Örtze auf insgesamt 7,04 ha und – im Teilgebiet Wietze auf insgesamt 0,85 ha. *Abweichungen zur Zielgröße / Bestandsfläche sind rundungsbedingt.
Ziele zum **Erhalt** des günstigen Erhaltungszustandes	Erhalt des aktuell günstigen Gesamterhaltungszustandes (GEHZ B) mit günstigem EHZ im Umfang von 8,54 ha (mind. Erhalt der B-Anteile) – durch Erhalt mehrerer Waldentwicklungsphasen, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz (mind. 20 %) – durch Erhalt von mindestens drei starken Habitatbäumen je Hektar und von mindestens zwei Stück starkem, liegenden oder stehenden Totholz – durch Erhalt einer typischen Baumartenverteilung mit lebensraumtypischen Baumarten bei einem hohen Eichenanteil und höchstens 20 % nicht lebensraumtypischer Baumarten – ohne eine Erhöhung / Förderung von gebietsfremden Gehölzarten – mit Vorkommen hochwüchsiger Schattbaumarten (u.a. Rotbuche) auf höchstens 50 % – durch Erhalt einer lebensraumtypischen Strauch- und Krautschicht, ohne konkurrenzstarke Neophyten – ohne Eutrophierung – ohne Bodenverdichtung, nur wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien Abweichend von den o.g. Erhaltungszielen gelten für die auf **Landesnaturschutzflächen** noch zu entwickelnden Eichenwaldflächen dieses LRTs folgende Erhaltungsziele: Pflege und Entwicklung strukturreicher Eichenwälder auf Landesnaturschutzflächen – durch Erhalt mehrerer Waldentwicklungsphasen, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz (mind. 35 %) – durch Erhalt von mindestens sechs starken Habitatbäumen je Hektar und von mindestens

<table>
<tr><th colspan="2">LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche</th><th>Rep.: B</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">vier Stück starkem, liegenden oder stehenden Totholz
– durch Erhalt einer typischen Baumartenverteilung mit lebensraumtypischen Baumarten bei einem hohen Eichenanteil und ohne nicht lebensraumtypische Baumarten
– ohne eine Erhöhung / Förderung von gebietsfremden Gehölzarten
– mit Vorkommen hochwüchsiger Schattbaumarten (u.a. Rotbuche) auf höchstens 10 %
– durch Erhalt einer lebensraumtypischen Strauch- und Krautschicht, ohne konkurrenzstarke Neophyten
– ohne Eutrophierung
– ohne Bodenverdichtung und ohne Fahrspuren außerhalb von Rückelinien
– ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
– ohne Kahlschläge, mit Ausnahme zur Beseitigung nicht standortheimischer Baumarten
– nur bedarfsweise Hiebsmaßnahmen als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Förderung der Eiche</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Zusätzlich notwendige Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang</td><td colspan="2">Der LRT 9190 befindet sich in der atlantischen biogeographischen Region in einem ungünstigen Erhaltungszustand (U2). Der LRT 9190 ist mit der Repräsentativität B gemeldet.

Aus dem Netzzusammenhang wurde eine Wiederherstellungsnotwendigkeit für diesen LRT bejaht: eine Flächenvergrößerung (falls möglich) und eine Reduzierung des C-Anteils auf 0 % sind notwendig.</td></tr>
<tr><td>Aufwertung des einzelflächenbezogenen Erhaltungszustands</td><td>Durch die BE wurden 21 Vorkommen des LRTs 9190 mit dem einzelflächenbezogenen Erhaltungszustand C bewertet.

Nach Auswertung der durch die BE dokumentierten Beeinträchtigungen, die zur Bewertung</td></tr>
</table>

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche		Rep.: **B**
		als ungünstig führten, ist festzustellen, dass es sich bei den Defiziten v.a. um das Fehlen von Altholz, Habitatbäumen und Totholz, um höhere Anteile standort-/gebietsfremder Baumarten und das Auftreten von Neophyten handelt. Alle vorgenannten Aspekte bzw. deren Behebung sind Inhalt der Regelungen der Schutzgebietsverordnungen. Eine Aufwertung, wenn auch mitunter langfristig, ist somit bereits verordnet. Dies lässt zunächst den Schluss zu, dass es für alle 21 o.g. Flächen „hinreichend wahrscheinlich“ ist, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Ziel ist jeweils eine Entwicklung zu Eichenmischwäldern mit typischer Artenzusammensetzung ohne Fremdholzanteile und Neophyten, mit großem Strukturreichtum, v.a. durch hohe Anteile von Altholz, Habitatbäumen und starkem Totholz. <u>Teilgebiet Örtze Oberlauf</u> – 100/16: 0,16 ha (Privateigentum) – 100/22: 0,05 ha (Eigentum der Bundes-

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche		Rep.: **B**
		straßenverwaltung) – 100/110: 0,09 ha (Privateigentum) – 100/131: 0,28 ha im Eigentum der Stadt Munster – 100/144: 0,04 ha (Privateigentum) – 100/166: 0,07 ha (Privateigentum) – 100/232: 0,16 ha im Eigentum der BIMA – 100/196: 0,68 ha (Privateigentum) – 100/347: 0,14 ha im Eigentum der BIMA *(Aufwertung von 1,67 ha)* <u>Teilgebiet Kleine Örtze</u> – 110/2: 0,59 ha in Privateigentum – Komplex aus 110/16, 110/147, 110/148, 110/282: zusammen 2,28 ha in Privateigentum – 110/35 (0,43 ha) und 110/38 (0,46 ha) in Privateigentum – 110/50: 0,50 ha in Privateigentum – 110/89: 0,05 ha (Landesnaturschutzfläche) – 110/201: 0,76 ha im Eigentum der Stadt Munster und des Landes Niedersachsen (vermutlich als Straßennebenfläche) – 110/220: 0,03 ha (Privateigentum)

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche		Rep.: **B**
		(Aufwertung von 5,10 ha) <u>Teilgebiet Wietze</u> – 150/150: 0,26 ha in Privateigentum *(Aufwertung von 0,26 ha)* **Insgesamt wird für 7,03 ha Fläche des LRTs 9190 eine Aufwertung zum EHZ B als hinreichend wahrscheinlich eingestuft.**
	Entwicklung zusätzlicher Flächen	Darüber hinaus erscheint unter Berücksichtigung von standörtlichen Verhältnissen, Flächengröße, Alter der aktuellen Bestockung und insbesondere der Eigentumsart eine Entwicklung des LRTs 9190 auf folgenden Flächen als hinreichend wahrscheinlich. Ziel ist jeweils eine Entwicklung zu Eichenmischwäldern mit typischer Artenzusammensetzung ohne Fremdholzanteile und Neophyten, mit großem Strukturreichtum, v.a. durch hohe Anteile von Altholz, Habitatbäumen und starkem Totholz. Eine Fläche von **1,44 ha im Eigentum der Stadt Munster**, die als älterer Nadelforst aus eingeführten Arten (Sitkafichte) (WZS3, 100/235) und als kleinerer Pionierwald

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche		Rep.: **B**
		(WPSf1, 100/51) erfasst wurde. Im Teilgebiet Kleine Örtze an der nördlichen Plangebietsgrenze auf **Landesnaturschutzflächen auf insgesamt 8,27 ha**, die durch die BE als folgende Biotoptypen angesprochen wurden: – Fichtenforst (WZF): 110/93, 110/224, 110/227, 110/299 (anteilig) – Kiefernwald (WKF, WKS) und Kiefernforst (WZK): 110/94, 110/223, 110/298 und 110/299 (anteilig) Eine 0,44 ha Teilfläche im Süden des Polygons 110/223 ist Privateigentum. Das Ziel gilt für diese Teilfläche nicht. Allein aus technischen Gründen wird sie in der Karte jedoch mit dem Ziel dargestellt. Im Teilgebiet Kleine Örtze an der südöstlichen Plangebietsgrenze auf einer durch die BE als Kiefernwald (WKF(WKZ), 110/128) erfassten **Landesnaturschutzfläche auf 3,29 ha.** **Insgesamt wird eine Entwicklung von Beständen des LRTs 9190 auf einer Fläche von 13**

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche		Rep.: **B**
		ha – auch aufgrund der Eigentumsart – als „hinreichend wahrscheinlich“ eingestuft.

Tab. 46: LRT 9190 – Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	Rep.: **B**
SONSTIGE SCHUTZ- UND ENTWICKLUNGSZIELE IM REFERENZRAUM	
Ziele für die weitere Entwicklung des Lebensraumtyps 9190	
Aufwertung vorhandener LRT-Flächen	
Entwicklung zusätzlicher Flächen	Standörtlich bestehen im Plangebiet weitere Flächen, für die eine Entwicklung von Eichenmischwäldern des LRTs 9190 potentiell möglich ist. Hierbei handelt es sich v.a. um Fichtenforste sowie Kiefernforste und -wälder, ab er auch Birken-Pionierwälder, Douglasien- und Lärchenforste. Solche Flächen wurden schließlich auch unter Berücksichtigung von räumlichem Kontext zu Bestandsflächen, Lage, Größe und Standort ermittelt. Sie werden zu Suchräumen zusammengefasst. – Suchraum im Teilgebiet Örtze Oberlauf mit einer Flächengröße von bis zu 7,84 ha – Suchraum im Teilgebiet Kleine Örtze mit einer Flächengröße von bis zu 2,89 ha – Suchraum im Teilgebiet Wietze mit einer Flächengröße von bis zu 1,83 ha

4.4.12 LRT 91D0* - Moorwälder

Teilgebiet Kleine Örtze mit den Landesnaturschutzflächen

Ziele zur Vergrößerung und Entwicklung zusätzlicher Flächen für die Lebensraumtypen 4010, 7140 und 7150 in den Moorkomplexen bei Trauen erfolgen zu Lasten von Flächen des Lebensraumtyps 91D0* auf insgesamt bis zu 3,24 ha:

- im Moorkomplex „Trauen Nord“ auf bis zu 2,07 ha LRT-Fläche (EHZ B)
- im Moorkomplex „Trauen West“ auf bis zu 0,17 ha LRT-Fläche (EHZ B)
- im Moorkomplex „Trauen Süd“ auf bis zu 1,00 ha LRT-Fläche (EHZ B)

Diesem Verlust an günstig ausgeprägten Bruchwäldern des LRTs 91D0* (EHZ B) ist unter Berücksichtigung seiner Repräsentativität von B im FFH-Gebiet und den Hinweisen des NLWKN aus dem Netzzusammenhang durch entsprechende Ziele zu begegnen.

Für Flächen innerhalb der Landesnaturschutzflächen – die drei o.g. Moorkomplexe liegen auch dort – werden daher verpflichtende Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang formuliert, die die Entwicklung zusätzlicher Fläche des LRTs 91D0* (u.a. zu Lasten von Kiefern- und Fichtenforst) abbilden.

Für diese Ziel-Flächen stellt die BK50 die Bodentypen Gley und Podsol-Gley dar. Da dort jedoch auch die Bestandsflächen der LRT 4010, 7140 und 7150 liegen, wird davon ausgegangen, dass dort überwiegend Moorstandorte vorliegen. Diese Annahme kann v.a. für die Waldflächen im räumlichen Kontext mit den Moorkomplexen gelten. Da die Annahme schließlich doch mit Unsicherheiten behaftet ist, werden auch weitere Kiefernwälder (WKZ, 110/12, 110/293, 110/294) auf größerer Fläche diesem Ziel zugeordnet. Der in der Karte zum Zielkonzept dargestellte Bereich ist daher auch als Suchraum zu verstehen. Der Suchraum hat eine Größe von gut 21 ha. Dort ist – neben einer Aufwertung bestehender Moorwälder – auch eine Entwicklung von zusätzlicher Fläche des LRTs 91D0* auf mindestens 3,24 ha umzusetzen.

Aufgrund biogeographischer Notwendigkeit kann dort idealerweise eine weitere Entwicklung von Bruchwäldern des LRTs 91D0* umgesetzt werden: U.a. da nördlich an das Plangebiet Moorflächen (Bruchwald (WBA, LRT 91D0* EHZ B) und Torfmoos-Schwingrasen (MWS, LRT 7140 A)) der Niedersächsischen Landesforsten angrenzen, kann eine Flächenmehrung auf weiteren bis zu 2,00 ha zunächst als „hinreichend wahrscheinlich“ gelten.

Teilgebiet Örtze Oberlauf

Die Prüfung, ob eine Entwicklung von zusätzlicher Fläche für den LRT 91D0* im Plangebiet grundsätzlich möglich sowie auch als hinreichend wahrscheinlich einzustufen ist, erfolgt unter Berücksichtigung der durch die BE dokumentierten Informationen, Angaben zu Bodentyp und mittleren Grundwasserständen (aus der BK50) sowie Ausgangszustand und der Lage potentieller Entwicklungsflächen. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

Durch die BE wurden keine Entwicklungsfläche dieses Lebensraumtyps erfasst. Im Teilgebiet Örtze Oberlauf grenzen an eine 2,32 ha große Bestandsfläche (WBM, WVP, 100/182) mit entwässerten Pfeifengras-Moorwäldern (WVP, 100/317, 100/318) auf einer Fläche von 1,84 ha potentielle Entwicklungsflächen für den LRT 91D0* an.

Für die Bestandsfläche ist zu prüfen, ob eine Aufwertung als „hinreichend wahrscheinlich“ gelten kann. Für die potentiellen Entwicklungsflächen ist zu prüfen, ob eine Entwicklung zum LRT „hinreichend wahrscheinlich“ erfolgen kann.

Bei dieser Prüfung sind zum Teil entgegenstehende Angaben aufgetreten:

- Nach Darstellung der BK 50 liegen diese Flächen auf den Bodentypen Podsol, Braunerde-Podsol und Kolluvisol unterlagert von Gley, allesamt Mineralböden.
- Die Bodenübersichtskarte (BÜK50), die zum Zeitpunkt der Basiserfassung eine Bearbeitungsgrundlage war, stellt einen großen Teil als Erd-Niedermoor, einen organischen Boden, dar.
- Die Basiserfassung dokumentierte auf Grundlage der BÜK50 für die Pfeifengras-Moorwaldflächen (100/317, 100/318) dominierenden Torf und Niedermoor-Boden.
- Auch wurde in diesen zwei Potentialflächen durch die BE mit dem Torfmoos *Sphagnum fallax* eine Kennart nasser Bruchwälder erfasst.
- Gleichzeitig dokumentierte sie durch Vergabe des Nebencodes WPB (Birken-Pionierwald) Abweichungen von einem typischen Moorwald bzw. Übergänge zu Wald auf Mineralboden.

Sowohl bei der Einschätzung zur Aufwertungsmöglichkeit der Bestandsfläche (100/182) als auch bei der Einschätzung, ob eine Entwicklung der Potentialflächen (100/317, 100/318) zum LRT grundsätzlich möglich ist, verbleiben Unsicherheiten. Da sie im Ergebnis nicht „hinreichend wahrscheinlich“ ist, erfolgt keine Zuordnung zu den verpflichtenden Zielen aus dem Netzzusammenhang, sondern zu den sonstigen Zielen.

Gleiches gilt sinngemäß für eine zweite Bestandsfläche mit entwässertem Moorwald (WVP, 100/181), die die BE dem LRT 91D0* zuordnete und mit dem EHZ C bewertete. Neben den auch hier nicht eindeutigen standörtlichen Verhältnissen sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Basiserfassung für diese Fläche das Zusatzmerkmal „j“ = „junge / sekundäre Ausprägung“ vergab, erscheint eine Aufwertung daher zunächst nicht als „hinreichend wahrscheinlich“. Wenngleich mit einem basen- und nährstoffarmen Sauergras-/Binsenried (NSA, LRT 7140 EHZ C) einerseits und eine Auwald-Fläche mit Übergängen zu nährstoffärmeren Bruchwald (WET(WAT)) andererseits angrenzen. Auch hier soll eine detaillierte Einschätzung (sonstiges Ziel) Abhilfe schaffen.

Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass den Bestands- und Potentialflächen (Suchraum) im Bereich der **Landesnaturschutzflächen bei Trauen eine besondere Bedeutung** zum qualitativen und quantitativen Erhalt und zur Entwicklung des **LRTs 91D0* im gesamten Plangebiet** zukommen.

Tab. 47: LRT 91D0* – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand

LRT 91D0* – Moorwälder	Rep.: **B**
QUANTITATIV	QUALITATIV
Ermittlung der Zielgröße im Referenzraum	Gesamterhaltungszustand (GEHZ)

<table>
<tr><td colspan="3">LRT 91D0* – Moorwälder</td><td>Rep.: B</td></tr>
<tr><td colspan="2">QUANTITATIV</td><td colspan="2">QUALITATIV</td></tr>
<tr><td>Nachrichtlich:
LRT-Fläche im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB</td><td>39,90 ha</td><td>Nachrichtlich:
GEHZ im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB</td><td>B</td></tr>
<tr><td>LRT-Fläche im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung</td><td>18,87 ha</td><td>GEHZ im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung</td><td>B</td></tr>
<tr><td rowspan="5">Als Zielgröße aus dem Referenzraum ergeben sich:</td><td rowspan="5">15,63 ha</td><td colspan="2">Verteilung der einzelflächenbezogenen Erhaltungszustände zum Zeitpunkt der Basiserfassung</td></tr>
<tr><td>EHZ A</td><td>0,00 ha</td></tr>
<tr><td>EHZ B</td><td>13,12 ha</td></tr>
<tr><td>EHZ C</td><td>5,75 ha</td></tr>
<tr><td>Entwicklungsfläche</td><td>0,00 ha</td></tr>
<tr><td colspan="2"><u>Begründung Zielgröße im Referenzraum</u>
Für die LRT 4010, 7140 und 7150 sind Ziele zur Schaffung/Vergrößerung von Fläche formuliert, die zu Lasten von Flächen des LRTs 91D0* erfolgen. Hierbei handelt es sich um bis zu 3,24 ha. Dieser Verlust wird durch ergänzende Ziele aus dem Netzzusammenhang aufgefangen.</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>Als Zielgröße der zusätzlich notwendigen Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang ergeben sich:</td><td>Im Suchraum auf bis zu 7,85 ha, mind. 3,24 ha</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>Als Zielgröße für diesen Maßnahmenplan wird festgelegt:</td><td>bis zu 23,48 ha, jedoch mind.</td><td>Als Ziel-GEHZ für diesen Maßnahmenplan wird festgelegt</td><td>B</td></tr>
</table>

LRT 91D0* – Moorwälder			Rep.: **B**
QUANTITATIV		QUALITATIV	
	18,87 ha		

Tab. 48: LRT 91D0* – Verpflichtende Erhaltungsziele

LRT 91D0* – Moorwälder	Rep.: **B**
Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung „Tal der Kleinen Örtze“ für Vorkommen in den Teilgebieten Örtze Oberlauf und Kleine Örtze	
Moorwälder als möglichst naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.	
VERPFLICHTENDE ERHALTUNGSZIELE IM REFERENZRAUM	
Ziele zum **Erhalt** der Größe der gemeldeten Vorkommen	Erhalt von 15,26[16] ha LRT-Bestandsfläche – im Teilgebiet Örtze Oberlauf auf insgesamt 2,89 ha und – im Teilgebiet Kleine Örtze auf insgesamt 12,73 ha (bei einem aktuellen Bestand von 15,97 ha) *Abweichungen zur Zielgröße / Bestandsfläche sind rundungsbedingt.
Ziele zum **Erhalt** des günstigen Erhaltungszustandes	Erhalt des aktuell günstigen Gesamterhaltungszustandes (GEHZ B) mit günstigem EHZ im Umfang von 9,88 ha (mind. Erhalt der B-Anteile) durch – durch Erhalt mehrerer Waldentwicklungsphasen, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz (mind. 20 %) – durch Erhalt von mindestens drei starken Habitatbäumen je Hektar und von mindestens zwei Stück starkem, liegenden oder stehenden Totholz – durch Erhalt einer gut ausgeprägten Moosschicht mit mindestens 25 % Deckung mit ho-

[16] Die hier genannte Flächengröße von 15,26 ha berücksichtigt bereits die Verluste zu Gunsten anderer Lebensraumtypen. Die Differenz zur Zielgröße wird durch Ziele zur Wiederherstellung aus dem Netzzusammenhang ausgeglichen.

LRT 91D0* – Moorwälder	Rep.: **B**
	hem Anteil an Torfmoosen – durch Erhalt einer typischen Baumartenverteilung mit lebensraumtypischen Baumarten und höchstens 20 % nicht lebensraumtypischer Baumarten – ohne eine Erhöhung / Förderung von gebietsfremden Gehölzarten, ihr Vorkommen beschränkt sich auf maximal 5 % – durch Erhalt einer lebensraumtypischen Krautschicht mit mindestens zwei Nässezeigern und weiteren Kennarten, ohne konkurrenzstarke Neophyten – durch den Erhalt eines moortypischen Wasserhaushalts mit ganzjährig hohen Wasserständen – durch den Erhalt nährstoffarmer und torfbildenden Moorböden, ohne Eutrophierung – ohne Bodenverdichtung, nur wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien Abweichend von den o.g. Erhaltungszielen gelten für die auf **Landesnaturschutzflächen** noch zu entwickelnden Bruchwaldflächen dieses LRTs folgende Erhaltungsziele: – durch Erhalt mehrerer Waldentwicklungsphasen, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz (mind. 35 %) – durch Erhalt von mindestens sechs starken Habitatbäumen je Hektar und von mindestens vier Stück starkem, liegenden oder stehenden Totholz – durch Erhalt einer gut ausgeprägten Moosschicht mit mindestens 50 % Deckung mit hohem Anteil an Torfmoosen – durch Erhalt einer typischen Baumartenverteilung mit ausschließlich lebensraumtypischen Baumarten – ohne eine Erhöhung / Förderung von gebietsfremden Gehölzarten – durch Erhalt einer lebensraumtypischen Krautschicht mit mindestens zwei Nässezeigern und weiteren Kennarten, ohne konkur-

<table>
<tr><th colspan="2">LRT 91D0* – Moorwälder</th><th>Rep.: B</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">renzstarke Neophyten
– durch den Erhalt eines moortypischen Wasserhaushalts mit ganzjährig hohen Wasserständen
– durch den Erhalt nährstoffarmer und torfbildenden Moorböden, ohne Eutrophierung
– ohne Bodenverdichtung und ohne Fahrspuren außerhalb von Rückelinien</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Zusätzlich notwendige Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang</td><td colspan="2">Der LRT 91D0* befindet sich in der atlantischen biogeographischen Region in einem ungünstigen Erhaltungszustand (U2). Der LRT 91D0* ist mit der Repräsentativität B gemeldet.

Aus dem Netzzusammenhang wurde eine Wiederherstellungsnotwendigkeit für diesen LRT bejaht: eine Flächenvergrößerung (falls möglich) und eine Reduzierung des C-Anteils auf 0 % sind notwendig.</td></tr>
<tr><td>Aufwertung des einzelflächenbezogenen Erhaltungszustands</td><td>Die Bestandsflächen des LRTs im Bereich der Landesnaturschutzflächen bei Trauen weisen günstige (EHZ B) und ungünstige (EHZ C) Ausprägungen auf.

Für sie wird eine Aufwertung bzw. eine Reduzierung der C-Anteile zur Verbesserung des LRTs 91D0* insgesamt formuliert. Unter Berücksichtigung der Verluste zu Gunsten der LRT 4010, 7140 und 7150 auf 12,73 ha (mind. EHZ B).</td></tr>
<tr><td>Entwicklung zusätzlicher Flächen</td><td>Im Teilgebiet Kleine Örtze befinden sich auf Landesnaturschutzflächen und zwischen Bestandsflächen des LRTs folgende Potentialflä-</td></tr>
</table>

LRT 91D0* – Moorwälder		Rep.: **B**
		chen: – Ein 1,79 ha großer Komplex aus Kiefern- (WZK) und Fichtenforst (WZF) sowie Nadelwald-Jungbestand (WJN) und Waldlichtungsflur (UWF) (110/73, 110/74, 110/79, 110/81, 110/86, 110/131, 110/279). – Eine gut 6 ha große Fläche mit Kiefernwälder (WKZ, 110/12, 110/293, 110/294) Diese Flächen sind zum LRT 91D0* in günstiger Ausprägung (mind. EHZ B) zu entwickeln.

Tab. 49: LRT 91D0* – Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

LRT 91D0* – Moorwälder	Rep.: B
SONSTIGE SCHUTZ- UND ENTWICKLUNGSZIELE IM REFERENZRAUM	
Ziele für die weitere Entwicklung des Lebensraumtyps 91D0*	
Aufwertung vorhandener LRT-Flächen	Eine Aufwertung von zwei Bestandsflächen (100/181, 100/182) im Teilgebiet Örtze Oberlauf ist wie eine Entwicklung von zwei angrenzenden Potentialflächen mit entwässertem Moorwald (100/317, 100/318) zum LRT jeweils nicht „hinreichend wahrscheinlich“ einzustufen (siehe Ausführungen oben). Für diese Flächen wird daher als sonstiges Ziel formuliert: Schaffung einer belastbaren Entscheidungsgrundlage durch ergänzende, auch standörtliche Untersuchungen. Auf deren Grundlage ist die Entscheidung vorzunehmen, ob eine entsprechende Aufwertung und Entwicklung dort „hinreichend wahrscheinlich“ und somit verpflichtend
Entwicklung zusätzlicher Flächen	

LRT 91D0* – Moorwälder		Rep.: B
	durchzuführen sind.	

4.4.13 LRT 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Tab. 50: LRT 91E0* – Zielgröße und Gesamterhaltungszustand

LRT 91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide			Rep.: **B**
QUANTITATIV		QUALITATIV	
Ermittlung der Zielgröße im Referenzraum		Gesamterhaltungszustand (GEHZ)	
Nachrichtlich: LRT-Fläche im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB	70,20 ha	Nachrichtlich: GEHZ im gesamten FFH-Gebiet gemäß SDB	B
LRT-Fläche im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung	14,76 ha	GEHZ im Referenzraum zum Zeitpunkt der Basiserfassung	B
Als **Zielgröße aus dem Referenzraum** ergeben sich:	**14,76 ha**	Verteilung der einzelflächenbezogenen Erhaltungszustände zum Zeitpunkt der Basiserfassung[17]	
		EHZ A	3,91 ha
		EHZ B	7,19 ha
		EHZ C	3,64 ha
		Entwicklungsfläche	1,27 ha
Als Zielgröße der zusätzlich notwendigen Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang ergeben sich:	0,00 ha		
Als **Zielgröße für diesen Maßnahmenplan** wird festgelegt:	**14,76 ha**	Als **Ziel-GEHZ für diesen Maßnahmenplan**	**B**

[17] Abweichungen in der Summe von der Bestandsfläche sind rundungsbedingt.

LRT 91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide			Rep.: **B**
QUANTITATIV		QUALITATIV	
		wird festgelegt	

Tab. 51: LRT 91E0* – Verpflichtende Erhaltungsziele

LRT 91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	Rep.: **B**
Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung „Tal der Kleinen Örtze“ für Vorkommen in den Teilgebieten Örtze Oberlauf, Kleine Örtze und Wietze	
Auenwälder mit Erle, Esche, Weide als möglichst naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere des Fischotters und heimischer Fledermausarten.	
Erhaltungsziele aus der Schutzgebietsverordnung „Wietze“ für Vorkommen im Teilgebiet Wietze	
Auenwälder mit Erle, Esche, Weide als möglichst naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder unterschiedlicher Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Horst- und Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere des Fischotters (*Lutra lutra*) und heimischer Fledermausarten.	
VERPFLICHTENDE ERHALTUNGSZIELE IM REFERENZRAUM	
Ziele zum **Erhalt** der Größe der gemeldeten Vorkommen	Erhalt von 14,76 ha LRT-Bestandsfläche – im Teilgebiet Örtze Oberlauf auf insgesamt 8,94 ha, – im Teilgebiet Kleine Örtze auf insgesamt 5,20 ha und – im Teilgebiet Wietze auf insgesamt 0,60 ha *Abweichungen zur Zielgröße / Bestandsfläche sind rundungsbedingt.
Ziele zum **Erhalt** des günsti-	Erhalt des aktuell günstigen Gesamterhaltungszustandes (GEHZ B) mit günstigem EHZ im Umfang

LRT 91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide		Rep.: **B**
gen Erhaltungszustandes	von 11,10 ha (mind. Erhalt der A-/B-Anteile) durch – durch Erhalt mehrerer Waldentwicklungsphasen, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz (mind. 20 %) – durch Erhalt von mindestens drei starken Habitatbäumen je Hektar und von mindestens zwei Stück starkem, liegenden oder stehenden Totholz – durch Erhalt einer typischen Strukturvielfalt (u.a. quellige Stellen, Tümpel, Flutmulden) – durch Erhalt einer typischen Baumartenverteilung mit lebensraumtypischen Baumarten (v.a. Erle, Esche und Weide) und höchstens 20 % nicht lebensraumtypischen Baumarten – ohne eine Erhöhung / Förderung von gebietsfremden Gehölzarten, ihr Vorkommen beschränkt sich auf maximal 5 % – durch Erhalt einer lebensraumtypischen Krautschicht mit zahlreichen Kennarten, ohne konkurrenzstarke Neophyten – Entwässerungszeiger haben einen Anteil von maximal 25 %, Nährstoffzeiger weisen eine Deckung von höchstens 25 % auf – durch Erhalt einer weitgehend vorhandenen Strauchschicht aus typischen Arten – durch Erhalt eines allenfalls gering beeinträchtigten Auwald-Wasserhaushaltes, mit weitgehend naturnahen Überflutungsereignissen – ohne Bodenverdichtung, nur wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien	
Zusätzlich notwendige Ziele aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang	Der LRT 91E0* befindet sich in der atlantischen biogeographischen Region in einem ungünstigen Erhaltungszustand (U2). Der LRT 91E0* ist mit der Repräsentativität B gemeldet. Aus dem Netzzusammenhang wurde eine Wiederherstellungsnotwendigkeit für diesen LRT bejaht: eine Reduzierung des C-Anteils auf 0 % ist notwendig.	
	Aufwertung des einzelflächenbezogenen	Durch die BE wurden 14 Vorkommen des LRTs 91E0* mit dem einzelflä-

LRT 91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide		Rep.: **B**
	Erhaltungszustands	chenbezogenen Erhaltungszustand C bewertet. Nach Auswertung der durch die BE dokumentierten Beeinträchtigungen, die zur Bewertung als ungünstig führten, ist festzustellen, dass es sich bei den Defiziten v.a. um Entwässerung, Fehlen von Habitatbäumen und Totholz sowie um höhere Anteile standort-/gebietsfremder Baumarten handelt. Alle vorgenannten Aspekte bzw. deren Behebung sind Inhalt der Regelungen der Schutzgebietsverordnungen. Eine Aufwertung, wenn auch eher langfristig, ist somit bereits verordnet. Dies lässt den Schluss zu, dass es für alle 14 u.g. Flächen „hinreichend wahrscheinlich“ ist, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, zumal den beschriebenen Beeinträchtigungen durch aktive Maßnahmen entgegengewirkt werden kann. Ziel ist jeweils eine Entwicklung standortgerechter Auwälder mit typischer Artenzusammensetzung ohne Fremdholzanteile und Neophyten, mit großem Strukturreichtum, v.a. durch hohe Anteile von Altholz, Habitatbäumen und starkem Totholz auf

LRT 91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide		Rep.: **B**
		insgesamt 3,54 ha: <u>Teilgebiet Örtze Oberlauf</u> – zwei, zusammen 1,20 ha große Auwälder südlich der Sportplätze in Munster (100/115, 100/119). – vier Auwald-Flächen östlich der B71 und direkt an der Örtze (100/5, 100/275, 100/276, 100/279) auf zusammen 0,95 ha – zwei Auwald-Flächen (100/350, 100/351) im Eigentum der BIMA (0,71 ha). – eine linear ausgebildete Fläche nördlich der Dethlinger Heide (100/191) auf 0,18 ha (*Aufwertung von 3,04 ha*) <u>Teilgebiet Kleine Örtze</u> – ein quelliger Auwald südlich Trauen (110/202) auf 0,06 ha – ein quelliger Auwald östlich Trauen (110/273) auf 0,10 ha – ein jüngerer, quelliger Auwald südlich Trauen (110/286) auf 0,11 ha – ein quelliger Auwald südlich Kreutzen (120/544) auf 0,11 ha (*Aufwertung von 0,38 ha*) <u>Teilgebiet Wietze</u> – eine 0,12 ha große Auwaldfläche

LRT 91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide		Rep.: **B**
		(150/152) am nördlichen Wietzeufer im Eigentum der BIMA (*Aufwertung von 0,12 ha*)
	Entwicklung zusätzlicher Flächen	Aus dem Netzzusammenhang ergibt sich nach Stellungnahme des NLWKN keine Notwendigkeit zur Flächenvergrößerung.

Tab. 52: LRT 91E0* – Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele

LRT 91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	Rep.: **B**
SONSTIGE SCHUTZ- UND ENTWICKLUNGSZIELE IM REFERENZRAUM	
Ziele für die weitere Entwicklung des Lebensraumtyps 91E0*	
Aufwertung vorhandener LRT-Flächen	*nicht relevant*
Entwicklung zusätzlicher Flächen	Neben einer durch die BE als Entwicklungsfläche dieses Lebensraumtyps (Laubforst aus einheimischen Arten (hier v.a. Schwarz-Erle) mit Übergängen zu Auwald) erfassten 1,27 ha großen Fläche in Munster südlich der Straße „Im Örtzetal“ (100/111) stellen die als Erlenwald entwässerter Standorte (Biotoptypkürzel WU) erfassten Bestände potentielle Standorte zur Entwicklung von Auwäldern des LRTs 91E0* dar. Die BE erfasste im Plangebiet zehn Flächen mit dem Biotoptyp WU. Nach Prüfung ist festzustellen, dass diese Vorkommen zum einen im Kontext mit bodensauren Eichenwäldern (WQ) und / oder im Kontext mit Au- und Bruchwäldern (WE, WA) auftreten. Daneben fehlen detaillierte Angaben zum Kleinrelief: So verbleibt unklar, ob die Erlenwälder auf stark entwässerten Auwaldflächen stocken (dann wäre eine Entwicklung zum LRT 91E0* eher wahrscheinlich) oder ob sie Bestände oberhalb der Niederungskante (dann im Kontext mit den o.g. Eichenbeständen) bilden. Die Höhenlinien der AK5

LRT 91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	Rep.: **B**
	und der DGK5 lassen hier auch nur eine eingeschränkte Zuordnung zu. Das gilt zum Beispiel auch für die WU-Fläche im Bereich der Landesnaturschutzflächen bei Trauen. Für folgende elf Flächen (auf insgesamt 4,41 ha) wird somit das Ziel einer weiteren Überprüfung zur Einschätzung einer Entwicklungsmöglichkeit von Auwald des LRTs 91E0* formuliert, diese Flächen sind als Suchräume zu verstehen: <u>Teilgebiet Örtze Oberlauf</u> 100/11, 100/142, 100/165, 100/249, 100/289, 100/298 <u>Teilgebiet Kleine Örtze</u> 110/23, 110/33, 110/37, 110/225, 110/284

Tab. 53: Übersicht über die verpflichtenden und sonstigen Ziele der FFH-Lebensraumtypen

LRT	Verpflichtende Ziele				Sonstige Ziele		räumliche Schwerpunkte zur Umsetzung der verschiedenen Ziele
	Flächengrößen der		Zusätzlich notwendige Ziele aus dem Netzzusammenhang zur Aufwertung bestehender Flächen	Zielgröße der Maßnahmenplanung	Aufwertung vorhandener Flächen	Entwicklung zusätzlicher Fläche	
	Ziele zum Erhalt	zusätzlich notwendigen Ziele aus dem Netzzusammenhang					
3160	0,17 ha	-	-	**0,17 ha**	0,17 ha	-	Moorgebiet bei Trauen, Landesnaturschutzflächen
3260	8,84 ha	-	-	**8,84 ha**	0,26 ha	-	Örtze, Klein Örtze und Wietze
4010	0,71 ha	-	-	**0,71 ha**	0,71 ha	in Komplexen bis zu 0,75 ha	Moorgebiet bei Trauen, Landesnaturschutzflächen
4030	14,84 ha	-	-	**14,84 ha**	0,95 ha	-	Dethlinger Heide
5130	0,30 ha	-	-	**0,30 ha**		-	
6430	0,11 ha	-	0,04 ha	**0,11 ha**	-	in Suchräumen bis zu 3,50 ha	entlang von Örtze, Kleine Örtze und Wietze
6510	3,41 ha	-	nach weiterer Prüfung bis zu 1,59 ha	**3,41 ha**	Detaillierte standörtliche Prüfung, ob weitere Aufwertung von Bestandsflächen sowie Entwicklung zusätzlicher LRT-Fläche möglich ist, in Suchräumen mit einer Fläche von rund 21,50 ha		Suchräume zur Entwicklung zusätzlicher Fläche – Örtze Oberlauf: 11,24 ha – Kleine Örtze: 3,05 ha – Wietze: 5,62 ha
7140	0,94 ha	0,80 ha	0,79 ha	**1,74 ha**	-	-	Moorgebiet bei Trauen, Landesnaturschutzflächen
7150	0,17 ha	-	-	**0,17 ha**	0,17 ha	in Komplexen bis zu 0,33 ha	Moorgebiet bei Trauen, Landesnaturschutzflächen
9190	15,55 ha	13,00 ha	7,03 ha	**28,55 ha**	-	in Suchräumen bis zu 12,56 ha	Entwicklung zusätzlicher Fläche aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang im Bereich der Landesnaturschutzflächen bei Trauen.
91D0*	15,63 ha	im Suchraum auf bis zu 7,85 ha, mind. 3,24 ha	Kleine Örtze: 12,73 ha	**mind. 18,87 ha**, aber bis zu 23,38 ha	2,50 ha	1,84 ha	Moorgebiet bei Trauen, Landesnaturschutzflächen
91E0*	14,76 ha	-	3,54 ha	**14,76 ha**	-	bis zu 4,41 ha	entlang von Örtze, Kleine Örtze und Wietze

4.5 Erhaltungsziele für Anhang II-Arten

In der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Tal der Kleinen Örtze“ sind Erhaltungsziele für Bachneunauge, Groppe, Grüne Flussjungfer und Fischotter formuliert (vgl. Kap. 2.2.1).

In der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Wietze“ sind Erhaltungsziele für Bachneunauge, Groppe, Steinbeißer, Grüne Flussjungfer, Fischotter und Biber formuliert (vgl. Kap. 2.2.2).

Nach Stellungnahme des LAVES (22.12.2020) ist das Flussneunauge als

- als wertgebende Art gemäß Standarddatenbogen bei gleichzeitig sehr hohem Lebensraumpotential (charakteristische Art des LRTs 3260),
- als Teil der potentiell natürlichen Fischfauna sowie auch
- durch die historischen Nachweise in der Örtze

in das Zielkonzept mitaufzunehmen.

In Anlehnung an die Formulierungen der Verordnungen werden für das Flussneunauge Erhaltungsziele zusammengestellt (vgl. Tab. 55). Es bestehen im Hinblick auf die Habitatansprüche sehr große Übereinstimmungen mit denen des Bachneunauges. Von limitierender Bedeutung für Vorkommen im Plangebiet ist die fehlende Durchgängigkeit der Örtze außerhalb des Plangebietes (Mühlenwehr Wolthausen, Landkreis Celle).

Die Erhaltungsziele aus den Verordnungen geben den Rahmen und werden gebietsbezogen konkretisiert. Sie werden – nach Hinweisen des LAVES – weiterhin ergänzt um quantifizierende Angaben in Bezug auf die Populationsgrößen, um im Rahmen nachfolgender Schritte den Erfolg der Maßnahmen und den Grad der Zielerreichung einschätzen zu können.

Tab. 54: Quantitative und qualitative Erhaltungsziele für die Groppe

Groppe (*Cottus gobio*)	
Erhaltungsziele aus Schutzgebietsverordnung	
Groppe (*Cottus gobio*) als möglichst vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose (NSG-VO „Tal der Kleinen Örtze“). **Groppe** (*Cottus gobio*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose (LSG-VO „Wietze“).	
VERPFLICHTENDE ERHALTUNGSZIELE IM PLANGEBIET	
Ziele zum Erhalt	Mindestens Erhalt der Populationsgröße von aktuell „rare“.

Groppe (*Cottus gobio*)	
der **Populations-größe**	Für einen günstigen Erhaltungszustand der Population gelten nach BfN & BLAK (2017) folgende Kenngrößen / Individuendichten: – Bestandsgröße / Abundanz: mindestens 0,1 Individuen / m² und bis zu 0,3 Individuen / m²
Ziele zum Erhalt und zur Aufwertung der **Habitat-qualität**	Naturnahe Strukturen der Gewässersohle und des Ufers (u.a. strukturreiche Abschnitte mit hohen Anteilen von Grobsubstrat im Gewässergrund, lediglich geringe Anteile von Feinsubstraten im Lückensystem und kiesige Flachwasserhabitate mit mittlerer Strömungsgeschwindigkeit sind regelmäßig vorhanden bzw. fehlen nur in Teilabschnitten (zwischen 10 % und höchstens 50 %) untersuchter Fließgewässerabschnitte. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Tab. 55: Quantitative und qualitative Erhaltungsziele für das Flussneunauge

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)	
Erhaltungsziele	
Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) als möglichst vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Fließgewässer als natürliche, durchgängige, unbegradigte, sauerstoffreiche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose. Von besonderer Bedeutung ist die ökologische Durchgängigkeit der Örtze im Bereich Wolthausen (Landkreis Celle), außerhalb dieses Plangebietes.	
VERPFLICHTENDE ERHALTUNGSZIELE IM PLANGEBIET	
Ziele für eine angestrebte Populationsgröße im Plangebiet	Nachweise bestehen aktuell nicht, es ist sehr wahrscheinlich, dass außerhalb des Plangebietes Querbauwerke die Durchgängigkeit des anadromen Flussneunauges unterbinden. Eine Zielformulierung soll dennoch stattfinden. Mindestens Erhalt der Populationsgröße von aktuell „rare“. Für einen günstigen Erhaltungszustand der Population gelten nach BfN & BLAK (2017) folgende Kenngrößen / Individuendichten: – in geeigneten Habitaten: weniger als 0,5 Individuen / m² – bei Streckenbefischung: mindestens 0,05 Individuen / m² oder bis zu 5 Individuen / 100 m Länge. Nach Hinweis des LAVES (22.12.2020) sollte für einen expliziten Nachweis von Flussneunaugen (aufgrund der im Feld nicht zu

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)	
	differenzierenden Neunaugen-Querder) zusätzlich die Bewertung anhand der Laichaktivität erfolgen. BfN & BLAK (2017) geben dabei für einen günstigen Erhaltungszustand folgende Bewertung an: „An allen klimatisch geeigneten Untersuchungstagen während der Hauptreproduktionszeit regelmäßige Beobachtung mehrerer Tiere möglich.“
Ziele zum Erhalt und zur Aufwertung der **Habitatqualität**	Strukturreiche kiesige Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend. Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Tab. 56: Quantitative und qualitative Erhaltungsziele für das Bachneunauge

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)	
Erhaltungsziele aus Schutzgebietsverordnung	
Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als möglichst vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Fließgewässer als natürliche, durchgängige, unbegradigte, sauerstoffreiche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose (NSG-VO „Tal der Kleinen Örtze“). **Bachneunauge** (*Lampetra planeri*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Fließgewässer als natürliche, durchgängige, unbegradigte, sauerstoffreiche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose (LSG-VO „Wietze“).	
VERPFLICHTENDE ERHALTUNGSZIELE IM PLANGEBIET	
Ziele zum **Erhalt** der Populationsgröße	Mindestens Erhalt der Populationsgröße von aktuell „rare“. Für einen günstigen Erhaltungszustand der Population gelten nach BfN & BLAK (2017) folgende Kenngrößen / Individuendichten: – in geeigneten Habitaten: mindestens 0,5 Individuen / m² und bis zu 5 Individuen / m² – bei Streckenbefischung: mindestens 0,05 und bis zu 0,2 Individuen / m² oder mindestens 5 und bis zu 20 Individuen / 100 m Länge.
Ziele zum Erhalt	Strukturreiche kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)	
und zur Aufwertung der **Habitatqualität**	(Laichhabitate) und Flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate)) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend. Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Tab. 57: Quantitative und qualitative Erhaltungsziele für den Biber

Biber (*Castor fiber*)	
Erhaltungsziele aus Schutzgebietsverordnung	
Biber (*Castor fiber*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch die Sicherung und Entwicklung eines im naturnahen, vernetzten Fließgewässersystems und von Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Gewässerrandstreifen) (LSG-VO „Wietze“).	
VERPFLICHTENDE ERHALTUNGSZIELE IM PLANGEBIET	
Ziele zum **Erhalt** der Populationsgröße	Mindestens Erhalt der Populationsgröße von aktuell „rare“ bzw. 1 – 5 Individuen bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet. Für einen günstigen Erhaltungszustand der Population gelten nach BfN & BLAK (2017) folgende Kenngrößen / Individuendichten: – mehr als 0,5 bis weniger als drei besetzte Biber-Reviere pro 10 km Gewässerlänge
Ziele zum Erhalt und zur Aufwertung der **Habitatqualität**	– Auf mindestens mehr als 40 und bis zu 60 % der Uferlänge der Probefläche besteht eine gute bis optimale Verfügbarkeit an (regenerationsfähiger) Winternahrung – Mindestens 30 und bis 60 % der Uferlänge weist eine naturnahe Gewässerausbildung auf, allenfalls stellenweiser Uferausbau oder Buhnen. – Im Mittel mindestens zehn Meter breite Gewässerrandstreifen, die, wenn nicht bewaldet, ungenutzt sind. – Lineare Ausbreitung durch Wanderungen entlang der Gewässer stromauf und stromab innerhalb von 10 km nicht durch Barrieren behindert. – Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei – Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen. – ohne Auftreten von Konflikten mit anthropogenen Nutzungen

Tab. 58: Quantitative und qualitative Erhaltungsziele für den Fischotter

Fischotter (*Lutra lutra*)	
Erhaltungsziele aus Schutzgebietsverordnung	
Fischotter (*Lutra lutra*) als möglichst vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. –strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung durchgängiger Querungsbauwerke und Durchlässe/Untertunnelungen (NSG-VO „Tal der Kleinen Örtze“). **Fischotter** (*Lutra lutra*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie störungsfreie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. –strukturen (z. B. Fließgewässer und Gewässerrandstreifen) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung durchgängiger Querungsbauwerke und Durchlässe/Untertunnelungen (LSG-VO „Wietze“).	
VERPFLICHTENDE ERHALTUNGSZIELE IM PLANGEBIET	
Ziele zum **Erhalt** der Populationsgröße	Mindestens Erhalt der Populationsgröße von aktuell „rare“ bzw. 1 – 5 Individuen bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet.
Ziele zum Erhalt und zur Aufwertung der **Habitatqualität**	– naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit hoher Gewässergüte – strukturreiche Gewässerrandstreifen – naturnahe Auenbereiche mit allenfalls geringfügig / punktuell beeinträchtigter natürlicher Gewässerdynamik und standortgerechten Weich- und Hartholzauen – allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen. – artenreiche Fischbestände als Nahrungsgrundlage – durchgängige, unverbaute Fließgewässer zur gefahrlosen Ausbreitung und als Wanderkorridore – Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei

Tab. 59: Quantitative und qualitative Erhaltungsziele für die Grüne Flussjungfer

Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
Erhaltungsziele aus Schutzgebietsverordnung
Grüne Keiljungfer[18] (*Ophiogomphus cecilia)* als möglichst vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Örtze und der Kleinen Örtze als naturnahe Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle, Flachwasserbereichen, vegetationsfreien Sandbänken, strömungsberuhigten Bereichen, teils besonntem Wasserkörper als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung,

[18] Zur Verwendung unterschiedlicher Artnamen siehe Anmerkungen in Kap. 2.2.1 und Kap. 2.2.2.

<table>
<tr><th colspan="2">Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia)</th></tr>
<tr><td colspan="2">Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland in Gewässernähe als Jagdrevier (NSG-VO „Tal der Kleinen Örtze“).
Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia [serpentinus]) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Wietze als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier (LSG-VO „Wietze“).</td></tr>
<tr><td colspan="2">VERPFLICHTENDE ERHALTUNGSZIELE IM PLANGEBIET</td></tr>
<tr><td>Ziele zum Erhalt der Populationsgröße</td><td>Mindestens Erhalt der Populationsgröße von aktuell „rare“ bzw. einer Populationsgröße von 1.000 Individuen bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet.
Für einen günstigen Erhaltungszustand der Population gelten nach BfN & BLAK (2017) folgende Kenngrößen / Individuendichten:
– 10 bis 74 Exuvien (im Ergebnis eines Jahres mit drei Begehungen) je 250 m Probestrecke / Untersuchungsabschnitt</td></tr>
<tr><td>Ziele zum Erhalt und zur Aufwertung der Habitatqualität</td><td>– Hoher Kiesanteil der Gewässersohle, streckenweise auch sandgeprägt
– Hohe Gewässergüte, mindestens Klasse II-III und / oder Saprobie (WRRL) mindestens „mäßig“
– Besonnung der Gewässer auf mindestens 20 und bis zu 70 %
– Anteil an Offenlandflächen im Gewässerumfeld (100 m beidseits der Gewässer) von mindestens 10 und bis zu 50 %
– Allenfalls kleinflächig (auf höchstens 30 % der untersuchten Flachwasserzonen) und dünn (maximal 2 cm) verschlammte Sohlensubstrate
– allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen</td></tr>
</table>

4.5.1 Herleitung gebietsbezogener verpflichtender und sonstiger Ziele für die Anhang II-Arten

Da alle genannten Arten einen Auenbezug (die Fische einen direkten Gewässerbezug) aufweisen und zwischen einzelnen, artbezogenen Zielen große Synergien bestehen, wird eine Zusammenfassung vorgenommen.

Für die im Standarddatenbogen geführten Anhang II Arten bzw. der im Plangebiet bestehenden Nachweise wurden unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Arten, der Hinweise des LAVES zu den Fischen und Rundmäulern zu bestehenden

Defiziten und den Ergebnissen der Detailstrukturkartierung im Hinblick auf strukturelle Defizite der Fließgewässer **acht Ziele** (vgl. Tab. 61) erarbeitet.

Analog zu den Lebensraumtypen ist zu ermitteln, für welche Arten (und ihre Lebensräume / Habitate) welche verpflichtenden Ziele notwendig und ggf. auch sonstige Ziele erforderlich sind.

Neben der Planungsvorgabe, dass die Arten mitsamt ihrer Habitate im Plangebiet einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen müssen, ist auch der Erhaltungszustand der jeweiligen Arten in der atlantischen biogeografischen Region maßgeblich.

Bei den Lebensraumtypen (vgl. Kap. 4.4) liegt dafür eine Auswertung in Form der Hinweise des NLWKN zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang vor.

Für die im Plangebiet vorkommenden Arten des Anhangs II gibt es eine solche Handreichung nicht. Die Tab. 60 stellt daher den Erhaltungszuständen in der biogeografischen Region (BfN 2019) die des gesamten FFH-Gebietes (gemäß SDB) sowie – sofern vorhanden – eine plangebietsbezogene Konkretisierung gegenüber: Für Groppe und Bachneunauge liegt seitens des LAVES eine solche Einschätzung vor, wobei durch die Einschätzung zum Bachneunauge indirekt auch auf das Flussneunauge geschlossen werden kann. Für die LRT wurde der EHZ im Plangebiet ermittelt (vgl. Kap. 3.2.1).

Verpflichtende Ziele innerhalb des Plangebietes ergeben sich dann,

- wenn der Erhaltungszustand bereits günstig ist (Ziele zum Erhalt),
- wenn der Erhaltungszustand im Plangebiet ungünstig ist (Ziele zur Verbesserung) und
- wenn der Erhaltungszustand im Plangebiet günstig, jedoch in der biogeographischen Region ungünstig ist (Ziele zur Verbesserung) und eine Verbesserung als hinreichend wahrscheinlich gelten kann.

Tab. 60: Herleitung verpflichtender und sonstiger Ziele für die Anhang II-Arten.

Natura2000-Schutzgegenstand	Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region (BfN 2019)	Gesamterhaltungszustand im FFH-Gebiet gemäß SDB	ggf. konkretisierte Einschätzung bezogen auf das Plangebiet	Schlussfolgerung
Groppe	FV	C	C (LAVES)	Ziele zur **Aufwertung** des aktuell im Plangebiet ungünstigen EHZ notwendig.
Flussneunauge	U1	C	C (LAVES)	Ziele zur **Aufwertung** des aktuell im Plangebiet ungünstigen EHZ notwendig. Die wesentliche Beeinträchtigung stellt die mangelnde Durchgän-

Natura2000-Schutzgegenstand	Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region (BfN 2019)	Gesamterhaltungszustand im FFH-Gebiet gemäß SDB	ggf. konkretisierte Einschätzung bezogen auf das Plangebiet	Schlussfolgerung
				gigkeit der Örtze außerhalb dieses Plangebietes dar; Nachweise bestehen im Plangebiet nicht. Die Ziele zur Aufwertung der Lebensräume des Flussneunauges entsprechen dabei den Zielen zum Erhalt für das Bachneunauge.
Bachneunauge	FV	B	B (LAVES)	Ziele zum **Erhalt** des aktuell im Plangebiet günstigen EHZ notwendig.
Grüne Flussjungfer	U1	A	-	Ziele zum **Erhalt** des aktuell im Plangebiet günstigen EHZ notwendig.
Fischotter	U1	B	-	Ziele zum **Erhalt** des aktuell im Plangebiet günstigen EHZ notwendig.
Biber	U1	C	-	Ziele zur **Aufwertung** des aktuell im Plangebiet ungünstigen EHZ notwendig
Aufgrund der engen räumlichen Verzahnung (Synergieeffekte) nachrichtliche Darstellung der „Auen“-Lebensraumtypen.				
LRT 3260	U2	B	B (ALAND)	Ziele zum Erhalt und zusätzliche Ziele aufgrund der Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang notwendig (vgl. Kap. 4.4.2, 4.4.7 und 4.4.13).
LRT 6430	U2	B	B (ALAND)	
LRT 91E0*	U2	B	B (ALAND)	

Im Ergebnis der Gegenüberstellung in Tab. 60 ist festzuhalten, dass für die Anhang II-Arten im Plangebiet sechs verpflichtende Ziele zu formulieren sind. Hinzu kommen nach Abwägung zwei sonstige Ziele.

Das Ziel Nr. 7 „Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung“ trägt auch zur Aufwertung des Auenlebensraums bei sowie kann potentielle Einträge in die Fließgewässer reduzieren. Unter Berücksichtigung des Ziels zur Anlage von Gewässerrandstreifen ist jedoch festzustellen, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele hierdurch bereits begegnet werden.

Auch das Ziel Nr. 8 „Entwicklung von standortheimischen Au- und Laubwäldern“ werte die Lebensräume, u.a. von Fischotter und Biber, grundsätzlich auf. Auch aufgrund des – bezogen auf das Plangebiet – nicht sehr hohen Anteils entsprechender Waldbestände und den von ihnen insgesamt nicht besonders hervortretenden Beeinträchtigungen, werden für sie sonstige Ziele formuliert (vgl. Tab. 61).

Tab. 61: Verpflichtende und sonstige Ziele für die Anhang II-Arten

Nr. Ziel	Name Ziel	Zuordnung zu verpflichtenden oder sonstigen Zielen
1	Ökologische Durchgängigkeit der Kleinen Örtze	verpflichtendes Ziel
2	Durchgängigkeit der Querungsbauwerke für Fischotter und Biber	verpflichtendes Ziel
3	Aufwertung der Sohlstrukturen	verpflichtendes Ziel
4	Reduzierung von Sedimenteinträgen	verpflichtendes Ziel
5	Aufwertung der Gewässer- und Uferstrukturen	verpflichtendes Ziel
6	Anlage von Gewässerrandstreifen	verpflichtendes Ziel
7	Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung	sonstiges Ziel
8	Entwicklung von standortheimischen Au- und Laubwäldern	sonstiges Ziel

Die nachfolgenden Beschreibungen dokumentieren die Herleitung der acht Ziele und geben an, wo und zwischen welchen Schutzgegenständen Synergieeffekte bestehen. Bei ggf. auftretenden Zielkonflikten werden diese sogleich entflochten. Zur Verortung der Ziele werden Hinweise gegeben, wie genau sie sind und auf welchen Daten sie fußen.

Die **Verortung der Ziele** erfolgt für die Ziele Nr. 1 (Ökologische Durchgängigkeit der Kleinen Örtze) und Nr. 2 (Durchgängigkeit der Querungsbauwerke für Fischotter und Biber) anhand der AK5 bzw. der Basiserfassung. Die Ziele zur Aufwertung der Sohlstrukturen (Ziel Nr. 3) und der Gewässer- und Uferstrukturen (Ziel Nr. 5) wurden anhand der Ergebnisse der DSK, hier v.a. auf Basis der abschnittsweisen Bewertungen von Ufer, Umland und Sohle, sowie den Angaben in den entsprechenden Wasserkörperdatenblättern, verortet. Das Ziel zur Reduzierung der Sedimenteinträge wird räumlich nicht konkret verortet (vgl. Kap. 4.5.5). Ziele zur Anlage von Gewässerrandstreifen (Ziel Nr. 6), zur Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung (Ziel Nr. 7) und zur Entwicklung von standortheimischen Au- und Laubwäldern (Ziel Nr. 8) wurden anhand der Biotoptypen, auch im Abgleich mit Luftbildern, verortet.

4.5.2 Ökologische Durchgängigkeit der Kleinen Örtze

Ziel 1	**Ökologische Durchgängigkeit der Kleinen Örtze**
ggf. räumliche Schwerpunkte und Grundlage der Verortung / Darstellung	„Heers Mühle“ in Trauen im Teilgebiet Kleine Örtze. Die Zieldarstellung erfolgt anhand des durch die BE entsprechend erfassten Polygons.
	Ermöglichung einer longitudinalen Wanderung von **Groppe** und **Bachneunauge** (Nach Aufwertung Wehr/Gerinne Wolthausen (LK Celle) ggf. zukünftig auch **Flussneunauge**). Verbesserung der Durchgängigkeit für den **Fischotter** und **Biber**. Herstellung eines naturnahen Abflussverhaltens. Reduzierung der Beeinträchtigungen des **LRTs 3260** (Aufgrund der Abgrenzung des Wehres als eigenes Polygon (EHZ C) gibt die Darstellung in der LRT-Karte die Beeinträchtigung nicht vollständig wieder).
Zielkonflikte / Synergien	Rück- / Umbau des Wehres kann zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes der oberhalb liegenden Flächen führen. Im Zuge der Detail- / Genehmigungsplanung sind entsprechende Effekte zu ermitteln und zu bewerten. Außerdem kann es durch veränderte Strömungsverhältnisse zu einer Veränderung der aktuell teilweise typisch ausgeprägten flutenden Wasservegetation des LRTs 3260 kommen. Das Ziel der Durchgängigkeit ist hier nach Abwägung hingegen deutlich vorrangig.
Synergien WRRL	Das Ziel zur Durchgängigkeit der Kleinen Örtze entspricht vollumfänglich den Zielen der WRRL (vgl. Kap. 2.3.3).

4.5.3 Durchgängigkeit der Querungsbauwerke für Fischotter und Biber

Ziel 2	**Durchgängigkeit der Querungsbauwerke für Fischotter und Biber**
ggf. räumliche Schwerpunkte und Grundlage der Verortung / Darstellung	Die drei Fließgewässer werden im Plangebiet von acht Verkehrswegen mit ihren Bauwerken gequert: <u>Teilgebiet Örtze Oberlauf</u> – Straßenbrücke südlich Munster „Oerreler Weg“ (Panzerringstraße) – Wegebrücke im Bereich Lange Wiese – Straßenbrücke B 71 in Dethlingen <u>Teilgebiet Kleine Örtze</u> – Eisenbahnbrücke bei Trauen – Straßenbrücke in Trauen „Faßberger Straße“ – Straßenbrücke in Trauen „Eugen-Sänger-Straße“

Ziel 2	Durchgängigkeit der Querungsbauwerke für Fischotter und Biber
	– Straßenbrücke L 240 in Kreutzen <u>Teilgebiet Wietze</u> – Straßenbrücke K 11 in Reiningen Die Zieldarstellung erfolgt auf Grundlage der AK5 und im Abgleich mit Luftbildern.
	Ermöglichung einer gefahrlosen Wanderung von **Fischotter** und **Biber** entlang der Fließgewässer ohne Gefährdungen durch Straßen-(und Schienen-)verkehr.
Zielkonflikte / Synergien	Gefahrlose Querungsmöglichkeiten der Verkehrswege entlang von breiten Bauwerken bzw. Bermen hat für zahlreiche weitere Tierarten, v.a. der Klein- und Mittelsäuger, positive Effekte.
Synergien WRRL	

4.5.4 Aufwertung der Sohlstrukturen

Ziel 3	Aufwertung der Sohlstrukturen
ggf. räumliche Schwerpunkte und Grundlage der Verortung / Darstellung	In allen drei Fließgewässern / Teilgebieten. Die Zieldarstellung erfolgt nach Auswertung der DSK für Abschnitte, für die stark veränderte, sehr stark veränderte und vollständig veränderte Sohlstrukturen erfasst wurden.
	Ziel ist die Aufwertung der Sohlstrukturen zur Aufwertung der Habitatstrukturen (durch Einbau von Hartsubstraten wie Kies und Totholz) für die **Groppe** (Laichhöhle, Verstecke), **Fluss- und Bachneunauge** (v.a. Laichhabitate) sowie die **Grüne Flussjungfer** (Larvalstadium: Totwasserräume, über Wasser auch als Sitzwarte). Verbesserung der Gewässerstrukturen zum Erhalt des **LRTs 3260** sowie zur Aufwertung bestehender Abschnitte (100/337, 100/340, vgl. Ziele beim LRT 3260, Kap. 4.4.2).
Zielkonflikte / Synergien	Durch Einbau von Hartsubstrat auch Initiierung einer eigendynamischen Fließgewässerentwicklung, infolgedessen allgemeine Aufwertung für Groppe, Fluss- und Bachneunauge, Fischotter und Biber sowie die Grüne Flussjungfer. U.a. auch für die Äsche. Strukturverbesserungen für den LRT 3260. Die Aufwertung der Sohlstrukturen verbessert auch die Habitateignung für artenreiche Fischbestände, dadurch auch positive Effekte

Ziel 3	Aufwertung der Sohlstrukturen
	für den Fischotter im Hinblick auf sein Nahrungsangebot. Durch den Einbau von Hartsubstraten können streckenweise bestehende Feinsedimentbänke verloren gehen / überbaut werden, die u.a. für die Neunaugen-Querder Larvalhabitate darstellen. Jedoch bilden sich im Zuge der Fließgewässerdynamik nach Kieseinbau an anderer Stelle wieder Bereiche mit Feinsedimenten („Riffle-Pool-Struktur“). Nach Abwägung ist festzustellen, dass die Schaffung typgerechter und von Kies geprägten Gewässersohlen gegenüber dem Erhalt von Feinsedimentbänken vorrangig ist, zumal sandige Abschnitte / Abschnitte mit Feinsedimenten bei einem natürlichen Sedimentregime auch weiterhin vorkommen.
Synergien WRRL	Die Aufwertung der Sohlstrukturen – hier v.a. zur Verbesserung der Habitatfunktionen für die Fischfauna – entspricht den Zielen der WRRL. Es bestehen wesentliche Synergieeffekte im Hinblick auf eine Schaffung typgerechter Gewässersohlen sowie v.a. in der Wietze zur Initiierung einer eigendynamischen Entwicklung (Tiefen- und Breitenvarianz).

4.5.5 Reduzierung von Sedimenteinträgen

Ziel 4	Reduzierung von Sedimenteinträgen
ggf. räumliche Schwerpunkte und Grundlage der Verortung / Darstellung	Nach Ergebnissen der DSK derzeit nur für die Örtze und die Wietze formuliert. Die Zieldarstellung erfolgt zwar räumlich sehr konkret an einem einmündenden Graben (Örtze), an der Einmündung des Trauener Grabens in die Kleine Örtze sowie am Zufluss des Reininger Moorgrabens in die Wietze, jedoch **stellvertretend** (für alle Fließgewässer des jeweiligen Teilgebiets), da keine weiteren Informationen zu tatsächlichen Quellen vorliegen.
	Ziel ist die Lokalisierung (Datenauswertungen, ggf. weitere Untersuchungen) sowie Reduzierung von Feststoff- / Sedimenteinträgen aus Seitengräben zum Schutz von Kiesabschnitten (**Groppe, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer, LRT 3260**).
Zielkonflikte / Synergien	
Synergien WRRL	Eine Reduzierung von Feststoffeinträgen entspricht den Zielen der WRRL.

4.5.6 Aufwertung der Gewässer- und Uferstrukturen

Ziel 5	Aufwertung der Gewässer- und Uferstrukturen
ggf. räumliche Schwerpunkte und Grundlage der Verortung / Darstellung	In allen drei Fließgewässern / Teilgebieten, mit Schwerpunkt in der Wietze. An Örtze und Kleiner Örtze nur für wenige und kleinere Abschnitte. Die Zieldarstellung erfolgt nach Auswertung der DSK im Hinblick auf eine schlechte Gesamtbewertung sowie unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der BE (Bewertung LRT 3260).
	Ziel ist die Aufwertung der Gewässerstrukturen durch eigendynamische Prozesse, Schaffung naturnaher Elemente wie Mäander und Abschnitten mit großer Breiten- und Tiefenvarianz sowie Ausbildung naturnaher Uferstrukturen mit Gleit- und Prallhängen und kleineren Auskolkungen zur Aufwertung des **LRTs 3260** sowie des Lebensraums von **Groppe, Fluss- und Bachneunauge**, **Fischotter** und **Biber** sowie der **Grünen Flussjungfer**. Mit dem Ziel einher geht eine verträgliche und Erhaltungsziel-konforme Gewässerunterhaltung.
Zielkonflikte / Synergien	Die Inanspruchnahme von randlichen Flächen kann zu Verlusten bei LRT (u.a. LRT 9190), gesetzlich geschützten Biotopen (Sumpfbiotope, Nasswiese, Bruchwald) und auch landwirtschaftlicher Nutzfläche führen. Nach Abwägung ist festzustellen, dass hier die Ziele der Fließgewässerentwicklung aufgrund der enormen Synergieeffekte für den LRT 3260 (Repräsentativität A) und alle Anhang II-Arten vorrangig sind.
Synergien WRRL	Eine Aufwertung der Gewässerstrukturen durch eigendynamische Entwicklungen und Schaffung naturnaher Uferstrukturen entspricht den Zielen der WRRL. In der Wietze kann so eine Erhöhung der Tiefen- und Breitenvarianz erreicht werden.

4.5.7 Anlage von Gewässerrandstreifen

Ziel 6	Anlage von Gewässerrandstreifen
ggf. räumliche Schwerpunkte und Grundlage der Verortung / Darstellung	An allen drei Fließgewässern / Teilgebieten. Die Zieldarstellung erfolgt auf Grundlage der durch die BE erfassten, eher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch im Abgleich mit Luftbildern.
	Ziel ist die Reduzierung bewirtschaftungsbedingter Stoff- und Sedimenteinträge in die Fließgewässer zum Schutz von Kiesabschnitten (**Groppe, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer, LRT 3260**) und zur Verbesserung / Aufrechterhaltung guter Wasserqualitäten.

Ziel 6	Anlage von Gewässerrandstreifen
Zielkonflikte / Synergien	Breite Gewässerrandstreifen können als Feuchte Hochstaudenflure Vorkommen des LRTs 6430 bilden.
Synergien WRRL	Eine Reduzierung von Stoffeinträgen entspricht den Zielen der WRRL.

4.5.8 Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung

Ziel 7	Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung
ggf. räumliche Schwerpunkte und Grundlage der Verortung / Darstellung	An allen drei Fließgewässern / Teilgebieten. Die Zieldarstellung erfolgt auf Grundlage der durch die BE erfassten (und abgegrenzten) intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (v.a. Intensivgrünländer inkl. Grünland-Einsaaten und drei Ackerflächen).
	Ziel sind extensiv genutzte Auen (auch in Kombination mit ungenutzten Gewässerrandstreifen), von denen keine Einträge in die Fließgewässer ausgehen (Aufrechterhaltung / Verbesserung der Wasserqualität für den **LRT 3260**, insbesondere aber **Groppe, Fluss- und Bachneunauge** sowie **Fischotter**, **Biber** und **Grüne Flussjungfer**. Zusätzliche Entwicklung von Vorkommen des **LRTs 6430** (vgl. Kap. 4.4.7). Die Ackernutzung ist auf den o.g. drei Flächen gemäß den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zulässig. Eine Umsetzung des Ziels ist auf diesen Flächen z. B. durch Angebote des Vertragsnaturschutzes zu begleiten.
Zielkonflikte / Synergien	Auf entsprechenden Standorten, die ggf. entgegen der Darstellung in der BK50 Potential für den LRT 6510 bieten, ist auch eine Mehrung an LRT-Fläche denkbar. Vor allem aber bieten die Grünlandflächen auf Gleystandorten eine grundsätzliche Eignung, um Feucht- und / oder Nassgrünland zu entwickeln, die wiederum Jagdhabitate für die Grüne Flussjungfer sein können. Ein Rückbau von vorhandenen Drainagensystemen führt zu einer weiteren Reduzierung von Sedimenteinträgen.
Synergien WRRL	Eine extensive Landnutzung in den Auen entspricht den Zielen der WRRL.

4.5.9 Entwicklung von standortheimischen Au- und Laubwäldern

Ziel 8	Entwicklung von standortheimischen Au- und Laubwäldern
ggf. räumliche Schwerpunkte und Grundlage der Verortung / Darstellung	An allen drei Fließgewässern / Teilgebieten. Die Zieldarstellung erfolgt auf Grundlage der durch die BE erfassten Nadelholzforste (v.a. Fichtenforste, südlich Munster auch mit Sitkafichte, Douglasienforste sowie im Teilgebiet Kleine Örtze ein Kiefernforst).
	Ziel sind naturnah bestockte Fließgewässerauen mit standortgerechten Laub- und Auwäldern aus gebietsheimischen Baumarten: Der Umbau von aktuell direkt an Örtze, Kleine Örtze und Wietze angrenzenden Nadelholzforsten führt zu einer weiteren Aufwertung des **LRTs 3260** sowie des Lebensraums von **Groppe, Fluss- und Bachneunauge** (kein Eintrag von Nadelstreu, Verringerung winterlicher Beschattung, Reduzierung einer Versauerung) sowie **Fischotter** und **Biber** (naturnahe Auenlebensräume).
Zielkonflikte / Synergien	Es können sich Synergien für Wald-Lebensraumtypen ergeben, wenn auf entsprechenden Standorten eine Entwicklung von LRT 91E0* und LRT 9190 gelingt. Für den LRT 9190 sind für einige der Nadelholzforste bereits sowohl verpflichtende als auch sonstige Ziele zur Entwicklung von Eichenwäldern des LRTs 9190 formuliert, woraus sich wesentliche Synergien ableiten.
Synergien WRRL	Eine Umbau von Nadelholzforsten in standortgerechte Laub- und Auwälder entspricht den Zielen der WRRL. Entsprechende Defizite sind in der DSK dokumentiert (vgl. Kap. 2.3.3).

4.6 Verbesserungen des Zusammenhangs im Netz Natura2000

Nach BURCKHARDT (2016) können – als sonstige Ziele – auch Ziele zur Verbesserung des Zusammenhangs im Netz Natura2000 für das jeweilige Gebiet erforderlich werden.

Für den vorliegenden Maßnahmenplan erfolgt eine Überprüfung, ob und inwieweit sich ein über die bisher formulierten verpflichtenden und sonstigen Ziele für die Natura2000-Schutzgegenstände hinausgehender Bedarf hierfür ableiten lässt, der sich sowohl auf Flächen innerhalb des Plangebietes als auch auf Flächen außerhalb beziehen kann.

Der räumliche Abgleich erfolgt dabei zwischen an das Plangebiet angrenzenden und in weiterer Umgebung liegenden Natura2000-Gebieten. Bei der räumlichen Auswahl findet Berücksichtigung, welchen Natura2000-Schutzgegenständen (Lebensraumty-

pen und Arten des Anhangs II) im Plangebiet dieses Maßnahmenplans eine besondere Planungsrelevanz zugesprochen wurde. Lebensraumtypen und Arten werden dabei, wo sinnvoll, gruppiert betrachtet (vgl. Tab. 62:).

Tab. 62: Abgleich ähnlicher Schutzgegenstände mit denen benachbarter Natura2000-Gebiete

Gruppierte Natura2000-Schutzgegenstände des Plangebiets	**korrespondierende Natura2000-Gebiete im räumlich funktionalen Verbund**
Fließgewässer des LRTs 3260, hier mit Fluss- und Bachneunauge, Grüner Flussjungfer, Fischotter und Biber, Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430), Auwälder des LRTs 91E0*, auch als Bruthabitat des Schwarzstorchs, schmale, auch grünlandgeprägten Auen, auch als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs	Die Vorkommen der LRT und Arten der Fließgewässer mit ihren Auen im Plangebiet bilden zunächst mit Vorkommen im übrigen FFH-Gebiet „Örtze mit Nebenbächen“ sowie dem FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), Untere Leine, Untere Oker“ (FFH 090) ein zusammenhängendes Fließgewässersystem mit vergleichbaren Lebensräumen, auch in Bezug auf die jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Mit der Aller besteht ein direkter Verbund (die Örtze mündet außerhalb des Plangebietes in die Aller), der sich positiv auf die Vernetzung von Populationen der Fische und Rundmäuler, von Fischotter und Biber und auch der Grünen Flussjungfer ergibt. Die Aller ist wie der Verlauf von Örtze und Wietze im Bereich des Truppenübungsplatzes sowie im Landkreis Celle für das in den Fließgewässern des Plangebietes (potentiell) laichende, anadrome Flussneunauge der unmittelbare Wanderkorridor. <u>Einschätzung der Funktion des Plangebietes im Netzzusammenhang</u> Örtze, Kleine Örtze und Wietze bilden zusammen mit den Verläufen außerhalb des Plangebietes einen Teil des Aller-Örtze-Fließgewässersystems ab. In funktionaler Nähe (wenngleich nicht aquatisch verbunden) befinden sich mit den FFH-Gebieten „Böhme“ (FFH 077) und „Ilmenau mit Nebenbächen“ (FFH 071) zwei weitere große Fließgewässer mit zahlreichen Nebenbächen. Die Örtze (mit Kleiner Örtze und Wieste) ist hier Bestandteil des Netzzusammenhangs dieser Fließgewässer-Gebiete. Diese Funktion wird durch die formulierten Ziele erhalten und verbessert. In Bezug auf die Durchgängigkeit der Örtze, insbesondere für das anadrome Flussneunauge, kommt

Gruppierte Natura2000-Schutzgegenstände des Plangebiets	korrespondierende Natura2000-Gebiete im räumlich funktionalen Verbund
	(zuständigkeitshalber) dem Landkreis Celle eine besondere Bedeutung zu: An dieser Stelle kann nur empfohlen werden, die Durchgängigkeit im Bereich Wolthausen als Ziel zu formulieren.
Trockene Heiden (LRT 4030), auch mit Wacholdern (LRT 5130)	Das Vorkommen im Plangebiet im Bereich der Dethlinger Heide bilden mit Vorkommen im FFH-Gebiet „Moor- und Heidegebiete im Truppenübungsplatz Munster-Süd“ (FFH 080) einen eher nahräumigen Verbund. Großräumig ergibt sich darüber hinaus ein Verbund mit Vorkommen in den FFH-Gebieten – „Lüneburger Heide“ (FFH 070), – „Moor- und Heidegebiet im Truppenübungsplatz Bergen-Hohne“ (FFH 083), – „Heiden und Magerrasen in der Südheide“ (FFH 277) und – „Ilmenau mit Nebenbächen“ (FFH 071), hier die Teilgebiete der Großen Heide bei Unterlüß und das Kiehnmoor (inkl. Schießbahn Rheinmetall). <u>Einschätzung der Funktion des Plangebietes im Netzzusammenhang</u> Die Dethlinger Heide bildet einen, wenn auch vergleichsweise kleinflächigen, Trittstein im Netz der o.g. FFH-Gebiete. Durch die formulierten Ziele wird die Trittsteinfunktion erhalten und verbessert.
Übergangsmoore und Anmoorheiden (LRT 7140), auch mit Schnabelried-Gesellschaften (LRT 7150), dystrophe Stillgewässer (LRT 3160) und Bruchwälder des LRTs 91D0*, auch als Brut- und Nahrungshabitate des Schwarzstorchs	Die Vorkommen der genannten LRT bilden mit Vorkommen in den FFH-Gebieten – „Moor- und Heidegebiete im Truppenübungsplatz Munster-Süd“ (FFH 080), – „Ilmenau mit Nebenbächen“ (FFH 071), – „Großes Moor bei Becklingen“ (FFH 082), – „Bornriethmoor“ (FFH 084), – „Moor- und Heidegebiet im Truppenübungsplatz Bergen-Hohne“ (FFH 083), – „Lüneburger Heide“ (FFH 070) sowie – sehr kleinflächig auch im FFH-Gebiet 277 „Heiden und Magerrasen in der Südheide“ ein gut vernetztes System vergleichbarer Lebensräume, auch in Bezug auf die jeweils charakteristi-

Gruppierte Natura2000-Schutzgegenstände des Plangebiets	korrespondierende Natura2000-Gebiete im räumlich funktionalen Verbund
	schen Tier- und Pflanzenarten. Einschätzung der Funktion des Plangebietes im Netzzusammenhang Die kleinflächigen Vorkommen im Bereich Trauen bilden einen wichtigen Trittstein im Netz der o.g. FFH-Gebiete. Durch die formulierten Ziele wird die Trittsteinfunktion erhalten und verbessert.

Aus der Gegenüberstellung in Tab. 62: ergibt sich, dass sich die Lebensraumtypen, auch mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, und die Arten des Anhangs II, mit Ausnahme des Flussneunauges, innerhalb eines gut ausgeprägten Netzzusammenhangs von FFH-Gebieten befinden.

Sonstige Ziele zur Verbesserung dieses guten Netzzusammenhangs sind innerhalb des Plangebietes daraus nicht abzuleiten.

In Bezug auf einen langfristig günstigen Erhaltungszustand des Flussneunauges im Plangebiet ergibt sich ein Handlungserfordernis für Ziele und Maßnahmen außerhalb dieses Plangebietes.

4.7 Abgleich der erarbeiteten Ziele mit den Anforderungen der Schutzgebietsverordnungen

Wie in Kap. 4 ausgeführt, soll an dieser Stelle ein Abgleich klären, ob die in den Schutzgebietsverordnungen formulierten Ziele durch die in den vorstehenden Kapiteln erarbeiteten, verpflichtenden und sonstigen Ziele für die Natura2000-Schutzgegenstände vollständig und inhaltlich ausreichend Berücksichtigung gefunden haben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das vorstehende Zielkonzept keine Defizite im Hinblick auf die formulierten Ziele in den Schutzgebietsverordnungen zurücklässt.

5 Handlungs- und Maßnahmenkonzept

5.1 Einführung ins Maßnahmenkonzept

Entsprechend der Ergebnisse des Zielkonzepts ergeben sich für die Natura2000-Schutzgegenstände im Plangebiet notwendige Erhaltungs- und/oder Wiederherstellungsmaßnahmen sowie zusätzliche Maßnahmen für Natura2000-Schutzgegenstände (vgl. BURCKHARDT 2016).

Die **notwendigen Maßnahmen** speisen sich aus verpflichtenden Erhaltungszielen sowie verpflichtenden, zusätzlich notwendigen Zielen aufgrund einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang (biogeographische Region), die sich wiederum aus Zielen zur Vergrößerung der LRT-Fläche / der Habitate der Arten und aus Zielen zur Aufwertung des Erhaltungszustandes zusammensetzen.

Aus den sonstigen Schutz- und Entwicklungszielen ergeben sich **zusätzliche Maßnahmen für Natura2000**, die eine Vergrößerung der LRT-Fläche / der Habitate der Arten und eine Aufwertung des einzelflächenbezogenen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen bzw. eine Aufwertung von (Teil-)Habitaten von Anhang II Arten beschreiben.

5.1.1 Räumliche Konkretisierung

Die räumliche Konkretisierung der notwendigen und zusätzlichen Maßnahmen erfolgt für die LRT weitgehend einzelflächenbezogen. Eine Ausnahme hiervon bilden u.a. die LRT 3260 und 6430, deren Maßnahmen im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Anhang II-Arten und zur Fließgewässerentwicklung stehen. Dadurch erfolgt die Darstellung der Maßnahmen für diese beiden Schutzgegenstände nicht explizit. Gleiches gilt auch für solche Fälle, in denen – zum Beispiel auch für den LRT 6430 – Suchräume für die Maßnahmenverortung gebildet wurden.

Die Darstellung der Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung sowie der artspezifischen Maßnahme für Fischotter und Biber (Prüfung der Querbauwerke auf ottergerechte Bermen) erfolgt annähernd deckungsgleich mit der Zieldarstellung.

5.1.2 Nummerierung der Maßnahmen

Die einzelne Maßnahmennummer setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- An erster Stelle differenziert die Zahl Art und Verbindlichkeit der Maßnahme, wobei die „1“ für notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (Natura2000) steht und die „2“ für zusätzliche Maßnahme für Natura2000.
- An zweiter Stelle unterscheiden zwei Buchstaben, ob es sich um eine **e**inmalig („E“) (ggf. auch über längere Zeiträume) oder **m**ehrmalig („M“), auch im Sinne von regelmäßig/periodisch/bedarfsweise, durchzuführende Maßnahme handelt.
- An dritter Stelle folgt eine laufende Nummer.

Tab. 63: Codierung der Maßnahmennummer

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nr.
Beispiele		
1	M	01
2	E	51

5.1.3 Umsetzungszeiträume

Nach BURCKHARDT (2016) können die erforderlichen Angaben zu den Umsetzungszeiträumen der notwendigen und zusätzlichen Maßnahmen in vier Stufen unterteilt werden; der vorliegende Maßnahmenplan übernimmt diese Differenzierung (vgl. Tab. 64).

Tab. 64: Umsetzungszeiträume der Maßnahmen

Umsetzungszeitraum	**Bemerkung**
Kurzfristige Umsetzung	Maßnahmenbeginn unmittelbar nach Planerstellung, spätestens 2025
Mittelfristige Umsetzung	Maßnahmenbeginn ist innerhalb der nächsten zehn Jahre anzustreben, d.h. spätestens 2030
Langfristige Umsetzung	Maßnahmenbeginn erst nach 2030 möglich oder Maßnahmen, deren Wirkungen erst nach mehr als zehn Jahren einsetzen bzw. zu erwarten sind.
Daueraufgabe	Dauerhafte, jährlich oder periodisch durchzuführende Pflegemaßnahmen

5.1.4 Prioritätensetzung

Nach BURCKHARDT (2016) „haben die Pflichtmaßnahmen grundsätzlich Vorrang bei der Umsetzung vor den sonstigen, zusätzlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen“ (BURCKHARDT 2016: 106). Kriterien, die zur gebietsbezogenen Prioritätensetzung herangezogenen wurden, sind u.a.:

- Repräsentativität des Lebensraumtyps, ergänzt um die Hinweise des NLWKN aus landesweiter Sicht hinsichtlich der gebietsbezogenen Notwendigkeit für weitere (verpflichtende) Ziele/Maßnahmen.
- Seltenheit, Gefährdung und/oder Schutzstatus einer Art
- Gesamterhaltungszustand des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet und in der biogeographischen Region
- Flächenbezogener Erhaltungszustand
- Größe des Vorkommens
- Besondere standörtliche Voraussetzungen innerhalb des Plangebiets bzw. in bestimmten Teilgebieten
- Schwerpunkträume der Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes
- Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung (z. B., um den LRT-Status oder den EHZ zu erhalten)
- Umfang der Synergieeffekte einzelner Maßnahmen für verschiedene Schutzgegenstände, hier insbesondere bei der Fließgewässerentwicklung

Für die Prioritätensetzung wurden drei Abstufungen festgelegt:

- Priorität 1: vorrangige Umsetzung
- Priorität 2: mittelbare Umsetzung
- Priorität 3: nachrangige Umsetzung

5.1.5 Finanzierung

Für die Umsetzung von Maßnahmen in Natura2000-Gebieten kann eine Finanzierung durch das Land Niedersachsen erfolgen. Die jeweils aktuellen Förderrichtlinien sowie eine inhaltliche Zusammenfassung sind im Internet unter dem Landesportal (Pfad: Fördermöglichkeiten des Naturschutzes in Niedersachsen) dargestellt.

Als Antragsteller und Zuwendungsempfänger kommen grundsätzlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (u.a. Gemeinden), Stiftungen sowie gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände in Frage.

Davon abweichend sind bei Artenschutzmaßnahmen auch sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts antragsberechtigt.

Darüber hinaus können auch zwischen dem Flächeneigentümer und dem Land Niedersachsen freiwillige Vereinbarungen mit entsprechenden Endschädigungszahlungen abgeschlossen werden (z.B. Agrarumweltmaßnahmen über NiB-AUM).

Weitere Agrar-, Wald-, Umwelt- und Strukturprogramme des ELER sowie eine forstliche Förderung gemäß GAK sind im Einzelfall auf ihre Anwendung hin zu prüfen.

Zusätzliche Maßnahmen können grundsätzlich auch als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder über Ausgleichsgelder umgesetzt werden.

5.1.6 Kostenschätzung im Zuge der Maßnahmenplanung

Nach BURCKHARDT (2016) sind in die Maßnahmenblätter die „voraussichtlich überschlägigen Kosten“ (BURCKHARDT 2016:107) mitaufzunehmen. Der Maßstabsebene der Maßnahmenplanung von 1:5.000 ist es geschuldet, dass die Kostenschätzung mitunter stark überschlägig erfolgen muss. Vielfach sind auf dieser recht groben Detailebene keine belastbaren Zahlen zu ermitteln. Dazu kommt, dass sich einzelne Maßnahmen aus verschiedenen „Bausteinen“ zusammensetzen, die zum Teil miteinander korrespondieren.

So kann beispielsweise für die Maßnahme zum Einbau von Kies keine genaue Angabe gemacht werden: Erst mit Vorliegen einer Detailplanung mit Aufmaßen ist zu ermitteln, welche Schichtstärke eine einzubringende Kiesbank haben muss, um eine bestimmte Wasserspiegel-Anhebung zu erreichen, welche Korngrößen im betrachteten Gewässerabschnitt schon vorkommen und daher auch einzubauen sind, welche Länge die Kiesbank haben sollte und ob ggf. vorab sogar eine punktuelle Vertiefung der Gewässersohle erforderlich ist, um die Mindestschichtstärke zu realisieren.

In solchen oder vergleichbaren Fällen wird ein Grund- / Orientierungswert angegeben, der eine grobe Tendenz vorgeben kann.

Nicht unwesentliche Preisunterschiede können sich zum Beispiel auch aus der Qualität von zu pflanzenden Bäumen ergeben; abhängig von Wuchshöhe/Stammumfang und Grad der Verschulung liegen die Kosten einer Maßnahme später oberhalb oder aber auch unterhalb der Schätzung im Maßnahmenblatt.

Insofern sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Kostenschätzungen stark überschlägig und vorbehaltlich detaillierterer Betrachtungen sind.

Bei Maßnahmen, für die Detail-, Ausführungs- und Genehmigungsplanungen vermutet werden, wird auch für diese Aspekte eine überschlägige Kostenschätzung vorgenommen.

5.1.7 Notwendige und zusätzliche Maßnahmen

Auf Grundlage der Ergebnisse des Zielkonzepts wurden insgesamt 41 Ziele erarbeitet. Davon sind

- 27 den notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Natura2000 (vgl. Kap. 5.2) und
- 14 den zusätzlichen Maßnahmen für Natura2000 (vgl. Kap. 5.3) zuzuordnen.

Die folgenden zwei Tabellen stellen der jeweiligen Maßnahmennummer den Namen der Maßnahmen sowie u.a. die vergebene Priorität, den Umsetzungszeitraum, Partnerschaften zur Maßnahmenumsetzung, ggf. zunächst zu erfüllende Voraussetzungen und den groben Kostenrahmen gegenüber.

Die Maßnahmennummer stellt dabei auch den Bezug zur Karte 6 her.

5.2 Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Natura2000

Tab. 65: Übersicht über die notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Natura2000

Nr. Maß-nahme	Ausgangs-zustand	Erhaltungs-ziele	Name der Maßnahme	Priori-tät	Umsetzungs-zeitraum	Partnerschaften für die Umset-zung	Umsetzungsvo-raussetzung	Kostenrahmen
1M02	LRT 4010 B, LRT 7150 B, LRT 7150 A	LRT 4010 B, LRT 7150 B, LRT 7150 A	Entkusseln von Moor- und Moorheideflächen der LRT 4010 und 7150 zum Erhalt günsti-ger Erhaltungszustände (A und B)	2	Daueraufgabe	NLWKN, LNF	Pflegeerfordernis ist im Rahmen der Gebietsbe-treuung festzu-stellen	2.000 € / Durchgang
1E05	LRT 7140 B, LRT 7140 C	LRT 7140 A	Freistellen von Übergangs- und Schwingra-senmooren zur Aufwertung des LRTs 7140 zum EHZ A auf Landesnaturschutzflächen	1	kurzfristig	NLWKN, LNF		5.000 €
1E06	LRT 7140 C	LRT 7140 B	Freistellen eines Übergangs- und Schwingrasenmoores zur Aufwertung des LRTs 7140 zum EHZ B	1	kurzfristig	UNB, Eigentümer		1.500 €
1M07	LRT 7140 A	LRT 7140 A	Pflege von Übergangs- und Schwingrasen-mooren zum Erhalt günstiger EHZ des LRTs 7140 auf Landesnaturschutzflächen	2	Daueraufgabe	NLWKN, LNF	Folgemaßnahme von 1E05	2.000 € / Durchgang
1M08	LRT 7140 B	LRT 7140 B	Pflege eines Übergangs- und Schwingra-senmoores zum Erhalt des EHZ B des LRTs 7140	2	Daueraufgabe	UNB, Eigentümer	Folgemaßnahme von 1E06	500 € / Durchgang
1M09	LRT 4030 A, LRT 5130 A	LRT 4030 A, LRT 5130 A	Entkusseln von Heideflächen zum Erhalt der LRT 4030 und 5130 im EHZ A	2	Daueraufgabe	Eigentümer, UNB, Stadt Munster, Hegering	Pflegeerfordernis ist im Rahmen der Gebietsbe-treuung festzu-stellen	12.000 € / Durchgang
1M10	LRT 4030 B, LRT 5130 B	LRT 4030 B, LRT 5130 B	Entkusseln von Heideflächen zum Erhalt der LRT 4030 und 5130 im EHZ B	2	Daueraufgabe	Eigentümer, UNB, Stadt Munster, Hegering	Pflegeerfordernis ist im Rahmen der Gebietsbe-treuung festzu-stellen	18.000 € / Durchgang
1M11	LRT 4030 C, LRT 5130 C	LRT 4030 C, LRT 5130 C	Entkusseln von Heideflächen zum Erhalt der LRT 4030 und 5130	2	Daueraufgabe	Eigentümer, UNB, Stadt Munster, Hegering	Pflegeerfordernis ist im Rahmen der Gebietsbe-treuung festzu-stellen	2.000 € / Durchgang
1E13	LRT 4030, LRT 5130	LRT 4030, LRT 5130	Verjüngungs- und Revitalisierungsmaßnah-men zum dauerhaften Erhalt der LRT 4030 und 5130	2	Daueraufgabe	Eigentümer, UNB, Stadt Munster	Pflegeerfordernis ist im Rahmen der Gebietsbe-	stark abhängig vom gewählten Pflegeverfahren, bis zu 8.000 € / ha

Nr. Maß-nahme	Ausgangs-zustand	Erhaltungs-ziele	Name der Maßnahme	Priori-tät	Umsetzungs-zeitraum	Partnerschaften für die Umset-zung	Umsetzungsvo-raussetzung	Kostenrahmen
							treuung festzu-stellen	
1M14	LRT 6510 B, LRT 6510 C	LRT 6510 B, LRT 6510 C	LRT-konforme Nutzung von mageren Flach-land-Mähwiesen zum Erhalt des LRTs 6510	1	Daueraufgabe	Eigentümer, UNB	Schutzgebiets-verordnung	Erschwernisausgleich
1E15	LRT 6510 C, verschiedene Grünland- und Acker-flächen	LRT 6510 B	Standortanalyse zur Ermittlung von Potentia-len zur Aufwertung des LRTs 6510 und zur Entwicklung weiterer Flächen des LRTs 6510, auch aufgrund biogeographischer Notwendigkeit	1	kurzfristig	UNB		30.000 €
1M16	LRT 9190 B, LRT 9190 C	LRT 9190 B	LRT-konforme Nutzung von Eichenwäldern des LRTs 9190 im EHZ B und C	2	Daueraufgabe	Eigentümer, be-treuendes Forst-amt	Schutzgebiets-verordnung	Erschwernisausgleich
1E17	LRT 9190 C	LRT 9190 B	LRT-konforme Nutzung von Eichenwäldern des LRTs 9190 zur Aufwertung zum EHZ B	2	langfristig	Eigentümer, be-treuendes Forst-amt	Schutzgebiets-verordnung	Erschwernisausgleich
1E18	WZK, WKS, WZF	LRT 9190 B	Umbau von Nadelholzbeständen auf Lan-desnaturschutzflächen zu Eichenwald des LRTs 9190 aufgrund biogeographischer Notwendigkeit	2	langfristig	NLWKN, LNF		Forstliche Detailplanung mit und zur Kostenermittlung erforderlich
1E19	WZS, WPS	LRT 9190 B	Umbau eines Sitkafichtenforstes zu Eichen-wald des LRTs 9190 aufgrund biogeographi-scher Notwendigkeit	2	langfristig	Stadt Munster	Einverständnis der Eigentümerin	mind. 7.500 €
1M21	LRT 91D0 C, LRT 91D0 B	LRT 91D0 C, LRT 91D0 B	Weitgehender Nutzungsverzicht zum Erhalt von Bruchwäldern des LRTs 91D0* im EHZ B und C	2	Daueraufgabe	Eigentümer, UNB	Schutzgebiets-verordnung	
1E22	LRT 91D0 B, LRT 91D0 C, Kiefernwald, Kiefernforst, Fichtenforst	LRT 91D0 A, jedoch mind. LRT 91D0 B	Aufwertung von und Entwicklung weiterer Flächen des LRT 91D0* auf Landesnatur-schutzflächen	2	langfristig	NLWKN, LNF		106.000 €
1M24	LRT 91E0* A	LRT 91E0* A	LRT-konforme Nutzung von Auwäldern des LRTs 91E0* zum Erhalt des EHZ A	1	Daueraufgabe	Eigentümer, be-treuendes Forst-amt	Schutzgebiets-verordnung	Erschwernisausgleich
1M25	LRT 91E0* B	LRT 91E0* B	LRT-konforme Nutzung von Auwäldern des LRTs 91E0* zum Erhalt des EHZ B	2	Daueraufgabe	Eigentümer, be-treuendes Forst-amt	Schutzgebiets-verordnung	Erschwernisausgleich
1E26	LRT 91E0* C	LRT 91E0* B	LRT-konforme Nutzung von Auwäldern des LRTs 91E0* zur Aufwertung zum EHZ B	2	mittelfristig	Eigentümer, be-treuendes Forst-amt	Schutzgebiets-verordnung	Erschwernisausgleich

Nr. Maß-nahme	Ausgangs-zustand	Erhaltungs-ziele	Name der Maßnahme	Priori-tät	Umsetzungs-zeitraum	Partnerschaften für die Umset-zung	Umsetzungsvo-raussetzung	Kostenrahmen
1E28	Fische und Rundmäuler, LRT 3260, Fischotter	Ökologische Durchgängig-keit der Klei-nen Örtze	Machbarkeitsuntersuchung zum Rück-/Umbau von „Heers Mühle“ zur Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit der Klei-nen Örtze	1	kurzfristig	UNB, LAVES, Eigentümer		10.000 €
1E29	Fischotter, Biber	Durchgängig-keit der Que-rungsbauwer-ke für Fisch-otter und Biber	Prüfung der Querungsbauwerke auf ottergerechte Bermen	3	mittelfristig	UNB, Baulastträ-ger		1.500 €
1E30	Fische und Rundmäuler, LRT 3260	Fische und Rundmäuler jeweils B, LRT 3260 B	Einbau von Hartsubstrat (Kies, Totholz) zur Aufwertung der Sohlstrukturen	1	mittelfristig	UNB, UHV, NLWKN	Detail -und Ge-nehmigungspla-nung mit Kosten-ermittlung	nicht belastbar einzuschätzen
1E31	Fische und Rundmäuler, LRT 3260	Fische und Rundmäuler jeweils B, LRT 3260 B	Ergänzende Bestandsaufnahme zur Ermitt-lung/Lokalisierung von Feststoff-/Sedimenteintragspfaden in die Fließgewäs-ser	1	kurzfristig	UNB, UHV, NLWKN		40.000 €
1E32	Fische und Rundmäuler, LRT 3260	Fische und Rundmäuler jeweils B, LRT 3260 B	Initiierung eigendynamischer Prozesse zur Fließgewässerentwicklung	2	mittelfristig	UNB, UHV, NLWKN	Detailplanungen, Grunderwerb	170.000 € (ohne Grunderwerb)
1M33	LRT 6430 B	LRT 6430 B	Pflege von Feuchten Hochstaudenfluren des LRTs 6430 zum Erhalt eines günstigen Er-haltungszustandes	1	Daueraufgabe	Eigentümer / Pächter	Pflegeerfordernis ist im Rahmen der Gebietsbe-treuung festzu-stellen	Periodische Pflege im Rahmen der regulären Grünlandbewirt-schaftung.
1E34	LRT 6430 C	LRT 6430 B	Pflege von Feuchten Hochstaudenfluren des LRTs 6430 zur Aufwertung zum EHZ B auf-grund biogeographischer Notwendigkeit	2	mittelfristig	Eigentümer / Pächter	Pflegeerfordernis ist im Rahmen der Gebietsbe-treuung festzu-stellen	Periodische Pflege im Rahmen der regulären Grünlandbewirt-schaftung.
1M35	Fische und Rundmäuler, LRT 3260	Fische und Rundmäuler jeweils B, LRT 3260 B	Anlage und Pflege von 2,50 m breiten Ge-wässerrandstreifen	1	Daueraufgabe	Eigentümer / Pächter, auch UHV	Schutzgebiets-verordnung	Periodische Pflege im Rahmen der regulären Grünlandbewirt-schaftung.
1M42	LRT 6510 C, verschiedene Grünland- und Acker-	LRT 6510 B	LRT-konforme Nutzung von mageren Flach-land-Mähwiesen zum Erhalt des LRTs 6510 (Folgemaßnahme von 1E15)	1	Daueraufgabe	Eigentümer, UNB	Schutzgebiets-verordnung, Sy-nergie für LRT 6430	Erschwernisausgleich

Nr. Maß-nahme	Ausgangs-zustand	Erhaltungs-ziele	Name der Maßnahme	Priori-tät	Umsetzungs-zeitraum	Partnerschaften für die Umset-zung	Umsetzungsvo-raussetzung	Kostenrahmen
	flächen							
1M43	LRT 9190, LRT 91E0*	LRT 9190, LRT 91E0*	Natura2000-konforme Bewirtschaftung der LRT 9190 und 91E0* im LSG „Wietze“	1	Daueraufgabe	UNB	Schutzgebiets-verordnung	Erschwernisausgleich
1M44	LRT 9190, LRT 91D0*, LRT 91E0*	LRT 9190, LRT 91D0*, LRT 91E0*	Natura2000-konforme Bewirtschaftung der LRT 9190, 91D0* und 91E0* im NSG „Tal der Kleinen Örtze“	1	Daueraufgabe	UNB	Schutzgebiets-verordnung	Erschwernisausgleich

5.3 Zusätzliche Maßnahmen für Natura2000

Tab. 66: Übersicht über die zusätzlichen Maßnahmen für Natura2000

Nr. Maß-nahme	Ausgangszu-stand	Erhaltungszie-le	Name der Maßnahmenbeschreibung	Priori-tät	Umsetzungs-zeitraum	Partnerschaften für die Umset-zung	Umsetzungsvoraussetz-zung	Kostenrahmen
2E01	LRT 3160 B, LRT 3160 C	LRT 3160 B und 3160 A	Freistellen von Stillgewässern zur Aufwertung des LRTs 3160	1	mittelfristig	NLWKN, LNF	Pflegeerfordernis ist im Rahmen der Gebietsbetreuung festzustellen	10.000 €
2E03	LRT 4010 B, LRT 7150 B	LRT 4010 A, LRT 7150 A	Freistellen von Moor- und Moorheideflächen der LRT 4010 und 7150 zur Aufwertung zum EHZ A	2	mittelfristig	NLWKN, LNF	Pflegeerfordernis ist im Rahmen der Gebietsbetreuung festzustellen	5.000 €
2E04	LRT 91D0* B	LRT 3160 B, LRT 4010 B, LRT 7140 B, LRT 7150 B	Entwicklung der LRT 4010, 7140 und 7150 auf Landesnaturschutzflächen	2	langfristig	NLWKN, LNF		50.000 € zzgl. ggf. 20.000 € für ergänzende Bestandsaufnahmen
2E12	LRT 4030 C, LRT 5130 C	LRT 4030 B, LRT 5130 B	Freistellen zur Aufwertung der LRTs 4030 und 5130 zum EHZ B	3	mittelfristig	Eigentümer, UNB, Stadt Munster, Hegering	Pflegeerfordernis ist im Rahmen der Gebietsbetreuung festzustellen	2.000 €
2E20	Kiefernforste und -wälder, Birken-Pionierwälder, Fichtenforste, Douglasien- und Lärchen-forste	LRT 9190 B	Forstliche Potentialermittlung zur Entwicklung weiterer Flächen des LRTs 9190, auch aufgrund biogeographischer Notwendigkeit	2	mittelfristig	UNB		15.000 €
2E23	LRT 91D0* C, entwässerter Moorwald (WVP) / kein LRT	mind. LRT 91D0* C	Standortanalyse zur Ermittlung von Potentialen zur Aufwertung des LRTs 91D0* und zur Entwicklung weiterer Flächen des LRTs 91D0*, auch aufgrund biogeographischer Notwendigkeit	2	mittelfristig	UNB, Eigentümer		10.000 €
2E27	LRT 91E0* E und Flächen mit entwässer-tem Erlenwald (WU)	LRT 91E0*	Standortanalyse zur Ermittlung von Potentialen zur Entwicklung weiterer Flächen des LRTs 91E0*	3	kurzfristig	UNB		5.000 €
2M36	Fische und Rundmäuler, LRT 3260	Fische und Rundmäuler jeweils B, LRT 3260 B	Anlage und Pflege von bis 7,50 m brei-ten Gewässerrandstreifen (als Ergän-zung zu 1M35)	2	mittelfristig	UNB, Eigentümer	Grunderwerb oder Ver-tragsnaturschutz	Ausgleichsbetrag für Nutzungsausfall ist für die einzelnen Flächen zu ermitteln. Pflege der

Nr. Maß-nahme	Ausgangszu-stand	Erhaltungszie-le	Name der Maßnahmenbeschreibung	Priori-tät	Umsetzungs-zeitraum	Partnerschaften für die Umset-zung	Umsetzungsvoraussetz-zung	Kostenrahmen
								Randstreifen: 500 € / ha / Jahr
2E37	GI und GA mit Fließgewässer-bezug	Extensiv ge-nutztes Grün-land	Extensivierung von Intensivgrünland und Grünland-Einsaaten zur Fließgewässer-entwicklung	3	mittelfristig	UNB, Eigentümer	Grunderwerb oder Ver-tragsnaturschutz	bis zu 200.000 €
2E38	Ackerflächen mit Fließge-wässerbezug	Extensiv ge-nutztes Grün-land	Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland zur Fließgewässer-entwicklung	2	mittelfristig	UNB, Eigentümer	Grunderwerb oder Ver-tragsnaturschutz	Grunderwerb bis zu 120.000 € (einmalig). Herstellung gut 15.000 €, Aushagerung etwa 22.000 € (verteilt auf vier Jahre)
2M39	Extensiv ge-nutztes Grün-land	Extensiv ge-nutztes Grün-land	Pflege von extensiv genutzten Grünland-flächen	3	Daueraufgabe	Eigentümer / Pächter	Folgemaßnahme für 2E37 und 2E38	bis zu 38.000 € / Jahr
2E40	WZF, WZD, WZS in der Aue	standortheimi-sche Laubwäl-der	Umbau von Nadelholzforsten zu stand-ortheimischen Laubwäldern zur Fließ-gewässerentwicklung	3	langfristig	UNB, Eigentümer, betreuende Forst-ämter	Vertragsnaturschutz, alternativ Grunderwerb	bis zu 75.000 €
2E41	WZK, WKF	standortheimi-sche Laubwäl-der	Umbau von Kiefernbeständen auf Lan-desnaturschutzflächen zu standortheimi-schen Laubwäldern zur Fließgewässer-entwicklung	3	langfristig	NLWKN, LNF		bis zu 25.000 €

6 Quellenverzeichnis

ACKERMANN, W., STREITBERGER, M., LEHRKE, S. (2016): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz.

ALAND – ARBEITSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2014): Basiserfassung im FFH-Gebiet 081 „Örtze mit Nebenbächen“. Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 3026-301. Erfassung der Biotop- und Lebensraumtypen sowie der Flora. Stand: Dezember 2014.

BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht nach Art.17 FFH-RL in Deutschland (2019); Bonn.

BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ & BLAK – BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS FFH-Monitoring und Berichtspflicht (Hrsg.) (2017a): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere, BfN-Skripten 480, Bonn.

BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ & BLAK – BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS FFH-Monitoring und Berichtspflicht (Hrsg.) (2017b): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring Teil II Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen und Küstenlebensräume, BfN-Skripten 481, Bonn.

BURCKHARDT, S. (2016): Leitfaden zur Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 36 (2): 73-132; Hannover.

DIERSSEN, K.; HUCKAUF, A.; BREUER, M. (2009): Mögliche Auswirkungen eines anthropogenen Klimawandels auf Pflanzengesellschaften und –arten in Schleswig-Holstein. Festschrift F. J. A. Daniëls, Kiel.

DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011.Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4. 1-326; Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2012): Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung (Rote Liste). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32 (1). Korrigierte Fassung 20.08.2012.; Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – 80 S.; Hannover.

EC - EUROPEAN COMMISSION (2013): Guidelines on Climate Change and Natura 2000. Technical Report 068, Brüssel.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - 5. Fassung, Stand 1.3.2004 – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24 (1): 1-76; Hildesheim.

GERKEN, RALF (2008): Elektrobefischungen im Bearbeitungsgebiet Aller / Örtze (BG 17) / Bestandserfassung und -bewertung der Fischfauna in der Örtze, Kleinen Örtze & Aue (Wietze)

UHV - UNTERHALTUNGSVERBAND ÖRTZE (2002) (Hrsg.): Gewässerentwicklungsplan für die Örtze einschließlich ausgewählter Nebengewässer. Arbeitsgemeinschaft Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters mbH, Celle / alw – Arbeitsgruppe Land & Wasser, Beedenbostel. – 139 S. + Anhänge. Celle.

HANDKE, K. (2010): Auswirkungen des Klimawandels auf Arten und Biotope in der Stadtgemeinde Bremen. Gutachten im Auftrag der Freien Hansestadt Bremen.

IBISCH, P. L. & KREFT, S. (2009): Natura 2000 und Klimawandel. Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege 57, S. 51-64, Bundesverband beruflicher Naturschutz e.V., Bonn.

KLEINBAUER, I.; DULLINGER, S.; KLINGENSTEIN, F.; MAY, R.; NEHRING, S.; ESSL, F. (2010): Ausbreitungspotenzial ausgewählter neophytischer Gefäßpflanzen unter Klimawandel in Deutschland und Österreich. Bundesamt für Naturschutz-Skripten 275, Bonn.

KÖLLING, C. & AMMER, C. (2006): Waldumbau unter den Vorzeichen des Klimawandels. AFZ-Der Wald 61, Nr. 20, S. 1086-1089.

LANDKREIS HEIDEKREIS (2013): Landschaftsrahmenplan, - 255 S., + Anhänge, Karten und Materialband, Bad Fallingbostel.

LAVES – NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ UND LEBENSMITTELSICHERHEIT (Dezernat Binnenfischerei) (2016): Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische (Pisces), Rundmäuler (Cyclostomata) und Krebse (Decapoda) in Niedersachsen. Stand 17.11.2016 (unveröffentlicht).

LAVES – LANDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ UND LEBENSMITTELSICHERHEIT (2017): Betreff: AW: Datenanfrage zur Erstellung eines Managementplans für das FFH-Gebiet 81 "Örtze" im Heidekreis. 28. August 2017.

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2018): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK 50).

LEUSCHNER, C. & SCHIPKA, F. (2004): Vorstudie Klimawandel und Naturschutz in Deutschland – Abschlussbericht eines F+E-Vorhabens zur Erstellung einer Literaturstudie. Bundesamt für Naturschutz-Skripten 115, Bonn.

ML – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2014): Der Wald in Niedersachsen – Ergebnisse der Bundeswaldinventur 3. Oktober 2014, 1. Auflage, Hannover.

NAUMANN, S.; DAVIS, M.; GOELLER, B.; GRADMANN, A.; MEDERAKE, L.; STADLER, J.; BOCKMÜHL, K. (2015): Ökosystembasierte Ansätze zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz im deutschsprachigen Raum. Bundesamt für Naturschutz-Skripten 395, Bonn.

NAUMANN, S. & KAPHENGST, T. (2015): Erfolgsfaktoren bei der Planung und Umsetzung naturbasierter Ansätze zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel – Ein kurzer Leitfaden. Bundesamt für Naturschutz-Skripten 406, Bonn.

NFP – NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT (2009): Managementplan für die Flächen der Nds. Landesforsten im FFH-Gebiet „Örtze mit Nebenbächen“ (Gebietsnummer: 3026-301, Landesinterne Nr.: 081) bzw. Pflege- und Entwicklungsplan für die Flächen der Nds. Landesforsten im Naturschutzgebiet „Tal der Kleinen Örtze“ [LÜ 207]. Stichtag 01.01.2008. – 112 S.; Wolfenbüttel.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2008): Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer. Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie. Stand 31.03.2008. – Wasserrahmenrichtlinie Band 2. – 161 S.; Norden.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise der Lebensraum- und Biotoptypen sowie der Arten.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2016a): Wasserkörperdatenblatt 17025_Oertze_inkl._Ilster. Stand: Dezember 2016

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2016b): Wasserkörperdatenblatt 17 028_Kleine_Oertze. Stand: Dezember 2016

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2016c): Wasserkörperdatenblatt 17034_Wietze/ Ö._II. Stand: Dezember 2016

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2017): Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer. Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie. Ergänzungsband 2017. – Wasserrahmenrichtlinie Band 10. – 103 S.; Norden.

NMELV - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017): LROP – Landesraumordnungsprogramm. Lesefassung des LROP 2012 mit Änderungen der Version 2017 und zeichnerische Darstellung. Februar 2017. - 52 S.; Hannover.

NMELF & NU – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten & Niedersächsisches Umweltministerium (1989): Niedersächsisches Fischotterprogramm. 120 S.

NMU - NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN, UND KLIMASCHUTZ (2018): Niedersächsische Umweltkarten. Kartenserie Hydrologie. Zuletzt aufgerufen im März 2018.

PIK – POTSDAM-INSTITUT FÜR KLIMAFOLGENFORSCHUNG (2009): Schutzgebiete Deutschlands im Klimawandel - Risiken und Handlungsoptionen Klimadiagramm nach Walter - Referenzdaten (1961-1990). Oertze mit Nebenbächen: https://www.pik-potsdam.de/aktuelles/pressemitteilungen/archiv/2009/klimawandel-in-naturschutzgebieten-1. Aufgerufen im Juli 2017.

POMPE, S.; BERGER, S.; BERGMANN, J.; BADECK, F.; LÜBBERT, J.; KLOTZ, S.; REHSE, A.-K.; SÖHLKE, G.; SATTLER, S.; WALTHER, G.-R.; KÜHN, I. (2011): Modellierung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Flora und Vegetation in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz-Skripten 304, Bonn.

REUTHER, C. (2002): Die Fischotter-Verbreitungserhebung in Nord-Niedersachsen 1999 – 2001 – Erfassung und Bewertung der Ergebnisse. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 22 (1): 3-28.

ROOT, T. L. et al. (2003): Fingerprints of global warming on wild animals and plants. Nature, 421:57-60.

SCHLIEP, R.; BARTZ, R.; DRÖSCHMEISTER, R.; DZIOCK, F.; DZIOCK, S.; FINA, S.; KOWARIK, I.; RADTKE, L.; SCHÄFFLER, L.; SIEDENTOP, S.; SUDFELDT, C.; TRAUTMANN, S.; SUKOPP, U.; HEILAND, S. (2017): Indikatorensystem zur Darstellung direkter und indirekter Auswirkungen des Klimawandels auf die biologische Vielfalt. Bundesamt für Naturschutz-Skripten 470, Bonn.

VOHLAND & CRAMER (2009): Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Biotoptypen. – Jb. Natursch. Landschaftspfl. 57: 22-27. In: BURCKHARDT, S. (2016): Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen. Aus: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (2/16).

WALTHER, G.-R.; ROQUES, A.; HULME, P. E.; STYKES, M. T.; PYSEK, P.; KÜHN, I.; ZOBEL, M. et al. (2009): Alien species in a warmer world: risks and opportunities. Trends in Ecology & Evolution 24 (12).

WEISS, C.; REICH, M.; RODE, M. (2011): Mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf das Netzwerk Natura 2000 in der Metropolregion Hannover – Braunschweig – Göttingen – Wolfsburg und Konsequenzen für den Naturschutz. GeoBerichte 18, S. 103-116, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover.

WÖRDEHOFF, R.; SPELLMANN, H.; EVERS, J.; NAGEL, J. (2011): Kohlenstoffstudie Forst und Holz Niedersachsen. Beiträge aus der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt, Band 6, Universitätsverlag Göttingen.

ANHANG

Standarddatenbogen (Aktualisierung Juli 2020)

Hinweise Netzzusammenhang

Verordnung NSG „Tal der Kleinen Örtze“

Verordnung LSG „Wietze“

Standarddatenbogen (Aktualisierung Juli 2020)

Gebietsnummer:	3026-301	**Gebietstyp:**	B
Landesinterne Nr.:	081	**Biogeografische Region:**	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Örtze mit Nebenbächen		
geografische Länge (Dezimalgrad):	10,0933	**geografische Breite (Dezimalgrad):**	52,8289
Fläche:	1.772,00 ha		
Marine & Wattfläche:	0,00 ha	**Gebietslänge:**	0,00 km
Vorgeschlagen als GGB:	Juni 2000	**Als GGB bestätigt:**	Dezember 2004
Ausweisung als BEG:		**Meldung als BSG:**	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	Januar 2000	**Aktualisierung:**	Juli 2020
meldende Institution:	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		
Höhe:	0 bis 0 über NN	**Mittlere Höhe:**	0,0 über NN
Niederschlag:	0 bis 0 mm/a		
Temperatur:	0,0 bis 0,0 °C	**mittlere Jahresschwankung:**	0,0 ° C

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3026	Munster
MTB	3027	Faßberg
MTB	3126	Hermannsburg
MTB	3127	Unterlüß
MTB	3225	Offen
MTB	3226	Sülze
MTB	3325	Winsen (Aller)
MTB	3326	Celle
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?		nein

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE93	Lüneburg
DE93	Lüneburg

Naturräume:

627	Aller-Talsandebene
641	Südheide
naturräumliche Haupteinheit:	
D28	Lüneburger Heide

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Vielfältig strukturierte Flußniederung und Täler mehrerer Seitenbäche. Gut entwickelte Wasservegetation. Zahlreiche Sümpfe, Riede, Röhrichte, Sumpfdotterblumenwiesen und Flutrasen. Bachbegleitende Erlen-Auwälder.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Repräsentatives Fließgewässer der Lüneburger Heide. Sehr bedeutende Vorkommen von Anhang II-Arten (Fischotter, Groppe, Bachneunauge, Grüne Keiljungfer).
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	5 %
F1	Ackerkomplex	2 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	1 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	36 %
J1	Hoch- und Übergangsmoorkomplex	1 %
J2	Ried- und Röhrichtkomplex	2 %
K	Zwergstrauchheidenkomplexe	3 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	27 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	23 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3026-301	3026-401	30	EGV	b	*	Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd	7.582,77	7
3026-301	3021-331	90	FFH	b	/	Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker	18.030,69	0
3026-301	3026-302	80	FFH	b	/	Moor- und Heidegebiete im Truppenübungsplatz Munster-Süd	2.932,00	0
3026-301	3226-331	301	FFH	b	/	Entenfang Boye und Bruchbach	297,41	0
3026-301			GB	b	+		0,00	0
3026-301		CE 2	LSG	b	*	Oertzetal von Münden bis zur Mündung in die Aller	202,92	9
3026-301		CE 25	LSG	b	*	Südheide	42.619,00	42

3026-301		SFA 36	LSG	b	*	Munster-Oerrel	3.490,18	6
3026-301			NP	b	*	Südheide	47.958,00	54
3026-301		LÜ 207	NSG	b	+	Tal der kleinen Örtze	330,19	17
3026-301		LÜ 212	NSG	b	*	Heideflächen mittleres Lüßplateau	289,84	1
3026-301		LÜ 248	NSG	b	*	Weesener Bach	344,00	13

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Artenverarmung des Grünlandes durch intensive Nutzung bzw. Nutzungsaufgabe, Aufforstung von artenreichem Grünland, Eintrag von Schlamm und Sand (z. B. aus Fischteichen), stellenweise Flußbegradigung, Nadelholzforste in der Aue, Kanusport

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02.01	landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
A03.03	Brache/ ungenügende Mahd	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
B01	Erstaufforstung auf Freiflächen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
B02.01.02	Wiederaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
G01.01.02	nicht motorisierter Wassersport	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
H01.05	Diffuse Verschmutzung von Oberflächengewässern infolge Land- und Forstwirtschaft	gering (geringer Einfluß)		beides
H04.02	atmogener Stickstoffeintrag	hoch (starker Einfluß)		beides
J02.05.02	Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
J02.11.02	andere Veränderungen der Sedimentationsraten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
J03.02	Anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung, Fragmentierung von Habitaten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides

J03.02.01	Migrationsbarrieren	hoch (starker Einfluß)		beides
J03.02.02	Verminderung der Ausbreitungsmöglichkeiten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
B02.01.01	Wiederaufforstung mit einheimischen Gehölzen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
B02.05	extensive Holzproduktion (Belassen von Tot- und Altholz im Bestand)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Management:

Institute

LK Celle Landkreis Celle
LK Heidekreis Landkreis Heidekreis

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link
Managementplant für die Flächen der Nds. Landesforsten im FFH-Gebiet 'Örtze mit Nebenbächen' , Niedersächsisches Forstamt Oerrel, Landkreis Soltau -Fallingbostel 2009	

Erhaltungsmassnahmen:

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]	0,3000			G	C			1	B			C	2013
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland]	0,0000		X										2013
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	0,3000			G	C			1	B			C	2013
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	4,5000			G	B			1	B			C	2016

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
3160	Dystrophe Seen und Teiche	1,4000			G	C			1	B			C	2016
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	84,3000			G	A			1	B			A	2016
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix	1,4000			G	C			1	B			C	2016
4030	Trockene europäische Heiden	22,5000			G	B			1	B			C	2016
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen	0,7000			G	C			1	B			C	2013
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,5000			G	C			1	B			C	2014
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	1,8000			G	B			1	B			C	2014
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	24,8000			G	B			1	B			C	2014
7110	Lebende Hochmoore	0,6000			G	B			1	A			C	2016
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	3,9000			G	B			1	B			C	2016
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	0,3000			G	B			1	A			C	2016
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	4,2000			G	C			1	C			C	2016
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	2,3000			G	D								2014
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	75,4000			G	B			1	B			C	2016
91D0	Moorwälder	39,9000			G	B			1	B			C	2016
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	70,2000			G	B			1	B			B	2016

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
FISH	Cottus gobio [Groppe]			r		r			l	h	C			C	II	2019
FISH	Lampetra fluviatilis [Flußneunauge]			r		v			l	m	C			C	II	2019

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
FISH	Lampetra planeri [Bachneunauge]			r		r			1	h	B			C	II	2019
MAM	Castor fiber [Biber]			r	G	1 - 5			1	l	C			C	II	2019
MAM	Lutra lutra [Fisch-otter]			r	G	1 - 5			1	h	B			C	II	2019
ODON	Ophiogomphus cecilia [Grüne Flußjungfer, Grüne Keiljung-fer]			r	G	1.000			2	h	A			B	II	2015

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AMP	PELOFUSC	Pelobates fuscus [Knoblauchkröte]			X		r	1 - 5	g	2015
AMP	RANAARVA	Rana arvalis [Moorfrosch]			X		j	11 - 20	g	2015
PFLA	DACTMA_I	Dactylorhiza majalis ssp. majalis [Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut]					r	p	z	2013
PFLA	GENTPNEU	Gentiana pneumonanthe [Lungen-Enzian]					r	p	z	2013
PFLA	MISOORON	Misopates orontium [Gewöhnliches Acker-Löwenmaul]					r	p	z	2004
PFLA	PEDISYLV	Pedicularis sylvatica [Wald-Läusekraut]					r	p	z	2013

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbe-lege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	

v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
NI63235615679496	FFH-Basiserfassung						

Dokumentation/Biotopkartierung:

Dokumentationslink:

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

Hinweise Netzzusammenhang

NLWKN, Kirch / 28.02.2020

Natura 2000 – Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang für die LRT im FFH-Gebiet 081

!	**Bitte unbedingt beachten!** (vgl. auch Leitfaden Maßnahmenplanung Natura 2000, S. 102ff.) Nachfolgende Hinweise beziehen sich ausschließlich auf die Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang. Sie erfolgen aus landesweiter Sicht auf Basis der aktuellen Einstufungen des jeweiligen Lebensraumtyps (LRT) im FFH-Bericht 2019 für die betreffende biogeografische Region, in der sich das FFH-Gebiet befindet, und der sich daraus ergebenden Handlungserfordernisse. Ferner geht die Bedeutung des Einzelgebietes im Netzzusammenhang ein. Ziel ist die Herstellung günstiger Erhaltungszustände für die jeweiligen Lebensraumtypen in der biogeografischen Region. Grundsätzlich gelten für alle signifikanten Lebensraumtypen das Gebot der Erhaltung des gebietsbezogenen Erhaltungsgrads sowie das Verschlechterungsverbot. Zusätzlich sind in der Maßnahmenplanung rein gebietsbezogene Wiederherstellungsnotwendigkeiten aufgrund von Flächenverlusten oder Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot seit der Meldung des Gebietes (bzw. seit der ersten belastbaren Erfassung der Lebensraumtypen) zu thematisieren und ggf. zu quantifizieren. Weiterhin können sich aus Mindestflächen für funktionsfähige Lebensräume, der Notwendigkeit des Ausschlusses von Randeffekten oder aus den ökologischen Ansprüchen charakteristischer Arten weitere notwendige Maßnahmen ergeben, die vom Planer eigenständig zu ermitteln und zu berücksichtigen sind.	!

Allgemeine Vorbemerkungen

Generell wird aus fachlicher Sicht eine Wiederherstellungsnotwendigkeit aufgrund des Netzzusammenhangs beim Vorliegen folgender Konstellationen bejaht (Einstufungen aus FFH-Bericht-Entwurf 2019 zu Verbreitungsgebiet, Gesamtfläche sowie Strukturen und Funktionen – S+F – sowie einzelgebietliche Einstufungen der Repräsentativität und Erhaltungsgrade nach Standarddatenbogen 2019):

- Mittlere bis sehr hohe Verantwortung Niedersachsens aufgrund eines erheblichen Flächenanteils (> 5 %) am Gesamtbestand des LRT im deutschen Anteil der jeweiligen biogeographischen Region. In der kontinentalen Region besteht in den meisten Fällen eine geringe, in der atlantischen Region überwiegend eine mittlere bis sehr hohe Verantwortung. Bei geringer Verantwortung ist aus landesweiter Sicht i.d.R. nur die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des gebietsbezogenen Referenzzustands erforderlich. Sofern ein LRT aber in Niedersachsen stark gefährdet ist (RL 1, 2) und auch in der jüngeren Vergangenheit von erheblichen Flächenverlusten betroffen war, besteht - auch bei im bundesweiten Vergleich geringer Verantwortung - aus Landessicht die Notwendigkeit von Wiederherstellungsmaßnahmen.
- Erfordernis bei Verbreitungsgebiet (range) U1/U2: ggf. Wiederherstellung des LRT auf geeigneten Flächen mit ehemaligen Vorkommen oder Neuschaffung auf anderen Flächen mit geeigneten Standorten
- Erfordernis bei Gesamtfläche (area) U1/U2: Vergrößerung der Fläche auf geeigneten Flächen. Vordringlich in FFH-Gebieten mit Repräsentativität nach SDB A oder B

- Erfordernis bei Strukturen und Funktionen (S+F) U1/U2: Verbesserung der Strukturen und Funktionen (Reduzierung der C-Anteile) auf geeigneten Flächen, insbesondere in Gebieten mit Repräsentativität nach SDB A oder B bzw. in FFH Gebieten mit großen C-Flächen. Hier sollte gebietsbezogen geschaut werden, welchen Anteil die C-Anteile an der Gesamtfläche des LRT ausmachen. Je höher der C-Flächenanteil bei Repräsentativität A oder B, umso größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass eine Verbesserung der C-Flächenanteile Auswirkungen auf den Gesamterhaltungszustand in der biogeografischen Region hat. Bei LRT mit hohem Anteil ihrer Gesamtfläche (> 70 %) in den FFH-Gebieten sollte der C-Anteil unter 20 % liegen, bei LRT mit geringem bis mittlerem Anteil ihrer Gesamtfläche in den FFH-Gebieten bei 0 %.

Diese generelle fachliche Einschätzung der Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang ist in der angefügten Tabelle durch spezielle Hinweise für das Einzelgebiet ergänzt. Im Planungsprozess ist u.a. zu ermitteln, ob geeignete Standorte für eine Flächenvergrößerung vorliegen und eine Flächenverfügbarkeit gegeben ist. Das Ergebnis dieser Auseinandersetzung mit der Wiederherstellungsnotwendigkeit ist im Plan zu dokumentieren. Die hieraus resultierenden Ziele sind verpflichtende Erhaltungsziele.

Wird eine Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang (oder aufgrund einzelgebietlicher Verschlechterungen – s.o.) heraus verneint, kann es sehr wohl aufgrund der einzelgebietlichen Betrachtung fachlich angezeigt sein, Ziele zur Flächenvergrößerung/zur Reduzierung der C-Anteile oder sonstigen Aufwertung anzustreben, insbesondere, wenn günstige Rahmenbedingungen vorliegen (nachfolgend in der Tabelle Formulierung mit „anzustreben“). Diese Ziele wären dann im Regelfall als sonstige Schutz- und Entwicklungsziele einzustufen. Eine Entscheidung hierüber ist im Zuge der Maßnahmenplanung zu treffen.

Hinweise aus dem Netzzusammenhang für die Maßnahmenplanung für LRT in FFH 081 (Gesamtgebiet einschl. NLF und Bundeswehr, kreisübergreifend)

LRT-Code	Gebietsbezogene Einstufungen lt. SDB 2019			Planungsraum (wenn nur Teilgebiet beplant)		Erfassungsjahr (Referenzzustand)	Verantwortung Niedersachsens	Anteil in FFH-Gebieten (%)	Einstufungen lt. FFH-Bericht 2019 (atlantische Region)					Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang	Anmerkungen
	Repräsentativität	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad	Fläche (ha), gerundet	Erhaltungsgrad				Range	Area	S+F	Erhaltungszustand	Trend		
2310	C	0,3	B			2013	4	94	U1	U2	U1	U2	↘	nein, aber Flächenvergrößerung (falls möglich) anzustreben	Kein C-Anteil erfasst **Nur LK CE:** Östlich der Binnendüne mit LRT 2310 gelegener Kiefernbestand WZK (Polygon 08116000190) soll auf Wiederherstellungsmöglichkeiten geprüft werden. Weitere Dünenbereiche

Hinweise aus dem Netzzusammenhang für die Maßnahmenplanung für LRT in FFH 081 (Gesamtgebiet einschl. NLF und Bundeswehr, kreisübergreifend)

LRT-Code	Gebietsbezogene Einstufungen lt. SDB 2019			Planungsraum (wenn nur Teilgebiet beplant)		Erfassungsjahr (Referenzzustand)	Verantwortung Niedersachsens	Anteil in FFH-Gebieten (%)	Einstufungen lt. FFH-Bericht 2019 (atlantische Region)					Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang	Anmerkungen
	Repräsentativität	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad	Fläche (ha), gerundet	Erhaltungsgrad				Range	Area	S+F	Erhaltungszustand	Trend		
															liegen bereits außerhalb des FFH-Gebietes. S. auch 2330
2330		NP					3	97	U2	U2	U1	U2	↘	Grundsätzlich ist eine Wiederherstellungsnotwendigkeit gegeben.	**Nur LK CE:** LRT 2330 aus der Gebietsmeldung wurde in der Basiserfassung nicht bestätigt. Die Entwicklung von 2330 innerhalb 2310 ist zielkonform und daher zuzulassen. Möglicher Ausgangspunkt für eine Entwicklung ist Polygon 08116000180 am Dünenrand, wo DOS (RSZ) kartiert wurde. Im Zuge der MaP-Erstellung sollte der Bereich überprüft werden.
3130	C	0,3	B			2013	1	91	U2	U2	U2	U2	u	nein, aber Flächenvergrößerung anzustreben	Kein C-Anteil erfasst
3150	B	4,5	B			2016	2	78	U1	U2	U2	U2	u	ja, Flächenvergrößerung notwendig	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 5 % Flächenvergrößerung vorrangig durch Entwicklung von SE ohne LRT in 3150
3160	C	1,4	B			2016	1	76	FV	FV	U1	U1	↗	nein	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 5 %
3260	A	84,3	B			2016	3	87	U1	U2	U2	U2	↗	ja, Flächenvergrößerung (falls möglich) notwendig	Gebietsbezogener C-Anteil < 5 % **Nur LK HK:** Die Entwicklungsmöglichkeiten an der kleinen Örtze nördlich von Oerrel sind im MaP zu prüfen. **Nur LK CE:** Flächenvergrößerung an Bümmbach und Alter Wittbeck prüfen.

Hinweise aus dem Netzzusammenhang für die Maßnahmenplanung für LRT in FFH 081 (Gesamtgebiet einschl. NLF und Bundeswehr, kreisübergreifend)

LRT-Code	Gebietsbezogene Einstufungen lt. SDB 2019			Planungsraum (wenn nur Teilgebiet beplant)		Erfassungsjahr (Referenzzustand)	Verantwortung Niedersachsens	Anteil in FFH-Gebieten (%)	Einstufungen lt. FFH-Bericht 2019 (atlantische Region)					Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang	Anmerkungen
	Repräsentativität	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad	Fläche (ha), gerundet	Erhaltungsgrad				Range	Area	S+F	Erhaltungszustand	Trend		
4010	C	1,4	B			2016	2	79	U2	U2	U2	U2	↘	nein, aber Flächenvergrößerung (falls möglich) und Reduzierung des C-Anteils auf < 20 % anzustreben	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 20 %
4030	B	22,5	B			2016	1	74	FV	FV	FV	FV	↗	nein	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 5 % **LK CE:** Heidebestand im Bereich einer Binnendüne kontrollieren auf LRT-Zuordnung (Polygon 08116000180): Entwicklung von 4030 und 2330 möglich.
5130	C	0,7	B			2013	1	68	FV	XX	FV	FV	○	nein	Gebietsbezogener C-Anteil < 5 %
6230	C	0,5	B			2014	2	87	FV	U2	U2	U2	↘	nein, aber Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf < 20 % anzustreben	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 50 %
6430	B	1,8	B			2014	1	48	XX	XX	U2	U2	u	ja, Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf 0 % notwendig	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 40 % Für 6430 gibt es im Gebiet grundsätzlich größeres Entwicklungspotenzial entlang von Fließgewässern und an Gräben.
6510	B	24,8	B			2014	4	72	U2	U2	U2	U2	↘	ja, Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf < 20 % notwendig	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 35 % Auf geeigneten Standorten sollten GI/GE oder GM ohne LRT zu 6510 entwickelt werden. Auf feuchten / nassen Standorten hat die Wiederherstellung von Nasswiesen Vorrang.

Hinweise des NLWKN aus dem Netzzusammenhang für die Maßnahmenplanung Seite 4 von 6

Hinweise aus dem Netzzusammenhang für die Maßnahmenplanung für LRT in FFH 081 (Gesamtgebiet einschl. NLF und Bundeswehr, kreisübergreifend)

LRT-Code	Gebietsbezogene Einstufungen lt. SDB 2019			Planungsraum (wenn nur Teilgebiet beplant)		Erfassungsjahr (Referenzzustand)	Verantwortung Niedersachsens	Anteil in FFH-Gebieten (%)	Einstufungen lt. FFH-Bericht 2019 (atlantische Region)					Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang	Anmerkungen
	Repräsentativität	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad	Fläche (ha), gerundet	Erhaltungsgrad				Range	Area	S+F	Erhaltungszustand	Trend		
7110	B	0,6	A			2016	1	84	U1	U2	U2	U2	↘	ja, Flächenvergrößerung (falls möglich) notwendig	Kein C-Anteil erfasst **Nur auf NLF-Flächen relevant** *)
7140	B	3,9	B			2016	3	82	FV	U1	U2	U2	↘	ja, Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf < 20 % notwendig	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 45 % *)
7150	B	0,3	A			2016	1	86	U1	XX	FV	U1	○	nein	Kein C-Anteil erfasst **Nur im LK Heidekreis relevant**
9110	C	4,2	C			2016	4	34	FV	FV	U1	U1	↗	nein, aber Reduzierung des C-Anteils auf 0 % anzustreben	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 70 % Ein als WQL (WLM) kartierter Bestand liegt innerhalb der NWE-Kulisse.
9160	*D*	*2,3*				*2014*	*4*	*66*	FV	U1	U1	U1	↘		*nicht signifikant, daher kein Erhaltungsziel*
9190	B	75,4	B			2016	3	54	FV	U1	U2	U2	○	ja, Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf 0 % notwendig	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 35 % Flächenvergrößerung zulasten von Nadelforsten prüfen.
91D0	B	39,9	B			2016	1	67	FV	U1	U2	U2	↘	ja, Flächenvergrößerung (falls möglich) und Reduzierung des C-Anteils auf 0 % notwendig	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 25 % Der LRT liegt im LK Celle nur in Form strukturarmer junger Bestände in Erhaltungsgrad C vor. Eine Flächenvergrößerung zulasten offener Moore ist auszuschließen.

Hinweise aus dem Netzzusammenhang für die Maßnahmenplanung für LRT in FFH 081 (Gesamtgebiet einschl. NLF und Bundeswehr, kreisübergreifend)

LRT-Code	Gebietsbezogene Einstufungen lt. SDB 2019			Planungsraum (wenn nur Teilgebiet beplant)		Erfassungsjahr (Referenzzustand)	Verantwortung Niedersachsens	Anteil in FFH-Gebieten (%)	Einstufungen lt. FFH-Bericht 2019 (atlantische Region)					Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang	Anmerkungen
	Repräsentativität	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad	Fläche (ha), gerundet	Erhaltungsgrad				Range	Area	S+F	Erhaltungszustand	Trend		
91E0	B	70,2	B			2016	2	58	FV	U1	U2	U2	O	ja, Reduzierung des C-Anteils auf 0 % notwendig	Gebietsbezogener C-Anteil ca. 25 % Das Entwicklungspotenzial von WU-Beständen muss geprüft werden.

*) Einige bedeutende Moorflächen, insbesondere der LRT 7110 und 7140, wurden von den NLF in größere Naturwaldbereiche (NWE) integriert. Das ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sachgerecht. Die Erhaltungsziele erfordern das Offenhalten der Moor-LRT und ggf. auch deren Vergrößerung zu Lasten von Gehölzaufkommen. Die UNB sollte daher bei Bedarf Pflegemaßnahmen anordnen.

XX = unbekannt FV = günstig U1 = unzureichend U2 = schlecht

u = Gesamttrend unbekannt ↗ = sich verbessernd O = stabil ↘ = sich verschlechternd

Die Verantwortung Niedersachsens für LRT nach Flächenanteilen (area) wird wie folgt eingestuft:

1: ab 80 % maßgebliche Hauptverantwortung / **2**: 60 bis < 80 % überwiegende Verantwortung / **3**: 40 bis < 60 % sehr hohe Verantwortung / **4**: 20 bis < 40 % hohe Verantwortung / **5**: 5 bis < 20 % mittlere Verantwortung (In der kontinentalen Region hat Niedersachsen bereits bei Flächenanteilen ab 5 % eine überproportionale Verantwortung.) / **6**: < 5 % geringe Verantwortung (< 1 % sehr geringe Verantwortung) / **6***: trotz geringer Verantwortung hohe Priorität aus Landessicht für Wiederherstellungsmaßnahmen aufgrund starker Gefährdung durch Flächenverluste (Bedingung sind aus Landessicht bedeutsame, naturraumtypische Vorkommen in der jeweiligen Region und ein gutes Entwicklungspotenzial)

Weitere aus landesweiter Sicht für die Sicherung und Managementplanung vorrangig bedeutsame Biotoptypen: WA, WN, NS, NR, GM (inkl. Wiederherstellung zulasten von GI/GE), GN (inkl. Wiederherstellung zulasten von GM/GF/GI)

Hinweise des NLWKN aus dem Netzzusammenhang für die Maßnahmenplanung Seite 6 von 6

Verordnung NSG „Tal der Kleinen Örtze“

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Tal der Kleinen Örtze“ in der Stadt Munster
im Landkreis Heidekreis

vom 14.12.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 22, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)[1] i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)[2] sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)[3] wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Munster, Oerrel und Trauen, Stadt Munster, Landkreis Heidekreis, wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.

(2) Das NSG führt die Bezeichnung „Tal der Kleinen Örtze“. Das NSG hat eine Größe von rd. 450 ha.

Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Örtze mit Nebenbächen“ gemäß der FFH-Richtlinie[4] 92/43 EWG.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 sowie aus den nichtveröffentlichten drei Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft innerhalb der Grenzlinie. Im Bereich des Camping- und Mobilheimplatzes in Kreutzen verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes, abweichend von der in diesem Fall symbolischen Grenzdarstellung in der Karte, westlich der Kleinen Örtze im Abstand von 1 m von der Oberkante der Uferböschung des Baches und östlich auf der Oberkante der Böschung.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann während der Dienststunden bei der Stadt Munster, der Gemeinde Wietzendorf sowie dem Landkreis Heidekreis, Harbuger Str. 2, 29614 Soltau – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

---

[1] Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S 3434) geändert worden ist

[2] Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

[3] Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114)

[4] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

§ 3

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Ziel ist die Sicherung und naturnahe bis natürliche Entwicklung der Heidebäche „Örtze“ und „Kleine Örtze“, ihrer Bachniederungen und angrenzenden Bereiche mit ihren charakteristischen Ökosystemtypen, Lebensgemeinschaften und Pflanzen- und Tierarten sowie die Erhaltung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit und naturbedingten Vielfalt und Eigenart des Gebietes.

(2) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Renaturierung und eigendynamische Entwicklung der Heidebäche „Örtze“ und „Kleine Örtze“ und ihrer Zuflüsse einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
2. die weitgehend eigendynamische Entwicklung der naturnahen Niederungsbereiche mit ihren Röhrichten, Großseggenriedern, Kleinseggensümpfen, Moorbereichen, Hochstaudenfluren, Schwarzerlen-Bruchwäldern und Moorbirken-Bruchwäldern sowie die Förderung und Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse in den gestörten bzw. genutzten Niederungsbereichen als Ausgangsbasis für die anschließende Eigenentwicklung einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
3. die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der übrigen Bereiche mit ihren Kleinsthochmooren, Schlatts und Moorheiden, Sandheiden naturnahen Waldbeständen bestehend aus Baum und Straucharten der dem jeweiligen Standort entsprechenden heimischen Vegetation (hauptsächlich trockener und feuchter Birken-Stieleichenwald, Birken-Kiefern-Bruchwald, Moorwald, Buchen-Eichenwald und Drahtschmielen-Buchenwald), sowie die Erhaltung der extensiv genutzten Grünlandflächen bei Oerrel einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
4. die Beseitigung und Verhinderung anthropogener Schad- und Störeinflüsse, insbesondere die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen durch Erholungs- und Freizeitaktivitäten und Einleitungen,
5. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher, extensiv genutzter Grünländer als typische Lebensräume der Talauen.

(3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

   a) 91D0 - Moorwälder

   als möglichst naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und

2

strukturreichen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

b) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

als möglichst naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere des Fischotters und heimischer Fledermausarten,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

a) 3160 - Dystrophe Seen und Teiche

als möglichst naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation insbesondere durch Sicherung des Wasserstandes und der Wasserqualität und Erhaltung als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Beschattung und Gehölzaufwuchs,

b) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

als möglichst naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie hier insbesondere der Gebänderten Prachtlibelle, der Blauflügeligen Prachtlibelle, der Asiatischen Keiljungfer, der Grünen Keiljungfer, der Zweigestreiften Quelljungfer, des Eisvogels, der Wasseramsel, des Fischotters, der Groppe, des Bachneunauges, der Bachforelle, des Steinbeißers, der Elritze und Äsche,

c) 4010 – Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix

als möglichst naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Moorlilie, Lungen-Enzian, Schnabelried, Besenheide) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

d) 4030 Trockene Europäische Heiden

als möglichst strukturreiche, teils gehölzfreie, teils mit Wacholdern durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem aus geeigneter Pflege resultierenden Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

e) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren

als möglichst artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch der Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und den Fischotter,

f) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

als möglichst artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch der Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und den Fischotter,

g) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

als möglichst naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

h) 7150 – Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)

als möglichst nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergansmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

i) 9110 - Hainsimsen Buchenwälder

als möglichst naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier vor allem der höhlenbewohnenden Arten,

j) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen

als möglichst naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten hier vor allem der höhlenbewohnenden Arten.

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als möglichst vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Fließgewässer als natürliche, durchgängige, unbegradigte, sauerstoffreiche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

b) Groppe (*Cottus gobio*)

als möglichst vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

c) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia)*

als möglichst vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Örtze und der Kleinen Örtze als naturnahe Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle, Flachwasserbereichen, vegetationsfreien Sandbänken, strömungsberuhigten

Bereichen, teils besonntem Wasserkörper als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland in Gewässernähe als Jagdrevier,

d) Fischotter (*Lutra lutra*)

als möglichst vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. –strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung durchgängiger Querungsbauwerke und Durchlässe/Untertunnelungen.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Gleiches gilt für das Erreichen des Schutzzweckes nach Abs. 2.

§ 4

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der vorhandenen Wege nicht betreten werden. Hierunter fällt auch das Befahren der Gewässer mit Booten oder anderen Geräten, das Baden, das Lagern, Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen oder Einrichtungen. Die Wege dürfen nur durch Fußgänger, Rollstuhlfahrer und Radfahrer benutzt werden. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sowie der Ortsumgehung Trauen bleibt unberührt. Ausgenommen vom Wegegebot ist der in der maßgeblichen Karte dargestellte Bereich.

(3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet außerdem folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen oder baden zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient, oder der Hund als Rettungshund eingesetzt wird,
2. die Ruhe des Gebietes durch störendes Verhalten, z.B. durch Lärm oder Licht, zu beeinträchtigen,
3. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen, sowie den Grund- und Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern, nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Entwässerung durch Neuanlage von Dränagen, Grüppen, Gräben oder Rohrdurchlässen,

4. Bohrungen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde niederzubringen, ausgenommen von dem Verbot sind Bohrungen zum Zwecke forstlicher Standortkartierungen, Grundwassermessstellen oder zur Errichtung von Zaunpfählen,
5. organisierte Veranstaltungen, landwirtschaftliche Feldrundfahrten oder Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste aller Art und naturkundliche Führungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, soweit nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
7. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder sonstigen Laubgehölzen, nicht umfasst von dem Verbot ist die Entnahme von Neophyten,
8. bauliche Anlagen aller Art, Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, wesentlich zu verändern oder auf andere Weise den Boden zu versiegeln, ausgenommen von dem Verbot sind Hochsitze welche jagdlichen Zwecken dienen, soweit sie landschaftsangepasst gestaltet werden,
9. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (u. a. Drachen, Drohnen, Multikopter und Modellflugzeuge) sowie Ballone, Segelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge im NSG

   a) zu starten,

   b) das NSG unter 150 m über der Bodenoberfläche zu überfliegen es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor und,

   c) abgesehen von Notfallsituationen, im NSG landen zu lassen;

   d) der Einsatz von Drohnen zu unbedingt notwendigen dienstlichen Zwecken einer Behörde einschließlich der Nds. Landesforsten oder unter deren Aufsicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie bei der Mahd von Wiesen zur Wildtierrettung ist von dem Verbot nicht erfasst,
10. bauliche Anlagen innerhalb von Gewässern zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
11. ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, ausgenommen von dem Verbot sind vorübergehende Einfriedungen von Forstkulturen und landwirtschaftlichen Flächen zum Zwecke der Wildschadensabwehr,
12. Sprengungen vorzunehmen,
13. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, Geräte zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
14. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder das Geländerelief auf andere Weise zu verändern,
15. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, ausgenommen von dem Verbot ist die Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen, deren natürliche Ausbreitung oder Verkreuzung mit heimischen Tier- und Pflanzenarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann,

17. gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten insbesondere invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
19. Gewässer herzustellen, zu verrohren oder zu beseitigen, Uferzonen dem Schutzzweck entgegenstehend umzugestalten,
20. das über bestehende Rechte hinausgehende Einleiten oder Einbringen von Stoffen aller Art in Gewässer, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern,
21. die Direkteinleitung von Straßenabwasser in die Fließgewässer bei Neu- oder Umbau von Straßenbauwerken, soweit es sich um Straßen handelt, welche unmittelbar das NSG queren.
22. FFH-Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 4 durch zusätzliche Luftstickstoffeinträge in Folge von Projekten zu beeinträchtigen,
23. § 30 Biotope und schützenswerte Landschaftsstrukturen zu verändern, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
24. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen,zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen, ausgenommen ist der Fang von Nutria (*Myocastor coypus*) oder Bisamen (*Ondatra zibethicus*) sowie anderer gebietsfremder bzw. den Schutzzweck gefährdender Arten. Zu diesem Zweck sind Fallen mit Otterschutzringen auszustatten,
25. Geocaches im NSG neu anzulegen.

(4) Im Jagdrecht geregelte jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt soweit die Fallenjagd mit Lebendfallen und/oder selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden, ausgeübt wird. Die Anlage von Wildäckern und Fütterungsstellen sowie die Errichtung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen fallen jedoch unter das Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG.

(5) Unberührt bleiben ferner Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Rettungswesens.

§ 5

Freistellungen

(1) Folgende Handlungen werden zugelassen:

1. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gem. § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung von für die Forstwirtschaft nötigen Zäunen und Gattern (in der mitveröffentlichten Karte ohne Kennzeichnung)
   a) im Talraum der Kleinen Örtze (Geltungsbereich des NSG „Tal der Kleinen Örtze“ aus dem Jahr 1993)
      i. unter Verwendung und Förderung der heimischen Baumarten je nach Standort, insbesondere Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Moorbirke (*Betula pubescens*), Sandbirke (*Betula pendula*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Buche (*Fagus*), in geringen Mischungsanteilen auch Kiefer (*Pinus*) und Fichte (*Picea*),

ii. unter Förderung eines naturnahen Bestandsaufbaus und der natürlichen Pflanzenartenvielfalt,

iii. Bestandsbegründung mittels natürlicher Verjüngung, Saat oder Pflanzung,

iv. unter Anwendung bodenverschonender Verfahren bei der Waldverjüngung (streifen- oder plätzeweise Bodenbearbeitung mit geringer Arbeitstiefe), die Einschränkung i – iv gelten nicht für den Talraum der Örtze (aktuelle Erweiterungsfläche),

b) mittels Anlage von Kleingattern und sonstigen Wildschutzzäunen im Bedarfsfall, um die Entwicklung von naturnahen Waldbeständen zu ermöglichen,

jedoch **ohne**

c) zusätzliche Maßnahmen zur Bodenentwässerung,

d) Anwendung von Düngemitteln,

e) Kompensationskalkung der Waldbestände in den Niederungsbereichen und auf Moorstandorten in den übrigen Bereichen, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor,

f) Einbringung von Fremdholzarten und nicht zur Potenziell natürlichen Vegetation gehörenden Baum- und Straucharten wie insbesondere Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Sitkafichte (*Picea sitchensis*) , Roteiche (*Quercus rubra*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Lärche (*Larix*) im Talraum der Kleinen Örtze (Geltungsbereich des NSG „Tal der Kleinen Örtze“ aus dem Jahr 1993), diese Einschränkung gilt nicht für den Talraum der Örtze (aktuelle Erweiterungsfläche),

g) gezielte Überführung von Laubholz- in Nadelholzbestände,

h) Holzentnahme in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. – 31.08. eines Jahres nur wenn sichergestellt werden kann, dass wertgebende Arten des NSG oder charakteristische Arten angrenzender FFH-Lebensraumtypen nicht erheblich gestört werden es sei denn, es sei denn es handelt sich um die Beseitigung von Kalamitäts- oder Sturmschäden,

i) flächigen Einsatz von den Schutzzweck beeinträchtigender Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, dieser wurde der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage schriftlich angezeigt und die Naturschutzbehörde hat keine Einwände erhoben,

j) ohne Erstaufforstungen, ausgenommen von dem Verbot sind Aufforstungen auf Acker,

k) Entnahme von erkennbaren Höhlen- und Horstbäumen, welche bis zu deren natürlichem Zerfall belassen werden, bei Gefahr in Verzug ist die sofortige Entnahme zulässig, jedoch unmittelbar danach schriftlich bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen,

2. soweit in Nr. 1 nicht spezieller geregelt **zusätzlich** auf Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen (in der maßgeblichen Karte dargestellt),soweit

a) ein **Altholzanteil von mindestens 20 %** der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird

b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens **drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume** markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens **zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz** bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

e) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, Holzentnahmen in Eichen-Lebensraumtypen durch Kleinkahlschläge bis 0,5 ha sind freigestellt; bis 1,0 ha zustimmungspflichtig,

f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,

g) sofern auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

h) im Lebensraumtyp 9110 bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,

i) in den Lebensraumtypen 9190, 91D0 und 91E0 bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten verwendet werden,

j) im Lebensraumtyp 91D0 nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumbedingungen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

3. soweit weder ein Managementplan noch ein Bewirtschaftungsplan etwas anderes bestimmen zusätzlich zu Nr. 1 & 2 bzw. abweichend von Nr. 2 a), 2 b), 2c) und 2e) auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen (in der maßgeblichen Karte dargestellt), soweit

   a) ein **Altholzanteil von mindestens 35 %** der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,

   b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens **sechs** lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens **drei** Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben;

4. der Umbau der Nadelwaldbestände in naturnahe Laubwaldbestände. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf Flächen der Nds. Landesforsten sind im Betriebswerk festgelegt.

5. Der Bewirtschaftungsplan für Flächen der Nds. Landesforsten ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

6. Es sind weiterhin zugelassen der sachgerechte und abschnittsweise Rückschnitt bzw. die Holznutzung der Gehölzbestände am Talrand im Bereich der privateigenen landwirtschaftlichen Grünlandflächen in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 28./29.02.des Folgejahres,

7. das Freihalten der Flächen von Gehölzen wie folgt:

   a) der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Wildwiesen durch einmalige Mahd nach dem 15. Juli eines jeden Jahres,

   b) der **landeseigenen Grünlandflächen** durch Mahd oder Beweidung

   c) der landeseigenen Niederungsfläche südlich der Kohlenbissener Straße durch Gehölzentnahme unter Erhaltung der Ufergehölze,

8. die Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten **Grünlandflächen** mit Ausnahme eines mindestens 2,5 m breiten Uferstreifens entlang der Kleinen Örtze und der Örtze gemessen von der Böschungsoberkante aus gem. § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, jedoch

   a) ohne Umbruch,

   b) mit Beseitigung von Wildschäden,

   c) ohne Maßnahmen zur zusätzlichen Entwässerung, die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionstüchtiger Drainagen ist freigestellt,

   d) ohne Veränderung des Bodenreliefs,

   e) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

   f) ohne Aufbringung von Klärschlamm, Rübenerden, Kartoffelerden und Geflügelmist,

   g) beim Ausbringen von Düngemitteln auf Grünland unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 2,5 m zur Böschungsoberkante entlang der Fließgewässer,

   h) die Ausbringung von Düngemitteln nur in der Zeit vom 01.03. – 31.10. eines Jahres und nur, soweit der Boden nicht wassergesättigt oder gefroren ist, andernfalls ist die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen,

   i) ohne Grünland einzuebnen oder zu planieren, das Verbot umfasst nicht das Schleppen oder Walzen,

   j) ohne Anlage von Silagemieten,

   k) bei Beweidung ohne erhebliche Schädigung der Grasnarbe und ohne Geflügelhaltung,

l) mit einmal jährlicher Pflegemahd des Uferrandstreifens ab 01.08. eines Jahres,

9. auf den in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Grünlandflächen (gem. **§ 30 geschütztes Grünland oder Lebensraumtyp 6510**) unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben in Nr. 8 jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben

   a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 15.03. – 31.05. eines Jahres,

   b) ohne Düngung, außer Entzugsdüngung (dabei maximale Rein-N-Gabe von 30kg/ha),

   c) bei Beweidung ohne Zufütterung der Tiere und nur als Nachweide nach dem ersten Schnitt;

   d) Abweichungen von den Regelungen der Nr. 9 bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,

10. die Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten privateigenen **Ackerflächen** mit Ausnahme eines mindestens 2,5 m breiten Uferstreifens entlang der Kleinen Örtze und der Örtze aus; die Umwandlung von Acker im Grünland ist zulässig, die Ausbringung von Düngemitteln ist nur in der Zeit vom 01.03. – 31.10. eines Jahres und nur soweit der Boden nicht wassergesättigt oder gefroren ist, zulässig, andernfalls ist die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen,

11. die schonende Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an der Örtze und der **Kleinen Örtze**, sofern von Abflußhindernissen Gefahren für bauliche Anlagen (Straßen, Brücken, Gebäude usw.) ausgehen können oder nachteilige Auswirkungen für privateigene land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen durch erheblichen Wasserrückstau zu erwarten sind und die Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sind,

12. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Zulässig ist weiterhin

13. die Entfernung von Abflusshindernissen aus Gräben, soweit Schäden für land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zu erwarten sind oder soweit die Vorflut für das Lager Trauen gesichert werden muss,

14. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter oder tauchende Vogelarten nicht gefährdet werden. Reusen dürfen nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, die eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern Möglichkeiten zur Flucht bieten,

15. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der rechtmäßigen privateigenen Teiche einschließlich der Unterhaltung von Zu- und Ablaufvorrichtungen, der Pflege von Deichdämmen ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln; das Angeln an dem privateigenen Teich auf dem Flurstück 4/9, Flur 7, Gemarkung Trauen, ist zulässig.

    Das Ablassen der Teiche zu jedwedem Zweck bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde,

16. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden sonstigen rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich

   a) der Einleitung von Niederschlagswasser in die Kleine Örtze und die Örtze im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse,

b) der Entnahme von Tränkewasser für das Weidevieh aus der Kleinen Örtze und der Örtze sowie

c) der bisher genehmigten Grundwasserentnahmen, Verlängerungen der Genehmigungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,

d) der ordnungsgemäßen Unterhaltung der asphaltierten Straße und Wege in bisheriger Art und Weise sowie der sonstigen Wege einschließlich der Brücken mit milieuangepasstem Material,

e) der Pflegeschnitte an Gehölzen im Bereich der Verkehrsflächen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zeit vom 01.Oktober eines Jahres – 28./29.02. des Folgejahres,

f) der mechanischen Unterhaltung der Straßen- und Wegeseitenräume und –Gräben,

g) der ordnungsgemäßen Benutzung ganzjährig und Unterhaltung der vorhandenen **Bahnanlage** einschließlich mechanischer Unterhaltung der Bahndammböschungen und –seitengräben vom 01.Oktober eines Jahres – 28./29.02. des Folgejahres,

h) der Unterhaltung der vorhandenen Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke in der Zeit vom 01.Oktober eines Jahres – 28./29.02. des Folgejahres,

i) des Betriebs, der Kontrolle der vorhandenen Gasleitungen, 20 kV-Freileitungen, Fernmeldeanlagen und sonstiger vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen, die Unterhaltung einschließlich des mechanischen Freihaltens der Sicherheits- bzw. Schutzstreifen von störendem Gehölzbewuchs ist nur in der Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig,

j) aus Verkehrssicherungs- oder Gefahrenabwehrgründen sind unaufschiebbare Maßnahmen der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen,

17. die Errichtung und Unterhaltung von Schrifttafeln, soweit sie einem öffentlichen Zweck dienen und an das Landschaftsbild angepasst sind .

18. zum Zwecke der Freizeitnutzung

    a) die Benutzung ganzjährig befahrbarer und der für Reitzwecke gekennzeichneten Wege durch Reiter,

    b) die Benutzung der vorhandenen Badestelle an der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Brücke B,

19. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes auch abseits von Wegen durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte im Rahmen der im Naturschutzgebiet zugelassenen Handlungen,

20. das Betreten abseits von Wegen und Befahren des Naturschutzgebietes

    a) durch die Naturschutz- und Forstbehörden und deren Beauftragte,

    b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,

21. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, soweit sie mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden; Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Flächen der Nds. Landesforsten werden aus dem Bewirtschaftungsplan in das Betriebswerk übernommen und vom zuständigen Forstamt, das die Flächen bewirtschaftet und überwacht, durchgeführt.

12

22. Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
23. Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnungen.

§ 6

Duldung

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern
1. zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
2. mit Informationen über das Naturschutzgebiet,
3. mit Hinweisen über das Verhalten im Naturschutzgebiet sowie
4. Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung nach Maßgabe eines Natura 2000 Managementplans zu dulden.

(2) Das Aufstellen der Schilder regelt die Naturschutzbehörde.

(3) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor der Durchführung von Maßnahmen nach Nr. 2-4 zu benachrichtigen.

§ 7

Befreiung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8

Verstöße

(1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 NAGBNatSchG handelt,
1. wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung bzw. Einvernehmenserklärung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder
3. wer bei einer anzeigepflichtigen Maßnahme gegen die fristgerechten Einwendungen der Naturschutzbehörde verstößt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt. Nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 S. 1

Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und nach Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit gem. Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gem. § 44 NAGBNatSchG i. V. m. § 72 BNatSchG eingezogen werden.

(4) Eine Straftat gem. § 329 Abs. 3 oder 4 des Strafgesetzbuches (StGB)[5] begeht, wer entgegen den Regelungen dieser Verordnung

1. Bodenschätze oder andere Bestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Wald rodet,
5. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
6. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
7. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt oder wer einen FFH-Lebensraumtyp nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung erheblich schädigt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die folgende Verordnung außer Kraft:

Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Tal der Kleinen Örtze“ in der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingbostel vom 10.08.1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 17 vom 01. 09.1993, S. 330 ff.) für den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Soltau, den 20.12.2018

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

[5] Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1612) geändert worden ist

Verordnung LSG „Wietze“

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Wietze" in der Gemeinde Wietzendorf und der Stadt Munster im Landkreis Heidekreis vom

06.12.2019

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)[1] i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)[2] sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)[3] wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Wietze" erklärt.

(2) Das LSG liegt im Landkreis Heidekreis, in der Gemeinde Wietzendorf, Gemarkung Reddingen sowie im östlichen Randbereich in der Stadt Munster, Gemarkung Trauen.

(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen, mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 sowie aus den maßgeblichen, nichtveröffentlichten zwei Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der Grenzlinie. Entlang der Wietze verläuft die Grenze in einem Mindestabstand von 2,5 m zur Böschungsoberkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Verordnung und Karten können während der Dienststunden bei der Gemeinde Wietzendorf, der Stadt Munster sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau - Untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das LSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiets Nr. 81 “Örtze mit Nebenbächen“.

Die Ausweisung des LSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie[4].

(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 26 ha.

§ 2

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck gemäß § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 BNatSchG für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt.

---

[1] Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S 706) geändert worden ist

[2] Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

[3] Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220)

[4] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere

1. die Sicherung und möglichst naturnahe bis natürliche Entwicklung des Heidebachs „Wietze“, mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wasseramsel (*Cindus cindus*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Blauflügelige und Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx virgo / splendens*), Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Groppe (*Cottus gobio*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
2. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung sowie das weitgehende Sich-selbst-Überlassen der möglichst naturnahen Niederungsbereiche mit ihren Rohrglanzgräsern, Röhrichten, Großseggenriedern, Hochstaudenfluren, Schwarzerlen-Bruchwäldern, Erlen-Eschen-Auwälder, Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Weidengebüsche, Ruderalfluren oder Brachflächen sowie die Förderung und Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse in den gestörten bzw. genutzten Niederungsbereichen als Ausgangsbasis für die anschließende Eigenentwicklung einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
3. die langfristige Entwicklung naturnaher Waldbestände unter anderem durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse und die Entnahme gebietsfremder, Pflanzen und Gehölzarten,
4. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von artenreichem, mesophilem Grünland und Nasswiesen einschließlich der Umwandlung von Acker und Intensivgrünland in artenreiches, möglichst feuchtes Grünland,
5. die Minimierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse, insbesondere die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen durch Erholungs- und Freizeitaktivitäten, intensive Flächennutzung oder Gewässerunterhaltung und Einleitung von schädigenden Stoffen.

(3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

   91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

   als möglichst naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder unterschiedlicher Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Horst- und Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere des Fischotters (*Lutra lutra*) und heimischer Fledermausarten,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **3260** - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie hier insbesondere der Gebänderten Prachtlibelle (*Calopterix splendens*), der Blauflügeligen Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), der Asiatischen Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), der Zweigestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii)*, des Eisvogels (*Alcedo atthis*), der Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), des Fischotters (*Lutra lutra*), der Groppe (*Cottus gobio*), des Bachneunauges (*Lampetra planeri*), der Bachforelle (*Salmo trutta fario*), des Steinbeißers (*Cobitis taenia*), der Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und Äsche *Thymallus thymallus*),

b) **6430** - Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch als Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und des Fischotters (*Lutra lutra*),

c) **6510** - Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, nährstoffarme, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch der Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und des Fischotters (*Lutra lutra*),

d) **9190** - Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen

als möglichst naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Horst- und Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten hier vor allem der höhlenbewohnenden Arten,

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) **Bachneunauge** (*Lampetra planeri*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Fließgewässer als natürliche, durchgängige, unbegradigte, sauerstoffreiche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

b) **Groppe** (*Cottus gobio*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

3

c) **Steinbeißer** (*Cobitis taenia*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagernden sandigen Gewässerbett,

d) **Grüne Keiljungfer** (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Wietze als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,

e) **Fischotter** (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie störungsfreie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. –strukturen (z. B. Fließgewässer und Gewässerrandstreifen) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung durchgängiger Querungsbauwerke und Durchlässe/Untertunnelungen,

f) **Biber** (*Castor fiber*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch die Sicherung und Entwicklung eines im naturnahen, vernetzten Fließgewässersystems und von Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Gewässerrandstreifen).

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Gleiches gilt für das Erreichen des Schutzzweckes nach Abs. 2.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen zuwiderlaufen.

Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken.

(2) Baumaßnahmen:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. gemäß Niedersächsischer Bauordnung baugenehmigungspflichtige Anlagen und Schilder aller Art, einschließlich Werbeeinrichtungen, Wege, Plätze, Gewächshäuser zu errichten oder andere den Schutzzweck gefährdende Baumaßnahmen durchzuführen,
2. gemäß Niedersächsischer Bauordnung genehmigungsfreie Anlagen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen,
3. Leitungen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu verlegen,
4. maschinelle Bohrungen aller Art, ausgenommen für das Setzen von Weidepfählen, ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde niederzubringen sowie
5. Sprengungen vorzunehmen.

(3) Erholungsnutzung:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu lagern, zu campen oder zu zelten,
2. ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde Feuer zu machen oder zu grillen,
3. ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
4. Hunde abseits von Wegen unangeleint laufen oder baden zu lassen, ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde, Hüte- und Herdenschutzhunde sofern diese sich im Einsatz befinden,
5. das Gebiet abseits der öffentlichen, für den Verkehr gewidmeten Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, einschließlich Quads, Segways und Motorrädern zu befahren,
6. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. a. Geräte, Sprengungen oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören.

(4) Wasser- und Gewässerschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. gemäß Wasserhaushaltsgesetz genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Maßnahmen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen,
2. Stege, Übergänge, Bootseinstiege zu errichten oder andere genehmigungsfreie Baumaßnahmen an Gewässern ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen,
3. über bestehende rechtmäßige Genehmigungen hinaus Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies von außerhalb des Gebietes erfolgt und im Gebiet den oberflächennahen Wasserspiegel absenkt; Pumpen zur Versorgung von Weidevieh sowie die Entnahme zur Gefahrenabwehr im Brandfall unterliegen nicht dem Verbot,
4. über bestehende Rechte hinaus Oberflächenwasser ohne Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in die Wietze einzuleiten,

5

5. Stillgewässer einschließlich ihrer Uferzonen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde neu anzulegen, zu beseitigen, auszubauen oder umzugestalten,
6. Gräben oder Fließgewässer neu anzulegen, auszubauen bzw. zu vertiefen, zu verrohren oder ihre Ufer oder Gewässersohle, hier auch Lebensstätten von Eisvögeln, umzugestalten,
7. über bestehende Rechte hinausgehend Stoffe aller Art, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern, in Gewässer einzuleiten oder einzubringen,
8. Dränagen neu anzulegen oder sonstige über den rechtmäßigen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen sowie temporäre Schlitzdränungen so anzulegen, dass Sedimente in Fließgewässer oder Gräben erodieren, nicht von dem Verbot erfasst ist die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender, funktionstüchtiger Drainagen, sowie
9. an Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen den Fischotter oder den Biber zu treffen oder auch Abwehrmaßnahmen gegen andere Tierarten zu treffen, wenn diese den Fischotter indirekt schädigen können.

(5) Flächennutzung und Biotopschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im LSG ist es untersagt

1. FFH-Lebensraumtypen gem. § 2 Abs. 3 unter anderem durch zusätzliche Luftstickstoffeinträge in Folge von Projekten sowie durch sonstige Projekte oder Pläne im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG aller Art erheblich zu beeinträchtigen, auch, wenn sie von außerhalb in das Gebiet hineinwirken,
2. gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen,
3. Wald, Grünland, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Weidengebüsche, Röhricht, Seggenrieder, Ruderalfluren oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
4. Sonderkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Weihnachtsbaumkulturen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde neu anzulegen,
5. gentechnisch veränderte Organismen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde einzubringen,
6. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, ausgenommen von dem Verbot ist der Fang von Neozoen, beim Einsatz von Totschlagfallen sind diese zwingend mit Otterschutzringen (Durchmesser 8,5 cm) auszustatten,
7. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde auszubringen oder anzusiedeln,
8. ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde das natürliche Bodenrelief zu verändern, Boden abzubauen oder aufzuschütten,
9. Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen von dem Verbot ist die vorübergehende Lagerung von Siloballen, Landschaftspflegematerial, Heckenschnitt, Lesesteinen und Holz, welches vor Ort anfällt, zur Abholung, soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegen stehen,

10. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen.

(6) Unberührt bleiben ferner Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Rettungswesens unter Beachtung des Abs. 5 Nr. 10.

§ 4

Freistellungen

(1) Forstwirtschaft:

Zulässig ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)[5] und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen jedoch generell nach folgenden Vorgaben:

1. ohne Neuaufforstungen, sofern nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
2. ohne Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung, sofern diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese keine Einwände erhoben hat,
3. ohne Einsatz von dem Schutzzweck entgegen wirkender Pflanzenschutzmittel, wenn dieser nicht mindestens 10 Tage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese keine Einwände erhoben hat,
4. ohne flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese keine Einwände erhoben hat sowie
5. ohne erhebliche Bodenverdichtungen.
6. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen (**FFH-Lebensraumtypen**) **zusätzlich zu Nr. 1** nur nach folgenden Vorgaben:
   a) Holzentnahme in Altholzbeständen nur in der Zeit vom 01.09.– 01.03., Abweichungen hiervon sind ausschließlich in Fällen von Kalamitäten oder Sturmschäden zulässig, sofern die Maßnahme der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt wurde und diese binnen 10 Tagen keine Einwände erhoben hat
   b) auf mindestens 80% der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Erhaltung oder Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten,
   c) bei künstlicher Verjüngung unter ausschließlicher Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten, d.h. ohne Verwendung von z.B. Fichte, Lärche u.a,
   d) ohne Befahrung außerhalb von Wegen oder Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung.

[5] Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

(2) Landwirtschaft:

Zulässig ist die Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten **Grünlandflächen** gem. § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, jedoch nur

1. mit einem Mindestabstand von 2,5 m ab Böschungsoberkante zur Wietze, der Uferrandstreifen darf ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einmal jährlich ab 01.08. eines Jahres durch einen Pflegeschnitt unterhalten werden, der Pflegeschnitt muss dabei einen Mindestabstand von 1 m zur Böschungsoberkante einhalten,
2. ohne Maßnahmen zur zusätzlichen Entwässerung, die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionstüchtiger Drainagen ist freigestellt,
3. ohne Aufbringung von Klärschlamm, Rübenerden, Kartoffelerden oder vergleichbaren Materialien und Geflügelmist,
4. ohne Ausbringung von flüssigen organischen Düngemitteln in der Zeit vom 01.11. – 15.02. eines Jahres und nur, soweit der Boden nicht wassergesättigt oder gefroren ist und nicht mehr als 170 kg N / ha / a aufgebracht werden, andernfalls ist das Einvernehmen der Naturschutzbehörde einzuholen,
5. ohne Anlage von Silagemieten,
6. mit Beseitigung von Wildschäden,
7. ohne Veränderung des Bodenreliefs,
8. ohne Grünlandumzubrechen, einzuebnen oder zu planieren,
9. bei Beweidung ohne erhebliche Schädigung der Grasnarbe.
10. Zulässig ist auf den in der Karte dargestellten geschützten Grünlandflächen (gem. **§ 30 geschütztes Grünland oder FFH-Lebensraumtyp 6510**) die landwirtschaftliche Nutzung unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben in Nr. 1-9 jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben:

a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung und Mahd in der Zeit vom 15.03. – 31.05. eines Jahres, Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens,

b) ohne Düngung, außer Entzugsdüngung (dabei maximale Rein-N-Gabe von 60kg/ha/a), ,

c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die Bekämpfung von erheblichen Aufkommen von Weideunkräutern und Giftpflanzen sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,

d) bei Nach- oder Übersaat mit max. 5 kg/ha und Jahr, dabei ohne erhebliche Verletzung der Grasnarbe, es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung von erheblichen Wildschäden, der Einsatz von Schleppen, Striegel und Walze stellt keine erhebliche Verletzung der Grasnarbe dar,

e) bei Beweidung ohne Zufütterung von Raufutter und nur als Nachweide nach dem ersten Schnitt.

11. Die Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten **Ackerflächen** ist wie folgt zulässig:

a) einschließlich Umwandlung von Acker im Grünland,

b) mit einem Mindestabstand von 2,5 m ab Böschungsoberkante zur Wietze, der Uferrandstreifen darf ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einmal jährlich ab 01.08. eines Jahres durch einen Pflegeschnitt unterhalten

werden, dabei darf auf der Böschungsoberkante die Selbstentwicklung eines mindestens einreihigen Gehölzstreifens nicht unterbunden bzw. gemäht werden,

c) ohne Maßnahmen zur zusätzlichen Entwässerung, die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionstüchtiger Drainagen ist freigestellt,

d) ohne Aufbringung von Klärschlamm, Rübenerden, Kartoffelerden oder vergleichbaren Materialien,

e) ohne Ausbringung von flüssigen organischen Düngemitteln in der Zeit vom 01.11. – 15.02. eines Jahres und nur, soweit der Boden nicht wassergesättigt oder gefroren ist, andernfalls ist das Einvernehmen der Naturschutzbehörde einzuholen sowie

f) ohne Anlage von Silagemieten.

(3) Gewässerschutz

1. Die naturschonende Unterhaltung der Wietze ist nur unter Einhaltung folgender Bedingungen zulässig:

a) grundsätzlich nur in der Zeit vom 01. 09. - 28./29.2. eines Jahres, Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, Regelungen des Artenschutzrechts bleiben hiervon unberührt,

b) generell ohne Mahd oder Entnahme von heimischen Gehölzen, ausgenommen von dem Verbot ist die Entnahme von Gehölzen, welche in das Gewässer hineingefallen oder hineingewachsen sind und den Wasserabfluss erheblich beeinträchtigen würden,

c) ohne Beschädigung oder Veränderung der Uferränder sowie ohne Veränderung oder Beseitigung von Uferabbruchkanten, soweit nicht das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt,

d) ohne Uferbefestigungen, ausgenommen ist die Uferbefestigung zum Schutz von bestehenden Bauwerken,

e) mit abschnittsweiser Grundräumung sowie Entkrautung ausschließlich dann, wenn der Wasserabfluss erheblich beeinträchtigt ist und das Einvernehmen der Naturschutzbehörde erteilt wurde, die Mahd eines Stromstriches ist zulässig

f) mit Böschungsmahd jährlich nur einseitig, möglichst als Hochmahd mindestens 15 cm über der Bodenoberfläche, anfallendes Material ist aus dem Gewässerquerschnitt zu entfernen.

g) Soweit ein Unterhaltungsplan im Sinne des Leitfadens des Nds. Umweltministeriums vom 6.7.17 (veröffentlicht im Nds. MBL Nr. 27/2017) vorliegt, kann die Untere Naturschutzbehörde die Unterhaltung danach im Einvernehmen freistellen. In Folge dessen entfällt die Bindung an Buchstabe a) – f).

2. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben ist zulässig. Dabei muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass es nicht zu Sedimenteinträgen in die Wietze kommt.

3. Zulässig sind ferner:

a) die Einleitung von Niederschlagswasser in die Wietze im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse, jedoch nach Neu- oder Umbau von Straßenbauwerken, welche das LSG queren, nur mit Vorbehandlung des anfallenden geführten Straßenabwassers und nicht mehr direkt in Fließgewässer, Verlängerungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,

b) die Entnahme von Tränkewasser für das Weidevieh sowie

c) die bisher rechtmäßig genehmigten Grundwasserentnahmen, eine Verlängerung der Genehmigungen bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

(4) Fischerei

Freigestellt ist die gem. § 5 BNatSchG ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche Angelfischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der am und im Gewässer vorkommenden Vegetation ohne Intensivierung der fischereilichen Nutzung nach folgenden Vorgaben:

1. Einbringung von Fischarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen ausschließlich im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
2. die Einrichtung befestigter Angelplätze nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
3. ohne Einbringung von Futtermitteln, nicht unter das Verbot fällt die maßvolle Einbringung von Lockfutter zum Angeln,
4. Fanggeräte und Fangmittel einschließlich Fischreusen, sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter einschließlich ihrer Jungtiere oder tauchende Vogelarten nicht gefährdet werden.

(5) Jagdausübung:

Zulässig ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. Bei der Fallenjagd nur unter Verwendung unversehrt fangender Fallen, sowie mit Totschlagfallen ausschließlich in Fangbunkern, deren Eingänge einen Durchmesser von maximal 8,5 cm haben,
2. Hochsitze sind landschaftsangepasst zu gestalten und dürfen hinsichtlich ihrer Lage den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
3. Unzulässig sind jedoch die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Köder- und Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen soweit nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt sowie
4. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG.

(6) Sonstiges

1. Zulässig ist das Befahren der Wietze jedoch ausschließlich
   a) mit Kanus und Kajaks in der Zeit vom 01.07. – 15.02. eines Jahres,
   b) nur soweit der Wasserstand an dem in der Karte markierten Pegel die dort gesetzte Pegelmarke nicht unterschreitet, bzw. der Pegel dort grün zeigt und
   c) nur, soweit ausschließlich an der in der maßgebliche Karte gekennzeichneten Stelle ein- und ausgestiegen bzw. angelandet wird.
2. Ferner sind unter Beachtung der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit folgende Handlungen zulässig:
   a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Straßen einschließlich der Brücken jedoch nur in der bisherigen Art und Weise oder mit millieuangepasstem Material,
   b) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden sonstigen rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

c) sachgerechte Pflegeschnitte an Gehölzen sind nur vom 01.10. – 28./29.02. eines Jahres zulässig,

d) das Befahren des LSG abseits von Wegen durch Grundbesitzende oder deren Beauftragte zur sachgerechten Bewirtschaftung der Grundstücke ist freigestellt.

3. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des LSG sind zulässig, soweit sie im Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

4. Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

5. Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen und Einvernehmen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

(3) Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde hat, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzwecks vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen nach schriftlichem Antrag zu erteilen. Sie kann hierfür Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege,

2. in Lebensräumen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung die Bekämpfung nicht standortheimischer Pflanzen und Gehölze,

3. Maßnahmen die für den besonderen Schutzzweck des LSG unbedingt erforderlich sind und wenn ein Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan die Maßnahme als verpflichtend einstuft.

(2) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor der Durchführung jeglicher Maßnahme nach Absatz 1 zu benachrichtigen, ausgenommen ist die Aufstellung von Schildern zur Kennzeichnung des LSG.

§ 7

Verstöße

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften aus § 3 bis § 4 dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG zuwiderhandelt, ohne dass das erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung durch die Naturschutzbehörde gewährt wurde, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG. Sie kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG begangen worden, so können gem. § 44 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 72 BNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(3) Wer gem. § 329 Abs. 4 StGB einen

1. Lebensraum einer Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgeführt ist, oder
2. einen natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgeführt ist, erheblich schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Soltau, den 12.12.2019

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

Maßnahme zum Erhalt ☐		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☒
1E05	**Freistellen von Übergangs- und Schwingrasenmooren zur Aufwertung des LRTs 7140 zum EHZ A auf Landesnaturschutzflächen**	Priorität **1**

Codierung der Maßnahmennummer

1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000 3 = Sonstige Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile (nicht Natura2000)	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

– LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) im Erhaltungszustand A

Ausgangszustand
NSAt(NSM), LRT 7140 B
NSAtav(HBE), LRT 7140 B
NSAh(NSM), LRT 7140 C

Flächengröße
– 0,73 ha (drei Flächen im Bereich der Landesnaturschutzflächen bei Trauen)

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig bis 2025
☐ mittelfristig bis 2030
☐ langfristig nach 2030
☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
– Verbuschung
– Entwässerung
– Eutrophierung

Umsetzungsinstrumente
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
☐ Vertragsnaturschutz
☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
– NLWKN, Landesnaturschutzflächen

Finanzierung
☐ Förderprogramme
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

<u>LRT 7140 im EHZ A</u>
– durch Erhalt einer hohen Wassersättigung
– Schwingmoor-Regime und nasse Schlenken ganzjährig vorhanden
– typische Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen auf ganzer Fläche
– Vegetation gering- bis mittelwüchsig, ohne nennenswerte hochwüchsige Vegetation, ohne Eutrophierungszeiger, ohne Neophyten
– ohne Entwässerung, allenfalls einzelne Entwässerungszeiger
– Deckung lebensraumtypischer Gehölze bei höchstens 5 %

Maßnahmenbeschreibung
– Auflichten der Moor- und Moorheidefläche durch Reduzierung der Deckung der Gehölzbestände auf – bezogen auf die jeweilige Fläche – höchstens noch 10 % (gemittelt unter Berücksichtigung der insgesamt deutlichen geringeren Flächenanteile des LRTs 7150)
– Ggf. ergänzt durch randliche Freistellung, v.a. der kleineren (Teil-)Flächen
– Vorwiegend Entnahme von Birken zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen durch Laubfall
– Belassen besonders knorriger oder bereits stärkerer Einzelbäume oder auch kleinerer Baumgruppen als Strukturelemente
– Durchführung in trockenen Phasen oder bei längeren Frostperioden zur Schonung der Standorte, im Zeitraum zwischen Oktober und Februar
– Gehölze vollständig von der Fläche entfernen. Idealerweise manuelle Flächenräumung: Schnittgut auf Planen legen und von der Fläche ziehen. Sofern nicht zu nutzen, randlich ablagern

Überschlägige Kostenschätzung
– Bei etwa 5.000 € pro ha, hier, auch unter Berücksichtigung der Zuwegung/Zugänglichkeit und der drei Maßnahmenflächen, 5.000 €

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet
–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

– Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☐		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☒
1E06	**Freistellen eines Übergangs- und Schwingrasenmoores zur Aufwertung des LRTs 7140 zum EHZ B**	Priorität **1**

Codierung der Maßnahmennummer

1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000 3 = Sonstige Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile (nicht Natura2000)	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand
- LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) im Erhaltungszustand B

Ausgangszustand
NSAtv(WJ), LRT 7140 C

Flächengröße
- 0,21 ha

Umsetzungszeitraum
- ☒ kurzfristig bis 2025
- ☐ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
- Verbuschung
- Entwässerung
- Eutrophierung

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- Eigentümer
- Naturschutzbehörde

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

LRT 7140 im EHZ B
- durch Erhalt einer hohen Wassersättigung, ggf. nur vorübergehend austrocknend
- Schwingmoor-Regime und nasse Schlenken somit annähernd ganzjährig vorhanden
- typische Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, die einen Flächenanteil von mindestens 50 % prägen, bzw. mindestens vier Kennarten aufweisen
- Vegetation mittel- bis geringwüchsig, hochwüchsige Vegetation auf allenfalls höchstens 25 % der Fläche
- ohne Entwässerung, allenfalls wenige Entwässerungszeiger vorhanden
- Deckung lebensraumtypischer Gehölze bei höchstens 10 %

Maßnahmenbeschreibung
- Auflichten der Moorfläche durch Reduzierung der Deckung der Gehölzbestände auf höchstens noch 10 %
- Ggf. ergänzt durch randliche Freistellung
- Vorwiegend Entnahme von Birken zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen durch Laubfall
- Durchführung in trockenen Phasen oder bei längeren Frostperioden zur Schonung der Standorte, im Zeitraum zwischen Oktober und Februar
- Gehölze vollständig von der Fläche entfernen. Idealerweise manuelle Flächenräumung: Schnittgut auf Planen legen und von der Fläche ziehen. Sofern nicht zu nutzen, randlich ablagern

Überschlägige Kostenschätzung
- Bei etwa 5.000 € pro ha, hier 1.500 €

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet
-

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
- Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☐		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☒
1E15	**Standortanalyse zur Ermittlung von Potentialen zur Aufwertung des LRTs 6510 und zur Entwicklung weiterer Flächen des LRTs 6510, auch aufgrund biogeographischer Notwendigkeit**	Priorität **1**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand
- LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) im Erhaltungszustand B
- LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) im Erhaltungszustand C

Ausgangszustand
Aufwertung
GMFmx, GMSmx (GNR) (GMF), jeweils LRT 6510 C

Entwicklung weiterer Flächen
verschiedene Grünland- und Ackerflächen

Flächengröße
Aufwertung
1,59 ha

Entwicklung weiterer Flächen in drei Suchräumen
- Örtze Oberlauf: 11,24 ha
- Kleine Örtze: 3,05 ha
- Wietze: 5,62 ha

Umsetzungszeitraum
- ☒ kurzfristig bis 2025
- ☐ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
- Aufgrund einer durch den NLWKN festgestellten Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang sind bestehende Flächen des LRTs 6510 aufzuwerten sowie weitere Flächen dieses LRTs zu entwickeln.
- Da mit den vorliegenden Informationen eine entsprechende Einstufung nicht „hinreichend wahrscheinlich“ möglich ist, sind im Zuge dieser Standortanalyse zusätzliche Informationen als Entscheidungsgrundlage zu ermitteln und zusammenzustellen.

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung
- ☒ Konzepterstellung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- Naturschutzbehörde

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

LRT 6510 im EHZ B
- durch Erhalt einer mindestens mittleren Strukturvielfalt mit gut geschichteter Vegetationsstruktur und mit hoher Deckung (mindestens 15 %) typischer Kräuter
- durch Erhalt eines hohen Anteils typischer Mähwiesenarten, mit mittlerem bis geringem Vorkommen von Magerkeitszeiger und geringem Auftreten von Störungszeigern
- durch Erhalt einer LRT-konformen Bewirtschaftung
- ohne Beeinträchtigungen durch mehr als 15 % Gehölzdeckung und nur kleinflächige (höchstens bis zu 1 % der Fläche) auftretende Schädigungen der Grasnarbe

Maßnahmenbeschreibung
- In den drei Suchräumen bodenkundliche Standortanalyse, ob die Grünland- und Ackerflächen zur Aufwertung / Neuentwicklung von Flächen des LRTs 6510 geeignet sind, Abgleich mit den Angaben der Bodenkarte BK50
- Durchführen einer aktuellen Biotoptypenkartierung der Grünlandflächen unter besonderer Berücksichtigung von ggf. schon erkennbaren Entwicklungstendenzen
- Abhängig vom Ergebnis und der aktuellen Nutzung Erstellen von Umsetzungskonzepten, auch unter Einbezug der Eigentümer und Möglichkeiten einer Finanzierung (Vertragsnaturschutz)

Überschlägige Kostenschätzung

– Pedologische Untersuchungen auf 21,50 ha, ergänzende Biotoptypenerfassung auf 12,5 ha, Erstellen von Umsetzungskonzepten, Abstimmungen mit UNB und Eigentümern:
  30.000 €

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

– Im Ergebnis der Standortanalyse sind belastbare und somit „hinreichend wahrscheinliche“ Angaben zur Aufwertung und zur Entwicklung weiterer Flächen möglich, dann ist für den Maßnahmenplan eine Zielgröße zu ergänzen. Entsprechende Ziele sind dann im Rahmen einer (Teil-)Fortschreibung wie auch ggf. weitere Maßnahmen zu formulieren.
– Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☐		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☒
1E17	**LRT-konforme Nutzung von Eichenwäldern des LRTs 9190 zur Aufwertung zum EHZ B**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand
- LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) im Erhaltungszustand C

Weitere Natura2000-Gebietsbestandteile
- Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs
- Weitere charakteristische Tierarten, z.B. Fledermäuse und Spechte

Die Umsetzung / Anwendung dieser Maßnahme ist durch die Schutzgebietsverordnungen bereits verordnet.

Ausgangszustand
WQT,
WQN,
WQF,
WQL
jeweils LRT 9190 C

Flächengröße
7,03 ha

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☐ mittelfristig bis 2030
- ☒ langfristig nach 2030
- ☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
- Mangel an Altholz
- Fehlen von Habitatbäumen und starkem Totholz
- Stellenweise höhere Anteile der Fichte
- Vorkommen der Späten Trauben-Kirsche

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- Eigentümer
- betreuendes Forstamt

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☒ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

LRT 9190 im EHZ B
- durch Erhalt mehrerer Waldentwicklungsphasen, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz (mind. 20 %)
- durch Erhalt von mindestens drei starken Habitatbäumen je Hektar und von mindestens zwei Stück starkem, liegenden oder stehenden Totholz
- durch Erhalt einer typischen Baumartenverteilung mit lebensraumtypischen Baumarten bei einem hohen Eichenanteil und höchstens 20 % nicht lebensraumtypischer Baumarten
- ohne eine Erhöhung / Förderung von gebietsfremden Gehölzarten
- mit Vorkommen hochwüchsiger Schattbaumarten (u.a. Rotbuche) auf höchstens 50 %
- durch Erhalt einer lebensraumtypischen Strauch- und Krautschicht, ohne konkurrenzstarke Neophyten
- ohne Eutrophierung
- ohne Bodenverdichtung, nur wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien

Maßnahmenbeschreibung
- Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch
  - unter ausschließlicher Förderung und Einbringung der standortheimischen Baum- und Straucharten

der natürlichen Waldgesellschaften
  - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
  - ohne Kahlschläge,
  - ohne Kalkungen,
  - ohne Wegeneubau
  - ohne Entwässerung
- Boden- und Bestandsschonende Holzentnahme nur in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. eines jeden Jahres unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten.
- Kein Ausbringen oder Ansiedeln von nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten
- Keine Entwässerung. Untersagt ist, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann
- Kein Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (Rückegassen). Letztere mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander.
- Holzeinschlag und Pflege unter Belassen oder Entwickeln eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers.
- Holzeinschlag und Pflege unter Belassen oder Entwickeln von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche,
- Reduzierung der Fichtenanteile in allen Bestandesschichten,
- Zurückdrängen aufkommender Später Trauben-Kirsche
- Holzeinschlag und Pflege unter Belassen oder Entwickeln eines Anteils der Rotbuche von höchstens 25 %
- Bei künstlicher Verjüngung Verwendung von lebensraumtypischen Arten auf mindestens 80 % der Fläche.
- Je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markieren und bis zum natürlichen Zerfall im Bestand belassen. Bei Fehlen von Altholzbäumen Auswahl und dauerhaftes Markieren von mindestens drei Habitatbaumanwärtern oder von 5 % der Lebensraumtypfläche.
- Je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück starkes liegendes oder stehendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen.

Überschlägige Kostenschätzung

- U. a. aus dem Nutzungsverzicht von Altholzbäumen und Belassen von starkem Totholz kann ein monetärer Nachteil erwachsen. Über den Erschwernisausgleich kann ein Ausgleich beantragt werden.

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

- Der Erhalt von Eichenwäldern mit hohen Altholz- und Habitatbaumanteilen erhält / fördert potentielle Schwarzstorch-Horstbäume.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

-

Maßnahme zum Erhalt ☐		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☒
1E18	**Umbau von Nadelholzbeständen auf Landesnaturschutzflächen zu Eichenwald des LRTs 9190 aufgrund biogeographischer Notwendigkeit**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

– LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) im Erhaltungszustand B

Ausgangszustand
WKF (WKZ)
WKF
WKS
WZK
WZK (WZF)
WZF

Flächengröße
11,56 ha

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig bis 2025
☐ mittelfristig bis 2030
☒ langfristig nach 2030
☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
–

Umsetzungsinstrumente
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
☐ Vertragsnaturschutz
☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
– NLKWN (Landesnaturschutzflächen)
– Betreuendes Forstamt

Finanzierung
☐ Förderprogramme
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

<u>LRT 9190 in günstiger Ausprägung, mind. EHZ B</u>
– durch Erhalt mehrerer Waldentwicklungsphasen, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz (mind. 35 %)
– durch Erhalt von mindestens sechs starken Habitatbäumen je Hektar und von mindestens vier Stück starkem, liegenden oder stehenden Totholz
– durch Erhalt einer typischen Baumartenverteilung mit lebensraumtypischen Baumarten bei einem hohen Eichenanteil und ohne nicht lebensraumtypische Baumarten
– ohne eine Erhöhung / Förderung von gebietsfremden Gehölzarten
– mit Vorkommen hochwüchsiger Schattbaumarten (u.a. Rotbuche) auf höchstens 10 %
– durch Erhalt einer lebensraumtypischen Strauch- und Krautschicht, ohne konkurrenzstarke Neophyten
– ohne Eutrophierung
– ohne Bodenverdichtung und ohne Fahrspuren außerhalb von Rückelinien
– ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
– ohne Kahlschläge, mit Ausnahme zur Beseitigung nicht standortheimischer Baumarten
– nur bedarfsweise Hiebsmaßnahmen als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Förderung der Eiche

Maßnahmenbeschreibung

– Pflege und Entwicklung von Eichenwäldern auf Landesnaturschutzflächen
  - unter ausschließlicher Förderung und Einbringung der standortheimischen Baum- und Straucharten

der natürlichen Waldgesellschaften
  - ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
  - ohne Kahlschläge, mit Ausnahme zum Abtrieb von nicht standortheimischen Baumarten, u.a. Fichte
  - ohne Kalkungen,
  - ohne Wegeneubau
  - ohne Entwässerung
- Holzentnahmen ausschließlich als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zur Förderung der Eiche, dann nur in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. eines jeden Jahres unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten.
- Kein Ausbringen oder Ansiedeln von nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten
- Keine Entwässerung. Untersagt ist, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann
- Kein Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (Rückegassen). Letztere mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander.
- Entwickeln eines Altholzanteils von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers.
- Pflege und Entwicklung ausschließlich von lebensraumtypischen Baumarten,
- Vollständiger Abtrieb der Fichtenanteile in allen Bestandesschichten,
- Zurückdrängen aufkommender Später Trauben-Kirsche
- Holzeinschlag und Pflege unter Belassen oder Entwickeln eines Anteils der Rotbuche von höchstens 25 %
- Bei künstlicher Verjüngung ausschließlich Verwendung von lebensraumtypischen Arten.
- Je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markieren und bis zum natürlichen Zerfall im Bestand belassen. Bei Fehlen von Altholzbäumen Auswahl und dauerhaftes Markieren von mindestens sechs Habitatbaumanwärtern oder von 10 % der Lebensraumtypfläche.
- Je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens vier Stück starkes liegendes oder stehendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen.

Überschlägige Kostenschätzung
- Langfristiger Waldumbau zur Förderung der Eichen erfolgt im Rahmen der Pflege und Entwicklung der Landesnaturschutzflächen

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet
-

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
- Forstliche Waldumbau-Planung erforderlich. V.a. im Hinblick auf ggf. erforderliche Ergänzungspflanzungen, wenn Naturverjüngung der Eiche ausbleibt.
- Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
-

Maßnahme zum Erhalt ☐		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☒
1E19	**Umbau eines Sitkafichtenforstes zu Eichenwald des LRTs 9190 aufgrund biogeographischer Notwendigkeit**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

– LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) im Erhaltungszustand B

Ausgangszustand
WZS3
WPSf1 (UWF)

Flächengröße
1,44 ha

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig bis 2025
☐ mittelfristig bis 2030
☒ langfristig nach 2030
☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
–

Umsetzungsinstrumente
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
☐ Vertragsnaturschutz
☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
– Stadt Munster als Eigentümerin
– betreuendes Forstamt

Finanzierung
☐ Förderprogramme
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

LRT 9190 im EHZ B
– durch Erhalt mehrerer Waldentwicklungsphasen, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz (mind. 20 %)
– durch Erhalt von mindestens drei starken Habitatbäumen je Hektar und von mindestens zwei Stück starkem, liegenden oder stehenden Totholz
– durch Erhalt einer typischen Baumartenverteilung mit lebensraumtypischen Baumarten bei einem hohen Eichenanteil und höchstens 20 % nicht lebensraumtypischer Baumarten
– ohne eine Erhöhung / Förderung von gebietsfremden Gehölzarten
– mit Vorkommen hochwüchsiger Schattbaumarten (u.a. Rotbuche) auf höchstens 50 %
– durch Erhalt einer lebensraumtypischen Strauch- und Krautschicht, ohne konkurrenzstarke Neophyten
– ohne Eutrophierung
– ohne Bodenverdichtung, nur wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien

Maßnahmenbeschreibung

– Zurückdrängen bzw. sukzessive Entnahme hiebsreifer Nadelbäume
– Gezielte Förderung aufkommender Laubgehölze, v.a. Sand-Birke, Stiel-Eiche, in geringen Anteilen auch Wald-Kiefer
– Truppweise Eichenpflanzung unter den lichten Altholzschirm, mit 50 bis 60 Trupps je Hektar
– Abhängig vom Verbissdruck vorhandener Wildbestände kann eine Zäunung der Kulturflächen notwendig sein.
– Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch
  - unter ausschließlicher Förderung und Einbringung der standortheimischen Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften
  - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde,

  - ohne Kahlschläge,
  - ohne Kalkungen,
  - ohne Wegeneubau
  - ohne Entwässerung
- Boden- und Bestandsschonende Holzentnahme nur in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. eines jeden Jahres unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten.
- Kein Ausbringen oder Ansiedeln von nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten
- Keine Entwässerung. Untersagt ist, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann
- Kein Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (Rückegassen). Letztere mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander.
- Holzeinschlag und Pflege unter Belassen oder Entwickeln eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers.
- Holzeinschlag und Pflege unter Belassen oder Entwickeln von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche,
- Reduzierung der Fichtenanteile in allen Bestandesschichten,
- Zurückdrängen aufkommender Später Trauben-Kirsche
- Holzeinschlag und Pflege unter Belassen oder Entwickeln eines Anteils der Rotbuche von höchstens 25 %
- Bei künstlicher Verjüngung Verwendung von lebensraumtypischen Arten auf mindestens 80 % der Fläche.
- Nach dritter Pflegedurchforstung Auswahl und dauerhaftes Markieren von mindestens drei Habitatbaumanwärtern oder von 5 % der Lebensraumtypfläche.
- Je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück starkes liegendes oder stehendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen.

Überschlägige Kostenschätzung

- Truppweise Eichen-Pflanzung: 5.000 € pro ha, hier mithin bis zu 7.500 €
- Ggf. erforderliche Zäunung auf etwa 400 lfdm. Bei 15 € / lfdm.: 6.000 €

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Forstliche Waldumbau-Planung erforderlich.
- Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☐		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☒
1E22	**Aufwertung von und Entwicklung weiterer Flächen des LRT 91D0* auf Landesnaturschutzflächen**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand
- LRT 91D0* (Moorwälder) im Erhaltungszustand A
- LRT 91D0* (Moorwälder) im Erhaltungszustand B

Ausgangszustand
Bruchwälder (WBA) und entwässerte Moorwälder (WVP), LRT 91D0* B und C

Kiefernwälder (WKZ),
Kiefernforste (WZK),
Fichtenforste (WZF),
Nadelwald-Jungbestand (WJN),
mit sie durchziehenden Gräben (FG) und Bächen (FB)

Flächengröße
21,13 ha im Suchraum
im Bereich der Landesnaturschutzflächen bei Trauen

Nachrichtlich:
Auf Grund biogeographischer Verpflichtung beträgt gemäß Zielkonzept die zusätzlich zu schaffende LRT-Fläche mind. 3,24 ha

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☐ mittelfristig bis 2030
- ☒ langfristig nach 2030
- ☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
Fehlende Informationen u. a. zum
- Gebietswasserhaushalt,
- Vorhandensein von Gräben / Grabensystemen und deren Funktionsfähigkeit
- (Rest-)Torfmächtigkeiten, Torfarten und deren Zersetzungsgrad
- Art und Tiefe des mineralischen Untergrundes
- Lage und Ausprägung von kleinräumig bereits gut / sehr günstig ausgeprägten Teilflächen
- wasserrechtliche Aspekte

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung
- ☐ Konzepterstellung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- NLWKN (Landesnaturschutzflächen)

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

LRT 91D0*, mind. im EHZ B
- durch Erhalt mehrerer Waldentwicklungsphasen, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz (mind. 35 %)
- durch Erhalt von mindestens sechs starken Habitatbäumen je Hektar und von mindestens vier Stück starkem, liegenden oder stehenden Totholz
- durch Erhalt einer gut ausgeprägten Moosschicht mit mindestens 50 % Deckung mit hohem Anteil an Torfmoosen
- durch Erhalt einer typischen Baumartenverteilung mit ausschließlich lebensraumtypischen Baumarten
- ohne eine Erhöhung / Förderung von gebietsfremden Gehölzarten
- durch Erhalt einer lebensraumtypischen Krautschicht mit mindestens zwei Nässezeigern und weiteren Kennarten, ohne konkurrenzstarke Neophyten
- durch den Erhalt eines moortypischen Wasserhaushalts mit ganzjährig hohen Wasserständen
- durch den Erhalt nährstoffarmer und torfbildenden Moorböden, ohne Eutrophierung
- ohne Bodenverdichtung und ohne Fahrspuren außerhalb von Rückelinien

Maßnahmenbeschreibung

- **Wiedervernässung** durch Verschließen / Anstau von Gräben (unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Aspekte) zur Verbesserung des Gebietswasserhaushalts sowie zur Reduzierung der Entwässerung. Die das Teilgebiet stellenweise durchziehenden Gräben und Bäche leiten Wasser von Oberliegern ab. Zu ermitteln ist, ob und inwieweit ein möglicher An-/Einstau hier Auswirkungen oberhalb hätte, wie diese zu beheben und welche rechtlichen Aspekte hierbei zu berücksichtigen sind.
- Pflege und Entwicklung der bestehenden **Kiefernwälder- und forste** zu Bruchwäldern, insbesondere nach Wiedervernässung / Grabeneinstau. Auch durch partielles Auflichten.
- Abtrieb der **Fichtenforste**. Abhängig von den standörtlichen Voraussetzungen ist zu prüfen, inwieweit ein Ringeln der Fichten die Bestände sukzessive (sowie ggf. in Kombination mit einer Wiedervernässung) zum Absterben bringt.
- Im Rahmen der Detailplanung ist zu ermitteln, ob im Bereich der Kiefernwälder, Kiefernforste und Fichtenforste ein **Oberbodenabtrag** (Entfernen der Rohhumusauflage), auch in Kombination mit einer Modellierung der Bodenoberfläche zur Diversifizierung des Kleinreliefs, erforderlich ist.

Empfehlung von ergänzenden Bestandsaufnahmen in Vorbereitung der Detailplanungen:

- Biotoptypen (floristisch / vegetationskundlich): Detail-Biotoptypenkartierung im Maßstab 1:500 zur Identifizierung bestehender gut und sehr gut ausgeprägter Bruchwald-Flächen, die sich v.a. durch ein gutes Vorkommen kennzeichnender Arten und zahlreichen vitalen Torfmoospolstern auszeichnen
- Moorkundlich (pedologisch / stratigraphisch): Ermittlung von Torfmächtigkeiten, Torfarten und Zersetzungsgraden zur Verortung von Potentialflächen zur Entwicklung weiterer Vorkommen des LRTs 91D0*. Auch Aufnahme des Entwässerungssystems.

Überschlägige Kostenschätzung

- Wiedervernässung: 45.000 €
- Pflege und Entwicklung von Kiefernwäldern und -forsten (gut 7 ha) zu Bruchwäldern: Instandsetzung/Auflichtung 3.000 € je Hektar: 21.000 €
- Abtrieb der Fichtenforste auf 0,12 ha: 5.000 €
- Oberbodenabtrag sowie ggf. Reliefmodellierung auf etwa 3,5 ha (Ansatz 50 %): 35.000 €

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

- Prüfen, ob ein Einbeziehen der nördlich angrenzenden Moorflächen der Niedersächsischen Landesforsten möglich ist.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

-

Maßnahme zum Erhalt ☐		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☒
1E26	**LRT-konforme Nutzung von Auwäldern des LRTs 91E0* zur Aufwertung zum EHZ B**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

- LRT 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) im Erhaltungszustand B
- Fischotter im Erhaltungszustand B

Weitere Natura2000-Gebietsbestandteile

- Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs
- Weitere charakteristische Tierarten, z.B. Fledermäuse und Spechte

Die Umsetzung / Anwendung dieser Maßnahme ist durch die Schutzgebietsverordnungen bereits verordnet.

Ausgangszustand
WET
WEQ
WCA, WET

jeweils LRT 91E0* C

Flächengröße
3,94 ha

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig bis 2025
☒ mittelfristig bis 2030
☐ langfristig nach 2030
☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen

- Dominanz der Schwarz-Erle bzw. Fehlen der Esche in der ersten Baumschicht
- Fehlen von Altholz
- Mangel an Habitatbäumen und starkem Totholz
- stellenweise höhere Anteile der Fichte, auch als Naturverjüngung
- Vorkommen der Späten Trauben-Kirsche

Umsetzungsinstrumente
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
☐ Vertragsnaturschutz
☒ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung

- Eigentümer
- betreuendes Forstamt

Finanzierung
☐ Förderprogramme
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☒ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

LRT 91E0* im EHZ B

- durch Erhalt mehrerer Waldentwicklungsphasen, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz (mind. 20 %)
- durch Erhalt von mindestens drei starken Habitatbäumen je Hektar und von mindestens zwei Stück starkem, liegenden oder stehenden Totholz
- durch Erhalt einer typischen Strukturvielfalt (u.a. quellige Stellen, Tümpel, Flutmulden)
- durch Erhalt einer typischen Baumartenverteilung mit lebensraumtypischen Baumarten (v.a. Erle, Esche und Weide) und höchstens 20 % nicht lebensraumtypischen Baumarten
- ohne eine Erhöhung / Förderung von gebietsfremden Gehölzarten, ihr Vorkommen beschränkt sich auf maximal 5 %
- durch Erhalt einer lebensraumtypischen Krautschicht mit zahlreichen Kennarten, ohne konkurrenzstarke Neophyten
- Entwässerungszeiger haben einen Anteil von maximal 25 %, Nährstoffzeiger weisen eine Deckung von höchstens 25 % auf

	– durch Erhalt einer weitgehend vorhandenen Strauchschicht aus typischen Arten – durch Erhalt eines allenfalls gering beeinträchtigten Auwald-Wasserhaushaltes, mit weitgehend naturnahen Überflutungsereignissen – ohne Bodenverdichtung, nur wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien

Maßnahmenbeschreibung

– Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch
  - unter ausschließlicher Förderung und Einbringung der standortheimischen Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften
  - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
  - ohne Kahlschläge,
  - ohne Kalkungen,
  - ohne Wegeneubau
  - ohne Entwässerung
– Boden- und Bestandsschonende Holzentnahme nur in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. eines jeden Jahres unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten.
– Kein Ausbringen oder Ansiedeln von nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten
– Keine Entwässerung. Untersagt ist, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann
– Kein Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (Rückegassen). Letztere mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander.
– Holzeinschlag und Pflege unter Belassen oder Entwickeln eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers.
– Holzeinschlag und Pflege unter Belassen oder Entwickeln von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche, Reduzierung der Fichtenanteile in allen Bestandesschichten, Zurückdrängen aufkommender Später Trauben-Kirsche
– Bei künstlicher Verjüngung Verwendung von lebensraumtypischen Arten auf mindestens 80 % der Fläche.
– Je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markieren und bis zum natürlichen Zerfall im Bestand belassen. Bei Fehlen von Altholzbäumen Auswahl und dauerhaftes Markieren von mindestens drei Habitatbaumanwärtern oder von 5 % der Lebensraumtypfläche.
– Je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück starkes liegendes oder stehendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen.

Überschlägige Kostenschätzung

– U. a. aus dem Nutzungsverzicht von Altholzbäumen und Belassen von starkem Totholz kann ein monetärer Nachteil erwachsen. Über den Erschwernisausgleich kann ein Ausgleich beantragt werden.

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

– Der Erhalt strukturreicher Auwälder erhält einen naturnahen / natürlichen Lebensraum des Fischotters.
– Der Erhalt strukturreicher Auwälder mit hohen Altholz- und Habitatbaumanteilen erhält / fördert potentielle Schwarzstorch-Horstbäume.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

– Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1E28	**Machbarkeitsuntersuchung zum Rück-/Umbau von „Heers Mühle“ zur Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit der Kleinen Örtze**	Priorität **1**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand
- Groppe im Erhaltungszustand B
- Flussneunauge im Erhaltungszustand C
- Bachneunauge im Erhaltungszustand B
- Biber im Erhaltungszustand C
- Fischotter im Erhaltungszustand B
- LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) im Erhaltungszustand B

Ausgangszustand „Heers Mühle“ Querbauwerk in der Kleinen Örtze	**Flächengröße**
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig bis 2025 ☐ mittelfristig bis 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☐ Daueraufgabe	**Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen** – Unüberwindbares Hindernis für Fische und Rundmäuler, dadurch langfristig Gefährdung der Vorkommen vitaler Populationen, v.a. für Bach- und Flussneunauge – Beeinträchtigungen des LRTs 3260

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung
- ☒ Konzepterstellung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- Naturschutzbehörde
- Eigentümer
- LAVES als Fachbehörde

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

Groppe im EHZ B

Naturnahe Strukturen der Gewässersohle und des Ufers (u.a. strukturreiche Abschnitte mit hohen Anteilen von Grobsubstrat im Gewässergrund, lediglich geringe Anteile von Feinsubstraten im Lückensystem und kiesige Flachwasserhabitate mit mittlerer Strömungsgeschwindigkeit sind regelmäßig vorhanden bzw. fehlen nur in Teilabschnitten (zwischen 10 % und höchstens 50 %) untersuchter Fließgewässerabschnitte.
Eine **Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben**, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Flussneunauge im EHZ B

Strukturreiche kiesige Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend. Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. **Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben**, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Bachneunauge im EHZ B

Strukturreiche kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und Flache Abschnitte mit sandigem Substrat und

	mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate)) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend. Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. **Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben**, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen. Biber im EHZ B – Auf mindestens mehr als 40 und bis zu 60 % der Uferlänge der Probefläche besteht eine gute bis optimale Verfügbarkeit an (regenerationsfähiger) Winternahrung – Mindestens 30 und bis 60 % der Uferlänge weist eine naturnahe Gewässerausbildung auf, allenfalls stellenweiser Uferausbau oder Buhnen. – Im Mittel mindestens zehn Meter breite Gewässerrandstreifen, die, wenn nicht bewaldet, ungenutzt sind. – **Lineare Ausbreitung durch Wanderungen entlang der Gewässer stromauf und stromab innerhalb von 10 km nicht durch Barrieren behindert**. – Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei – Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen – ohne Auftreten von Konflikten mit anthropogenen Nutzungen Fischotter im EHZ B – naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit hoher Gewässergüte – strukturreiche Gewässerrandstreifen – naturnahe Auenbereiche mit allenfalls geringfügig / punktuell beeinträchtigter natürlicher Gewässerdynamik und standortgerechten Weich- und Hartholzauen – allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen. – artenreiche Fischbestände als Nahrungsgrundlage – **durchgängige, unverbaute Fließgewässer** zur gefahrlosen Ausbreitung und als Wanderkorridore – Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei LRT 3260 im EHZ B – durch Schutz der besonderen Gewässerstrukturen – durch Sicherstellung eines weitgehend natürlichen Abflussverhaltens, bei hoher Wasserqualität – **durch eine vollständige ökologische Durchgängigkeit** – durch Schutz der Wasser- und Ufervegetation mit ihren kleinräumig wechselnden Habitatstrukturen – höchstens mäßige Störungen durch Freizeitnutzung (naturverträgliches Befahren mit Kanu oder Kajak, einzelne Angler) – allenfalls nur geringe Vorkommen invasiver Arten (Vegetation, Fauna)

Maßnahmenbeschreibung

Durchführen einer Machbarkeitsuntersuchung zur Ermittlung u.a. folgender Aspekte:

- Bestehende Wasser-/Mühlenrechte, Bereitschaft zur Ablöse prüfen
- Art der aktuellen Nutzung
- Ermittlung möglicher Rückbaukonzepte und / oder Umbaukonzepte, z. B. durch Fischpass oder -treppe, Umgehungsgerinne o.ä.
- Skizzieren potentieller Auswirkungen auf angrenzende / oberhalb liegende Lebensräume
- Skizzieren potentieller Auswirkungen auf angrenzende / oberhalb liegende landwirtschaftliche Nutzflächen
- Ermittlung eines ggf. erforderlichen Grunderwerbs
- Zusammenstellen der weiteren Arbeitsschritte, auch mit Kostenschätzung als Grundlage weiterer Detail- und Genehmigungsplanungen.
- Enge Abstimmungen mit dem Eigentümer, fachliche Abstimmung mit LAVES und Unterhaltungsverband

Überschlägige Kostenschätzung

- Machbarkeitsuntersuchung: 10.000 €

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

- Rück- / Umbau des Wehres kann zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes der oberhalb liegenden Flächen führen. Im Zuge der Detail- / Genehmigungsplanung sind entsprechende Effekte zu ermitteln und zu bewerten. Außerdem kann es durch veränderte Strömungsverhältnisse zu einer Veränderung der aktuell teilweise typisch ausgeprägten flutenden Wasservegetation des LRTs 3260 kommen. Das Ziel der Durchgängigkeit ist hier nach Abwägung hingegen deutlich vorrangig.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

-

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

-

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1E29	**Prüfung der Querungsbauwerke auf ottergerechte Bermen**	Priorität **3**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

- Biber im Erhaltungszustand C
- Fischotter im Erhaltungszustand B

Ausgangszustand
acht Querungsbauwerke, in allen Teilgebieten

Flächengröße

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☒ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
- stark eingeschränkte bzw. lebensgefährliche Querung von Verkehrswegen bei den Wanderungen von Fischotter und Biber
- Lebensraumzerschneidung

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- Naturschutzbehörde
- Baulastträger der Bauwerke

Finanzierung
- ☒ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

Biber im EHZ B
- Auf mindestens mehr als 40 und bis zu 60 % der Uferlänge der Probefläche besteht eine gute bis optimale Verfügbarkeit an (regenerationsfähiger) Winternahrung
- Mindestens 30 und bis 60 % der Uferlänge weist eine naturnahe Gewässerausbildung auf, allenfalls stellenweiser Uferausbau oder Buhnen.
- Im Mittel mindestens zehn Meter breite Gewässerrandstreifen, die, wenn nicht bewaldet, ungenutzt sind.
- Lineare Ausbreitung durch Wanderungen entlang der Gewässer stromauf und stromab innerhalb von 10 km nicht durch Barrieren behindert.
- Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei
- Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen
- ohne Auftreten von Konflikten mit anthropogenen Nutzungen

Fischotter im EHZ B
- naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit hoher Gewässergüte
- strukturreiche Gewässerrandstreifen
- naturnahe Auenbereiche mit allenfalls geringfügig / punktuell beeinträchtigter natürlicher Gewässerdynamik und standortgerechten Weich- und Hartholzauen
- allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen.
- artenreiche Fischbestände als Nahrungsgrundlage
- durchgängige, unverbaute Fließgewässer zur gefahrlosen Ausbreitung und als Wanderkorridore
- Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei.

Maßnahmenbeschreibung

- Begutachtung der Brücken und Dokumentation, ob ottergerechte Bermen vorhanden sind oder nicht.
- Stellt sich im Ergebnis der Prüfungen heraus, dass Brücken keine Bermen aufweisen, ist dem Baulastträger dieser Mangel mitzuteilen. Bei Um-, Aus- oder Neubauten sind ottergerechte Bermen anzulegen.

Teilgebiet Örtze Oberlauf

- Straßenbrücke südlich Munster „Oerreler Weg“ (Panzerringstraße)
- Wegebrücke im Bereich Lange Wiese
- Straßenbrücke B 71 in Dethlingen

Teilgebiet Kleine Örtze

- Eisenbahnbrücke bei Trauen
- Straßenbrücke in Trauen „Faßberger Straße“
- Straßenbrücke in Trauen „Eugen-Sänger-Straße“
- Straßenbrücke L 240 in Kreutzen

Teilgebiet Wietze

- Straßenbrücke K 11 in Reiningen

Überschlägige Kostenschätzung

- Die Begutachtung zur Zustandsfeststellung etwa 1.500 €.

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

- Gefahrlose Querungsmöglichkeiten der Verkehrswege entlang von breiten Bauwerken bzw. Bermen hat für zahlreiche weitere Tierarten, v.a. der Klein- und Mittelsäuger, positive Effekte.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

–

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1E30	**Einbau von Hartsubstrat (Kies, Totholz) zur Aufwertung der Sohlstrukturen**	Priorität **1**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

- Groppe im Erhaltungszustand B
- Flussneunauge im Erhaltungszustand C
- Bachneunauge im Erhaltungszustand B
- Biber im Erhaltungszustand C
- Fischotter im Erhaltungszustand B
- Grüne Flussjungfer im Erhaltungszustand B
- LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) im Erhaltungszustand B

Ausgangszustand

Die Detailstrukturgütekartierung dokumentiert für 57 Abschnitte (jeweils 100 m) sehr stark und vollständig veränderte Gewässersohlen, die Wietze z. B. auf gesamter Länge im Plangebiet.

Flächengröße

Maßstabsbedingt erfolgt die Maßnahmendarstellung anhand von 28 Symbolen, die stellvertretend für Abschnitte mit sehr stark und vollständig veränderten Sohlstrukturen stehen.

Umsetzungszeitraum

- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☒ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen

- untypische Gewässersohle, sehr hohe Anteile an Sand und Feinsedimenten,
- Überlagerung gröberer Substrate, dadurch Beeinträchtigung als Laichhabitat von Bach- und Flussneunauge
- auch Mangel an weiterem Hartsubstrat, u.a. Totholz

Umsetzungsinstrumente

- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung

- Naturschutzbehörde
- Unterhaltungsverbände
- NLWKN als Fachbehörde

Finanzierung

- ☒ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

Groppe im EHZ B

Naturnahe Strukturen der Gewässersohle und des Ufers (u.a. strukturreiche Abschnitte mit hohen Anteilen von Grobsubstrat im Gewässergrund, lediglich geringe Anteile von Feinsubstraten im Lückensystem und kiesige Flachwasserhabitate mit mittlerer Strömungsgeschwindigkeit sind regelmäßig vorhanden bzw. fehlen nur in Teilabschnitten (zwischen 10 % und höchstens 50 %) untersuchter Fließgewässerabschnitte.
Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Flussneunauge im EHZ B

Strukturreiche kiesige Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend. Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen

auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Bachneunauge im EHZ B

Strukturreiche kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und Flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate)) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend

Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Biber im EHZ B

- Auf mindestens mehr als 40 und bis zu 60 % der Uferlänge der Probefläche besteht eine gute bis optimale Verfügbarkeit an (regenerationsfähiger) Winternahrung
- Mindestens 30 und bis 60 % der Uferlänge weist eine naturnahe Gewässerausbildung auf, allenfalls stellenweiser Uferausbau oder Buhnen.
- Im Mittel mindestens zehn Meter breite Gewässerrandstreifen, die, wenn nicht bewaldet, ungenutzt sind.
- Lineare Ausbreitung durch Wanderungen entlang der Gewässer stromauf und stromab innerhalb von 10 km nicht durch Barrieren behindert.
- Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei
- Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen
- ohne Auftreten von Konflikten mit anthropogenen Nutzungen

Fischotter im EHZ B

- naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit hoher Gewässergüte
- strukturreiche Gewässerrandstreifen
- naturnahe Auenbereiche mit allenfalls geringfügig / punktuell beeinträchtigter natürlicher Gewässerdynamik und standortgerechten Weich- und Hartholzauen
- allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen.
- artenreiche Fischbestände als Nahrungsgrundlage
- durchgängige, unverbaute Fließgewässer zur gefahrlosen Ausbreitung und als Wanderkorridore
- Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei

Grüne Flussjungfer im EHZ B

- Hoher Kiesanteil der Gewässersohle, streckenweise auch sandgeprägt
- Hohe Gewässergüte, mindestens Klasse II-III und / oder Saprobie (WRRL) mindestens „mäßig“
- Besonnung der Gewässer auf mindestens 20 und bis zu 70 %
- Anteil an Offenlandflächen im Gewässerumfeld (100 m beidseits der Gewässer) von mindestens 10 und bis zu 50 %
- Allenfalls kleinflächig (auf höchstens 30 % der untersuchten Flachwasserzonen) und dünn (maximal 2 cm) verschlammte Sohlensubstrate
- allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen

	LRT 3260 im EHZ B – durch Schutz der besonderen Gewässerstrukturen – durch Sicherstellung eines weitgehend natürlichen Abflussverhaltens, bei hoher Wasserqualität – durch eine vollständige ökologische Durchgängigkeit – durch Schutz der Wasser- und Ufervegetation mit ihren kleinräumig wechselnden Habitatstrukturen – höchstens mäßige Störungen durch Freizeitnutzung (naturverträgliches Befahren mit Kanu oder Kajak, einzelne Angler) – allenfalls nur geringe Vorkommen invasiver Arten (Vegetation, Fauna)

Maßnahmenbeschreibung

- Einbringen von Kies mit einer Korngrößenverteilung von 75 bis 85 % mit 2 mm bis 32 mm und 15 bis 25 % „Überkorn“, das heißt Korngrößen von 32 mm bis 63/80 mm. Sind als typisch einzuschätzende Bestandsstrecken mit Kies vorhanden, kann auch daran eine Orientierung erfolgen.
- Im Zuge einer Detail-, ggf. auch Genehmigungsplanung sind folgende Faktoren u. U. zu berücksichtigen: Mindest-Schichtstärke, dadurch ggf. erforderliche Auskofferung, Anpassung Querprofil, Länge einzelner Bänke / Strecken und ihre Abstände zueinander
- Auch in Verbindung mit dem Einbau von Totholz / Raubäumen
- Im Rahmen der Unterhaltung Belassen von Totholz im Bereich angrenzender Wälder

Überschlägige Kostenschätzung

Eine belastbare Kostenschätzung bleibt den weiteren Planungsebenen vorbehalten, da viele Faktoren (Zuwegung, Festigkeit Standort, Beschränkung Maschinengröße, Umfang der Einbauten, usw.) die Kostenhöhe beeinflussen.

Als grober Richtwert kann für den Einbau von 1 t Kies ein Betrag von 75,00 € angesetzt werden, wobei überschlägig 1 t Kies für 1 m² Bedeckung Verwendung findet.

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

- Große Synergieeffekte mit den Zielen der WRRL.
- Eine strukturelle Verbesserung der Fließgewässer trägt positiv zur gesamten Fließgewässer- und Auenentwicklung bei. Es bestehen Synergien für alle übrigen Lebensgemeinschaften.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

–

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1E31	**Ergänzende Bestandsaufnahme zur Ermittlung/Lokalisierung von Feststoff-/Sedimenteintragspfaden in die Fließgewässer**	Priorität **1**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

- Groppe im Erhaltungszustand B
- Flussneunauge im Erhaltungszustand C
- Bachneunauge im Erhaltungszustand B
- Biber im Erhaltungszustand C
- Fischotter im Erhaltungszustand B
- Grüne Flussjungfer im Erhaltungszustand B
- LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) im Erhaltungszustand B

Ausgangszustand

Diffuse Sedimenteinträge in die Fließgewässer des Plangebietes

Flächengröße

Entlang von Örtze, Kleiner Örtze und Wietze, v.a. im Bereich genutzter (Landwirtschaft, Siedlung) Auen
auch entlang in sie einmündender Gräben (u.a. Reininger Moorgraben, Trauener Graben)

Umsetzungszeitraum

☒ kurzfristig bis 2025
☐ mittelfristig bis 2030
☐ langfristig nach 2030
☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen

- Informationsdefizite in Bezug auf Quellen und Eintragspfade von Sedimenteinträgen
- untypische Gewässersohle, sehr hohe Anteile an Sand und Feinsedimenten,
- Überlagerung gröberer Substrate, dadurch Beeinträchtigung als Laichhabitat von Bach- und Flussneunauge

Umsetzungsinstrumente

☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
☐ Vertragsnaturschutz
☐ Natura2000-verträgliche Nutzung
☒ Konzepterstellung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung

- Naturschutzbehörde
- Unterhaltungsverbände
- NLWKN als Fachbehörde

Finanzierung

☐ Förderprogramme
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

<u>Groppe im EHZ B</u>

Naturnahe Strukturen der Gewässersohle und des Ufers (u.a. strukturreiche Abschnitte mit hohen Anteilen von Grobsubstrat im Gewässergrund, lediglich geringe Anteile von Feinsubstraten im Lückensystem und kiesige Flachwasserhabitate mit mittlerer Strömungsgeschwindigkeit sind regelmäßig vorhanden bzw. fehlen nur in Teilabschnitten (zwischen 10 % und höchstens 50 %) untersuchter Fließgewässerabschnitte.
Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

<u>Flussneunauge im EHZ B</u>

Strukturreiche kiesige Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend. Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen

auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Bachneunauge im EHZ B

Strukturreiche kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und Flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate)) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend

Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Biber im EHZ B

- Auf mindestens mehr als 40 und bis zu 60 % der Uferlänge der Probefläche besteht eine gute bis optimale Verfügbarkeit an (regenerationsfähiger) Winternahrung
- Mindestens 30 und bis 60 % der Uferlänge weist eine naturnahe Gewässerausbildung auf, allenfalls stellenweiser Uferausbau oder Buhnen.
- Im Mittel mindestens zehn Meter breite Gewässerrandstreifen, die, wenn nicht bewaldet, ungenutzt sind.
- Lineare Ausbreitung durch Wanderungen entlang der Gewässer stromauf und stromab innerhalb von 10 km nicht durch Barrieren behindert.
- Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei
- Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen
- ohne Auftreten von Konflikten mit anthropogenen Nutzungen

Fischotter im EHZ B

- naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit hoher Gewässergüte
- strukturreiche Gewässerrandstreifen
- naturnahe Auenbereiche mit allenfalls geringfügig / punktuell beeinträchtigter natürlicher Gewässerdynamik und standortgerechten Weich- und Hartholzauen
- allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen.
- artenreiche Fischbestände als Nahrungsgrundlage
- durchgängige, unverbaute Fließgewässer zur gefahrlosen Ausbreitung und als Wanderkorridore
- Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei

Grüne Flussjungfer im EHZ B

- Hoher Kiesanteil der Gewässersohle, streckenweise auch sandgeprägt
- Hohe Gewässergüte, mindestens Klasse II-III und / oder Saprobie (WRRL) mindestens „mäßig“
- Besonnung der Gewässer auf mindestens 20 und bis zu 70 %
- Anteil an Offenlandflächen im Gewässerumfeld (100 m beidseits der Gewässer) von mindestens 10 und bis zu 50 %
- Allenfalls kleinflächig (auf höchstens 30 % der untersuchten Flachwasserzonen) und dünn (maximal 2 cm) verschlammte Sohlensubstrate
- allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen

	LRT 3260 im EHZ B – durch Schutz der besonderen Gewässerstrukturen – durch Sicherstellung eines weitgehend natürlichen Abflussverhaltens, bei hoher Wasserqualität – durch eine vollständige ökologische Durchgängigkeit – durch Schutz der Wasser- und Ufervegetation mit ihren kleinräumig wechselnden Habitatstrukturen – höchstens mäßige Störungen durch Freizeitnutzung (naturverträgliches Befahren mit Kanu oder Kajak, einzelne Angler) – allenfalls nur geringe Vorkommen invasiver Arten (Vegetation, Fauna)

Maßnahmenbeschreibung

Ergänzende Bestandsaufnahme

- Erfassen aller in Örtze, Kleine Örtze und Wietze einmündende Gräben (im Plangebiet) mit fachlicher Einschätzung, ggf. ergänzt um Messungen, zum Umfang der Sedimentfrachten der einzelnen Gewässer
- Erfassen von in die Fließgewässer ableitenden Drainagen aus landwirtschaftlichen Nutzflächen mit fachlicher Einschätzung zum Umfang der Sedimentfrachten
- Erfassen von in die Fließgewässer ableitenden Siedlungs- und Verkehrsflächen mit fachlicher Einschätzung zum Umfang der Sedimentfrachten
- Zusammenstellen der Ergebnisse, enge Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband, Erarbeiten von Prioritäten, unter Berücksichtigung der Habitatansprüche o.g. Arten.
- Erstellen eines detaillierten Handlungskonzept, welche Eintragspfade auf welche Weise zu beheben sind.
- Erarbeiten von Rückbaukonzepten, ggf. auch Errichtung „technischer“ Anlagen (Sandfang o.ä.)

Überschlägige Kostenschätzung

Bestandsaufnahme und Konzepterstellung: 40.000 €

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

- Große Synergieeffekte mit den Zielen der WRRL.
- Eine strukturelle Verbesserung der Fließgewässer trägt positiv zur gesamten Fließgewässer- und Auenentwicklung bei. Es bestehen Synergien für alle übrigen Lebensgemeinschaften.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

–

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1E32	**Initiierung eigendynamischer Prozesse zur Fließgewässerentwicklung**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

- Groppe im Erhaltungszustand B
- Flussneunauge im Erhaltungszustand C
- Bachneunauge im Erhaltungszustand B
- Biber im Erhaltungszustand C
- Fischotter im Erhaltungszustand B
- Grüne Flussjungfer im Erhaltungszustand B
- LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) im Erhaltungszustand B
- LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) im Erhaltungszustand B

Ausgangszustand

Stark begradigte Abschnitte von Örtze, Kleiner Örtze und Wietze

Flächengröße

Maßstabsbedingt erfolgt die Maßnahmendarstellung anhand von 15 Symbolen, die stellvertretend für stark und sehr stark begradigte Abschnitte stehen.

Umsetzungszeitraum

- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☒ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen

- Stark veränderte Gewässerstrukturen
- Defizite bei Breiten- und Tiefenvarianz
- stellenweise Uferbefestigung

Umsetzungsinstrumente

- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung

- Naturschutzbehörde
- Unterhaltungsverbände
- NLWKN als Fachbehörde

Finanzierung

- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

<u>Groppe im EHZ B</u>

Naturnahe Strukturen der Gewässersohle und des Ufers (u.a. strukturreiche Abschnitte mit hohen Anteilen von Grobsubstrat im Gewässergrund, lediglich geringe Anteile von Feinsubstraten im Lückensystem und kiesige Flachwasserhabitate mit mittlerer Strömungsgeschwindigkeit sind regelmäßig vorhanden bzw. fehlen nur in Teilabschnitten (zwischen 10 % und höchstens 50 %) untersuchter Fließgewässerabschnitte.
Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

<u>Flussneunauge im EHZ B</u>

Strukturreiche kiesige Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend. Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Bachneunauge im EHZ B

Strukturreiche kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und Flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate)) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend

Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Biber im EHZ B

- Auf mindestens mehr als 40 und bis zu 60 % der Uferlänge der Probefläche besteht eine gute bis optimale Verfügbarkeit an (regenerationsfähiger) Winternahrung
- Mindestens 30 und bis 60 % der Uferlänge weist eine naturnahe Gewässerausbildung auf, allenfalls stellenweiser Uferausbau oder Buhnen.
- Im Mittel mindestens zehn Meter breite Gewässerrandstreifen, die, wenn nicht bewaldet, ungenutzt sind.
- Lineare Ausbreitung durch Wanderungen entlang der Gewässer stromauf und stromab innerhalb von 10 km nicht durch Barrieren behindert.
- Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei
- Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen
- ohne Auftreten von Konflikten mit anthropogenen Nutzungen

Fischotter im EHZ B

- naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit hoher Gewässergüte
- strukturreiche Gewässerrandstreifen
- naturnahe Auenbereiche mit allenfalls geringfügig / punktuell beeinträchtigter natürlicher Gewässerdynamik und standortgerechten Weich- und Hartholzauen
- allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen.
- artenreiche Fischbestände als Nahrungsgrundlage
- durchgängige, unverbaute Fließgewässer zur gefahrlosen Ausbreitung und als Wanderkorridore
- Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei

Grüne Flussjungfer im EHZ B

- Hoher Kiesanteil der Gewässersohle, streckenweise auch sandgeprägt
- Hohe Gewässergüte, mindestens Klasse II-III und / oder Saprobie (WRRL) mindestens „mäßig“
- Besonnung der Gewässer auf mindestens 20 und bis zu 70 %
- Anteil an Offenlandflächen im Gewässerumfeld (100 m beidseits der Gewässer) von mindestens 10 und bis zu 50 %
- Allenfalls kleinflächig (auf höchstens 30 % der untersuchten Flachwasserzonen) und dünn (maximal 2 cm) verschlammte Sohlensubstrate
- allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen

	LRT 3260 im EHZ B – durch Schutz der besonderen Gewässerstrukturen – durch Sicherstellung eines weitgehend natürlichen Abflussverhaltens, bei hoher Wasserqualität – durch eine vollständige ökologische Durchgängigkeit – durch Schutz der Wasser- und Ufervegetation mit ihren kleinräumig wechselnden Habitatstrukturen – höchstens mäßige Störungen durch Freizeitnutzung (naturverträgliches Befahren mit Kanu oder Kajak, einzelne Angler) – allenfalls nur geringe Vorkommen invasiver Arten (Vegetation, Fauna) LRT 6430 im EHZ B – durch Erhalt eine weitgehend natürlichen Standortvielfalt – durch Erhalt eines hohen Anteils und zumindest teilweiser Dominanz standorttypischer Hochstauden (u.a. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*)) – durch Erhalt ungenutzter oder nur periodisch genutzter Gewässerrandstreifen auf feuchten bis nassen, eher nährstoffreicheren Standorten, ohne Entwässerung – mit einem Anteil von Störungszeigern von höchstens 25 % – mit einer Deckung von Gehölzen von allenfalls 25 % – ohne Beeinträchtigungen durch angrenzende Nutzungen

Maßnahmenbeschreibung

– Initiierung eigendynamischer Fließgewässerentwicklung zur strukturellen Aufwertung, u.a. mit Erosion und Sedimentation, Umlagerungen, Krümmungen und Schwingungen sowie Laufverlagerungen
– Einbau von Strömungslenkern, Raubäumen, Rückbau von Uferbefestigungen, Einbau von Kies
– Im Zuge einer Detail- und Genehmigungsplanung sind folgende Faktoren u. U. zu berücksichtigen: Nutzung Totholz, Kies, Hartsubstrate, Faschinen, Sicherung der Einbauten, Auswirkung der Maßnahme auf Ober- und Unterlieger, erforderlicher Grunderwerb, artenschutzrechtliche Aspekte

Überschlägige Kostenschätzung

Eine belastbare Kostenschätzung bleibt den weiteren Planungsebenen vorbehalten, da viele Faktoren (Zuwegung, Festigkeit Standort, Beschränkung Maschinengröße, Umfang der Einbauten, usw.) die Kostenhöhe beeinflussen. Insbesondere auch der zu tätigende Flächenerwerb ist im Zuge der Detailplanung zu ermitteln.

Ohne Flächenerwerb sind für Detail- und Genehmigungsplanung überschlägig etwa 20.000 € sowie für die Bautätigkeiten weitere 10.000 € je Maßnahme aufzuwenden. Mithin bei 15 Abschnitten (ohne Berücksichtigung von ggf. vorhandenen Synergien) 170.000 €.

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

– Große Synergieeffekte mit den Zielen der WRRL.
– Eine strukturelle Verbesserung der Fließgewässer trägt positiv zur gesamten Fließgewässer- und Auenentwicklung bei. Es bestehen Synergien für alle übrigen Lebensgemeinschaften.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

–

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☐		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☒
1E34	**Pflege von Feuchten Hochstaudenfluren des LRTs 6430 zur Aufwertung zum EHZ B aufgrund biogeographischer Notwendigkeit**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand
- LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) im Erhaltungszustand C

Ausgangszustand
UFB, jeweils LRT 6430 C

Flächengröße
0,04 ha

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☒ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
- nicht sachgemäße Pflege
- Entwässerung
- Verbuschung

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☒ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- Eigentümer / Pächter

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

LRT 6430 im EHZ B
- durch Erhalt eine weitgehend natürlichen Standortvielfalt
- durch Erhalt eines hohen Anteils und zumindest teilweiser Dominanz standorttypischer Hochstauden (u.a. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*))
- durch Erhalt ungenutzter oder nur periodisch genutzter Gewässerrandstreifen auf feuchten bis nassen, eher nährstoffreicheren Standorten, ohne Entwässerung
- mit einem Anteil von Störungszeigern von höchstens 25 %
- mit einer Deckung von Gehölzen von allenfalls 25 %
- ohne Beeinträchtigungen durch angrenzende Nutzungen

Maßnahmenbeschreibung
- **Aussparen von regelmäßiger / jährlicher Bewirtschaftung**
- Weitgehendes Zulassen der natürlichen Sukzession
- Bei zu geringen Anteilen standorttypischer Hochstauden einmalige Mahd der Gewässerrandstreifen zwischen Ende September und Anfang März mit Abtransport des Mahdgutes
- Periodische Wiederholung, alle drei bis fünf Jahre, auch um ein Gehölzaufkommen zu verhindern
- Wechselnde Teilflächen dabei aussparen, um ein Nebeneinander verschiedener Altersphasen der Staudenfluren zu erreichen.
- Keine Düngung, Kalkung
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Überschlägige Kostenschätzung
- Die periodische Pflegemahd erfolgt im Zuge der regulären Bewirtschaftung der Grünlandflächen.

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet
- Eine strukturelle Verbesserung der Uferbereiche trägt positiv zur gesamten Fließgewässer- und Auenentwicklung bei. Es bestehen Synergien für alle übrigen Lebensgemeinschaften.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

– Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1M02	**Entkusseln von Moor- und Moorheideflächen der LRT 4010 und 7150 zum Erhalt günstiger Erhaltungszustände (A und B)**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000 3 = Sonstige Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile (nicht Natura2000)	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

- LRT 4010 (Feuchte Heiden mit Glockenheide) im Erhaltungszustand B
- LRT 7150 (Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften) im Erhaltungszustand B
- LRT 7150 (Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften) im Erhaltungszustand A

Sonstige Gebietsbestandteile

- Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), RL 2 (stark gefährdet)

Ausgangszustand
MZN, MZE, MHH (LRT 4010 B)
MSS (LRT 7150 B)
MSS (LRT 7150 A)

Flächengröße
0,84 ha (vier Komplexflächen LRT 4010 B / 7150 B)
0,05 ha (eine Fläche LRT 7150 A)

Umsetzungszeitraum

- ☐ kurzfristig bis 2025
- □ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☒ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen

- Für die Flächen ist derzeit keine Verbuschung als Beeinträchtigung beschrieben. Um dauerhaft die günstigen EHZ A und B zu halten, ist eine regelmäßige Kontrolle u.U. zunehmender Verbuschung angeraten.

Umsetzungsinstrumente

- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung

- NLWKN, Landesnaturschutzflächen

Finanzierung

- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

LRT 4010 im EHZ B

- durch Schutz der Moorstandorte mit einem mindestens naturnahen Wasserhaushalt als Voraussetzung für ein charakteristisches Arteninventar und eine weitgehende Gehölzfreiheit (Deckung lebensraumtypischer Gehölze von weniger als 25 %)
- durch hohen Anteil torfmoosreicher Zwergstrauch- und Moorlilienbestände
- durch Vergrasung von nicht mehr 50 %
- Anteil von Störungszeigern auf höchstens 10 %

LRT 7150 im EHZ B

- durch einen besonders ausgeprägten Biotopkomplex
- durch eine niedrig-lückige Vegetation aus Schnabelriedgesellschaften, mit wenigstens stellenweise reichlich blühenden / fruchtenden *Rhynchospora*-Vorkommen
- bei allenfalls sehr kleinflächig auftretenden Entwässerungszeigern und ohne Neophyten
- bei einer Deckung lebensraumtypischer Gehölze von allenfalls 10 %

LRT 7150 im EHZ A

- durch einen besonders ausgeprägten Biotopkomplex u.a. mit den LRT 3160, 4010 und 7140
- durch eine niedrig-lückige Vegetation aus Schnabelriedgesellschaften, auf größerer Fläche mit reichlich blühenden / fruchtenden Rhynchospora-Vorkommen
- ohne Auftreten von Entwässerungszeigern, ohne Neophyten
- bei einer Deckung lebensraumtypischer Gehölze von allenfalls 5 %

Maßnahmenbeschreibung

- Freistellen der Moorflächen von aufkommenden Gehölzen und Bäumen
- Junge Gehölze mit Wurzeln durch Herausziehen entfernen (Entkusseln)
- Ältere Gehölze bodenbündig mit Freischneider oder Astschere abtrennen
- Durchführung in trockenen Phasen oder bei längeren Frostperioden zur Schonung der Standorte
- Gehölze vollständig von der Fläche entfernen. Idealerweise manuelle Flächenräumung: Schnittgut auf Planen legen und von der Fläche ziehen. Sofern nicht zu nutzen, randlich ablagern
- Abhängig vom Grad der Entwässerung ist der **Pflegerhythmus individuell je Fläche nach Beobachtung zu ermitteln.** Ein Durchgang alle drei bis vier Jahre erscheint zunächst als Mindestanforderung.
  Je jünger die aufkommenden Gehölze sind, umso einfacher sind sie manuell zu ziehen.

- Zur Förderung des Vorkommens von Schnabelried-Gesellschaften (LRT 7150) ist kleinflächig auf 1 bis 2 m² an mehreren Stellen die Vegetationsschicht manuell abzutragen und der Torf freizulegen.

Ein Verschließen ggf. vorhandener Entwässerungsgräben kann zur einer Vernässung führen, die einen regelmäßig erforderlichen Pflegeaufwand unter Umständen reduziert.

Überschlägige Kostenschätzung

- Regelmäßige Kontrolle im Rahmen der Gebietsbetreuung: keine weiteren Kosten
- Regelmäßiges Entkusseln je Durchgang: bis 2.000 € / ha. Orientierungswert bei 0,89 ha unter Berücksichtigung von Zuwegung/Zugänglichkeit: 2.000 € / Durchgang

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1M07	**Pflege von Übergangs- und Schwingrasenmooren zum Erhalt günstiger EHZ des LRTs 7140 auf Landesnaturschutzflächen**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer

1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000 3 = Sonstige Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile (nicht Natura2000)	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand
- LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) im Erhaltungszustand A

Ausgangszustand
verschiedene Biotoptypen,
LRT 7140 A

Flächengröße
- 0,73 ha (drei Flächen im Bereich der Landesnaturschutzflächen bei Trauen)

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☐ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☒ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
- Verbuschung
- Entwässerung
- Eutrophierung

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- NLWKN, Landesnaturschutzflächen

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

LRT 7140 im EHZ A
- durch Erhalt einer hohen Wassersättigung
- Schwingmoor-Regime und nasse Schlenken ganzjährig vorhanden
- typische Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen auf der gesamten Fläche
- Vegetation überwiegend gering- bis mittelwüchsig, ohne nennenswerte hochwüchsige Vegetation
- ohne Eutrophierungszeiger
- ohne Entwässerung, allenfalls einzelne Entwässerungszeiger vorhanden
- Deckung lebensraumtypischer Gehölze bei höchstens 5 %

Maßnahmenbeschreibung
- Freistellen der Moorflächen von aufkommenden Gehölzen und Bäumen
- Junge Gehölze mit Wurzeln durch Herausziehen entfernen (Entkusseln)
- Ältere Gehölze bodenbündig mit Freischneider oder Astschere abtrennen
- Durchführung in trockenen Phasen oder bei längeren Frostperioden zur Schonung der Standorte
- Gehölze vollständig von der Fläche entfernen. Idealerweise manuelle Flächenräumung: Schnittgut auf Planen legen und von der Fläche ziehen. Sofern nicht zu nutzen, randlich ablagern
- Abhängig vom Grad der Entwässerung ist der Pflegerhythmus individuell je Fläche nach Beobachtung zu ermitteln. Ein Durchgang alle drei bis vier Jahre erscheint zunächst als Mindestanforderung.
- Je jünger die aufkommenden Gehölze sind, umso einfacher sind sie manuell zu ziehen.

Ein Verschließen ggf. vorhandener Entwässerungsgräben kann zur einer Vernässung führen, die einen regelmäßig erforderlichen Pflegeaufwand unter Umständen reduziert.

Überschlägige Kostenschätzung
- Regelmäßige Kontrolle im Rahmen der Gebietsbetreuung: keine weiteren Kosten
- Regelmäßiges Entkusseln je Durchgang: bis 2.000 € / ha. Orientierungswert bei 0,73 ha unter Berücksichtigung von Zuwegung/Zugänglichkeit: 2.000 € / Durchgang

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

– Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1M08	**Pflege eines Übergangs- und Schwingrasenmoores zum Erhalt des EHZ B des LRTs 7140**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000 3 = Sonstige Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile (nicht Natura2000)	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand
- LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) im Erhaltungszustand B

Ausgangszustand
LRT 7140 B

Flächengröße
- 0,21 ha

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☐ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☒ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
- Verbuschung
- Entwässerung
- Eutrophierung

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- Eigentümer
- Naturschutzbehörde

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

LRT 7140 im EHZ B
- durch Erhalt einer hohen Wassersättigung, ggf. nur vorübergehend austrocknend
- Schwingmoor-Regime und nasse Schlenken somit annähernd ganzjährig vorhanden
- typische Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, die einen Flächenanteil von mindestens 50 % prägen, bzw. mindestens vier Kennarten aufweisen
- Vegetation mittel- bis geringwüchsig, hochwüchsige Vegetation auf allenfalls höchstens 25 % der Fläche
- ohne Entwässerung, allenfalls wenige Entwässerungszeiger vorhanden
- Deckung lebensraumtypischer Gehölze bei höchstens 10 %

Maßnahmenbeschreibung
- Freistellen der Moorfläche von aufkommenden Gehölzen und Bäumen
- Junge Gehölze mit Wurzeln durch Herausziehen entfernen (Entkusseln)
- Ältere Gehölze bodenbündig mit Freischneider oder Astschere abtrennen
- Durchführung in trockenen Phasen oder bei längeren Frostperioden zur Schonung der Standorte
- Gehölze vollständig von der Fläche entfernen. Idealerweise manuelle Flächenräumung: Schnittgut auf Planen legen und von der Fläche ziehen. Sofern nicht zu nutzen, randlich ablagern
- Abhängig vom Grad der Entwässerung ist der Pflegerhythmus individuell je Fläche nach Beobachtung zu ermitteln. Ein Durchgang alle drei bis vier Jahre erscheint zunächst als Mindestanforderung.
- Je jünger die aufkommenden Gehölze sind, umso einfacher sind sie manuell zu ziehen.

Ein Verschließen ggf. vorhandener Entwässerungsgräben kann zur einer Vernässung führen, die einen regelmäßig erforderlichen Pflegeaufwand unter Umständen reduziert.

Überschlägige Kostenschätzung
- Regelmäßiges Entkusseln je Durchgang 500 € (auf 0,21 ha)

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

– Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1M09	**Entkusseln von Heideflächen zum Erhalt der LRT 4030 und 5130 im EHZ A**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000 3 = Sonstige Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile (nicht Natura2000)	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

- LRT 4030 (Trockene Heiden) im Erhaltungszustand A
- LRT 5130 (Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen) im Erhaltungszustand A

Ausgangszustand
HCTc (RSS), LRT 4030 A
RSS (HCT), LRT 4030 A
BWA (HCT)(RSS), LRT 5130 A
BWA (HCT), LRT 5130 A

Flächengröße
5,59 ha im Bereich der Dethlinger Heide

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☐ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☒ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
- Für die Flächen sind derzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen beschrieben. Um dauerhaft die günstigen EHZ A zu halten, ist eine regelmäßige Kontrolle u.U. zunehmender Verbuschung erforderlich.

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- Eigentümer
- Stadt Munster und Naturschutzbehörde (Pflegevertrag)
- örtlicher Hegering als ehrenamtliche Kräfte

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

LRT 4030 im EHZ A
- hohe Strukturvielfalt mit Pionier-, Aufbau-, Reife- und Degenerationsphase
- Sicherstellung einer LRT-konformen Pflege
- Deckung lebensraumtypischer Gehölze von nicht mehr als 10 %, hiervon ausgenommen sind die Wacholderbüsche
- Verbuschung auf höchstens 10 % der Heideflächen
- ganz überwiegend niedrigwüchsige (über 70 %) Vegetation
- mit zahlreich vorhandenen offenen Bodenstellen
- durch eine Vergrasung der Heideflächen auf weniger als 30 %
- ohne Vorkommen invasiver Neophyten
- durch eine naturverträgliche Erholungsnutzung ohne Beeinträchtigungen des LRTs

LRT 5130 im EHZ A
- natürliches, leicht welliges Relief
- vitale und strukturreiche Wacholdergebüsche
- Vorkommen verschiedener Altersstufen
- Vorkommen alter Wacholder mit Wuchshöhen über 3 m
- gut ausgeprägter Komplex mit den Heideflächen, auch in Bezug auf das Arteninventar
- mit höchstens 10 % Deckung konkurrierender Gehölze
- ohne Vorkommen invasiver Neophyten
- durch eine naturverträgliche Erholungsnutzung ohne Beeinträchtigungen des LRTs

Maßnahmenbeschreibung

- Abhängig vom „Verbuschungsdruck“ ist der Pflegerhythmus individuell je Fläche nach Beobachtung zu ermitteln
- Freistellen der Heideflächen von aufkommenden Gehölzen und Bäumen, idealerweise im Zeitraum zwischen Oktober und Februar
- Belassen aller Wacholderbüsche sowie einzelner Baumgruppen mit vorwiegend knorrigen / älteren Stiel-Eichen, Sand-Birken und/oder Wald-Kiefern
- Junge Gehölze mit Wurzeln durch Herausziehen entfernen (Entkusseln)
- Ältere Gehölze bodenbündig mit Freischneider oder Astschere abtrennen
- Gehölze vollständig von der Fläche entfernen. Idealerweise manuelle Flächenräumung: Schnittgut auf Planen legen und von der Fläche ziehen. Sofern nicht zu nutzen, randlich ablagern.
- Je jünger die aufkommenden Gehölze sind, umso einfacher sind sie manuell zu ziehen.

Überschlägige Kostenschätzung

- Regelmäßiges Entkusseln je Durchgang: 2.000 € / ha. Bei knapp 6 ha: 12.000 € / Durchgang

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1M10	**Entkusseln von Heideflächen zum Erhalt der LRT 4030 und 5130 im EHZ B**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000 3 = Sonstige Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile (nicht Natura2000)	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand
- LRT 4030 (Trockene Heiden) im Erhaltungszustand B
- LRT 5130 (Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen) im Erhaltungszustand B

Ausgangszustand
HCFc (DOS), HCFh, HCT, HCTc, HCThv, HCTv, HCT (RA), HCT (RSS), HCTc (RAG), HCTv (WJN) (HBE), HBE jeweils LRT 4030 B

BWA (HCT), BWA (HCT) (RAG) jeweils LRT 5130 B

Flächengröße
8,60 ha im Bereich der Dethlinger Heide

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- □ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☒ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
- Verbuschung

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- Eigentümer
- Stadt Munster und Naturschutzbehörde (Pflegevertrag)
- örtlicher Hegering als ehrenamtliche Kräfte

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

LRT 4030 im EHZ B
- hohe Strukturvielfalt mit Pionier-, Aufbau-, Reife- und Degenerationsphase
- Sicherstellung einer LRT-konformen Pflege
- Deckung lebensraumtypischer Gehölze von nicht mehr als 10 %, hiervon ausgenommen sind die Wacholderbüsche
- Verbuschung auf höchstens 10 % der Heideflächen
- ganz überwiegend niedrigwüchsige (über 70 %) Vegetation
- mit zahlreich vorhandenen offenen Bodenstellen
- durch eine Vergrasung der Heideflächen auf weniger als 30 %
- ohne Vorkommen invasiver Neophyten
- durch eine naturverträgliche Erholungsnutzung ohne wesentliche Beeinträchtigungen des LRTs

LRT 5130 im EHZ B
- natürliches, leicht welliges Relief
- ggf. eingeschränkt vitale Wacholdergebüsche, Fehlen einzelner Altersstufen der Wacholder
- ausgeprägter Komplex mit den Heideflächen, auch in Bezug auf das Arteninventar
- mit höchstens 25 % Deckung konkurrierender Gehölze
- allenfalls punktuelle Vorkommen invasiver Neophyten
- durch eine naturverträgliche Erholungsnutzung ohne wesentliche Beeinträchtigungen des LRTs

Maßnahmenbeschreibung

- Abhängig vom „Verbuschungsdruck“ ist der Pflegerhythmus individuell je Fläche nach Beobachtung zu ermitteln
- Freistellen der Heideflächen von aufkommenden Gehölzen und Bäumen, idealerweise im Zeitraum zwischen Oktober und Februar
- Belassen aller Wacholderbüsche sowie einzelner Baumgruppen mit vorwiegend knorrigen / älteren Stiel-Eichen, Sand-Birken und/oder Wald-Kiefern
- Junge Gehölze mit Wurzeln durch Herausziehen (v.a. bei Laubgehölzen) entfernen (Entkusseln)
- Ältere Gehölze bodenbündig mit Freischneider oder Astschere abtrennen
- Gehölze vollständig von der Fläche entfernen. Idealerweise manuelle Flächenräumung: Schnittgut auf Planen legen und von der Fläche ziehen. Sofern nicht zu nutzen, randlich ablagern.
- Je jünger die aufkommenden Gehölze sind, umso einfacher sind sie manuell zu ziehen.

Überschlägige Kostenschätzung

- Regelmäßiges Entkusseln je Durchgang: 2.000 € / ha. Bei knapp 9 ha: 18.000 € / Durchgang

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.
- vgl. auch Maßnahme 1M13.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1M11	**Entkusseln von Heideflächen zum Erhalt der LRT 4030 und 5130 im EHZ C**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000 3 = Sonstige Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile (nicht Natura2000)	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand
- LRT 4030 (Trockene Heiden) im Erhaltungszustand C
- LRT 5130 (Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen) im Erhaltungszustand C

Ausgangszustand
HCFzv, HCTv (RA), HCTV (RA), HCTv (RAD) (HBE), RSSu (DOS) (HCT), HCTv (UHT)
jeweils LRT 4030 C

BWA (HCT) (HBE), LRT 5130 C

Flächengröße
0,95 ha im Bereich der Dethlinger Heide

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☐ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☒ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
- Verbuschung
- Vergrasung
- Fehlen einzelner Altersphasen der Heide

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- Eigentümer
- Stadt Munster und Naturschutzbehörde (Pflegevertrag)
- örtlicher Hegering als ehrenamtliche Kräfte

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

<u>LRT 4030 im EHZ C</u>
- Sicherstellung einer LRT-konformen Pflege
- geringe Strukturvielfalt, überwiegende Anteile der Degenerationsphase
- Deckung lebensraumtypischer Gehölze von mitunter über 35 %, hiervon ausgenommen sind die Wacholderbüsche
- Verbuschung auf über 25 % der Heideflächen
- Stärkere Vergrasung und geringere Anteile niedrig- und mittelwüchsiger Vegetation, ohne offene Bodenstellen
- stellenweise etwas größere Vorkommen invasiver Neophyten
- stellenweise Beeinträchtigungen durch Erholungsnutzung

<u>LRT 5130 im EHZ C</u>
- natürliches, leicht welliges Relief
- ggf. eingeschränkt vitale Wacholdergebüsche, überwiegend aus der Alters- und Zerfallsphase
- Komplex mit den Heideflächen vorhanden, dadurch auch charakteristisches Arteninventar noch vorhanden
- mit mehr als 25 % Deckung konkurrierender Gehölze
- stellenweise etwas größere Vorkommen invasiver Neophyten
- stellenweise Beeinträchtigungen durch Erholungsnutzung

Maßnahmenbeschreibung
- Abhängig vom „Verbuschungsdruck“ ist der Pflegerhythmus individuell je Fläche nach Beobachtung zu ermitteln
- Freistellen der Heideflächen von aufkommenden Gehölzen und Bäumen, idealerweise im Zeitraum zwi-

schen Oktober und Februar
- Belassen aller Wacholderbüsche sowie einzelner Baumgruppen mit vorwiegend knorrigen / älteren Stiel-Eichen, Sand-Birken und/oder Wald-Kiefern
- Junge Gehölze mit Wurzeln durch Herausziehen entfernen (Entkusseln)
- Ältere Gehölze bodenbündig mit Freischneider oder Astschere abtrennen
- Gehölze vollständig von der Fläche entfernen. Idealerweise manuelle Flächenräumung: Schnittgut auf Planen legen und von der Fläche ziehen. Sofern nicht zu nutzen, randlich ablagern.
- Je jünger die aufkommenden Gehölze sind, umso einfacher sind sie manuell zu ziehen.

Überschlägige Kostenschätzung
- Regelmäßiges Entkusseln je Durchgang: 2.000 € / ha. Bei knapp 1 ha: 2.000 € / Durchgang

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet
-

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
- Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
-

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1M13	**Verjüngungs- und Revitalisierungsmaßnahmen zum dauerhaften Erhalt der LRT 4030 und 5130**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000 3 = Sonstige Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile (nicht Natura2000)	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

- LRT 4030 (Trockene Heiden)
  mit den Erhaltungszuständen A, B und C
- LRT 5130 (Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen)
  mit den Erhaltungszuständen A, B und C

Ausgangszustand
verschiedene Biotoptypen,
LRT 4030 und LRT 5130

Flächengröße
15,14 ha Heide- und Wacholderflächen
im Teilgebiet „Örtze Oberlauf“
LRT 4030: 14,84 ha
LRT 5130: 0,30 ha

Umsetzungszeitraum

- ☐ kurzfristig bis 2025
- □ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☒ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen

- Die Heideflächen befinden sich aktuell in einem insgesamt guten Zustand. Die Gesamterhaltungszustände der LRT 4030 und 5130 im Plangebiet sind günstig.
- Es liegen keine Informationen darüber vor, ob und ggf. inwieweit die Heideflächen, auch stellenweise, stärker degeneriert / überaltert sind oder von einer stärkeren Rohhumusauflage gekennzeichnet sind.
- Auch fehlen Angaben darüber, ob eine Verjüngung der Wacholderbestände erfolgt.
- Zur dauerhaften Sicherung der Vorkommen der beiden LRT sind, auch unter Berücksichtigung steigender atmogener Nährstoffeinträge, langfristig weitere Maßnahmen, wie Beweidung oder Plaggen, erforderlich.

Umsetzungsinstrumente

- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- □ Natura2000-verträgliche Nutzung
- □ Konzepterstellung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung

- Eigentümer
- Stadt Munster und Naturschutzbehörde (Pflegevertrag)

Finanzierung

- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

<u>LRT 4030 im EHZ B</u>

- hohe Strukturvielfalt mit Pionier-, Aufbau-, Reife- und Degenerationsphase
- Sicherstellung einer LRT-konformen Pflege
- Deckung lebensraumtypischer Gehölze von nicht mehr als 10 %, hiervon ausgenommen sind die Wacholderbüsche
- Verbuschung auf höchstens 10 % der Heideflächen
- ganz überwiegend niedrigwüchsige (über 70 %) Vegetation
- mit zahlreich vorhandenen offenen Bodenstellen
- durch eine Vergrasung der Heideflächen auf weniger als 30 %
- ohne Vorkommen invasiver Neophyten
- durch eine naturverträgliche Erholungsnutzung ohne wesentliche Beeinträchtigungen des LRTs

<u>LRT 5130 im EHZ B</u>

- natürliches, leicht welliges Relief
- ggf. eingeschränkt vitale Wacholdergebüsche, Fehlen einzelner

	Altersstufen der Wacholder – ausgeprägter Komplex mit den Heideflächen, auch in Bezug auf das Arteninventar – mit höchstens 25 % Deckung konkurrierender Gehölze – allenfalls punktuelle Vorkommen invasiver Neophyten – durch eine naturverträgliche Erholungsnutzung ohne wesentliche Beeinträchtigungen des LRTs

Maßnahmenbeschreibung

Im Rahmen der Gebietsbetreuung ist alle fünf Jahre (Beginn in 2021) durch eine Inaugenscheinnahme zu überprüfen, ob (ergänzend zu den Entkusselungen) weiterer Bedarf an Verjüngungs- und Revitalisierungsmaßnahmen besteht.

Zur dauerhaften Sicherung der Vorkommen der LRT 4030 und 5130 sind in Bezug auf die Heideflächen und die Wacholderbestände grundsätzlich zwei Vorgehensweise zu unterscheiden:

Heiderevitalisierung
- Ermittlung aktueller Standortausprägung, Anreicherung Rohhumus bzw. Streuauflage
- Darauf aufbauend Ermittlung geeigneter Verfahren zur „standörtlichen Pflege“
- Ermittlung ggf. entsprechend ausgeprägter Teilflächen, Maßnahmendurchführung nur auf Teilflächen bzw. über mehrere Jahre verteilt
- Berücksichtigung ggf. artenschutzrechtlich relevanter Aspekte, dazu mind. faunistische Potentialabschätzung, welche Arten/Artengruppen bei der Pflege wie zu berücksichtigen sind.

Kurzbeschreibung geeigneter Verfahren. Anpassung je nach gebietlicher Ausprägung erforderlich!

Mahd: Tiefes Abmähen (Schnitthöhe bis minimal 3 cm) mit möglichst vollständiger Aufnahme und Abtransport (Gewinnung von Material zur Saatgutübertragung, auch Verkauf gepresster Heideballen an Dachdecker); Flächenleistung einer vom Schlepper gezogenen Mähkombination: zwei bis drei Hektar pro Tag

Schoppern: Abtrag der Vegetationsschicht und Teilen der Rohhumusauflage, kein Verletzen des Oberbodens. Bei Einsatz einer Schoppermaschine Flächenleistung bei etwa einem Hektar pro Tag.

Plaggen: Abtrag der gesamten Vegetationsschicht sowie von geringen Anteilen des Oberbodens durch spezielle Fräsmaschine mit parallel fahrenden Ladewagen (breite Steifen erforderlich); Flächenleistung etwa zwei Hektar pro Tag. Bei Kleinflächen auch manuelles Plaggen (100 m² / Tag) oder Einsatz von Bagger (bis zu 0,5 ha / d)

Beweidung: Regelmäßige Beweidung in Hütehaltung zum Nährstoffentzug, dazu Nachtpferch außerhalb der Heideflächen erforderlich.

Wacholderverjüngung
- Bestandserfassung, v.a. im Hinblick auf vitale/fruchtende Wacholderbüsche
- Ermittlung, ob und inwieweit bereits eine natürliche Verjüngung stattfindet
- Erarbeiten von stützenden Maßnahmen bei Vorhandensein fruchtender Exemplare: Schaffung offener Bodenstellen zur Förderung des Auflaufens der Naturverjüngung, Zäunung junger Exemplare zum Schutz vor Verbiss
- Erarbeiten von Verjüngungsmaßnahmen, wenn Naturverjüngung nicht (mehr) stattfindet: z.B. über Stecklingsvermehrung

Überschlägige Kostenschätzung
- Heiderevitalisierung (Kosten werden für 1 ha Maßnahmenfläche angegeben)
  Mahd: Bei Verkauf zur Saatgutübertragung oder als Ballen kostendeckend.
  Schoppern: 2.000 bis 3.500 €
  Plaggen: 5.000 bis 8.000 €
  Beweidung: Kosten von sehr vielen Faktoren abhängig, daher wird auf eine Schätzung verzichtet.

- Wacholderverjüngung: Belastbare Kostenschätzung derzeit nicht möglich sowie stark abhängig von den tatsächlich erforderlichen Arbeiten.

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

– Nach Durchführung von Verjüngungs- oder Revitalisierungsmaßnahmen ist eine Erfolgskontrolle mit Rückschluss auf die gewünschte Zielerreichung durchzuführen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1M14	**LRT-konforme Nutzung von mageren Flachland-Mähwiesen zum Erhalt des LRTs 6510**	Priorität **1**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000 3 = Sonstige Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile (nicht Natura2000)	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand
- LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) im Erhaltungszustand B
- LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) im Erhaltungszustand C

Die Umsetzung / Anwendung dieser Maßnahme ist durch die Schutzgebietsverordnungen bereits verordnet.

Ausgangszustand
GMFmw (GNR), GMFm
jeweils LRT 6510 B

GMFmx, GMSmx (GNR) (GMF),
jeweils LRT 6510 C

Flächengröße
3,41 ha

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☐ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☒ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
- Fehlen von mesophilen Kennarten

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☒ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- Eigentümer / Pächter
- Naturschutzbehörde

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☒ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

<u>LRT 6510 im EHZ B</u>
- durch Erhalt einer mindestens mittleren Strukturvielfalt mit gut geschichteter Vegetationsstruktur und mit hoher Deckung (mindestens 15 %) typischer Kräuter
- durch Erhalt eines hohen Anteils typischer Mähwiesenarten, mit mittlerem bis geringem Vorkommen von Magerkeitszeiger und geringem Auftreten von Störungszeigern
- durch Erhalt einer LRT-konformen Bewirtschaftung
- ohne Beeinträchtigungen durch mehr als 15 % Gehölzdeckung und nur kleinflächige (höchstens bis zu 1 % der Fläche) auftretende Schädigungen der Grasnarbe

Maßnahmenbeschreibung
- ohne maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 15.03. bis 31.05. eines Jahres
- ohne Düngung, außer Entzugsdüngung. Dabei maximale Rein-N-Gabe von 30 kg / ha / a (NSG „Tal der Kleinen Örtze“)
- ohne Düngung, außer Entzugsdüngung. Dabei maximale Rein-N-Gabe von 60 kg / ha / a (LSG „Wietze“)

- Regelmäßige Nutzung durch Mahd mit Abtransport
- Ein- bis zweimalige Mahd zwischen Mitte Juni und Oktober
- Zweite Mahd erst acht Wochen nach erster Mahd
- Mahd von innen nach außen
- Unter Belassen eines mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifens, der nur periodisch alle drei bis fünf

Jahre (zur Verhinderung von Gehölzaufkommen) in die Mahd mit einbezogen wird
- Höchstens Erhaltungsdüngung (nach Bodenanalyse), bevorzugt durch Festmist
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- keine Entwässerung

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Sich ggf. aus den Bewirtschaftungsauflagen der Schutzgebietsverordnung ergebende monetäre Ausfälle können über den Erschwernisausgleich gemildert werden.
- Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1M16	**LRT-konforme Nutzung von Eichenwäldern des LRTs 9190 im EHZ B und C**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand
- LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) im Erhaltungszustand B
- LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) im Erhaltungszustand C

Weitere Natura2000-Gebietsbestandteile
- Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs
- Weitere charakteristische Tierarten, z.B. Fledermäuse und Spechte

Die Umsetzung / Anwendung dieser Maßnahme ist durch die Schutzgebietsverordnungen bereits verordnet.

Ausgangszustand
WQT, WQT (WPB),
WQF,
WQL
jeweils LRT 9190 B

Flächengröße
8,54 ha

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☐ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☒ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
- Fehlen von starkem Totholz
- Stellenweise höhere Anteile der Fichte
- Vorkommen der Späten Trauben-Kirsche

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☒ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- Eigentümer
- betreuendes Forstamt

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☒ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

<u>LRT 9190 im EHZ B</u>
- durch Erhalt mehrerer Waldentwicklungsphasen, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz (mind. 20 %)
- durch Erhalt von mindestens drei starken Habitatbäumen je Hektar und von mindestens zwei Stück starkem, liegenden oder stehenden Totholz
- durch Erhalt einer typischen Baumartenverteilung mit lebensraumtypischen Baumarten bei einem hohen Eichenanteil und höchstens 20 % nicht lebensraumtypischer Baumarten
- ohne eine Erhöhung / Förderung von gebietsfremden Gehölzarten
- mit Vorkommen hochwüchsiger Schattbaumarten (u.a. Rotbuche) auf höchstens 50 %
- durch Erhalt einer lebensraumtypischen Strauch- und Krautschicht, ohne konkurrenzstarke Neophyten
- ohne Eutrophierung
- ohne Bodenverdichtung, nur wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien

Maßnahmenbeschreibung
- Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch
  - unter ausschließlicher Förderung und Einbringung der standortheimischen Baum- und Straucharten

der natürlichen Waldgesellschaften
  - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
  - ohne Kahlschläge,
  - ohne Kalkungen,
  - ohne Wegeneubau
  - ohne Entwässerung
- Boden- und Bestandsschonende Holzentnahme nur in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. eines jeden Jahres unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten.
- Kein Ausbringen oder Ansiedeln von nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten
- Keine Entwässerung. Untersagt ist, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann
- Kein Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (Rückegassen). Letztere mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander.
- Holzeinschlag und Pflege unter Belassen oder Entwickeln eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers.
- Holzeinschlag und Pflege unter Belassen oder Entwickeln von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche, Reduzierung der Fichtenanteile in allen Bestandesschichten, Zurückdrängen aufkommender Später Trauben-Kirsche
- Holzeinschlag und Pflege unter Belassen oder Entwickeln eines Anteils der Rotbuche von höchstens 25 %
- Bei künstlicher Verjüngung Verwendung von lebensraumtypischen Arten auf mindestens 80 % der Fläche.
- Je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markieren und bis zum natürlichen Zerfall im Bestand belassen. Bei Fehlen von Altholzbäumen Auswahl und dauerhaftes Markieren von mindestens drei Habitatbaumanwärtern oder von 5 % der Lebensraumtypfläche.
- Je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück starkes liegendes oder stehendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen.

Überschlägige Kostenschätzung
- U. a. aus dem Nutzungsverzicht von Altholzbäumen und Belassen von starkem Totholz kann ein monetärer Nachteil erwachsen. Über den Erschwernisausgleich kann ein Ausgleich beantragt werden.

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet
- Der Erhalt von Eichenwäldern mit hohen Altholz- und Habitatbaumanteilen erhält / fördert potentielle Schwarzstorch-Horstbäume.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
- Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
-

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1M21	**Weitgehender Nutzungsverzicht zum Erhalt von Bruchwäldern des LRTs 91D0* im EHZ B und C**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand
- LRT 91D0* (Moorwälder) im Erhaltungszustand B
- LRT 91D0* (Moorwälder) im Erhaltungszustand C

Die Umsetzung / Anwendung dieser Maßnahme ist durch die Schutzgebietsverordnungen bereits verordnet.

Ausgangszustand
WBM2 (STW), LRT 91D0* B

WBM2lj, WVP2lj, LRT 91D0* C
WVP2j (WBM)(WVS), LRT 91D0* C

Flächengröße
2,89 ha

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☐ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☒ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
- Fehlen von Habitatbäumen und starkem Totholz
- Stellenweise höhere Anteile der Fichte
- Entwässerung

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☒ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- Eigentümer
- Naturschutzbehörde

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

<u>LRT 91D0* im EHZ C und B</u>

- durch Erhalt mehrerer Waldentwicklungsphasen, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz (mind. 20 %)
- durch Erhalt von mindestens drei starken Habitatbäumen je Hektar und von mindestens zwei Stück starkem, liegenden oder stehenden Totholz
- durch Erhalt einer gut ausgeprägten Moosschicht mit mindestens 25 % Deckung mit hohem Anteil an Torfmoosen
- durch Erhalt einer typischen Baumartenverteilung mit lebensraumtypischen Baumarten und höchstens 20 % nicht lebensraumtypischer Baumarten
- ohne eine Erhöhung / Förderung von gebietsfremden Gehölzarten, ihr Vorkommen beschränkt sich auf maximal 5 %
- durch Erhalt einer lebensraumtypischen Krautschicht mit mindestens zwei Nässezeigern und weiteren Kennarten, ohne konkurrenzstarke Neophyten
- durch den Erhalt eines moortypischen Wasserhaushalts mit ganzjährig hohen Wasserständen
- durch den Erhalt nährstoffarmer und torfbildenden Moorböden, ohne Eutrophierung
- ohne Bodenverdichtung

Maßnahmenbeschreibung
Gemäß der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Tal der Kleinen Örtze“ ist auf Flächen des LRTs 91D0* „nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumbedingungen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde“ zulässig (vgl. § 5 Absatz 1, Ziffer 2j, NSG-VO „Tal der Kleinen Örtze“).

Von der Naturschutzbehörde genehmigte Maßnahmen sind unter folgenden Vorgaben zulässig:

- Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch
  - unter ausschließlicher Förderung und Einbringung der standortheimischen Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften
  - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
  - ohne Kahlschläge,
  - ohne Kalkungen,
  - ohne Wegeneubau
  - ohne Entwässerung
- Boden- und Bestandsschonende Holzentnahme nur in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. eines jeden Jahres unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten.
- Kein Ausbringen oder Ansiedeln von nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten
- Keine Entwässerung. Untersagt ist, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann
- Kein Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (Rückegassen). Letztere mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander.
- Holzeinschlag und Pflege unter Belassen oder Entwickeln eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers.
- Holzeinschlag und Pflege unter Belassen oder Entwickeln von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche,
- Bei künstlicher Verjüngung Verwendung von ausschließlich lebensraumtypischen Arten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten.
- Je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markieren und bis zum natürlichen Zerfall im Bestand belassen. Bei Fehlen von Altholzbäumen Auswahl und dauerhaftes Markieren von mindestens drei Habitatbaumanwärtern oder von 5 % der Lebensraumtypfläche.
- Je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück starkes liegendes oder stehendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen.
- Entnahme aller Fichten, allenfalls Belassen einiger Exemplare auf höchstens 20 % der Bestandsfläche.

Überschlägige Kostenschätzung

- Aus dem verordneten weitgehenden Nutzungsverzicht resultieren keine Maßnahmenkosten.
- Das gezielte Zurückdrängen von v.a. Fichten geschieht im Zuge der regulären und NSG-VO-konformen Bewirtschaftung.

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1M24	**LRT-konforme Nutzung von Auwäldern des LRTs 91E0* zum Erhalt des EHZ A**	Priorität **1**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

- LRT 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) im Erhaltungszustand A
- Fischotter im Erhaltungszustand B

Weitere Natura2000-Gebietsbestandteile

- Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs
- Weitere charakteristische Tierarten, z.B. Fledermäuse und Spechte

Die Umsetzung / Anwendung dieser Maßnahme ist durch die Schutzgebietsverordnungen bereits verordnet.

Ausgangszustand
WET3 (WAT)
WEQ3
WEQ3 (WAT)

jeweils LRT 91E0* A

Flächengröße
3,91 ha

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☐ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☒ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
- Dominanz der Schwarz-Erle bzw. Fehlen der Esche in der ersten Baumschicht
- stellenweise höhere Anteile der Fichte, auch als Naturverjüngung
- Vorkommen der Späten Trauben-Kirsche

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☒ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- Eigentümer
- betreuendes Forstamt

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☒ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

<u>LRT 91E0* im EHZ A</u>
- durch Erhalt von mind. drei Waldentwicklungsphasen, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz (mind. 35 %)
- durch Erhalt von mindestens sechs starken Habitatbäumen je Hektar und von mindestens drei Stück starkem, liegenden oder stehenden Totholz
- durch Erhalt einer typischen Strukturvielfalt (u.a. quellige Stellen, Tümpel, Flutmulden)
- durch Erhalt einer typischen Baumartenverteilung mit lebensraumtypischen Baumarten (v.a. Erle und Esche) und höchstens 10 % nicht lebensraumtypischen Baumarten
- ohne eine Erhöhung / Förderung von gebietsfremden Gehölzarten, ihr Vorkommen beschränkt sich auf maximal 5 %
- durch Erhalt einer lebensraumtypischen Krautschicht mit zahlreichen Kennarten, ohne konkurrenzstarke Neophyten
- Entwässerungszeiger haben einen Anteil von maximal 5 %, Nährstoffzeiger weisen eine Deckung von höchstens 25 % auf
- durch Erhalt einer weitgehend vorhandenen Strauchschicht mit mind. zwei typischen Arten
- durch Erhalt eines weitgehend natürlichen Auwald-Wasserhaushaltes, mit naturnahen Überflutungsereignissen
- ohne Bodenverdichtung

Maßnahmenbeschreibung

- Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch
  - unter ausschließlicher Förderung und Einbringung der standortheimischen Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften
  - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
  - ohne Kahlschläge,
  - ohne Kalkungen,
  - ohne Wegeneubau
  - ohne Entwässerung
- Boden- und Bestandsschonende Holzentnahme nur in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. eines jeden Jahres unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten.
- Kein Ausbringen oder Ansiedeln von nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten
- Keine Entwässerung. Untersagt ist, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann
- Kein Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (Rückegassen). Letztere mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander.
- Holzeinschlag und Pflege unter Belassen oder Entwickeln eines Altholzanteils von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers.
- Holzeinschlag und Pflege unter Belassen oder Entwickeln von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 90 % der Lebensraumtypenfläche, Reduzierung der Fichtenanteile in allen Bestandesschichten, Zurückdrängen aufkommender Später Trauben-Kirsche
- Bei künstlicher Verjüngung Verwendung von lebensraumtypischen Arten auf mindestens 90 % der Fläche.
- Je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markieren und bis zum natürlichen Zerfall im Bestand belassen.
- Je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück starkes liegendes oder stehendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen.

Überschlägige Kostenschätzung

- U. a. aus dem Nutzungsverzicht von Altholzbäumen und Belassen von starkem Totholz kann ein monetärer Nachteil erwachsen. Über den Erschwernisausgleich kann ein Ausgleich beantragt werden.

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

- Der Erhalt strukturreicher Auwälder erhält einen naturnahen / natürlichen Lebensraum des Fischotters.
- Der Erhalt strukturreicher Auwälder mit hohen Altholz- und Habitatbaumanteilen erhält / fördert potentielle Schwarzstorch-Horstbäume.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

-

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1M25	**LRT-konforme Nutzung von Auwäldern des LRTs 91E0* zum Erhalt des EHZ B**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

- LRT 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) im Erhaltungszustand B
- Fischotter im Erhaltungszustand B

Weitere Natura2000-Gebietsbestandteile

- Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs
- Weitere charakteristische Tierarten, z.B. Fledermäuse und Spechte

Die Umsetzung / Anwendung dieser Maßnahme ist durch die Schutzgebietsverordnungen bereits verordnet.

Ausgangszustand
WET
WEG
WEQ
WAT (WET)
WAR (WEQ)

jeweils LRT 91E0* B

Flächengröße
7,19 ha

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☐ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☒ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
- Dominanz der Schwarz-Erle bzw. Fehlen der Esche in der ersten Baumschicht
- stellenweise höhere Anteile der Fichte, auch als Naturverjüngung
- teilweise Fehlen von Altholz
- Mangel an Habitatbäumen und starkem Totholz
- Vorkommen der Späten Trauben-Kirsche

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☒ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- Eigentümer
- betreuendes Forstamt

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☒ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

<u>LRT 91E0* im EHZ B</u>

- durch Erhalt mehrerer Waldentwicklungsphasen, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz (mind. 20 %)
- durch Erhalt von mindestens drei starken Habitatbäumen je Hektar und von mindestens zwei Stück starkem, liegenden oder stehenden Totholz
- durch Erhalt einer typischen Strukturvielfalt (u.a. quellige Stellen, Tümpel, Flutmulden)
- durch Erhalt einer typischen Baumartenverteilung mit lebensraumtypischen Baumarten (v.a. Erle, Esche und Weide) und höchstens 20 % nicht lebensraumtypischen Baumarten
- ohne eine Erhöhung / Förderung von gebietsfremden Gehölzarten, ihr Vorkommen beschränkt sich auf maximal 5 %
- durch Erhalt einer lebensraumtypischen Krautschicht mit zahlreichen Kennarten, ohne konkurrenzstarke Neophyten

	– Entwässerungszeiger haben einen Anteil von maximal 25 %, Nährstoffzeiger weisen eine Deckung von höchstens 25 % auf – durch Erhalt einer weitgehend vorhandenen Strauchschicht aus typischen Arten – durch Erhalt eines allenfalls gering beeinträchtigten Auwald-Wasserhaushaltes, mit weitgehend naturnahen Überflutungsereignissen – ohne Bodenverdichtung, nur wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien

Maßnahmenbeschreibung

- Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch
  - unter ausschließlicher Förderung und Einbringung der standortheimischen Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften
  - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
  - ohne Kahlschläge,
  - ohne Kalkungen,
  - ohne Wegeneubau
  - ohne Entwässerung
- Boden- und Bestandsschonende Holzentnahme nur in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. eines jeden Jahres unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten.
- Kein Ausbringen oder Ansiedeln von nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten
- Keine Entwässerung. Untersagt ist, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann
- Kein Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (Rückegassen). Letztere mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander.
- Holzeinschlag und Pflege unter Belassen oder Entwickeln eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers.
- Holzeinschlag und Pflege unter Belassen oder Entwickeln von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche, Reduzierung der Fichtenanteile in allen Bestandesschichten, Zurückdrängen aufkommender Später Trauben-Kirsche
- Bei künstlicher Verjüngung Verwendung von lebensraumtypischen Arten auf mindestens 80 % der Fläche.
- Je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markieren und bis zum natürlichen Zerfall im Bestand belassen.
- Je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück starkes liegendes oder stehendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen.

Überschlägige Kostenschätzung

- U. a. aus dem Nutzungsverzicht von Altholzbäumen und Belassen von starkem Totholz kann ein monetärer Nachteil erwachsen. Über den Erschwernisausgleich kann ein Ausgleich beantragt werden.

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

- Der Erhalt strukturreicher Auwälder erhält einen naturnahen / natürlichen Lebensraum des Fischotters.
- Der Erhalt strukturreicher Auwälder mit hohen Altholz- und Habitatbaumanteilen erhält / fördert potentielle Schwarzstorch-Horstbäume.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

-

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1M33	**Pflege von Feuchten Hochstaudenfluren des LRTs 6430 zum Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes**	Priorität **1**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand
- LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) im Erhaltungszustand B

Ausgangszustand
UFB, jeweils LRT 6430 B

Flächengröße
0,07 ha

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☐ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☒ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
- Entwässerung
- nicht sachgemäße Pflege
- Verbuschung

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☒ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- Eigentümer / Pächter

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

LRT 6430 im EHZ B
- durch Erhalt eine weitgehend natürlichen Standortvielfalt
- durch Erhalt eines hohen Anteils und zumindest teilweiser Dominanz standorttypischer Hochstauden (u.a. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*))
- durch Erhalt ungenutzter oder nur periodisch genutzter Gewässerrandstreifen auf feuchten bis nassen, eher nährstoffreicheren Standorten, ohne Entwässerung
- mit einem Anteil von Störungszeigern von höchstens 25 %
- mit einer Deckung von Gehölzen von allenfalls 25 %
- ohne Beeinträchtigungen durch angrenzende Nutzungen

Maßnahmenbeschreibung
- Aussparen von regelmäßiger / jährlicher Bewirtschaftung, ggf. jährlich einmalige Mahd ab September
- Bei zu geringen Anteilen standorttypischer Hochstauden einmalige Mahd der Gewässerrandstreifen zwischen Ende September und Anfang März mit Abtransport des Mahdgutes
- Periodische Wiederholung der Mahd, alle drei bis fünf Jahre, auch um ein Gehölzaufkommen zu verhindern
- Wechselnde Teilflächen dabei aussparen, um ein Nebeneinander verschiedener Altersphasen der Staudenfluren zu erreichen.
- Keine Düngung, Kalkung
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Überschlägige Kostenschätzung
- Die periodische Pflegemahd erfolgt im Zuge der regulären Bewirtschaftung der Grünlandflächen.

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet
- Eine strukturelle Verbesserung der Uferbereiche trägt positiv zur gesamten Fließgewässer- und Auenentwicklung bei. Es bestehen Synergien für alle übrigen Lebensgemeinschaften.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
- Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1M35	**Anlage und Pflege von 2,50 m breiten Gewässerrandstreifen**	Priorität **1**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

- Umsetzung der Verordnungsinhalte
- Groppe im Erhaltungszustand B
- Flussneunauge im Erhaltungszustand C
- Bachneunauge im Erhaltungszustand B
- Biber im Erhaltungszustand C
- Fischotter im Erhaltungszustand B
- Grüne Flussjungfer im Erhaltungszustand B
- LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) im Erhaltungszustand B
- LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) im Erhaltungszustand B

Die Umsetzung / Anwendung dieser Maßnahme ist durch die Schutzgebietsverordnungen bereits verordnet

Ausgangszustand
Diverse Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet, für die die Schutzgebietsverordnungen eine Nutzung unter der Maßgabe von 2,50 m breiten Gewässerrandstreifen freistellt

Flächengröße
entlang von Örtze, Kleiner Örtze und Wietze

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☐ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☒ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
–

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☒ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- Eigentümer / Pächter
- Unterhaltungsverbände

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

Groppe im EHZ B

Naturnahe Strukturen der Gewässersohle und des Ufers (u.a. strukturreiche Abschnitte mit hohen Anteilen von Grobsubstrat im Gewässergrund, lediglich geringe Anteile von Feinsubstraten im Lückensystem und kiesige Flachwasserhabitate mit mittlerer Strömungsgeschwindigkeit sind regelmäßig vorhanden bzw. fehlen nur in Teilabschnitten (zwischen 10 % und höchstens 50 %) untersuchter Fließgewässerabschnitte.
Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Flussneunauge im EHZ B

Strukturreiche kiesige Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend. Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind

bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Bachneunauge im EHZ B

Strukturreiche kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und Flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate)) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend

Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Biber im EHZ B

- Auf mindestens mehr als 40 und bis zu 60 % der Uferlänge der Probefläche besteht eine gute bis optimale Verfügbarkeit an (regenerationsfähiger) Winternahrung
- Mindestens 30 und bis 60 % der Uferlänge weist eine naturnahe Gewässerausbildung auf, allenfalls stellenweiser Uferausbau oder Buhnen.
- Im Mittel mindestens zehn Meter breite Gewässerrandstreifen, die, wenn nicht bewaldet, ungenutzt sind.
- Lineare Ausbreitung durch Wanderungen entlang der Gewässer stromauf und stromab innerhalb von 10 km nicht durch Barrieren behindert.
- Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei
- Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen
- ohne Auftreten von Konflikten mit anthropogenen Nutzungen

Fischotter im EHZ B

- naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit hoher Gewässergüte
- strukturreiche Gewässerrandstreifen
- naturnahe Auenbereiche mit allenfalls geringfügig / punktuell beeinträchtigter natürlicher Gewässerdynamik und standortgerechten Weich- und Hartholzauen
- allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen.
- artenreiche Fischbestände als Nahrungsgrundlage
- durchgängige, unverbaute Fließgewässer zur gefahrlosen Ausbreitung und als Wanderkorridore
- Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei

Grüne Flussjungfer im EHZ B

- Hoher Kiesanteil der Gewässersohle, streckenweise auch sandgeprägt
- Hohe Gewässergüte, mindestens Klasse II-III und / oder Saprobie (WRRL) mindestens „mäßig“
- Besonnung der Gewässer auf mindestens 20 und bis zu 70 %
- Anteil an Offenlandflächen im Gewässerumfeld (100 m beidseits der Gewässer) von mindestens 10 und bis zu 50 %
- Allenfalls kleinflächig (auf höchstens 30 % der untersuchten Flachwasserzonen) und dünn (maximal 2 cm) verschlammte Sohlensubstrate

	– allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen LRT 3260 im EHZ B – durch Schutz der besonderen Gewässerstrukturen – durch Sicherstellung eines weitgehend natürlichen Abflussverhaltens, bei hoher Wasserqualität – durch eine vollständige ökologische Durchgängigkeit – durch Schutz der Wasser- und Ufervegetation mit ihren kleinräumig wechselnden Habitatstrukturen – höchstens mäßige Störungen durch Freizeitnutzung (naturverträgliches Befahren mit Kanu oder Kajak, einzelne Angler) – allenfalls nur geringe Vorkommen invasiver Arten (Vegetation, Fauna) LRT 6430 im EHZ B – durch Erhalt eine weitgehend natürlichen Standortvielfalt – durch Erhalt eines hohen Anteils und zumindest teilweiser Dominanz standorttypischer Hochstauden (u.a. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*)) – durch Erhalt ungenutzter oder nur periodisch genutzter Gewässerrandstreifen auf feuchten bis nassen, eher nährstoffreicheren Standorten, ohne Entwässerung – mit einem Anteil von Störungszeigern von höchstens 25 % – mit einer Deckung von Gehölzen von allenfalls 25 % – ohne Beeinträchtigungen durch angrenzende Nutzungen

Maßnahmenbeschreibung

Gemessen ab Böschungsoberkante ist ein mindestens 2,50 m breiter Streifen unbewirtschaftet zu lassen.
- Aussparen von regelmäßiger / jährlicher Bewirtschaftung
- Weitgehendes Zulassen der natürlichen Sukzession
- Spätestens alle drei bis fünf Jahre durch einmalige Mahd ab August pflegen
- Wechselnde Teilflächen dabei aussparen, um ein Nebeneinander verschiedener Altersphasen der Staudenfluren zu erreichen
- Keine Düngung, Kalkung
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Bei Flächen innerhalb des **Naturschutzgebietes „Tal der Kleinen Örtze“** ist eine einmal jährliche Pflegemahd des Uferrandstreifens ab dem 01.08. eines Jahres freigestellt (vgl. § 5 Absatz 1, Nr. 8l).

Bei Flächen innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes „Wietze“** dürfen die Uferrandstreifen entlang der Grünland- und Ackerflächen einmal jährlich durch einen Pflegeschnitt ab dem 01.08. eines Jahres unterhalten werden, wobei bei den Grünlandflächen ein Mindestabstand von 1 m zur Böschungsoberkante einzuhalten ist (es darf somit nur ein 1,5 m breiter Streifen gemäht werden). Bei den Ackerflächen „darf auf der Böschungsoberkante die Selbstentwicklung eines mindestens einreihigen Gehölzstreifens nicht unterbunden bzw. gemäht werden“ (vgl. § 4 Absatz 2, Nr. 11b).

Überschlägige Kostenschätzung
–

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet
- Ungenutzte Gewässerrandstreifen tragen zu einer Reduzierung von bewirtschaftungsbedingten Einträgen in die Fließgewässer bei. Hiervon profitieren u.a. Fluss- und Bachneunauge, Fischotter und Biber sowie die Grüne Flussjungfer.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
- Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1M42	**LRT-konforme Nutzung von mageren Flachland-Mähwiesen zum Erhalt des LRTs 6510 (Folgemaßnahme von 1E15)**	Priorität **1**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000 3 = Sonstige Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile (nicht Natura2000)	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand
- LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) im Erhaltungszustand B
- LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) im Erhaltungszustand C

Ausgangszustand
derzeit:
GMFmx, GMSmx (GNR) (GMF),
jeweils LRT 6510 C
und
verschiedene Grünland- und Ackerflächen

Flächengröße
bis zu 21,50 ha.
Abhängig von den Ergebnissen der Maßnahme 1E15.

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☐ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☒ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
–

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☒ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- Eigentümer / Pächter
- Naturschutzbehörde

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☒ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

LRT 6510 im EHZ B
- durch Erhalt einer mindestens mittleren Strukturvielfalt mit gut geschichteter Vegetationsstruktur und mit hoher Deckung (mindestens 15 %) typischer Kräuter
- durch Erhalt eines hohen Anteils typischer Mähwiesenarten, mit mittlerem bis geringem Vorkommen von Magerkeitszeiger und geringem Auftreten von Störungszeigern
- durch Erhalt einer LRT-konformen Bewirtschaftung
- ohne Beeinträchtigungen durch mehr als 15 % Gehölzdeckung und nur kleinflächige (höchstens bis zu 1 % der Fläche) auftretende Schädigungen der Grasnarbe

Maßnahmenbeschreibung
- Regelmäßige Nutzung durch Mahd mit Abtransport
- Ein- bis zweimalige Mahd zwischen Mitte Juni und Oktober
- Zweite Mahd erst acht Wochen nach erster Mahd
- Mahd von innen nach außen
- Höchstens Erhaltungsdüngung (nach Bodenanalyse), bevorzugt durch Festmist
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- keine Entwässerung

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet
–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Sich ggf. aus den Bewirtschaftungsauflagen der Schutzgebietsverordnung ergebende monetäre Ausfälle können über den Erschwernisausgleich gemildert werden.
- Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
1M43	**Natura2000-konforme Bewirtschaftung der LRT 9190 und 91E0* im LSG „Wietze“**	Priorität **1**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

- LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) im Erhaltungszustand B
- LRT 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) im Erhaltungszustand B

Die Umsetzung / Anwendung dieser Maßnahme ist durch die Schutzgebietsverordnungen bereits verordnet

Ausgangszustand
LRT 9190, EHZ B und C
LRT 91E0*, EHZ B und C

Flächengröße
LRT 9190: 0,86 ha
LRT 91E0*: 0,60 ha

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☐ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☒ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
- Mangel an starkem Totholz
- Standortfremde Baumarten (v.a. Fichte)
- Vorkommen von Neophyten (Späte Trauben-Kirsche)

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung
- ☒ Schutzgebietsverordnung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☒ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

LRT 9190 im EHZ B
- durch Erhalt mehrerer Waldentwicklungsphasen, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz (mind. 20 %)
- durch Erhalt von mindestens drei starken Habitatbäumen je Hektar und von mindestens zwei Stück starkem, liegenden oder stehenden Totholz
- durch Erhalt einer typischen Baumartenverteilung mit lebensraumtypischen Baumarten bei einem hohen Eichenanteil und höchstens 20 % nicht lebensraumtypischer Baumarten
- ohne eine Erhöhung / Förderung von gebietsfremden Gehölzarten
- mit Vorkommen hochwüchsiger Schattbaumarten (u.a. Rotbuche) auf höchstens 50 %
- durch Erhalt einer lebensraumtypischen Strauch- und Krautschicht, ohne konkurrenzstarke Neophyten
- ohne Eutrophierung
- ohne Bodenverdichtung, nur wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien

LRT 91E0* im EHZ B
- durch Erhalt mehrerer Waldentwicklungsphasen, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz (mind. 20 %)
- durch Erhalt von mindestens drei starken Habitatbäumen je Hektar und von mindestens zwei Stück starkem, liegenden oder stehenden Totholz
- durch Erhalt einer typischen Strukturvielfalt (u.a. quellige Stellen, Tümpel, Flutmulden)
- durch Erhalt einer typischen Baumartenverteilung mit lebensraumtypischen Baumarten (v.a. Erle, Esche und Weide) und höchstens 20 % nicht lebensraumtypischen Baumarten
- ohne eine Erhöhung / Förderung von gebietsfremden Gehölzar-

	ten, ihr Vorkommen beschränkt sich auf maximal 5 % – durch Erhalt einer lebensraumtypischen Krautschicht mit zahlreichen Kennarten, ohne konkurrenzstarke Neophyten – Entwässerungszeiger haben einen Anteil von maximal 25 %, Nährstoffzeiger weisen eine Deckung von höchstens 25 % auf – durch Erhalt einer weitgehend vorhandenen Strauchschicht aus typischen Arten – durch Erhalt eines allenfalls gering beeinträchtigten Auwald-Wasserhaushaltes, mit weitgehend naturnahen Überflutungsereignissen – ohne Bodenverdichtung, nur wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien

Maßnahmenbeschreibung

Umsetzung der Inhalte der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Wietze“ gemäß § 4, Absatz 1:

Zulässig ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) 5 und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen jedoch generell nach folgenden Vorgaben:

1. ohne Neuaufforstungen, sofern nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
2. ohne Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung, sofern diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese keine Einwände erhoben hat,
3. ohne Einsatz von dem Schutzzweck entgegen wirkender Pflanzenschutzmittel, wenn dieser nicht mindestens 10 Tage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese keine Einwände erhoben hat,
4. ohne flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese keine Einwände erhoben hat sowie
5. ohne erhebliche Bodenverdichtungen.
6. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen (FFH-Lebensraumtypen) zusätzlich zu Nr. 1 nur nach folgenden Vorgaben:
    a. Holzentnahme in Altholzbeständen nur in der Zeit vom 01.09.– 01.03., Abweichungen hiervon sind ausschließlich in Fällen von Kalamitäten oder Sturmschäden zulässig, sofern die Maßnahme der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt wurde und diese binnen 10 Tagen keine Einwände erhoben hat
    b. auf mindestens 80% der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Erhaltung oder Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten,
    c. bei künstlicher Verjüngung unter ausschließlicher Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten, d.h. ohne Verwendung von z.B. Fichte, Lärche u.a.,
    d. ohne Befahrung außerhalb von Wegen oder Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung.

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

– Die Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist durch jährliche Kontrollen zu überprüfen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
2E01	**Freistellen von Stillgewässern zur Aufwertung des Lebensraumtyps 3160**	Priorität **1**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000 3 = Sonstige Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile (nicht Natura2000)	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand
- LRT 3160 (Dystrophe Stillgewässer) im Erhaltungszustand B
- LRT 3160 (Dystrophe Stillgewässer) im Erhaltungszustand C

Weitere Natura2000-Gebietsbestandteile
- Charakteristische Libellenarten

Ausgangszustand
SOZd, LRT 3160 B
SONdu, LRT 3160 C

Flächengröße
0,17 ha (zwei Gewässer)

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☒ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
- Beschattung
- Eutrophierung durch Laubeintrag
- Aufkommen von Später Trauben-Kirsche

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- NLWKN, Landesnaturschutzflächen

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

LRT 3160 im EHZ A
- durch überwiegend natürliche bis sehr naturnahe Ufer- und Gewässerstrukturen
- durch sehr nährstoffarmes Wasser, ohne Eutrophierungstendenzen
- durch mindestens zwei gut ausgeprägte Vegetationszonierungen und wenigstens kleinräumigen Übergängen zu Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen,
- durch ein charakteristisches Arteninventar mit mindestens vier Kennarten, insbesondere auch flutender Torfmoose, kein Vorkommen von Nährstoffzeigern
- auch durch eine für Moorgewässer artenreiche Libellenfauna
- durch eine weitgehend dauerhafte Wasserführung
- ohne weitere Beeinträchtigungen

Maßnahmenbeschreibung
- Vollständiges Zurückdrängen Später Trauben-Kirschen
- Freistellung der Ufer von dicht angrenzenden Laub- und Nadelgehölzen, v.a. im Bereich der Südufer zur stärkeren Besonnung der Gewässer zur Förderung der typischen Wasservegetation und zur Reduzierung des Eintrags von Laub und Nadelstreu in die Gewässer, unter Schonung von randlichen Schwingrasen-Flächen

Überschlägige Kostenschätzung
- Maßnahmendurchführung: 10.000 €

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet
- Freistellung der Ufer durch Gehölzrodung erfolgt zu Lasten von Waldfläche des LRTs 91D0*

– Im Zuge der Detailplanung sind Konflikte im Hinblick auf potentielle Lebensräume von Amphibien, Libellen und weiteren Artengruppen zu prüfen.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

–

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☐		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☒
2E03	**Freistellen von Moor- und Moorheideflächen der LRT 4010 und 7150 zur Aufwertung zum EHZ A**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000 3 = Sonstige Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile (nicht Natura2000)	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand
- LRT 4010 (Feuchte Heiden mit Glockenheide) im Erhaltungszustand B
- LRT 7150 (Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften) im Erhaltungszustand B

Sonstige Gebietsbestandteile
- Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), RL 2 (stark gefährdet)

Ausgangszustand
MZN, MZE, MHH (LRT 4010 B)
MSS (LRT 7150 B)

Flächengröße
0,84 ha (vier Komplexflächen)

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☒ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
- Die Lebensraumtypen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand (EHZ B).
- Das Erreichen des EHZ A ist mit vergleichsweise geringen Mitteln möglich und angesichts der Eigentumssituation (Landesnaturschutzflächen) auch einfach umzusetzen. Hieraus resultiert auch eine Verbesserung für die LRT in der biogeographischen Region.

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- NLWKN, Landesnaturschutzflächen

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

LRT 4010 im EHZ A
- durch Schutz der Moorstandorte mit einem mindestens naturnahen Wasserhaushalt als Voraussetzung für ein charakteristisches Arteninventar und eine weitgehende Gehölzfreiheit (**Deckung lebensraumtypischer Gehölze von weniger als 10 %**)
- durch hohen Anteil torfmoosreicher Zwergstrauch- und Moorlilienbestände
- durch Vergrasung von nicht mehr 25 %
- Anteil von Störungszeigern auf höchstens 1 %

LRT 7150 im EHZ A
- durch einen besonders ausgeprägten Biotopkomplex
- durch eine niedrig-lückige Vegetation aus Schnabelriedgesellschaften, auf größerer Fläche mit reichlich blühenden / fruchtenden *Rhynchospora*-Vorkommen
- ohne Auftreten von Entwässerungszeigern, ohne Neophyten
- bei einer **Deckung lebensraumtypischer Gehölze von allenfalls 5 %**

Maßnahmenbeschreibung
- Auflichten der Moor- und Moorheidefläche durch Reduzierung der Deckung der Gehölzbestände auf – bezogen auf die jeweilige Fläche – höchstens noch 10 % (gemittelt unter Berücksichtigung der insgesamt deutlichen geringeren Flächenanteile des LRTs 7150)
- Ggf. ergänzt durch randliche Freistellung, v.a. der kleineren (Teil-)Flächen
- Vorwiegend Entnahme von Birken zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen durch Laubfall

- Belassen besonders knorriger oder bereits stärkerer Einzelbäume oder auch kleinerer Baumgruppen als Strukturelemente
- Durchführung in trockenen Phasen oder bei längeren Frostperioden zur Schonung der Standorte, im Zeitraum zwischen Oktober und Februar
- Gehölze vollständig von der Fläche entfernen. Idealerweise manuelle Flächenräumung: Schnittgut auf Planen legen und von der Fläche ziehen. Sofern nicht zu nutzen, randlich ablagern

- Zur Förderung des Vorkommens von Schnabelried-Gesellschaften (LRT 7150) kann kleinflächig auf 1 bis 2 m² an mehreren Stellen die Vegetationsschicht manuell abgetragen und der Torf freigelegt werden.

Überschlägige Kostenschätzung

- Bei etwa 5.000 € pro ha, hier, auch unter Berücksichtigung der Zuwegung/Zugänglichkeit und der vier Maßnahmenflächen, 5.000 €

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

–

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☐		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☒
2E04	**Entwicklung der LRT 4010, 7140 und 7150 auf Landesnaturschutzflächen**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

- LRT 3160 (Dystrophe Stillgewässer) im Erhaltungszustand B
- LRT 4010 (Feuchte Heiden mit Glockenheide) im Erhaltungszustand B
- LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) im Erhaltungszustand B
- LRT 7150 (Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften) im Erhaltungszustand B

Ausgangszustand
WBA2l (WVVP)(WVZ)
WBA2l (MZE)
WBA2l (WVZ)
jeweils LRT 91D0*, EHZ B

Flächengröße
drei vorläufig abgegrenzte Komplexe:

- Moorkomplex „Trauen Nord“: 2,86 ha
  (davon sind 0,30 ha Bestandsflächen der o.g. LRT)
- Moorkomplex „Trauen West“: 0,28 ha
  (davon sind 0,11 ha Bestandsflächen der o.g. LRT)
- Moorkomplex „Trauen Süd“: 1,18 ha
  (davon sind 0,79 ha Bestandsflächen der o.g. LRT)

Umsetzungszeitraum

- ☐ kurzfristig bis 2025
- □ mittelfristig bis 2030
- ☒ langfristig nach 2030
- ☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen

- Fehlende Informationen u. a. zum Gebietswasserhaushalt, Relief des Moores, Torfmächtigkeiten, Art und Tiefe des mineralischen Untergrundes, Entwässerungssystem

Umsetzungsinstrumente

- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung

- NLWKN, Landesnaturschutzflächen

Finanzierung

- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

LRT 3160 im EHZ B

- durch den Schutz der naturnahen Strukturen
- durch den Schutz des sehr nährstoffarmen, durch Huminstoffe braun gefärbten Wassers
- durch Erhalt von mindestens einer gut ausgeprägten Vegetationszonierung
- durch den Schutz des charakteristischen Arteninventars, insbesondere auch flutender Torfmoose
- allenfalls geringe Beeinträchtigungen

LRT 4010 im EHZ B

- durch Schutz der Moorstandorte mit einem mindestens naturnahen Wasserhaushalt als Voraussetzung für ein charakteristisches Arteninventar und eine weitgehende Gehölzfreiheit (maximale Deckung lebensraumtypischer Gehölze von 25 %)
- durch hohen Anteil torfmoosreicher Zwergstrauch- und Moorlilienbestände
- durch Vergrasung von nicht mehr 50 %, möglichst nicht mehr als 25 %
- Anteil von Störungszeigern auf höchstens 10 %

LRT 7140 im EHZ B

- durch Erhalt einer hohen Wassersättigung, ggf. nur vorüberge-

	hend austrocknend – Schwingmoor-Regime und nasse Schlenken somit annähernd ganzjährig vorhanden – typische Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, die einen Flächenanteil von mindestens 50 % prägen, bzw. mindestens vier Kennarten aufweisen – Vegetation mittel- bis geringwüchsig, hochwüchsige Vegetation auf allenfalls höchstens 25 % der Fläche – ohne Entwässerung, allenfalls wenige Entwässerungszeiger vorhanden – Deckung lebensraumtypischer Gehölze bei höchstens 10 % <u>LRT 7150 im EHZ B</u> – durch Erhalt nasser, nährstoffarmer Torf- und/oder Sandflächen – durch Erhalt eines ausgeprägten Biotopkomplexes (u.a. LRT 3160, 4010 und 7140) – durch Erhalt einer niedrig-lückigen Vegetation aus Schnabelriedgesellschaften, wenigstens stellenweise reichlich blühenden / fruchtenden *Rhynchospora*-Vorkommen – bei allenfalls sehr kleinflächig auftretenden Entwässerungszeigern und ohne Neophyten – bei einer Deckung lebensraumtypischer Gehölze von höchstens 10 %.

Maßnahmenbeschreibung

– Wiedervernässung durch Verschließen / Anstau von Gräben (unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Aspekte) zur Verbesserung des Gebietswasserhaushalts sowie zur Reduzierung der Entwässerung. Die das Teilgebiet stellenweise durchziehenden Gräben und Bäche leiten Wasser von Oberliegern ab. Zu ermitteln ist, ob und inwieweit ein möglicher An-/Einstau hier Auswirkungen oberhalb hätte, wie diese zu beheben und welche rechtlichen Aspekte hierbei zu berücksichtigen sind.
– Entwicklung der Bruchwälder zu Moor- und Moorheideflächen durch weitgehendes Entfernen sowie randlich starkes Auflichten der Bruchwald-Bestände unter größtmöglicher Schonung der Standorte.
– Idealerweise motormanuelle Fällung und Abtransport durch Einsatz von Windentechnik. Alternativ Umsetzung bei starkem Frost und entsprechend gefrorenem Boden zur Schonung der Standorte
– Belassen einzelner knorriger Wald-Kiefern als Strukturelemente
– Im Rahmen der Detailplanung ist zu ermitteln, ob ein Oberbodenabtrag (Entfernen der Rohhumusauflage), auch in Kombination mit einer Modellierung der Bodenoberfläche zur Diversifizierung des Kleinreliefs, erforderlich ist.
– Mindestens partielles Freilegen der Torfschicht zur Schaffung von Pionierstandorten, insbesondere für die Arten der Schnabelried-Gesellschaften des LRTs 7150.

<u>Empfehlung einer moorkundlichen Standortanalyse</u> zur Ermittlung von Regenerationspotentialen für die LRT als Grundlage für die Detailmaßnahmen. Folgende Punkte sollten hierbei u.a. betrachtet werden:

– Aufbereitung und Auswertung von Rohdaten einer ggf. vorliegenden oder separat zu beauftragenden Laserscanbefliegung zur Erstellung eines digitalen Geländemodells.
– Erstellung einer Reliefkarte und von etwa zehn Geländeschnitten mit Höhenangaben
– Aufnahme des Moorkörpers durch Peilbohrungen zur Ermittlung der Torfmächtigkeiten und der Torfstratigraphie (Torfarten, Zersetzungsgrade)
– Erfassung von Gräben und Drainagen zur Ermittlung von Abflussrichtungen
– Aufbereitung und Auswertung der Daten: Erstellung von Schichtmodellen, Darstellung der Torfkörper, Darstellung des mineralischen Untergrundes, Modellierung des Oberflächenabflusses, kartenmäßige Darstellung des Entwässerungssystems

Überschlägige Kostenschätzung

– Entwicklung von Moor- und Moorheideflächen auf mind. 3,12 ha: 50.000 €
– Standortanalyse: 20.000 €

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

– Abhängig vom Grad der erreichbaren Wiedervernässung sind die neu geschaffenen Moor- und Moorheideflächen zu pflegen / offenzuhalten.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☐		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☒
2E12	**Freistellen zur Aufwertung der LRT 4030 und 5130 zum EHZ B**	Priorität **3**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000 3 = Sonstige Maßnahme für sonstige Gebietsbestandteile (nicht Natura2000)	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand
- LRT 4030 (Trockene Heiden) im Erhaltungszustand C
- LRT 5130 (Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen) im Erhaltungszustand C

Ausgangszustand
HCFzv, HCTv (RA), HCTV (RA), HCTv (RAD) (HBE), RSSu (DOS) (HCT), HCTv (UHT)
jeweils LRT 4030 C

BWA (HCT) (HBE), LRT 5130 C

Flächengröße
0,95 ha im Bereich der Dethlinger Heide

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☒ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
- Verbuschung
- Randliche Flächen stärker verbuscht / zugewachsen: Schattenwurf, Laubeintrag

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- Eigentümer
- Stadt Munster und Naturschutzbehörde (Pflegevertrag)
- örtlicher Hegering als ehrenamtliche Kräfte

Finanzierung
- ☒ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

<u>LRT 4030 im EHZ B</u>
- hohe Strukturvielfalt mit Pionier-, Aufbau-, Reife- und Degenerationsphase
- Sicherstellung einer LRT-konformen Pflege
- Deckung lebensraumtypischer Gehölze von nicht mehr als 10 %, hiervon ausgenommen sind die Wacholderbüsche
- Verbuschung auf höchstens 10 % der Heideflächen
- ganz überwiegend niedrigwüchsige (über 70 %) Vegetation
- mit zahlreich vorhandenen offenen Bodenstellen
- durch eine Vergrasung der Heideflächen auf weniger als 30 %
- ohne Vorkommen invasiver Neophyten
- durch eine naturverträgliche Erholungsnutzung ohne wesentliche Beeinträchtigungen des LRTs

<u>LRT 5130 im EHZ B</u>
- natürliches, leicht welliges Relief
- ggf. eingeschränkt vitale Wacholdergebüsche, Fehlen einzelner Altersstufen der Wacholder
- ausgeprägter Komplex mit den Heideflächen, auch in Bezug auf das Arteninventar
- mit höchstens 25 % Deckung konkurrierender Gehölze
- allenfalls punktuelle Vorkommen invasiver Neophyten
- durch eine naturverträgliche Erholungsnutzung ohne wesentliche Beeinträchtigungen des LRTs

Maßnahmenbeschreibung

- einmaliges Reduzieren der Gehölzbestände, auch in Verbindung mit randlichem Auflichten in den Übergangsbereichen
- Belassen aller Wacholderbüsche
- Auflichten von bestehenden Gehölzgruppen von Wald-Kiefer und Sand-Birken, Belassen knorriger Einzelbäume, auch von Stiel-Eichen
- idealerweise im Zeitraum zwischen Oktober und Februar
- Gehölze bodenbündig mit Freischneider, Motorsäge oder Astschere abtrennen, Laubgehölze idealerweise auch vollständig Roden
- Gehölze vollständig von der Fläche entfernen. Idealerweise manuelle Flächenräumung: Schnittgut auf Planen legen und von der Fläche ziehen. Sofern nicht zu nutzen, randlich ablagern.
- Befahren der Sandwege ist zu Pflegezwecken möglich.

Überschlägige Kostenschätzung

- Einmaliges Auflichten/Freistellen von älteren Gehölzen mit Abtransport: 2.000 € / ha.
  Bei knapp 1 ha: 2.000 €

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

–

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☐		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☒
2E20	**Forstliche Potentialermittlung zur Entwicklung weiterer Flächen des LRTs 9190, auch aufgrund biogeographischer Notwendigkeit**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

– LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) im Erhaltungszustand B

Ausgangszustand

Kiefernforste und -wälder
Birken-Pionierwälder,
Fichtenforste,
Douglasien- und Lärchenforste

Flächengröße

bis zu 12,56 ha

– Suchraum im Teilgebiet Örtze Oberlauf mit einer Flächengröße von bis zu 7,84 ha
– Suchraum im Teilgebiet Kleine Örtze mit einer Flächengröße von bis zu 2,89 ha
– Suchraum im Teilgebiet Wietze mit einer Flächengröße von bis zu 1,83 ha

Umsetzungszeitraum

☐ kurzfristig bis 2025
☒ mittelfristig bis 2030
☐ langfristig nach 2030
☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen

– Aufgrund einer durch den NLWKN festgestellten Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang sind weitere Flächen zum LRT 9190 zu entwickeln.
– Da mit den vorliegenden Informationen eine entsprechende Einstufung nicht „hinreichend wahrscheinlich“ möglich ist, sind im Zuge dieser Standortanalyse zusätzliche Informationen als Entscheidungsgrundlage zu ermitteln und zusammenzustellen

Umsetzungsinstrumente

☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
☐ Vertragsnaturschutz
☐ Natura2000-verträgliche Nutzung
☒ Konzepterstellung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung

– Naturschutzbehörde
– betreuende Forstämter

Finanzierung

☐ Förderprogramme
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

<u>LRT 9190 im EHZ B</u>

– durch Erhalt mehrerer Waldentwicklungsphasen, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz (mind. 20 %)
– durch Erhalt von mindestens drei starken Habitatbäumen je Hektar und von mindestens zwei Stück starkem, liegenden oder stehenden Totholz
– durch Erhalt einer typischen Baumartenverteilung mit lebensraumtypischen Baumarten bei einem hohen Eichenanteil und höchstens 20 % nicht lebensraumtypischer Baumarten
– ohne eine Erhöhung / Förderung von gebietsfremden Gehölzarten
– mit Vorkommen hochwüchsiger Schattbaumarten (u.a. Rotbuche) auf höchstens 50 %
– durch Erhalt einer lebensraumtypischen Strauch- und Krautschicht, ohne konkurrenzstarke Neophyten
– ohne Eutrophierung
– ohne Bodenverdichtung, nur wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien

Maßnahmenbeschreibung

- In den drei Suchräumen Ermittlung weiterer Entwicklungspotentiale zur langfristigen Schaffung von Eichenwäldern des LRTs 9190
- Dazu forstliche Bestandsaufnahme und Erarbeiten von Umsetzungskonzepten unter Berücksichtigung von u.a. Ausgangszustand, Alter des aktuellen Bestandes, Lage und Flächengröße.
- Auf Grundlage der Konzepte Abstimmung mit den Eigentümer unter Einbezug der sie betreuenden Förster, v.a. auch im Hinblick auf Möglichkeiten einer Finanzierung (Vertragsnaturschutz)

Überschlägige Kostenschätzung

- Forstliche Bestandsaufnahme und Erstellung Umsetzungskonzepte auf knapp 13 ha, Abstimmung der Ergebnisse mit UNB, Eigentümern und Forstämtern: 15.000 €

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Im Ergebnis der forstliche Bestandsaufnahme / der Konzepte sind belastbare und somit „hinreichend wahrscheinliche“ Angaben zur Aufwertung und zur Entwicklung weiterer Flächen möglich, dann ist für den Maßnahmenplan eine Zielgröße zu ergänzen. Entsprechende Ziele sind dann im Rahmen einer (Teil-)Fortschreibung wie auch ggf. weitere Maßnahmen zu formulieren.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☐		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☒
2E23	**Standortanalyse zur Ermittlung von Potentialen zur Aufwertung des LRTs 91D0* und zur Entwicklung weiterer Flächen des LRTs 91D0*, auch aufgrund biogeographischer Notwendigkeit**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer

1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

– LRT 91D0* (Moorwälder) im Erhaltungszustand B

Ausgangszustand
WBM2jl, WVP 2jl; LRT 91D0* C
WVP2j (WBM)(WVS); LRT 91D0 C
WVP2j (WPB); kein LRT

Flächengröße
4,33 ha im Teilgebiet Örtze Oberlauf,
davon sind 2,49 ha bereits LRT 91D0*

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig bis 2025
☒ mittelfristig bis 2030
☐ langfristig nach 2030
☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
Zum Teil widersprüchliche Informationen zu den standörtlichen Verhältnissen und damit Defizit an Entscheidungsgrundlagen, ob eine Aufwertung und eine Entwicklung weiterer Fläche möglich sind.

Umsetzungsinstrumente
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
☐ Vertragsnaturschutz
☐ Natura2000-verträgliche Nutzung
☒ Konzepterstellung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
– Naturschutzbehörde
– Eigentümer

Finanzierung
☐ Förderprogramme
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

LRT 91D0* im EHZ B

– durch Erhalt mehrerer Waldentwicklungsphasen, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz (mind. 20 %)
– durch Erhalt von mindestens drei starken Habitatbäumen je Hektar und von mindestens zwei Stück starkem, liegenden oder stehenden Totholz
– durch Erhalt einer gut ausgeprägten Moosschicht mit mindestens 25 % Deckung mit hohem Anteil an Torfmoosen
– durch Erhalt einer typischen Baumartenverteilung mit lebensraumtypischen Baumarten und höchstens 20 % nicht lebensraumtypischer Baumarten
– ohne eine Erhöhung / Förderung von gebietsfremden Gehölzarten, ihr Vorkommen beschränkt sich auf maximal 5 %
– durch Erhalt einer lebensraumtypischen Krautschicht mit mindestens zwei Nässezeigern und weiteren Kennarten, ohne konkurrenzstarke Neophyten
– durch den Erhalt eines moortypischen Wasserhaushalts mit ganzjährig hohen Wasserständen
– durch den Erhalt nährstoffarmer und torfbildenden Moorböden, ohne Eutrophierung
– ohne Bodenverdichtung

Maßnahmenbeschreibung
Im Zuge der Vorbereitung ist ein konkretes Leistungsverzeichnis zu erstellen. Folgende Punkte sind hierbei u.a. zu betrachten:

- Standortskartierung, ggf. mit Aufnahme des Moorkörpers durch Peilbohrungen zur Ermittlung der Torfmächtigkeiten und der Torfstratigraphie (Torfarten, Zersetzungsgrade)
- Erfassung von Gräben und Drainagen zur Ermittlung von Abflussrichtungen
- Aufbereitung und Auswertung der Daten: Darstellung ggf. vorhandener Torfkörper, Darstellung des mineralischen Untergrundes, Modellierung des Oberflächenabflusses, kartenmäßige Darstellung des Entwässerungssystems

Überschlägige Kostenschätzung

- Etwa 10.000 €

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Mit Vorliegen der Ergebnisse ist das Zielkonzept des vorliegenden Maßnahmenplans ggf. anzupassen bzw. fortzuschreiben, hier v.a. bei der Einschätzung, ob eine Zielerreichung „hinreichend wahrscheinlich“ ist.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☐		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☒
2E27	**Standortanalyse zur Ermittlung von Potentialen zur Entwicklung weiterer Flächen des LRTs 91E0***	Priorität **3**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

– LRT 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) im Erhaltungszustand B

Ausgangszustand

WU, kein LRT 91E0*

WXH (WET), Entwicklungsfläche des LRTs 91E0*

Flächengröße

4,41 ha (elf einzelne Flächen in den Teilgebieten Örtze Oberlauf und Kleine Örtze)

Umsetzungszeitraum

☒ kurzfristig bis 2025
☐ mittelfristig bis 2030
☐ langfristig nach 2030
☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen

– Mit den vorliegenden Information bleibt unklar, ob es sich bei den Flächen dieser Maßnahme um Bestände auf entwässerten Auwald-Standorten handelt oder um (eher trockenere) Erlenbestände auf den Talkanten. Davon abhängig ist eine Einschätzung, welches Ziel für diese Bestände zu formulieren ist.

Umsetzungsinstrumente

☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
☐ Vertragsnaturschutz
☐ Natura2000-verträgliche Nutzung
☒ Konzepterstellung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung

– Naturschutzbehörde

Finanzierung

☐ Förderprogramme
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

<u>LRT 91E0* im EHZ B</u>

– durch Erhalt mehrerer Waldentwicklungsphasen, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz (mind. 20 %)
– durch Erhalt von mindestens drei starken Habitatbäumen je Hektar und von mindestens zwei Stück starkem, liegenden oder stehenden Totholz
– durch Erhalt einer typischen Strukturvielfalt (u.a. quellige Stellen, Tümpel, Flutmulden)
– durch Erhalt einer typischen Baumartenverteilung mit lebensraumtypischen Baumarten (v.a. Erle, Esche und Weide) und höchstens 20 % nicht lebensraumtypischen Baumarten
– ohne eine Erhöhung / Förderung von gebietsfremden Gehölzarten, ihr Vorkommen beschränkt sich auf maximal 5 %
– durch Erhalt einer lebensraumtypischen Krautschicht mit zahlreichen Kennarten, ohne konkurrenzstarke Neophyten
– Entwässerungszeiger haben einen Anteil von maximal 25 %, Nährstoffzeiger weisen eine Deckung von höchstens 25 % auf
– durch Erhalt einer weitgehend vorhandenen Strauchschicht aus typischen Arten
– durch Erhalt eines allenfalls gering beeinträchtigten Auwald-Wasserhaushaltes, mit weitgehend naturnahen Überflutungsereignissen
– ohne Bodenverdichtung, nur wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien

Maßnahmenbeschreibung

– Standörtliche Zuordnung / Ansprache der Bestände unter Berücksichtigung von Lage und ggf. vorhandenem Kleinrelief
– Einstufung als „Flächen mit Auwald-Potential“ oder als „Erlenbestände der Talkanten“

- Bei Potentialflächen für Auwald ggf. auch standörtliche Aufnahme (Reste einer Torfauflage vorhanden?) sowie Erfassung u.U. vorhandener Entwässerungsgräben. Ableitung von Maßnahmenvorschlägen zur Wiedervernässung der Standorte zur langfristigen Auwald-Entwicklung.
- Bei Erlenbeständen auf den Talkanten prüfen, ob eine Entwicklung zu Eichenwald (LRT 9190) möglich ist, auch unter Berücksichtigung der räumlichen Lage zu Eichen-Bestandsflächen.

Überschlägige Kostenschätzung

- Räumliche Zuordnung der elf Flächen, standörtliche Erkundung, Erfassen von Gräben, Ableiten von Entwicklungszielen: 5.000 €

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Im Ergebnis dieser Maßnahme ist das Zielkonzept ggf. anzupassen / fortzuschreiben sowie weiterführende Maßnahmen zu beschreiben.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☐		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☒
2E37	**Extensivierung von Intensivgrünland und Grünland-Einsaaten zur Fließgewässerentwicklung**	Priorität **3**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

- Groppe im Erhaltungszustand B
- Flussneunauge im Erhaltungszustand C
- Bachneunauge im Erhaltungszustand B
- Biber im Erhaltungszustand C
- Fischotter im Erhaltungszustand B
- Grüne Flussjungfer im Erhaltungszustand B
- LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) im Erhaltungszustand B
- LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) im Erhaltungszustand B

Weitere Natura2000-Gebietsbestandteile

- Schwarzstorch, hier insbesondere potentielle Nahrungshabitate

Ausgangszustand
GA
GIA
GIM
GIF
GIT

Flächengröße
GA: etwa 4 ha
GI: gut 24 ha

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig bis 2025
☒ mittelfristig bis 2030
☐ langfristig nach 2030
☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen

- Bewirtschaftungsbedingte Stoff- und Sedimenteinträge in die Fließgewässer, dadurch Überlagerung von Laichhabitaten u.a. des Bachneunauges und Verminderung der Wasserqualität

Umsetzungsinstrumente
☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
☒ Vertragsnaturschutz
☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung

- Eigentümer / Pächter
- Naturschutzbehörde

Finanzierung
☐ Förderprogramme
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

Groppe im EHZ B

Naturnahe Strukturen der Gewässersohle und des Ufers (u.a. strukturreiche Abschnitte mit hohen Anteilen von Grobsubstrat im Gewässergrund, lediglich geringe Anteile von Feinsubstraten im Lückensystem und kiesige Flachwasserhabitate mit mittlerer Strömungsgeschwindigkeit sind regelmäßig vorhanden bzw. fehlen nur in Teilabschnitten (zwischen 10 % und höchstens 50 %) untersuchter Fließgewässerabschnitte.
Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Flussneunauge im EHZ B

Strukturreiche kiesige Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend. Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar.

Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Bachneunauge im EHZ B

Strukturreiche kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und Flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate)) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend

Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Biber im EHZ B

- Auf mindestens mehr als 40 und bis zu 60 % der Uferlänge der Probefläche besteht eine gute bis optimale Verfügbarkeit an (regenerationsfähiger) Winternahrung
- Mindestens 30 und bis 60 % der Uferlänge weist eine naturnahe Gewässerausbildung auf, allenfalls stellenweiser Uferausbau oder Buhnen.
- Im Mittel mindestens zehn Meter breite Gewässerrandstreifen, die, wenn nicht bewaldet, ungenutzt sind.
- Lineare Ausbreitung durch Wanderungen entlang der Gewässer stromauf und stromab innerhalb von 10 km nicht durch Barrieren behindert.
- Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei
- Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen
- ohne Auftreten von Konflikten mit anthropogenen Nutzungen

Fischotter im EHZ B

- naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit hoher Gewässergüte
- strukturreiche Gewässerrandstreifen
- naturnahe Auenbereiche mit allenfalls geringfügig / punktuell beeinträchtigter natürlicher Gewässerdynamik und standortgerechten Weich- und Hartholzauen
- allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen.
- artenreiche Fischbestände als Nahrungsgrundlage
- durchgängige, unverbaute Fließgewässer zur gefahrlosen Ausbreitung und als Wanderkorridore
- Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei

Grüne Flussjungfer im EHZ B

- Hoher Kiesanteil der Gewässersohle, streckenweise auch sandgeprägt
- Hohe Gewässergüte, mindestens Klasse II-III und / oder Saprobie (WRRL) mindestens „mäßig“
- Besonnung der Gewässer auf mindestens 20 und bis zu 70 %
- Anteil an Offenlandflächen im Gewässerumfeld (100 m beidseits der Gewässer) von mindestens 10 und bis zu 50 %
- Allenfalls kleinflächig (auf höchstens 30 % der untersuchten Flachwasserzonen) und dünn (maximal 2 cm) verschlammte Sohlensubstrate
- allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen /

	naturnahen Uferstrukturen <u>LRT 3260 im EHZ B</u> – durch Schutz der besonderen Gewässerstrukturen – durch Sicherstellung eines weitgehend natürlichen Abflussverhaltens, bei hoher Wasserqualität – durch eine vollständige ökologische Durchgängigkeit – durch Schutz der Wasser- und Ufervegetation mit ihren kleinräumig wechselnden Habitatstrukturen – höchstens mäßige Störungen durch Freizeitnutzung (naturverträgliches Befahren mit Kanu oder Kajak, einzelne Angler) – allenfalls nur geringe Vorkommen invasiver Arten (Vegetation, Fauna) <u>LRT 6430 im EHZ B</u> – durch Erhalt eine weitgehend natürlichen Standortvielfalt – durch Erhalt eines hohen Anteils und zumindest teilweiser Dominanz standorttypischer Hochstauden (u.a. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*)) – durch Erhalt ungenutzter oder nur periodisch genutzter Gewässerrandstreifen auf feuchten bis nassen, eher nährstoffreicheren Standorten, ohne Entwässerung – mit einem Anteil von Störungszeigern von höchstens 25 % – mit einer Deckung von Gehölzen von allenfalls 25 % – ohne Beeinträchtigungen durch angrenzende Nutzungen

Maßnahmenbeschreibung

- Aushagerung abhängig von den Standortverhältnissen durch bis zu vier Schnitte jährlich mit Abtransport des Mahdguts, zwischen Ende Mai und Oktober, für zunächst bis zu fünf Jahre
- Die Maßnahme ist einzelflächenbezogen vorab zu konkretisieren und fachlich zu begleiten: hier v.a. zur Ermittlung des Umfangs der vorzunehmenden Aushagerungsschnitte, auch durch Erfassen entsprechender Kennarten bzw. dem Ausbleiben von Kennarten von Intensivgrünland.

Überschlägige Kostenschätzung

- Mahd mit Abtransport je Durchgang und Hektar: 600 €
- Orientierungswert bei insgesamt 28 ha und durchschnittlich drei Schnitte pro Jahr: 50.000 € (gerundet).
- Bei im Durchschnitt vierjähriger Maßnahmendauer insgesamt mithin: 200.000 €

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

- Große Synergieeffekte mit den Zielen der WRRL. Extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen tragen durch Ausbleiben von Sedimenteinträgen zur Verbesserung der Sohlstrukturen und so zur Aufwertung des Fließgewässerlebensraums bei.
- Aufwertung potentieller Nahrungshabitate für den Schwarzstorch

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Nach Aushagerung: jährliche Erfolgskontrolle der Entwicklung der Flächen anhand der eingebrachten Zielarten

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☐		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☒
2E38	**Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland zur Fließgewässer-entwicklung**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

- Groppe im Erhaltungszustand B
- Flussneunauge im Erhaltungszustand C
- Bachneunauge im Erhaltungszustand B
- Biber im Erhaltungszustand C
- Fischotter im Erhaltungszustand B
- Grüne Flussjungfer im Erhaltungszustand B
- LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) im Erhaltungszustand B
- LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) im Erhaltungszustand B

Weitere Natura2000-Gebietsbestandteile

- Schwarzstorch, hier insbesondere potentielle Nahrungshabitate

Ausgangszustand
AS
AM

Flächengröße
2,84 ha

Umsetzungszeitraum
☐ kurzfristig bis 2025
☒ mittelfristig bis 2030
☐ langfristig nach 2030
☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen

- Bewirtschaftungsbedingte Stoff- und Sedimenteinträge in die Fließgewässer, dadurch Überlagerung von Laichhabitaten u.a. des Bachneunauges und Verminderung der Wasserqualität

Umsetzungsinstrumente
☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
☒ Vertragsnaturschutz
☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung

- Eigentümer / Pächter
- Naturschutzbehörde

Finanzierung
☐ Förderprogramme
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

Groppe im EHZ B

Naturnahe Strukturen der Gewässersohle und des Ufers (u.a. strukturreiche Abschnitte mit hohen Anteilen von Grobsubstrat im Gewässergrund, lediglich geringe Anteile von Feinsubstraten im Lückensystem und kiesige Flachwasserhabitate mit mittlerer Strömungsgeschwindigkeit sind regelmäßig vorhanden bzw. fehlen nur in Teilabschnitten (zwischen 10 % und höchstens 50 %) untersuchter Fließgewässerabschnitte.
Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Flussneunauge im EHZ B

Strukturreiche kiesige Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend. Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich

und ohne Beeinträchtigungen.

Bachneunauge im EHZ B

Strukturreiche kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und Flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate)) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend

Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Biber im EHZ B

- Auf mindestens mehr als 40 und bis zu 60 % der Uferlänge der Probefläche besteht eine gute bis optimale Verfügbarkeit an (regenerationsfähiger) Winternahrung
- Mindestens 30 und bis 60 % der Uferlänge weist eine naturnahe Gewässerausbildung auf, allenfalls stellenweiser Uferausbau oder Buhnen.
- Im Mittel mindestens zehn Meter breite Gewässerrandstreifen, die, wenn nicht bewaldet, ungenutzt sind.
- Lineare Ausbreitung durch Wanderungen entlang der Gewässer stromauf und stromab innerhalb von 10 km nicht durch Barrieren behindert.
- Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei
- Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen
- ohne Auftreten von Konflikten mit anthropogenen Nutzungen

Fischotter im EHZ B

- naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit hoher Gewässergüte
- strukturreiche Gewässerrandstreifen
- naturnahe Auenbereiche mit allenfalls geringfügig / punktuell beeinträchtigter natürlicher Gewässerdynamik und standortgerechten Weich- und Hartholzauen
- allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen.
- artenreiche Fischbestände als Nahrungsgrundlage
- durchgängige, unverbaute Fließgewässer zur gefahrlosen Ausbreitung und als Wanderkorridore
- Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei

Grüne Flussjungfer im EHZ B

- Hoher Kiesanteil der Gewässersohle, streckenweise auch sandgeprägt
- Hohe Gewässergüte, mindestens Klasse II-III und / oder Saprobie (WRRL) mindestens „mäßig“
- Besonnung der Gewässer auf mindestens 20 und bis zu 70 %
- Anteil an Offenlandflächen im Gewässerumfeld (100 m beidseits der Gewässer) von mindestens 10 und bis zu 50 %
- Allenfalls kleinflächig (auf höchstens 30 % der untersuchten Flachwasserzonen) und dünn (maximal 2 cm) verschlammte Sohlensubstrate
- allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen

	LRT 3260 im EHZ B – durch Schutz der besonderen Gewässerstrukturen – durch Sicherstellung eines weitgehend natürlichen Abflussverhaltens, bei hoher Wasserqualität – durch eine vollständige ökologische Durchgängigkeit – durch Schutz der Wasser- und Ufervegetation mit ihren kleinräumig wechselnden Habitatstrukturen – höchstens mäßige Störungen durch Freizeitnutzung (naturverträgliches Befahren mit Kanu oder Kajak, einzelne Angler) – allenfalls nur geringe Vorkommen invasiver Arten (Vegetation, Fauna) LRT 6430 im EHZ B – durch Erhalt eine weitgehend natürlichen Standortvielfalt – durch Erhalt eines hohen Anteils und zumindest teilweiser Dominanz standorttypischer Hochstauden (u.a. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*)) – durch Erhalt ungenutzter oder nur periodisch genutzter Gewässerrandstreifen auf feuchten bis nassen, eher nährstoffreicheren Standorten, ohne Entwässerung – mit einem Anteil von Störungszeigern von höchstens 25 % – mit einer Deckung von Gehölzen von allenfalls 25 % – ohne Beeinträchtigungen durch angrenzende Nutzungen

Maßnahmenbeschreibung

- Zur Verringerung des hohen Nährstoffniveaus düngeloser Anbau zehrender Feldfrüchte, dreimaliges Grubbern der Fläche zur Verringerung der Diasporenbank einjähriger Ackerwildkräuter im Boden
- Zielvegetation festlegen und aktives Einbringen der gewünschten Pflanzenarten von Spenderfläche oder über regionales Saatgut
- Ggf. weitere Aushagerung, abhängig von den Standortverhältnissen durch bis zu vier Schnitte jährlich mit Abtransport des Mahdguts, zwischen Ende Mai und Oktober, für zunächst bis zu fünf Jahre
- Die Maßnahme ist einzelflächenbezogen vorab zu konkretisieren und fachlich zu begleiten: hier v.a. zur Ermittlung des Umfangs der vorzunehmenden Aushagerungsschnitte, auch durch Erfassen entsprechender Kennarten bzw. dem Ausbleiben von Kennarten von Intensivgrünland.

Überschlägige Kostenschätzung

- Für den Verlust von zu bewirtschaftender Ackerfläche ist abhängig von der Ertragsfähigkeit der einzelnen Flächen ein monetärer Ausgleich zu ermitteln. Auf dieser Ebene soll überschlägig mit 4.000 € / ha / Jahr kalkuliert werden.
- Ein alternativer Grunderwerb der Ackerflächen wäre mit überschlägig 40.000 € / ha zu veranschlagen. Bei knapp 3 ha bis zu 120.000 €.
- Herstellung der Grünlandflächen durch Ansaat mit Regiosaatgut (UG 1, Nordwestdeutsches Tiefland), Typ „Feuchtwiese“ (oder vergleichbar), Saatstärke 5 g / m², bei bis zu 75 € pro kg, Saatgutmenge auf 30.000 m²: 150 kg. Kosten überschlägig 12.000 €.
- Empfohlen wird eine Beimischung mit „Ansaathilfe“ (z. B. Sojaschrot) mit bis zu 10 g / m², mithin 300 kg bei 30.000 m², bei bis zu 2 € / kg insgesamt etwa 600 €.
- Flächenvorbereitung (Lockern, Anwalzen) und Einsaat auf 3 ha: 3.000 €
- Mahd mit Abtransport je Durchgang und Hektar: 600 €. Orientierungswert bei gerundet 3 ha und durchschnittlich drei Schnitten pro Jahr: 5.400 €. Bei im Durchschnitt vierjähriger Maßnahmendauer insgesamt mithin: 22.000 € (gerundet)

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

- Große Synergieeffekte mit den Zielen der WRRL. Extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen tragen durch Ausbleiben von Sedimenteinträgen zur Verbesserung der Sohlstrukturen und so zur Aufwertung des Fließgewässerlebensraums bei.
- Aufwertung potentieller Nahrungshabitate für den Schwarzstorch

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

– Nach Ansaat sowie während der Aushagerung: jährliche Erfolgskontrolle der Entwicklung der Flächen anhand der eingebrachten Zielarten

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☐		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☒
2E40	**Umbau von Nadelholzforsten zu standortheimischen Laubwäldern zur Fließgewässerentwicklung**	Priorität **3**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

- Groppe im Erhaltungszustand B
- Flussneunauge im Erhaltungszustand C
- Bachneunauge im Erhaltungszustand B
- Biber im Erhaltungszustand C
- Fischotter im Erhaltungszustand B
- Grüne Flussjungfer im Erhaltungszustand B
- LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) im Erhaltungszustand B
- LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) im Erhaltungszustand B

Weitere Natura2000-Gebietsbestandteile

Schwarzstorch, hier insbesondere potentielle Horstbäume

Ausgangszustand

WZF
WZD
WZS

Flächengröße

bis zu 5,45 ha (innerhalb des Plangebietes)

Umsetzungszeitraum

☐ kurzfristig bis 2025
☐ mittelfristig bis 2030
☒ langfristig nach 2030
☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen

- Nicht standortheimische, auch gebietsfremde, Nadelholzbestände in der Aue
- Eintrag von Nadelstreu, Versauerung der Fließgewässer, winterliche Beschattung der Fließgewässer
- naturferne Auenlebensräume von u.a. Fischotter und Biber

Umsetzungsinstrumente

☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
☒ Vertragsnaturschutz
☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung

- Naturschutzbehörde
- Eigentümer
- betreuende Forstämter

Finanzierung

☐ Förderprogramme
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

Groppe im EHZ B

Naturnahe Strukturen der Gewässersohle und des Ufers (u.a. strukturreiche Abschnitte mit hohen Anteilen von Grobsubstrat im Gewässergrund, lediglich geringe Anteile von Feinsubstraten im Lückensystem und kiesige Flachwasserhabitate mit mittlerer Strömungsgeschwindigkeit sind regelmäßig vorhanden bzw. fehlen nur in Teilabschnitten (zwischen 10 % und höchstens 50 %) untersuchter Fließgewässerabschnitte.
Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Flussneunauge im EHZ B

Strukturreiche kiesige Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend. Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar.

Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Bachneunauge im EHZ B

Strukturreiche kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate)) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend

Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Biber im EHZ B

- Auf mindestens mehr als 40 und bis zu 60 % der Uferlänge der Probefläche besteht eine gute bis optimale Verfügbarkeit an (regenerationsfähiger) Winternahrung
- Mindestens 30 und bis 60 % der Uferlänge weist eine naturnahe Gewässerausbildung auf, allenfalls stellenweiser Uferausbau oder Buhnen.
- Im Mittel mindestens zehn Meter breite Gewässerrandstreifen, die, wenn nicht bewaldet, ungenutzt sind.
- Lineare Ausbreitung durch Wanderungen entlang der Gewässer stromauf und stromab innerhalb von 10 km nicht durch Barrieren behindert.
- Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei
- Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen
- ohne Auftreten von Konflikten mit anthropogenen Nutzungen

Fischotter im EHZ B

- naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit hoher Gewässergüte
- strukturreiche Gewässerrandstreifen
- naturnahe Auenbereiche mit allenfalls geringfügig / punktuell beeinträchtigter natürlicher Gewässerdynamik und standortgerechten Weich- und Hartholzauen
- allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen.
- artenreiche Fischbestände als Nahrungsgrundlage
- durchgängige, unverbaute Fließgewässer zur gefahrlosen Ausbreitung und als Wanderkorridore
- Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei

Grüne Flussjungfer im EHZ B

- Hoher Kiesanteil der Gewässersohle, streckenweise auch sandgeprägt
- Hohe Gewässergüte, mindestens Klasse II-III und / oder Saprobie (WRRL) mindestens „mäßig“
- Besonnung der Gewässer auf mindestens 20 und bis zu 70 %
- Anteil an Offenlandflächen im Gewässerumfeld (100 m beidseits der Gewässer) von mindestens 10 und bis zu 50 %
- Allenfalls kleinflächig (auf höchstens 30 % der untersuchten Flachwasserzonen) und dünn (maximal 2 cm) verschlammte Sohlensubstrate
- allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen /

	naturnahen Uferstrukturen <u>LRT 3260 im EHZ B</u> – durch Schutz der besonderen Gewässerstrukturen – durch Sicherstellung eines weitgehend natürlichen Abflussverhaltens, bei hoher Wasserqualität – durch eine vollständige ökologische Durchgängigkeit – durch Schutz der Wasser- und Ufervegetation mit ihren kleinräumig wechselnden Habitatstrukturen – höchstens mäßige Störungen durch Freizeitnutzung (naturverträgliches Befahren mit Kanu oder Kajak, einzelne Angler) – allenfalls nur geringe Vorkommen invasiver Arten (Vegetation, Fauna) <u>LRT 6430 im EHZ B</u> – durch Erhalt eine weitgehend natürlichen Standortvielfalt – durch Erhalt eines hohen Anteils und zumindest teilweiser Dominanz standorttypischer Hochstauden (u.a. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*)) – durch Erhalt ungenutzter oder nur periodisch genutzter Gewässerrandstreifen auf feuchten bis nassen, eher nährstoffreicheren Standorten, ohne Entwässerung – mit einem Anteil von Störungszeigern von höchstens 25 % – mit einer Deckung von Gehölzen von allenfalls 25 % – ohne Beeinträchtigungen durch angrenzende Nutzungen

Maßnahmenbeschreibung

Langfristiger Waldumbau.

- Bei Hiebsreife sind die Nadelbäume sukzessive zu entnehmen, durch Femel- oder Lochhiebe auf 0,5 bis 0,8 ha Fläche, unter Belassen aller Horst- und Höhlenbäumen. Femel-/Lochhiebe in jeweils zehnjährigem Abstand, dadurch Entwicklung strukturreicher Bestände und Staffelung der Waldumbau-Kosten.
- In den Femeln/Löchern Förderung aufkommender Naturverjüngung standortheimischer Laubbäume. Abhängig vom Standort v.a. Stiel-Eiche, Sand-Birke und Rot-Buche oder auch Schwarz-Erle und Gewöhnliche Esche. Auch Überführen von ggf. vorhandener „Häher-Saat“ in die nächste Wald-Generation.
- Ggf. ergänzt um truppweise Pflanzung von standortgerechten und heimischen Laubbäumen, idealerweise nach forstlicher Beratung und unter Berücksichtigung der standörtlichen Verhältnisse. Pflanzung mit 50 bis 60 Trupps je Hektar bzw. 25 bis 45 Trupps je Verjüngungsfläche und Jahrzehnt.
- Abhängig vom Verbissdruck vorhandener Wildbestände kann eine Zäunung der Kulturflächen notwendig sein
- Auf Grundlage der Konzepte Abstimmung mit den Eigentümer unter Einbezug der sie betreuenden Förster, v.a. auch im Hinblick auf Möglichkeiten einer Finanzierung (Vertragsnaturschutz)

Überschlägige Kostenschätzung

- Waldumbau auf knapp 6 ha: bis zu 75.000 €

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Eine forstliche Begleitung / Detailplanung ist zu empfehlen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☐		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☒
2E41	**Umbau von Kiefernbeständen auf Landesnaturschutzflächen zu standortheimischen Laubwäldern zur Fließgewässerentwicklung**	Priorität **3**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

- Groppe im Erhaltungszustand B
- Flussneunauge im Erhaltungszustand C
- Bachneunauge im Erhaltungszustand B
- Biber im Erhaltungszustand C
- Fischotter im Erhaltungszustand B
- Grüne Flussjungfer im Erhaltungszustand B
- LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) im Erhaltungszustand B
- LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) im Erhaltungszustand B

Weitere Natura2000-Gebietsbestandteile

Schwarzstorch, hier insbesondere potentielle Horstbäume

Ausgangszustand

WZK
WKF

Flächengröße

mind. 2 ha im Bereich entlang des Ufers der Kleinen Örtze

Umsetzungszeitraum

☐ kurzfristig bis 2025
☐ mittelfristig bis 2030
☒ langfristig nach 2030
☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen

- Nicht standortheimische Nadelholzbestände in der Aue
- Eintrag von Nadelstreu, Versauerung der Fließgewässer
- naturferne Auenlebensräume von u.a. Fischotter und Biber

Umsetzungsinstrumente

☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
☒ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
☐ Vertragsnaturschutz
☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung

- NLWKN, Landesnaturschutzflächen

Finanzierung

☐ Förderprogramme
☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

<u>Groppe im EHZ B</u>

Naturnahe Strukturen der Gewässersohle und des Ufers (u.a. strukturreiche Abschnitte mit hohen Anteilen von Grobsubstrat im Gewässergrund, lediglich geringe Anteile von Feinsubstraten im Lückensystem und kiesige Flachwasserhabitate mit mittlerer Strömungsgeschwindigkeit sind regelmäßig vorhanden bzw. fehlen nur in Teilabschnitten (zwischen 10 % und höchstens 50 %) untersuchter Fließgewässerabschnitte.
Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

<u>Flussneunauge im EHZ B</u>

Strukturreiche kiesige Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend. Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich

	und ohne Beeinträchtigungen. Bachneunauge im EHZ B Strukturreiche kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate)) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen. Biber im EHZ B – Auf mindestens mehr als 40 und bis zu 60 % der Uferlänge der Probefläche besteht eine gute bis optimale Verfügbarkeit an (regenerationsfähiger) Winternahrung – Mindestens 30 und bis 60 % der Uferlänge weist eine naturnahe Gewässerausbildung auf, allenfalls stellenweiser Uferausbau oder Buhnen. – Im Mittel mindestens zehn Meter breite Gewässerrandstreifen, die, wenn nicht bewaldet, ungenutzt sind. – Lineare Ausbreitung durch Wanderungen entlang der Gewässer stromauf und stromab innerhalb von 10 km nicht durch Barrieren behindert. – Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei – Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen – ohne Auftreten von Konflikten mit anthropogenen Nutzungen Fischotter im EHZ B – naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit hoher Gewässergüte – strukturreiche Gewässerrandstreifen – naturnahe Auenbereiche mit allenfalls geringfügig / punktuell beeinträchtigter natürlicher Gewässerdynamik und standortgerechten Weich- und Hartholzauen – allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen. – artenreiche Fischbestände als Nahrungsgrundlage – durchgängige, unverbaute Fließgewässer zur gefahrlosen Ausbreitung und als Wanderkorridore – Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei Grüne Flussjungfer im EHZ B – Hoher Kiesanteil der Gewässersohle, streckenweise auch sandgeprägt – Hohe Gewässergüte, mindestens Klasse II-III und / oder Saprobie (WRRL) mindestens „mäßig“ – Besonnung der Gewässer auf mindestens 20 und bis zu 70 % – Anteil an Offenlandflächen im Gewässerumfeld (100 m beidseits der Gewässer) von mindestens 10 und bis zu 50 % – Allenfalls kleinflächig (auf höchstens 30 % der untersuchten Flachwasserzonen) und dünn (maximal 2 cm) verschlammte Sohlensubstrate – allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen

	LRT 3260 im EHZ B – durch Schutz der besonderen Gewässerstrukturen – durch Sicherstellung eines weitgehend natürlichen Abflussverhaltens, bei hoher Wasserqualität – durch eine vollständige ökologische Durchgängigkeit – durch Schutz der Wasser- und Ufervegetation mit ihren kleinräumig wechselnden Habitatstrukturen – höchstens mäßige Störungen durch Freizeitnutzung (naturverträgliches Befahren mit Kanu oder Kajak, einzelne Angler) – allenfalls nur geringe Vorkommen invasiver Arten (Vegetation, Fauna) LRT 6430 im EHZ B – durch Erhalt eine weitgehend natürlichen Standortvielfalt – durch Erhalt eines hohen Anteils und zumindest teilweiser Dominanz standorttypischer Hochstauden (u.a. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*)) – durch Erhalt ungenutzter oder nur periodisch genutzter Gewässerrandstreifen auf feuchten bis nassen, eher nährstoffreicheren Standorten, ohne Entwässerung – mit einem Anteil von Störungszeigern von höchstens 25 % – mit einer Deckung von Gehölzen von allenfalls 25 % – ohne Beeinträchtigungen durch angrenzende Nutzungen

Maßnahmenbeschreibung

Langfristiger Waldumbau.

– Bei Hiebsreife sind die Kiefern sukzessive zu entnehmen, durch Femel- oder Lochhiebe auf 0,5 bis 0,8 ha Fläche, unter Belassen aller Horst- und Höhlenbäumen. Femel-/Lochhiebe in jeweils zehnjährigem Abstand, dadurch Entwicklung strukturreicher Bestände und Staffelung der Waldumbau-Kosten.
– In den Femeln/Löchern Förderung aufkommender Naturverjüngung standortheimischer Laubbäume. Abhängig vom Standort v.a. Stiel-Eiche, Sand-Birke und Rot-Buche oder auch Schwarz-Erle und Gewöhnliche Esche. Auch Überführen von ggf. vorhandener „Häher-Saat“ in die nächste Wald-Generation.
– Ggf. ergänzt um truppweise Pflanzung von standortgerechten und heimischen Laubbäumen, idealerweise nach forstlicher Beratung und unter Berücksichtigung der standörtlichen Verhältnisse. Pflanzung mit 50 bis 60 Trupps je Hektar bzw. 25 bis 45 Trupps je Verjüngungsfläche und Jahrzehnt.
– Abhängig vom Verbissdruck vorhandener Wildbestände kann eine Zäunung der Kulturflächen notwendig sein

Überschlägige Kostenschätzung

– Waldumbau auf mind. 2 ha: etwa 25.000 €

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

–

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

– Eine forstliche Begleitung / Detailplanung ist zu empfehlen.

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☐		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☒
2M36	**Anlage und Pflege von bis zu 7,50 m breiten Gewässerrandstreifen (als Ergänzung zu 1M35)**	Priorität **2**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

- Groppe im Erhaltungszustand B
- Flussneunauge im Erhaltungszustand C
- Bachneunauge im Erhaltungszustand B
- Biber im Erhaltungszustand C
- Fischotter im Erhaltungszustand B
- Grüne Flussjungfer im Erhaltungszustand B
- LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) im Erhaltungszustand B
- LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) im Erhaltungszustand B

Ausgangszustand
Diverse Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet, für die die Schutzgebietsverordnungen eine Nutzung unter der Maßgabe von 2,50 m breiten Gewässerrandstreifen freistellt

Flächengröße
entlang von Örtze, Kleiner Örtze und Wietze

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☒ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☐ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen
–

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☒ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung
- Eigentümer / Pächter
- Naturschutzbehörde

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

<u>Groppe im EHZ B</u>
Naturnahe Strukturen der Gewässersohle und des Ufers (u.a. strukturreiche Abschnitte mit hohen Anteilen von Grobsubstrat im Gewässergrund, lediglich geringe Anteile von Feinsubstraten im Lückensystem und kiesige Flachwasserhabitate mit mittlerer Strömungsgeschwindigkeit sind regelmäßig vorhanden bzw. fehlen nur in Teilabschnitten (zwischen 10 % und höchstens 50 %) untersuchter Fließgewässerabschnitte.
Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

<u>Flussneunauge im EHZ B</u>
Strukturreiche kiesige Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend. Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich

	und ohne Beeinträchtigungen. Bachneunauge im EHZ B Strukturreiche kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und Flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate)) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen. Biber im EHZ B – Auf mindestens mehr als 40 und bis zu 60 % der Uferlänge der Probefläche besteht eine gute bis optimale Verfügbarkeit an (regenerationsfähiger) Winternahrung – Mindestens 30 und bis 60 % der Uferlänge weist eine naturnahe Gewässerausbildung auf, allenfalls stellenweiser Uferausbau oder Buhnen. – Im Mittel mindestens zehn Meter breite Gewässerrandstreifen, die, wenn nicht bewaldet, ungenutzt sind. – Lineare Ausbreitung durch Wanderungen entlang der Gewässer stromauf und stromab innerhalb von 10 km nicht durch Barrieren behindert. – Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei – Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen – ohne Auftreten von Konflikten mit anthropogenen Nutzungen Fischotter im EHZ B – naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit hoher Gewässergüte – strukturreiche Gewässerrandstreifen – naturnahe Auenbereiche mit allenfalls geringfügig / punktuell beeinträchtigter natürlicher Gewässerdynamik und standortgerechten Weich- und Hartholzauen – allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen. – artenreiche Fischbestände als Nahrungsgrundlage – durchgängige, unverbaute Fließgewässer zur gefahrlosen Ausbreitung und als Wanderkorridore – Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei Grüne Flussjungfer im EHZ B – Hoher Kiesanteil der Gewässersohle, streckenweise auch sandgeprägt – Hohe Gewässergüte, mindestens Klasse II-III und / oder Saprobie (WRRL) mindestens „mäßig“ – Besonnung der Gewässer auf mindestens 20 und bis zu 70 % – Anteil an Offenlandflächen im Gewässerumfeld (100 m beidseits der Gewässer) von mindestens 10 und bis zu 50 % – Allenfalls kleinflächig (auf höchstens 30 % der untersuchten Flachwasserzonen) und dünn (maximal 2 cm) verschlammte Sohlensubstrate – allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen

	LRT 3260 im EHZ B – durch Schutz der besonderen Gewässerstrukturen – durch Sicherstellung eines weitgehend natürlichen Abflussverhaltens, bei hoher Wasserqualität – durch eine vollständige ökologische Durchgängigkeit – durch Schutz der Wasser- und Ufervegetation mit ihren kleinräumig wechselnden Habitatstrukturen – höchstens mäßige Störungen durch Freizeitnutzung (naturverträgliches Befahren mit Kanu oder Kajak, einzelne Angler) – allenfalls nur geringe Vorkommen invasiver Arten (Vegetation, Fauna) LRT 6430 im EHZ B – durch Erhalt eine weitgehend natürlichen Standortvielfalt – durch Erhalt eines hohen Anteils und zumindest teilweiser Dominanz standorttypischer Hochstauden (u.a. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*)) – durch Erhalt ungenutzter oder nur periodisch genutzter Gewässerrandstreifen auf feuchten bis nassen, eher nährstoffreicheren Standorten, ohne Entwässerung – mit einem Anteil von Störungszeigern von höchstens 25 % – mit einer Deckung von Gehölzen von allenfalls 25 % – ohne Beeinträchtigungen durch angrenzende Nutzungen

Maßnahmenbeschreibung

In räumlicher Erweiterung der durch die Schutzgebietsverordnungen bereits verpflichtend anzulegenden 2,50 m breiten Gewässerrandstreifen sind im Rahmen des Vertragsnaturschutzes weitere, bis zu 7,50 m breite Streifen aus einer regelmäßigen Bewirtschaftung zu nehmen.

Bei angrenzender Ackernutzung sind bis zu 7,50 m breite Erweiterungsstreifen anzustreben. Bei intensiv genutztem Grünland mindestens weitere 5 m. Grenzen Flächen mit Feucht- und/oder Nassgrünland an, sollten die Gewässerrandstreifen in Summe 5 m nicht überschreiten, mithin die Erweiterungsstreifen dort 2,50 m breit sein.

- Aussparen von regelmäßiger / jährlicher Bewirtschaftung
- Weitgehendes Zulassen der natürlichen Sukzession
- Spätestens alle drei bis fünf Jahre durch einmalige Mahd ab August pflegen, auch um ein Gehölzaufkommen zu verhindern,
- Aufnahme und Abtransport des Mahdgutes
- Wechselnde Teilflächen dabei aussparen, um ein Nebeneinander verschiedener Altersphasen der Staudenfluren zu erreichen
- Keine Düngung, Kalkung
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Überschlägige Kostenschätzung

- Für den Verlust von zu bewirtschaftender Fläche ist abhängig von der Ertragsfähigkeit der einzelnen Flächen ein monetärer Ausgleich zu ermitteln.
- Auf dieser Ebene soll für Grünlandflächen in Anlehnung an den „Erschwernisausgleich für Dauergrünland“, der bei einem 2,50 breiten Streifen einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 44 € / ha / Jahr ermöglicht, von Kosten für einen 7,50 m breiten Erweiterungsstreifen in Höhe von (aufgerundet) 150 € / ha / Jahr ausgegangen werden.
- Bei angrenzenden Ackerflächen wird überschlägig mit 450 € / ha / Jahr kalkuliert.

Auch die periodisch zu erfolgende Pflegemahd verursacht Kosten die im Bereich der Erweiterungsstreifen über Mittel des Vertragsnaturschutzes zu finanzieren sind. Hier kann als Orientierungswert von 500 € / ha / Jahr ausgegangen werden.

Aufgrund zahlreicher einzelner Aspekte wird auf dieser Ebene von einer Kostenschätzung Abstand genommen.

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet

- Ungenutzte Gewässerrandstreifen tragen zu einer Reduzierung von bewirtschaftungsbedingten Einträgen in die Fließgewässer bei. Hiervon profitieren u.a. Fluss- und Bachneunauge, Fischotter und Biber sowie die Grüne Flussjungfer.

– V.a. die hier beschriebenen breiten Gewässerrandstreifen bieten gute Voraussetzungen zur Entwicklung weiterer Fläche des LRTs 6430.

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

–

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

–

Maßnahme zum Erhalt ☒		**Maßnahme zur Wiederherstellung** ☐
2M39	**Pflege von extensiv genutzten Grünlandflächen**	Priorität **3**

Codierung der Maßnahmennummer		
1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura2000 2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura2000	E = einmalige Maßnahme M = mehrmalige Maßnahme	lfd. Nummer

Maßgebliche Natura2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand

- Groppe im Erhaltungszustand B
- Flussneunauge im Erhaltungszustand C
- Bachneunauge im Erhaltungszustand B
- Biber im Erhaltungszustand C
- Fischotter im Erhaltungszustand B
- Grüne Flussjungfer im Erhaltungszustand B
- LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) im Erhaltungszustand B
- LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) im Erhaltungszustand B

Weitere Natura2000-Gebietsbestandteile

- Schwarzstorch, hier insbesondere potentielle Nahrungshabitate

Ausgangszustand
Aus Acker- und Intensivgrünlandflächen sowie Grünland-Einsaaten entwickelte Extensivgrünländer

Flächengröße
bis zu 31 ha

Umsetzungszeitraum

- ☐ kurzfristig bis 2025
- ☐ mittelfristig bis 2030
- ☐ langfristig nach 2030
- ☒ Daueraufgabe

Aktuelle Defizite / Hauptgefährdungen

- Bewirtschaftungsbedingte Stoff- und Sedimenteinträge in die Fließgewässer, dadurch Überlagerung von Laichhabitaten, u.a. des Bachneunauges, und Verminderung der Wasserqualität

Umsetzungsinstrumente

- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☐ Pflege-, Instandsetzungs- oder Entwicklungsmaßnahme
- ☒ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura2000-verträgliche Nutzung

Mögliche Partnerschaften für die Umsetzung

- Eigentümer / Pächter
- Naturschutzbehörde

Finanzierung

- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung
- ☐ Erschwernisausgleich

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura2000-Gebietsbestandteile

Groppe im EHZ B

Naturnahe Strukturen der Gewässersohle und des Ufers (u.a. strukturreiche Abschnitte mit hohen Anteilen von Grobsubstrat im Gewässergrund, lediglich geringe Anteile von Feinsubstraten im Lückensystem und kiesige Flachwasserhabitate mit mittlerer Strömungsgeschwindigkeit sind regelmäßig vorhanden bzw. fehlen nur in Teilabschnitten (zwischen 10 % und höchstens 50 %) untersuchter Fließgewässerabschnitte.
Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Flussneunauge im EHZ B

Strukturreiche kiesige Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend. Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich

und ohne Beeinträchtigungen.

Bachneunauge im EHZ B

Strukturreiche kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und Flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate)) sind als integrierte Habitate regelmäßig vorhanden bzw. nur in Teilabschnitten fehlend

Die Vernetzung der Habitate ist allenfalls teilweise unterbrochen. Eine Durchgängigkeit ist idealerweise vollständig gegeben, wenigstens sind bestehende Bauwerke von einem Teil der Individuen passierbar. Stoff- und Sedimenteinträge haben allenfalls geringe Auswirkungen auf das Sohlsubstrat. Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen.

Biber im EHZ B

- Auf mindestens mehr als 40 und bis zu 60 % der Uferlänge der Probefläche besteht eine gute bis optimale Verfügbarkeit an (regenerationsfähiger) Winternahrung
- Mindestens 30 und bis 60 % der Uferlänge weist eine naturnahe Gewässerausbildung auf, allenfalls stellenweiser Uferausbau oder Buhnen.
- Im Mittel mindestens zehn Meter breite Gewässerrandstreifen, die, wenn nicht bewaldet, ungenutzt sind.
- Lineare Ausbreitung durch Wanderungen entlang der Gewässer stromauf und stromab innerhalb von 10 km nicht durch Barrieren behindert.
- Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei
- Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen verträglich und ohne Beeinträchtigungen
- ohne Auftreten von Konflikten mit anthropogenen Nutzungen

Fischotter im EHZ B

- naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit hoher Gewässergüte
- strukturreiche Gewässerrandstreifen
- naturnahe Auenbereiche mit allenfalls geringfügig / punktuell beeinträchtigter natürlicher Gewässerdynamik und standortgerechten Weich- und Hartholzauen
- allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen.
- artenreiche Fischbestände als Nahrungsgrundlage
- durchgängige, unverbaute Fließgewässer zur gefahrlosen Ausbreitung und als Wanderkorridore
- Geringe anthropogene Verluste durch Straßen- und Bahnverkehr sowie Reusenfischerei

Grüne Flussjungfer im EHZ B

- Hoher Kiesanteil der Gewässersohle, streckenweise auch sandgeprägt
- Hohe Gewässergüte, mindestens Klasse II-III und / oder Saprobie (WRRL) mindestens „mäßig“
- Besonnung der Gewässer auf mindestens 20 und bis zu 70 %
- Anteil an Offenlandflächen im Gewässerumfeld (100 m beidseits der Gewässer) von mindestens 10 und bis zu 50 %
- Allenfalls kleinflächig (auf höchstens 30 % der untersuchten Flachwasserzonen) und dünn (maximal 2 cm) verschlammte Sohlensubstrate
- allenfalls stellenweiser Uferausbau bei weitgehend natürlichen / naturnahen Uferstrukturen

	LRT 3260 im EHZ B – durch Schutz der besonderen Gewässerstrukturen – durch Sicherstellung eines weitgehend natürlichen Abflussverhaltens, bei hoher Wasserqualität – durch eine vollständige ökologische Durchgängigkeit – durch Schutz der Wasser- und Ufervegetation mit ihren kleinräumig wechselnden Habitatstrukturen – höchstens mäßige Störungen durch Freizeitnutzung (naturverträgliches Befahren mit Kanu oder Kajak, einzelne Angler) – allenfalls nur geringe Vorkommen invasiver Arten (Vegetation, Fauna) LRT 6430 im EHZ B – durch Erhalt eine weitgehend natürlichen Standortvielfalt – durch Erhalt eines hohen Anteils und zumindest teilweiser Dominanz standorttypischer Hochstauden (u.a. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*)) – durch Erhalt ungenutzter oder nur periodisch genutzter Gewässerrandstreifen auf feuchten bis nassen, eher nährstoffreicheren Standorten, ohne Entwässerung – mit einem Anteil von Störungszeigern von höchstens 25 % – mit einer Deckung von Gehölzen von allenfalls 25 % – ohne Beeinträchtigungen durch angrenzende Nutzungen

Maßnahmenbeschreibung
- Regelmäßige Nutzung durch Mahd mit Abtransport
- Ein- bis zweimalige Mahd zwischen Mitte Juni und Oktober
- Zweite Mahd erst acht Wochen nach erster Mahd
- Mahd von innen nach außen
- Unter Belassen eines mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifens, der nur periodisch alle drei bis fünf Jahre (zur Verhinderung von Gehölzaufkommen) in die Mahd mit einbezogen wird
- Höchstens Erhaltungsdüngung (nach Bodenanalyse), bevorzugt durch Festmist
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- keine Entwässerung

Überschlägige Kostenschätzung
- Mahd mit Abtransport je Durchgang und Hektar: 600 €
- Bei zweimaliger Mahd auf 31 ha knapp 38.000 € / Jahr

Konflikte / Synergien mit sonstigen Planungen / Maßnahmen im Gebiet
- Große Synergieeffekte mit den Zielen der WRRL. Extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen tragen durch Ausbleiben von Sedimenteinträgen zur Verbesserung der Sohlstrukturen und so zur Aufwertung des Fließgewässerlebensraums bei.
- Aufwertung potentieller Nahrungshabitate für den Schwarzstorch

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
–

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
–

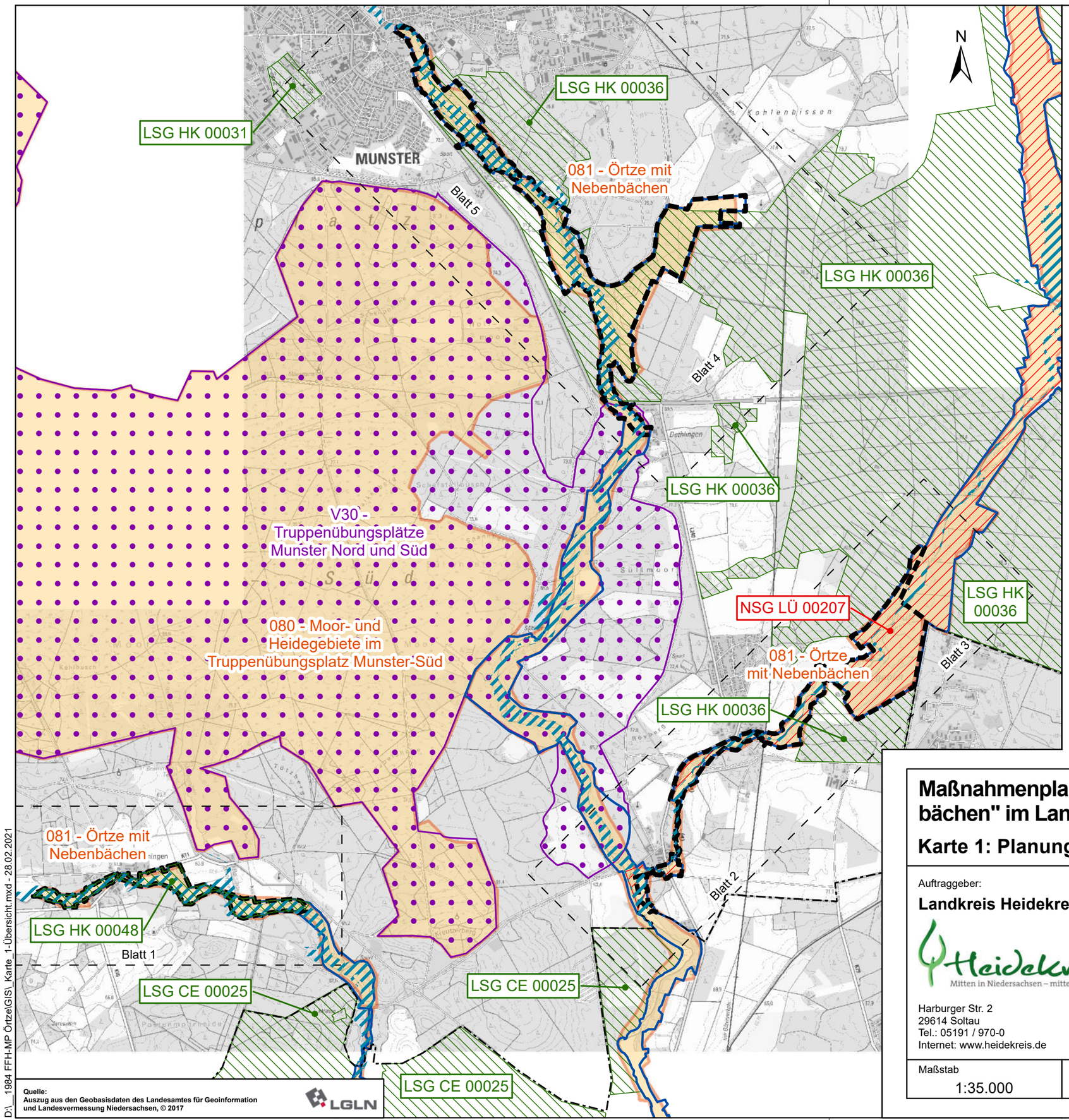

Schutzgebiete

- Präzisierte Grenze FFH-Gebiet "81" Örtze mit Nebenbächen
- FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG
- EU-Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG
- vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (noch nicht nach WHG §76 (2) durch Rechtsverordnung festgesetzt)

- Plangebiet Maßnahmenplan "Örtze"
- Gemeindegrenze

0 — 0,75 — 1,5 — 2,25 — 3 Kilometer

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2017

D:_ 1984 FFH-MP ÖrtzeGIS_Karte_1-Übersicht.mxd - 28.02.2021

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 081 "Örtze mit Nebenbächen" im Landkreis Heidekreis

Karte 1: Planungsraum - Übersicht

Auftraggeber:
Landkreis Heidekreis
Harburger Str. 2
29614 Soltau
Tel.: 05191 / 970-0
Internet: www.heidekreis.de

Auftragnehmer:
ALAND
Landschafts- und Umweltplanung
Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbB
Gerberstr. 4
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0
Fax: 0511 / 12 10 83 79
E-Mail: hannover@aland-nord.de
Internet: www.aland-nord.de

Maßstab	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet
1:35.000	03/2021	P. Kühle	M. Engwer

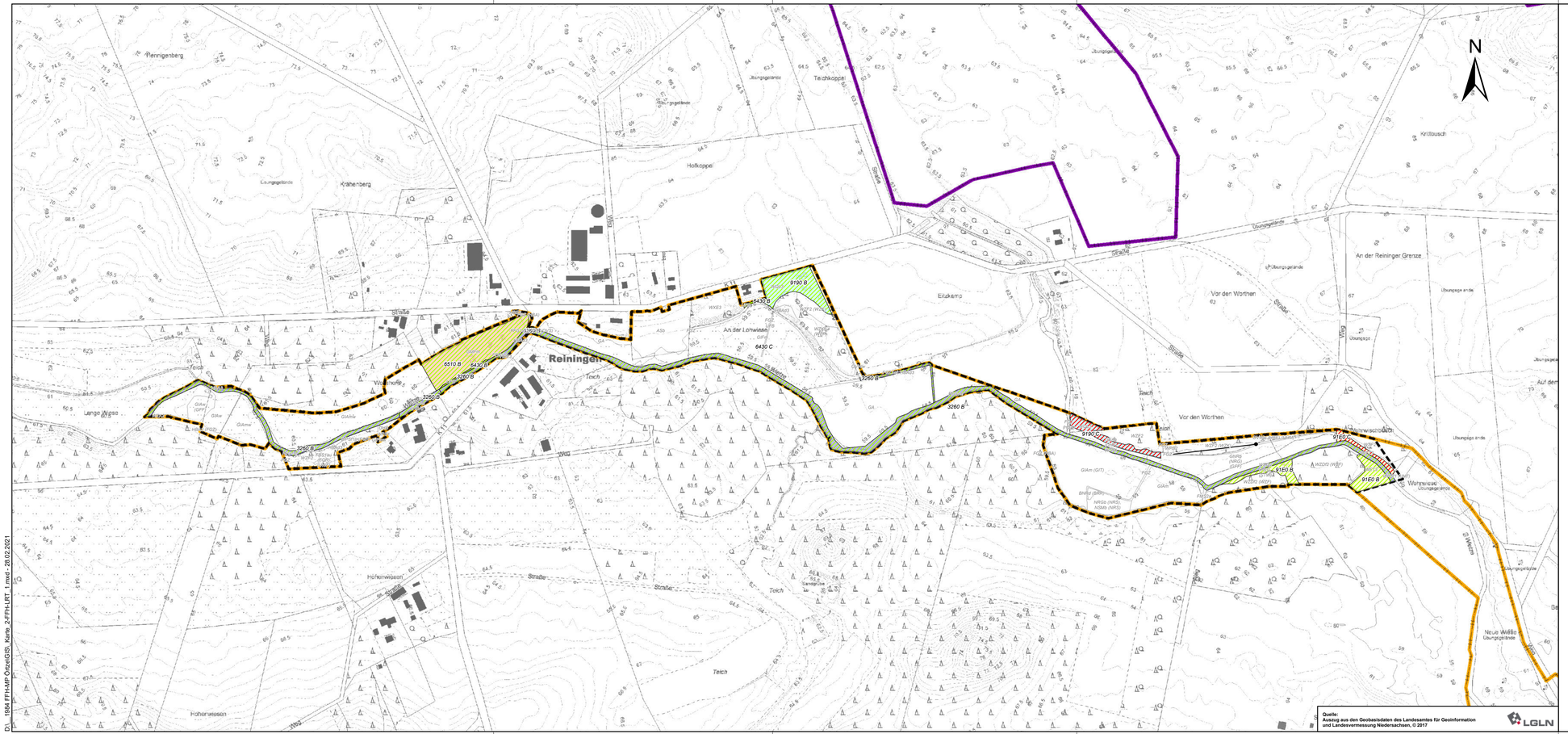

FFH-LRT (Basiserfassung 2013/2014)

- 3160 - Dystrophe Stillgewässer
- 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide
- 4030 - Trockene Heiden
- 5130 - Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
- 9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
- 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden
- 91D0 - Moorwälder (*)
- 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (*)

Erhaltungszustand

- A (hervorragende Ausprägung)
- B (gute Ausprägung)
- C (mittlere bis schlechte Ausprägung)
- E (Entwicklungsfläche)

- Präzisierte FFH-Gebietsgrenze
- EU-Vogelschutzgebiet V30 "Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd"
- Gemeindegrenze
- Plangebiet Maßnahmenplan "Örtze"

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2017

LGLN

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 081 "Örtze mit Nebenbächen" im Landkreis Heidekreis

Karte 2 (1): FFH-Lebensraumtypen

Auftraggeber:
Landkreis Heidekreis
Heidekreis – Mitten in Niedersachsen – mitten im Leben.
Harburger Str. 2
29614 Soltau
Tel.: 05191 / 970-0
Internet: www.heidekreis.de

Auftragnehmer:
ALAND
Landschafts- und Umweltplanung
Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbB
Gerberstr. 4
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0
Fax: 0511 / 12 10 83 79
E-Mail: hannover@aland-nord.de
Internet: www.aland-nord.de

Maßstab	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet
1:5.000	03/2021	P. Kühle	M. Engwer

D:\...\084 FFH-MP Örtze\GIS\5_Karte_2-FFH-LRT_1.mxd - 26.02.2021

FFH-LRT (Basiserfassung 2013/2014)

- 3160 - Dystrophe Stillgewässer
- 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide
- 4030 - Trockene Heiden
- 5130 - Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
- 9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
- 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden
- 91D0 - Moorwälder (*)
- 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (*)

Erhaltungszustand

- A (hervorragende Ausprägung)
- B (gute Ausprägung)
- C (mittlere bis schlechte Ausprägung)
- E (Entwicklungsfläche)

- Präzisierte FFH-Gebietsgrenze
- EU-Vogelschutzgebiet V30 "Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd"
- Gemeindegrenze
- Plangebiet Maßnahmenplan "Örtze"

0 125 250 375 500 Meter

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 081 "Örtze mit Nebenbächen" im Landkreis Heidekreis

Karte 2 (2): FFH-Lebensraumtypen

Auftraggeber:

Landkreis Heidekreis

Heidekreis – Mitten in Niedersachsen – mitten im Leben.

Harburger Str. 2
29614 Soltau
Tel.: 05191 / 970-0
Internet: www.heidekreis.de

Auftragnehmer:

ALAND
Landschafts- und Umweltplanung
Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbB

Gerberstr. 4
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0
Fax: 0511 / 12 10 83 79
E-Mail: hannover@aland-nord.de
Internet: www.aland-nord.de

Maßstab	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet
1:5.000	03/2021	P. Kühle	M. Engwer

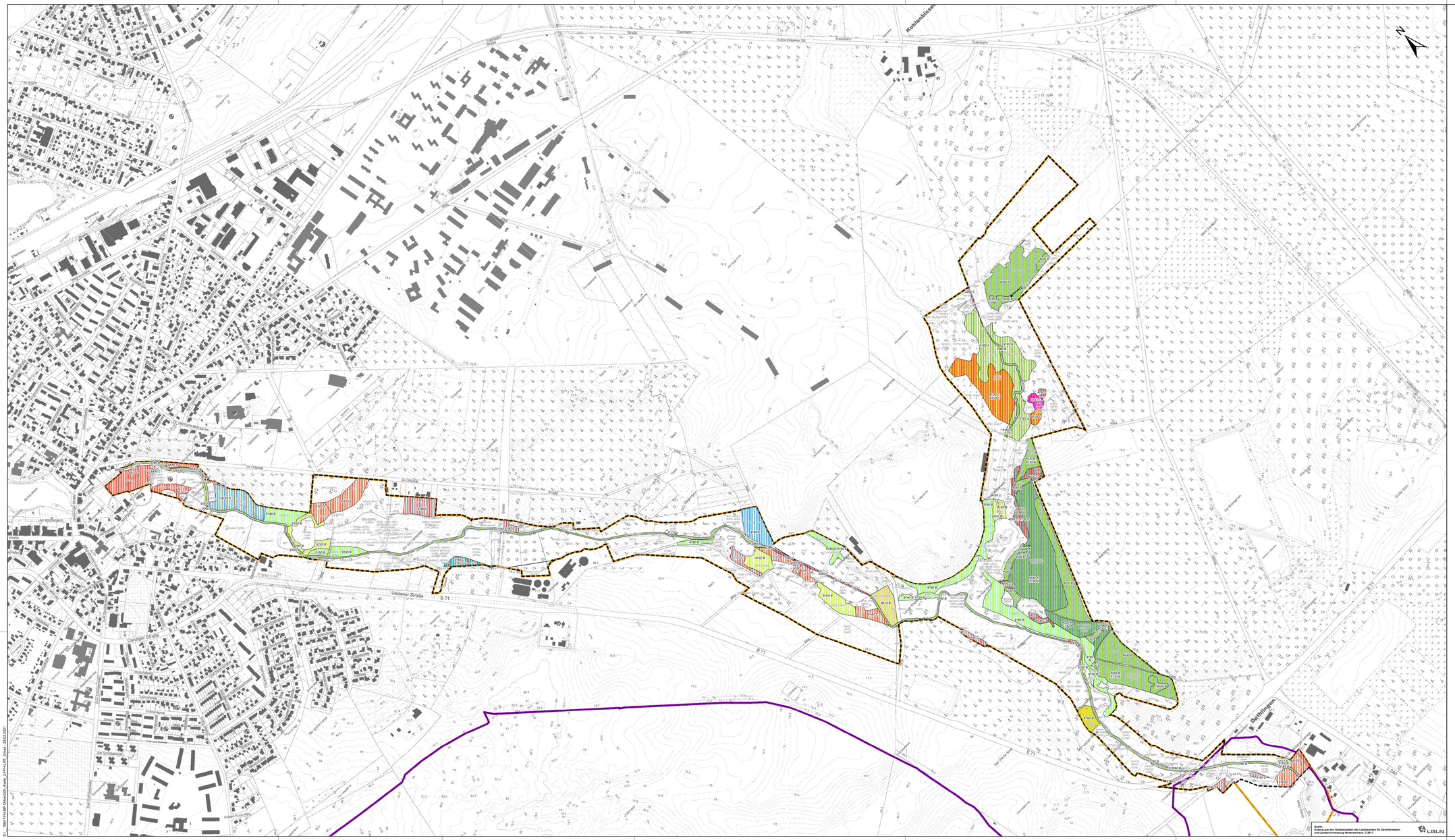

FFH-LRT (Basiserfassung

- 3160 - Dystrophe
- 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide
- 4030 - Trockene Heiden
- 5130 - Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-
- 9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-
- 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden
- 91D0 - Moorwälder (*)
- 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Erhaltungszustand

- A (hervorragende
- B (gute
- C (mittlere bis schlechte
- E (Entwicklungsfläche)

- Präzisierte FFH-Gebietsgrenze
- EU-Vogelschutzgebiet V30 "Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd"
- Gemeindegrenze
- Plangebiet Maßnahmenplan "Örtze"

0 125 250 375 500 Meter

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 081 "Örtze mit Nebenbächen" im Landkreis Heidekreis

Karte 2 (3): FFH-Lebensraumtypen

Auftraggeber:
Landkreis Heidekreis
Heidekreis
Wirtschaft Mensch Kultur – Zukunft im Norden.
Harburger Str. 2
29614 Soltau
Tel.: 05191 / 970-0
Internet: www.heidekreis.de

Auftragnehmer:
ALAND
Landschafts- und Umweltplanung
Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbB
ALAND
Gerberstr. 4
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0
Fax: 0511 / 12 10 83 79
E-Mail: hannover@aland-nord.de
Internet: www.aland-nord.de

Maßstab	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet
1:5.000	03/2021	P. Kühle	M. Engwer

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2017
LGLN

D:\... 1084 FFH-MP Örtze\05b_Karte_2 FFH-LRT - 3.mxd - 28.02.2021

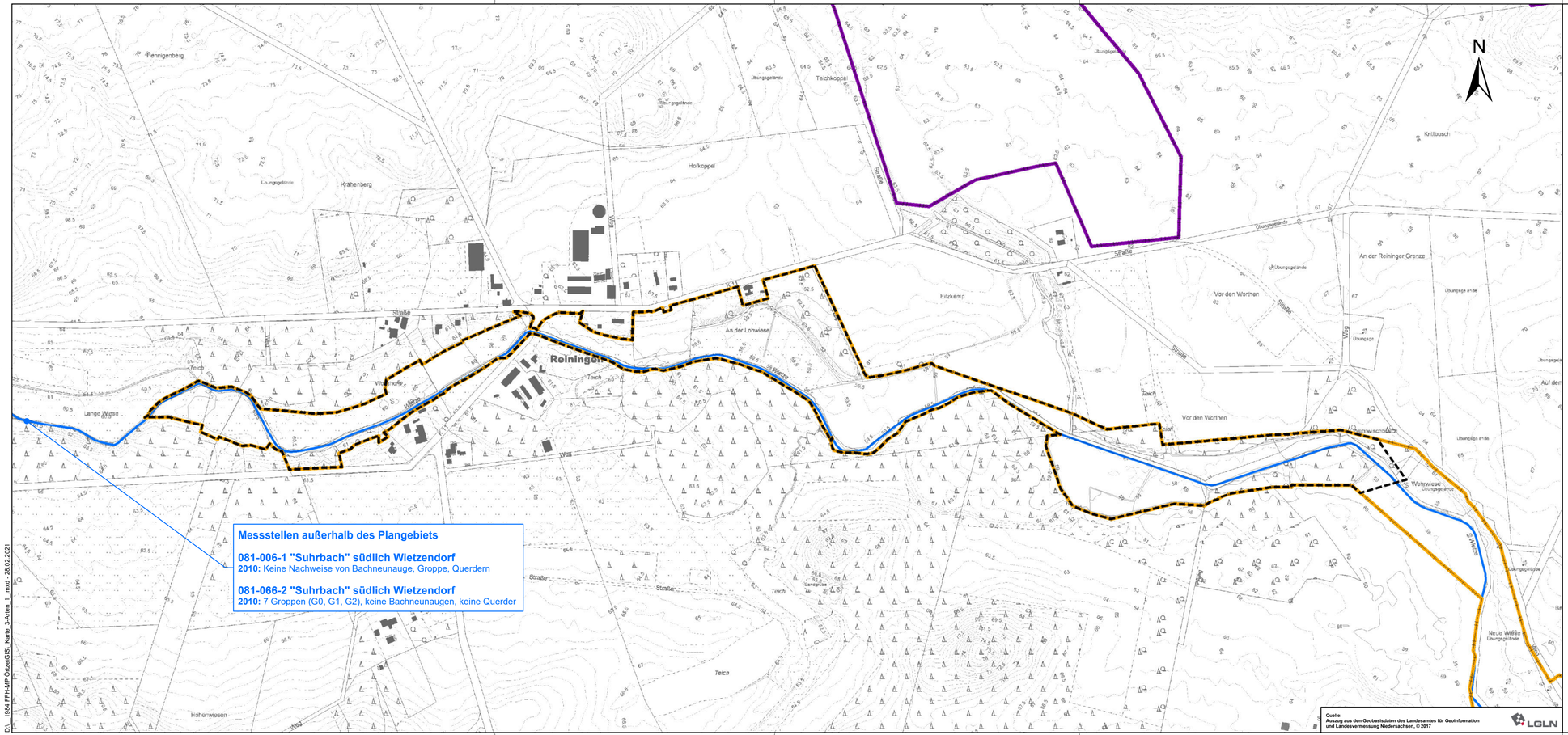

Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

Fische (LAVES)

- Nachweise von Groppe *(Cottus gobio)* und/oder Bachneunauge *(Lampetra planeri)*
- Lebensraum Fische und Rundmäuler

Anmerkung:

G0 = juveniles Entwicklungsstadium
G1 = subadultes Entwicklungsstadium
G2 = adultes Entwicklungsstadium

Libellen (NLWKN)

- Nachweis der Grünen Flussjungfer *(Ophiogomphus cecilia)*

Säugetiere (NLWKN)

- Nachweise des Fischotters *(Lutra lutra)* (zuletzt 2019)

Weitere Arten

- Lungen-Enzian *(Gentiana pneumonanthe L.)* (RL 2) (ALAND 2014)
- Schimmernde Glanzleuchteralge *(Nitella translucens)* (RL 2) (ALAND 2014)
- Brut- und Nahrungshabitate des Schwarzstorchs *(Ciconia nigra)* von landesweiter Bedeutung (2010) mit Teilgebietsnummer (NLWKN)

- Präzisierte FFH-Gebietsgrenze
- EU-Vogelschutzgebiet V30 "Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd"
- Gemeindegrenze
- Plangebiet Maßnahmenplan "Örtze"

0 125 250 375 500 Meter

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 081 "Örtze mit Nebenbächen" im Landkreis Heidekreis

Karte 3 (1): FFH-Arten des Anhangs II und sonstige Arten mit Bedeutung

Auftraggeber:
Landkreis Heidekreis
Harburger Str. 2
29614 Soltau
Tel.: 05191 / 970-0
Internet: www.heidekreis.de

Auftragnehmer:
ALAND
Landschafts- und Umweltplanung
Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbB
Gerberstr. 4
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0
Fax: 0511 / 12 10 83 79
E-Mail: hannover@aland-nord.de
Internet: www.aland-nord.de

Maßstab	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet
1:5.000	03/2021	P. Kühle	M. Engwer

D:\...\084 FFH-MP Örtze\GIS\5_Karte_3-Arten_1_mxd - 09.02.2021

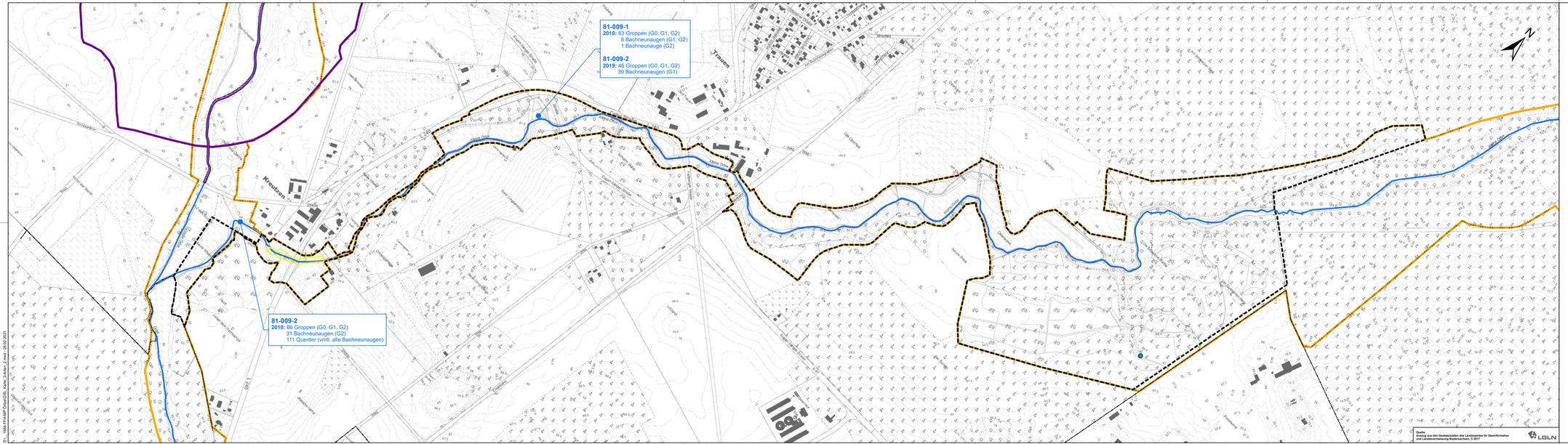

Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

Fische (LAVES)

- Nachweise von Groppe *(Cottus gobio)* und/oder Bachneunauge *(Lampetra planeri)*
- Lebensraum Fische und Rundmäuler

Anmerkung:

G0 = juveniles Entwicklungsstadium
G1 = subadultes Entwicklungsstadium
G2 = adultes Entwicklungsstadium

Libellen (NLWKN)

- Nachweis der Grünen Flussjungfer *(Ophiogomphus cecilia)*

Säugetiere (NLWKN)

- Nachweise des Fischotters *(Lutra lutra)* (zuletzt 2019)

Weitere Arten

- Nachweis des Lungen-Enzians *(Gentiana pneumonanthe L.)* (RL 2) (ALAND 2014)
- Nachweis der Schimmernden Glanzleuchteralge *(Nitella translucens)* (RL 2) (ALAND 2014)
- Brut- und Nahrungshabitate des Schwarzstorchs *(Ciconia nigra)* von landesweiter Bedeutung (2010) mit Teilgebietsnummer (NLWKN)

- Präzisierte FFH-Gebietsgrenze
- EU-Vogelschutzgebiet V30 "Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd"
- Gemeindegrenze
- Plangebiet Maßnahmenplan "Örtze"

0 125 250 375 500 Meter

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 081 "Örtze mit Nebenbächen" im Landkreis Heidekreis

Karte 3 (2): FFH-Arten des Anhangs II und sonstige Arten mit Bedeutung

Auftraggeber:
Landkreis Heidekreis
Heidekreis
Wohnen in Niedersachsen – mittendrin im Leben.
Harburger Str. 2
29614 Soltau
Tel.: 05191 / 970-0
Internet: www.heidekreis.de

Auftragnehmer:
ALAND
Landschafts- und Umweltplanung
Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbB
Gerberstr. 4
30159 Hannover
Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0
Fax: 0511 / 12 10 83 79
E-Mail: hannover@aland-nord.de
Internet: www.aland-nord.de

Maßstab	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet
1:5.000	03/2021	P. Kühle	M. Engwer

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2017

LGLN

D:\...\084 FFHARP-Örtze\05_Karte_3\Karte_3.mxd - 28.02.2021

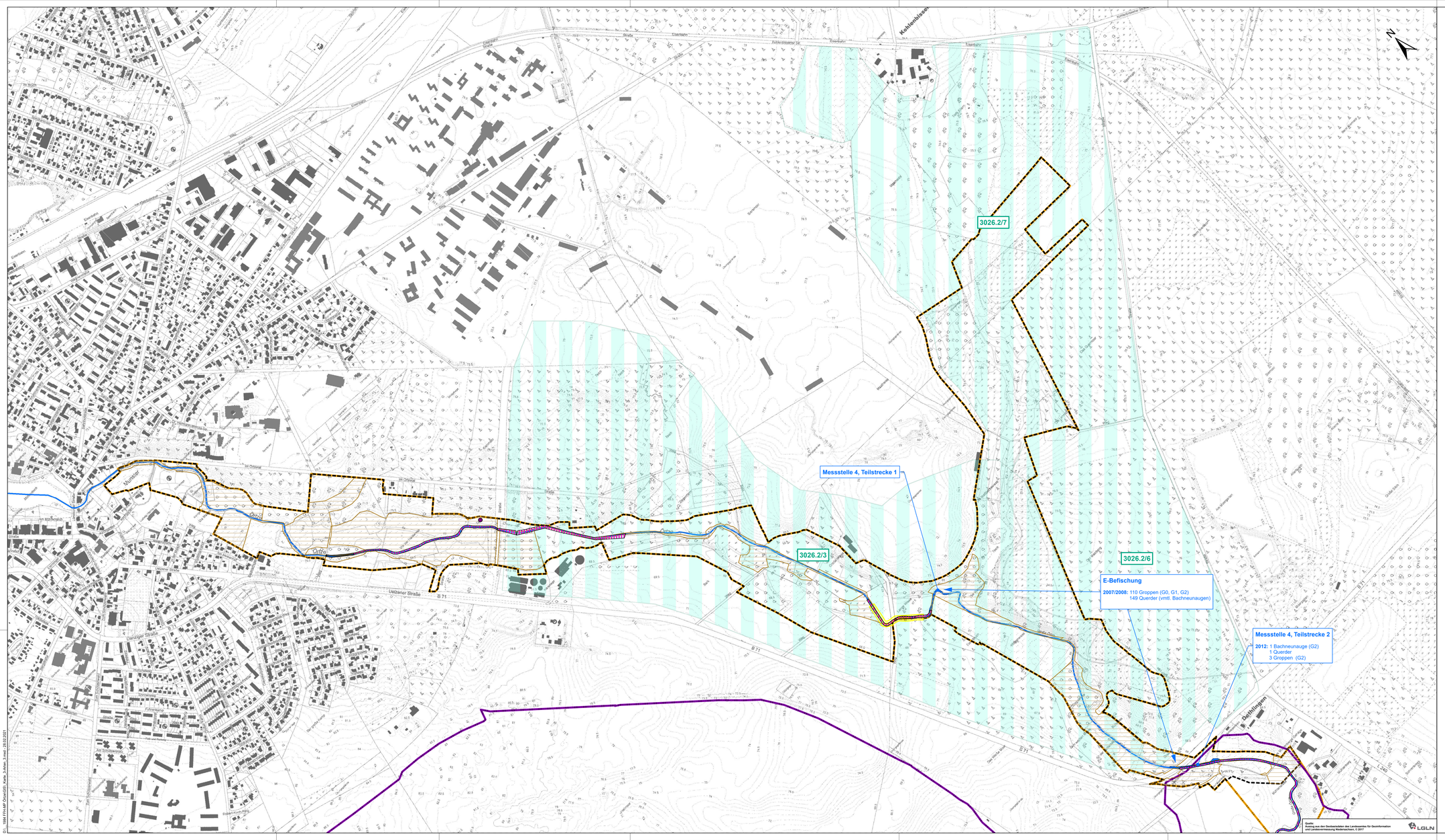

Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

Fische (LAVES)

- Nachweise von Groppe *(Cottus gobio)* und/oder Bachneunauge *(Lampetra planeri)*
- Lebensraum Fische und Rundmäuler

Anmerkung:
G0 = juveniles Entwicklungsstadium
G1 = subadultes Entwicklungsstadium
G2 = adultes Entwicklungsstadium

Libellen (NLWKN)

- Nachweis der Grünen Flussjungfer *(Ophiogomphus cecilia)*

Säugetiere (NLWKN)

- Nachweise des Fischotters *(Lutra lutra)* (zuletzt 2019)
- Potentieller Lebensraum des Bibers (*Castor fiber*) zwischen Munster und Dethlingen (2019: Nachweis durch Fraßspuren) (LK Heidekreis)

Weitere Arten

- Nachweis des Lungen-Enzians *(Gentiana pneumonanthe L.)* (RL 2) (ALAND
- Nachweis der Schimmernden Glanzleuchteralge *(Nitella translucens)* (RL 2) (ALAND
- Brut- und Nahrungshabitate des Schwarzstorchs *(Ciconia nigra)* von landesweiter Bedeutung (2010) mit Teilgebietsnummer (NLWKN)

- Präzisierte FFH-Gebietsgrenze
- EU-Vogelschutzgebiet V30 "Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd"
- Gemeindegrenze
- Plangebiet Maßnahmenplan

0 125 250 375 500 Meter

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 081 "Örtze mit Nebenbächen" im Landkreis Heidekreis

Karte 3 (3): FFH-Arten des Anhangs II und sonstige Arten mit Bedeutung

Auftraggeber:
Landkreis Heidekreis
Harburger Str. 2
29614 Soltau
Tel.: 05191 / 970-0
Internet: www.heidekreis.de

Auftragnehmer:
ALAND
Landschafts- und Umweltplanung
Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbB
Gerberstr. 4
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0
Fax: 0511 / 12 10 83 79
E-Mail: hannover@aland-nord.de
Internet: www.aland-nord.de

Maßstab	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet
1:5.000	03/2021	P. Kühle	M. Engwer

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © LGLN

D:\... 1084 FFH-MP Örtze\Örtze_Karte_3.mxd - 28.02.2021

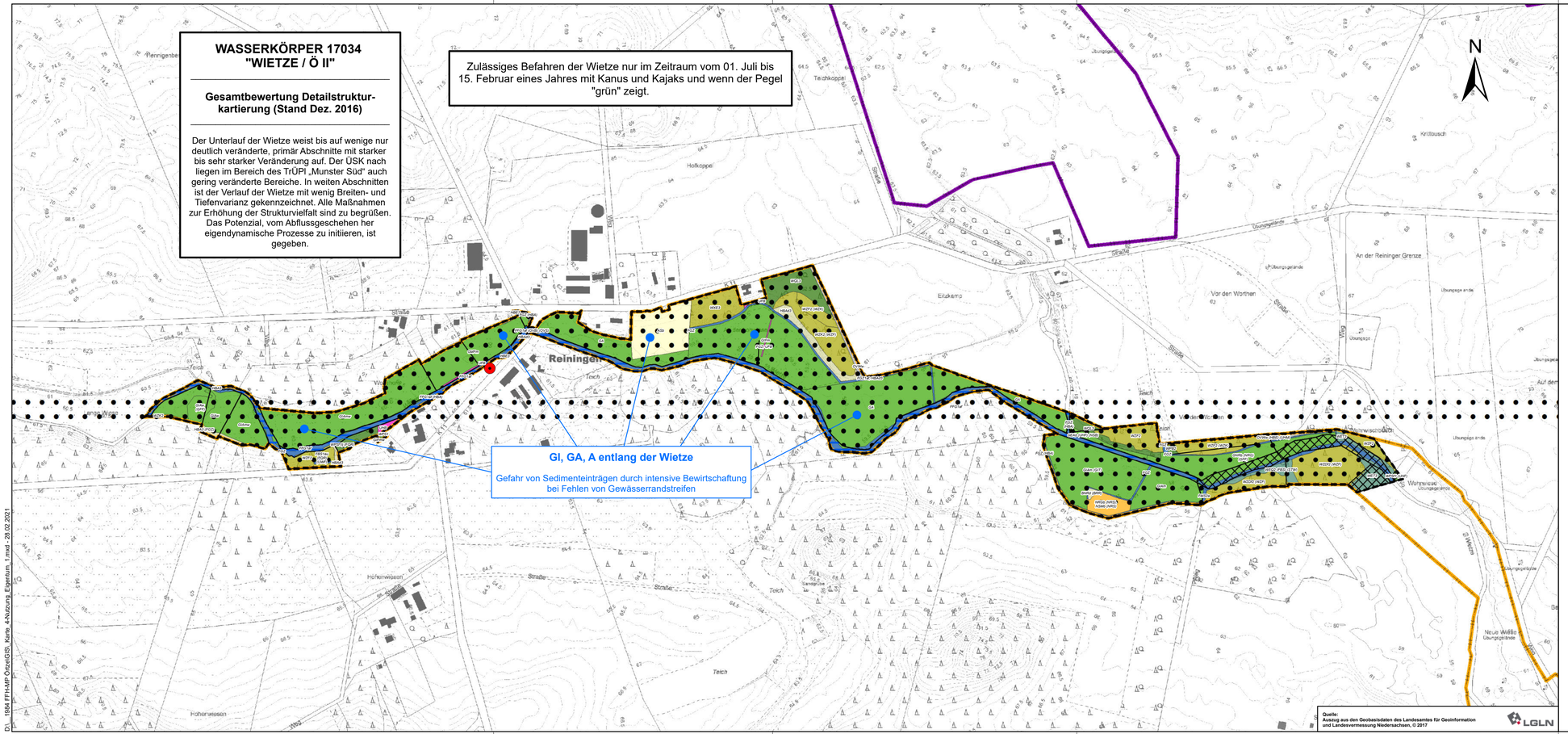

Eigentümer

- Private Eigentümer
- Land Niedersachsen
- Land Niedersachsen (Landesnaturschutzflächen)
- Stadt Munster
- Bundesrepublik Deutschland
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Landkreis Heidekreis
- Gewässerläufe II. und III. Ordnung
- Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH

Nutzung (anhand Biotoptypen der Basiserfassung 2013/2014)

- Laubwald
- Nadelwald
- Laub-/Nadelforst
- sonst. Gehölz
- Moorbiotope
- Sumpfbiotope und Landröhrichte
- Heide und Magerrasen
- Fließgewässer
- Stillgewässer und Verlandungszonen
- (halbruderale) Gras- und Staudenfluren
- Grünland
- Acker
- Grünanlagen
- Verkehrsflächen
- Bootsein- und -ausstiegsstelle mit Pegel

- Flächen mit gesondertem Pflegekonzept
- Präzisierte FFH-Gebietsgrenze
- EU-Vogelschutzgebiet V30 "Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd"
- Gemeindegrenze
- Plangebiet Maßnahmenplan "Örtze"

0 125 250 375 500 Meter

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 081 "Örtze mit Nebenbächen" im Landkreis Heidekreis

Karte 4 (1): Nutzungs- und Eigentumssituation

Auftraggeber:
Landkreis Heidekreis
Harburger Str. 2
29614 Soltau
Tel.: 05191 / 970-0
Internet: www.heidekreis.de

Auftragnehmer:
ALAND
Landschafts- und Umweltplanung
Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbB
Gerberstr. 4
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0
Fax: 0511 / 12 10 83 79
E-Mail: hannover@aland-nord.de
Internet: www.aland-nord.de

Maßstab	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet
1:5.000	03/2021	P. Kühle	M. Engwer

D:\...\084 FFH-MP Örtze\GIS\5_Karte_4-Nutzung_Eigentum_1.mxd - 26.02.2021

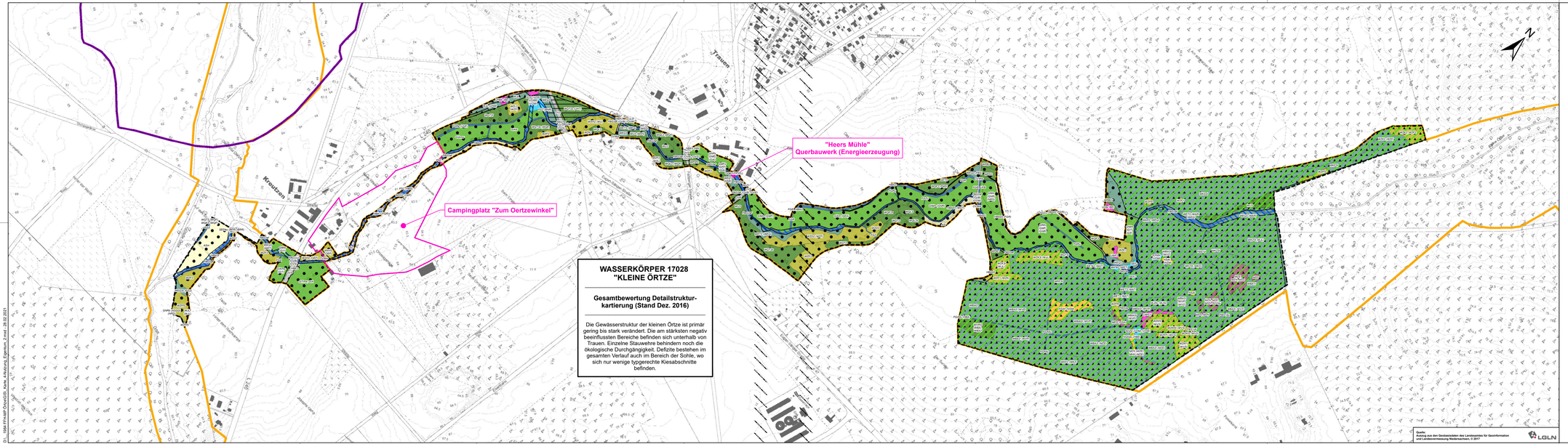

Eigentümer

- Private Eigentümer
- Land Niedersachsen
- Land Niedersachsen (Landesnaturschutzflächen)
- Stadt Munster
- Bundesrepublik Deutschland
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Landkreis Heidekreis
- Gewässerläufe II. und III. Ordnung
- Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH

Nutzung (anhand Biotoptypen der Basiserfassung 2013/2014)

- Laubwald
- Nadelwald
- Laub-/Nadelforst
- sonst. Gehölz
- Moorbiotope
- Sumpfbiotope und Landröhrichte
- Heide und Magerrasen
- Fließgewässer
- Stillgewässer und Verlandungszonen
- (halbruderale) Gras- und Staudenfluren
- Grünland
- Acker
- Grünanlagen
- Verkehrsflächen

- Präzisierte FFH-Gebietsgrenze
- EU-Vogelschutzgebiet V30 "Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd"
- Gemeindegrenze
- Plangebiet Maßnahmenplan "Örtze"

- Flächen mit gesondertem Pflegekonzept

0 125 250 375 500 Meter

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 081 "Örtze mit Neben-bächen" im Landkreis Heidekreis

Karte 4 (2): Nutzungs- und Eigentumssituation

Auftraggeber:
Landkreis Heidekreis
Heidekreis
Wohnen in Niedersachsen – mittendrin im Leben.
Harburger Str. 2
29614 Soltau
Tel.: 05191 / 970-0
Internet: www.heidekreis.de

Auftragnehmer:
ALAND
Landschafts- und Umweltplanung
Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbB
Geibelstr. 4
30159 Hannover
Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0
Fax: 0511 / 12 10 83 79
E-Mail: hannover@aland-nord.de
Internet: www.aland-nord.de

Maßstab	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet
1:5.000	03/2021	P. Kühle	M. Engwer

D:\...\084 FFH-MP-Örtze\GIS_Karte_4\Nutzung_Eigentum_2.mxd - 28.02.2021

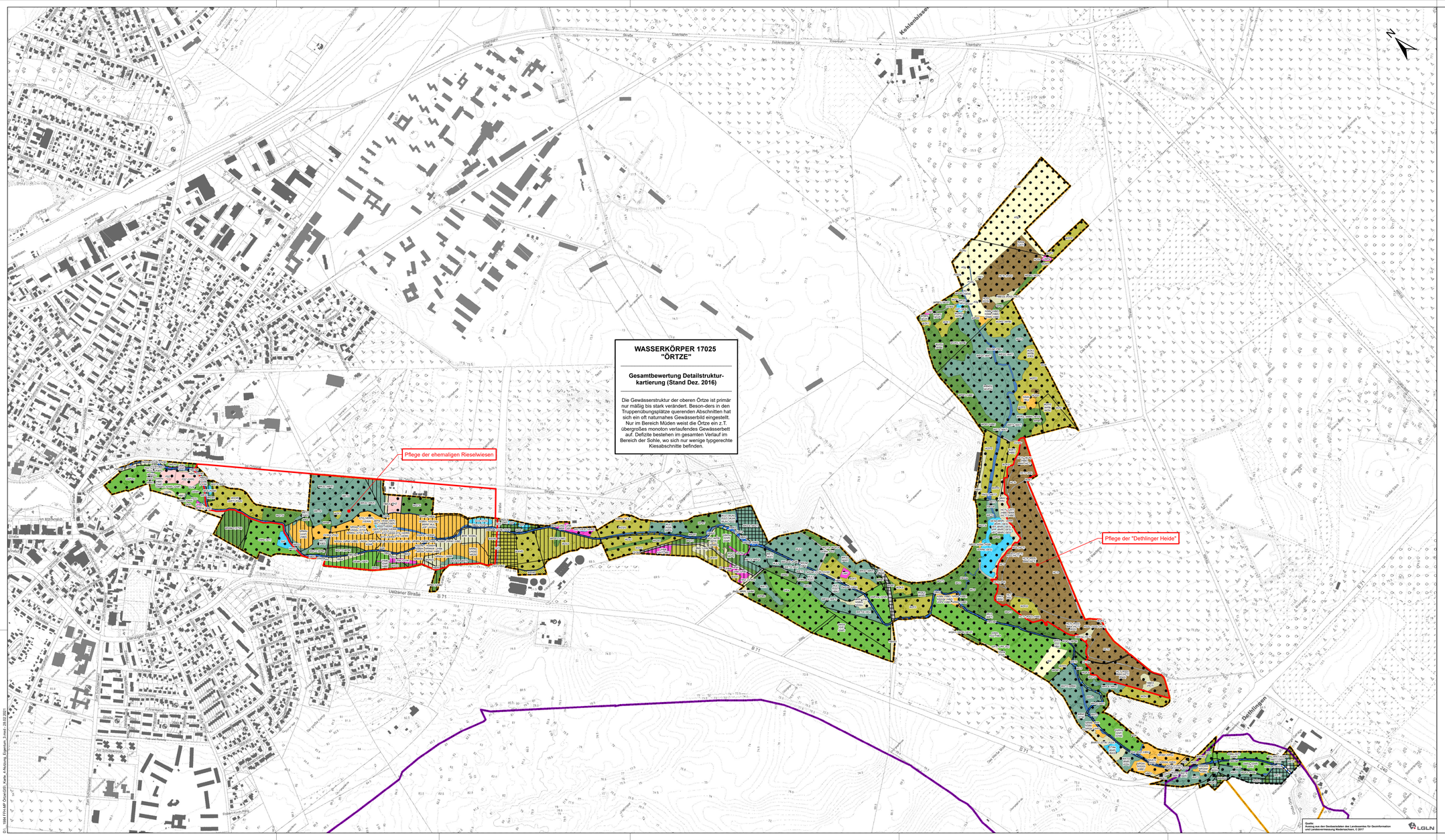

Eigentümer

- Private Eigentümer
- Land Niedersachsen
- Land Niedersachsen (Landesnaturschutzflächen)
- Stadt Munster
- Bundesrepublik Deutschland
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Landkreis Heidekreis
- Gewässerläufe II. und III. Ordnung
- Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH

Nutzung (anhand Biotoptypen der Basiserfassung 2013/2014)

- Laubwald
- Nadelwald
- Laub-/Nadelforst
- sonst. Gehölz
- Moorbiotope
- Sumpfbiotope und Landröhrichte
- Heide und Magerrasen
- Fließgewässer
- Stillgewässer und Verlandungszonen
- (halbruderale) Gras- und Staudenfluren
- Grünland
- Acker
- Grünanlagen
- Verkehrsflächen

- Präzisierte FFH-Gebietsgrenze
- EU-Vogelschutzgebiet V30 "Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd"
- Gemeindegrenze
- Plangebiet Maßnahmenplan "Örtze"
- Flächen mit gesondertem Pflegekonzept

0 125 250 375 500 Meter

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 081 "Örtze mit Nebenbächen" im Landkreis Heidekreis

Karte 4 (3): Nutzungs- und Eigentumssituation

Auftraggeber:
Landkreis Heidekreis
Harburger Str. 2
29614 Soltau
Tel.: 05191 / 970-0
Internet: www.heidekreis.de

Auftragnehmer:
ALAND
Landschafts- und Umweltplanung
Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbB
Gerberstr. 4
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0
Fax: 0511 / 12 10 83 79
E-Mail: hannover@aland-nord.de
Internet: www.aland-nord.de

Maßstab	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet
1:5.000	03/2021	P. Kühle	M. Engwer

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © LGLN

D:\...\084 FFH-MP Örtze\Örtze_Karte_4 Nutzung_Eigentum_3.mxd - 25.02.2021

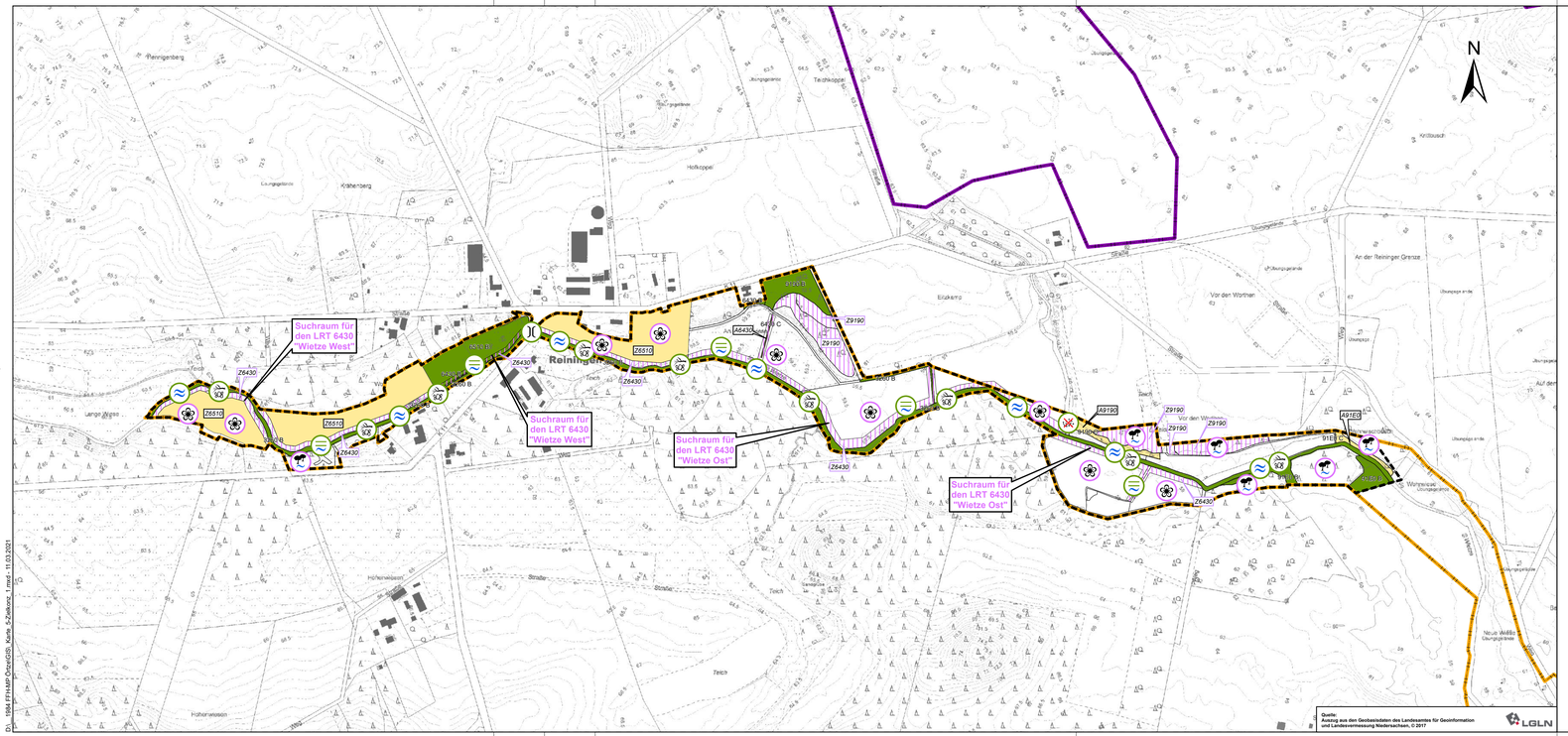

Erhaltungsziele für FFH-Lebensraumtypen

Verpflichtender Erhalt der Flächengröße und/oder des günstigen Gesamterhaltungszustands

Zusätzliche notwendige Wiederherstellung

A2310 A = Verpflichtende Aufwertung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen (aufgrund der Schutzgebietsverordnung und biogeographischer Verpflichtung)

Z6430 Z = Suchraum für zusätzliche LRT-Fläche (aufgrund biogeographischer Verpflichtung)

Verpflichtende Erhaltungsziele für Anhang II-Arten

- Ökologische Durchgängigkeit der Kleinen Örtze
- Durchgängigkeit der Querungsbauwerke für Fischotter und Biber
- Aufwertung der Sohlstrukturen
- Reduzierung von Sedimenteinträgen
- Aufwertung der Gewässer- und Uferstrukturen
- Anlage von Gewässerrandstreifen

Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele für FFH-Lebensraumtypen

A9190 Aufwertung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen

Z2310 Bereitstellung zusätzlicher LRT-Fläche

Sonstige Ziele für Anhang II-Arten

- Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung
- Entwicklung von standortheimischen Au- und Laubwäldern

FFH-Lebensraumtypen

3160 - Dystrophe Stillgewässer
3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide
4030 - Trockene Heiden
5130 - Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden
6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden
91D0 - Moorwälder (*)
91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (*)

Präzisierte FFH-Gebietsgrenze
EU-Vogelschutzgebiet V30 "Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd"
Gemeindegrenze
Plangebiet Maßnahmenplan "Örtze"

0 125 250 375 500 Meter

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 081 "Örtze mit Nebenbächen" im Landkreis Heidekreis

Karte 5 (1): Zielkonzept (Teilgebiet "Wietze")

Auftraggeber:
Landkreis Heidekreis
Harburger Str. 2
29614 Soltau
Tel.: 05191 / 970-0
Internet: www.heidekreis.de

Auftragnehmer:
ALAND
Landschafts- und Umweltplanung
Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbB
Gerberstr. 4
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0
Fax: 0511 / 12 10 83 79
E-Mail: hannover@aland-nord.de
Internet: www.aland-nord.de

Maßstab	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet
1:5.000	03/2021	P. Kühle	M. Engwer

D:\...\084 FFH-MP Örtze\GIS_Karte_5\Zielkonz_1.mxd - 11.03.2021

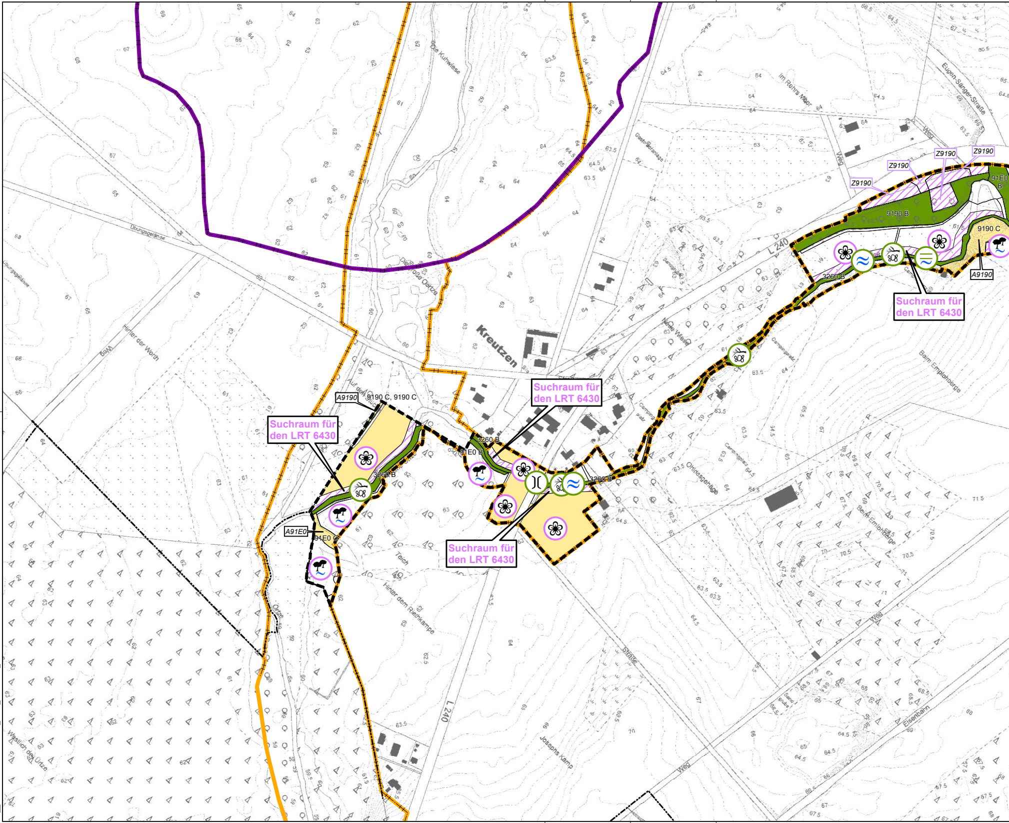

Die Kuhwiese
Im Rehrs Moor
Eugen-Sänger-Straße
Weg
Übungsgelände
Hinter der Worth
Die große Örtze
Kreutzen
Auf der Brücke
Neue Wiese
Campingplatz
Beim Emplohberge
Ohlendegehäge
Teich
Hinter dem Riethkampe
Örtze
Westlich der Örtze
Josephs Kamp
Straße
Eisenbahn
Sandgrube
L 240
Z9190
91E0 B
9190 B
9190 C
A9190
3260 B
Suchraum für den LRT 6430
9190 C, 9190 C
91E0 B
A91E0
91E0 C

D:__1984 FFH-MP Örtze\GIS_Karte_5-Zielkonz_2.mxd - 11.03.2021

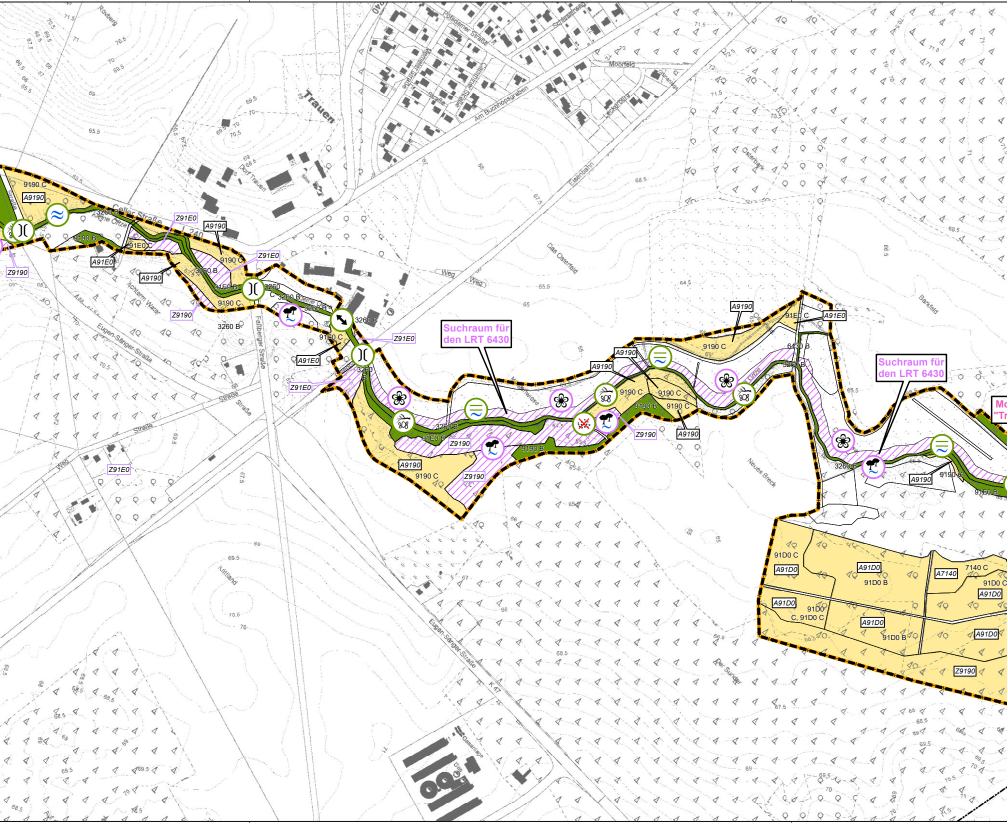
Trauen
Rovberg
Potsdamer Straße
Schlesierweg
Moorfeld
Am Buchhopsgraben
Leckerberg
Eisenbahn
Osterheide
Das Osterfeld
Barkfeld
Celler Straße
L 240
Kleine Örtze
Dorf Trauen
Achterm Water
Eugen-Sänger-Straße
Faßberger Straße
Straße
Weg
Kirtland
Neues Breck
Der Sunder
K 47
Gasanlage
Örtze
9190 C
A9190
3260 B
Z91E0
91E0 C
9190 B
A91E0
Z9190
91E0 B
3260
3260 C
91E0 C
3260 B
Suchraum für den LRT 6430
6430 B
Z9190
9190 B
91D0 C
A91D0
91D0 B
A7140
7140 C
91D0 C, 91D0 C
Mo
"Tr

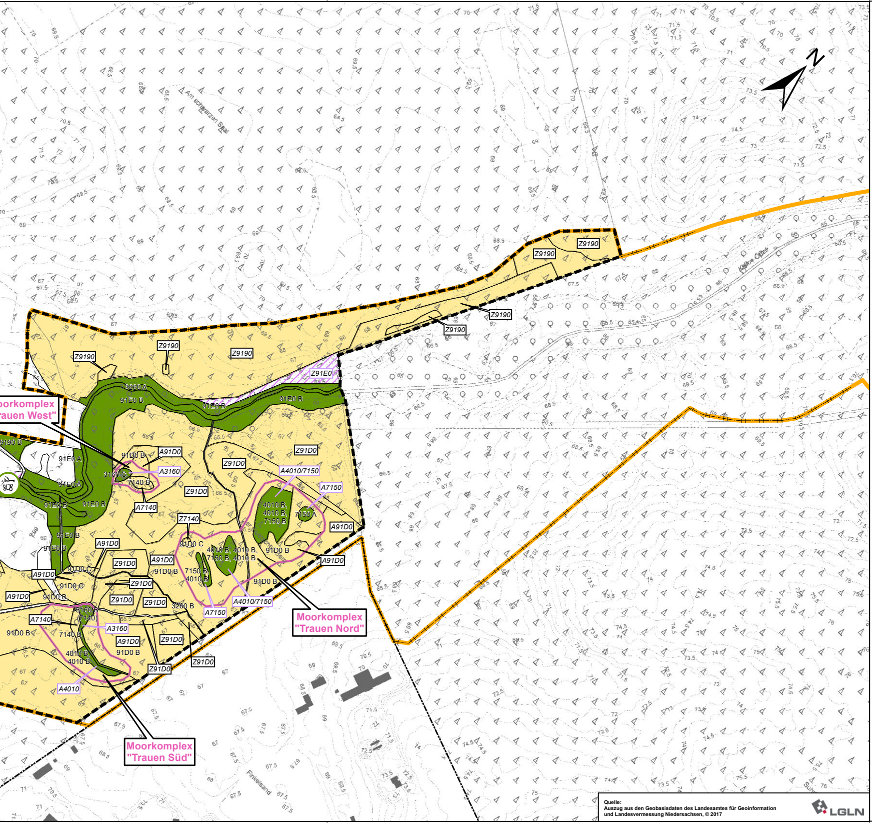
Moorkomplex "Trauen West"
Moorkomplex "Trauen Nord"
Moorkomplex "Trauen Süd"
Z9190
Z91E0
Z91D0
A91D0
A3160
A7140
Z7140
A7150
A4010/7150
A4010
3260 A
3260 B
91E0 A
91E0 B
91D0 B
91D0 C
3160 C
3160 B
7140 B
4010 B
7150 B
7150 A
9190 B
Am schwarzen Saal
Kleine Örtze
Finkelsand

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2017

LGLN

Erhaltungsziele für FFH-Lebensraumtype

🟩 Verpflichtender Erhalt der Flächengröße und/oder des g

Zusätzliche notwendige Wiederherstellung

A2310 A = Verpflichtende Aufwertung des Erhaltungszustands
Schutzgebietsverordnung und biogeographischer Verpf

Z6430 Z = Suchraum für zusätzliche LRT-Fläche (aufgrund bio

Verpflichtende Erhaltungsziele für Anhang II-Arte

Ökologische Durchgängigkeit der Kleinen Örtze

Durchgängigkeit der Querungsbauwerke für Fischotter

Aufwertung der Sohlstrukturen

Reduzierung von Sedimenteinträgen

Aufwertung der Gewässer- und Uferstrukturen

Anlage von Gewässerrandstreifen

Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele für FFH-

A9190 Aufwertung des Erhaltungszustands

Z2310 Bereitstellung zusätzlicher LRT-Fläche; Z91E0

Sonstige Ziele für Anhang II-Arten

Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung

Entwicklung von standortheimischen Au- und Laubwäld

FFH-Lebensraumtypen

3160 - Dystrophe Stillgewässer
3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide
4030 - Trockene Heiden
5130 - Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden
6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden
91D0 - Moorwälder (*)
91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (*)
]

n

günstigen Gesamterhaltungszustands

von Lebensraumtypen (aufgrund der
lichtung)

geographischer Verpflichtung)

n

und Biber

Lebensraumtypen

ern

▭ Präzisierte FFH-Gebietsgrenze
▭ EU-Vogelschutzgebiet V30 "Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd"
▭ Gemeindegrenze
▭ Plangebiet Maßnahmenplan "Örtze"

0 125 250 375 500
Meter

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 081 "Örtze mit Nebenbächen" im Landkreis Heidekreis

Karte 5 (2): Zielkonzept (Teilgebiet "Kleine Örtze")

Auftraggeber:

Landkreis Heidekreis

Heidekreis
Mitten in Niedersachsen – mitten im Leben.

Harburger Str. 2
29614 Soltau
Tel.: 05191 / 970-0
Internet: www.heidekreis.de

Auftragnehmer:

ALAND
Landschafts- und Umweltplanung
Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbB

Gerberstr. 4
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0
Fax: 0511 / 12 10 83 79
E-Mail: hannover@aland-nord.de
Internet: www.aland-nord.de

ALAND

Maßstab	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet
1:5.000	03/2021	P. Kühle	M. Engwer

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2017

Erhaltungsziele für FFH-Lebensraumtypen

Erhalt der Flächengröße und/oder des günstigen Gesamterhaltungszustands

Zusätzliche notwendige Wiederherstellung

A2310 — A = Verpflichtende Aufwertung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen (aufgrund der Schutzgebietsverordnung und biogeographischer Verpflichtung)

Z6430 — Z = Suchraum für zusätzliche LRT-Fläche (aufgrund biogeographischer Verpflichtung)

Verpflichtende Erhaltungsziele für Anhang II-Arten

- Ökologische Durchgängigkeit der Kleinen Örtze
- Durchgängigkeit der Querungsbauwerke für Fischotter und Biber
- Aufwertung der Sohlstrukturen
- Reduzierung von Sedimenteinträgen
- Aufwertung der Gewässer- und Uferstrukturen
- Anlage von Gewässerrandstreifen

Sonstige Schutz- und Entwicklungsziele für FFH-Lebensraumtypen

A9190 — Aufwertung des Erhaltungszustands

Z2310 — Bereitstellung zusätzlicher LRT-Fläche; Z91E0

Sonstige Ziele für Anhang II-Arten

- Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung
- Entwicklung von standortheimischen Au- und Laubwäldern

FFH-Lebensraumtypen

3160 - Dystrophe Stillgewässer
3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide
4030 - Trockene Heiden
5130 - Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden
6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden
91D0 - Moorwälder (*)
91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (*)

Präzisierte FFH-Gebietsgrenze
EU-Vogelschutzgebiet V30 "Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd"
Gemeindegrenze
Plangebiet Maßnahmenplan "Örtze"

0 125 250 375 500 Meter

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 081 "Örtze mit Nebenbächen" im Landkreis Heidekreis

Karte 5 (3): Zielkonzept (Teilgebiet "Örtze Oberlauf")

Auftraggeber:
Landkreis Heidekreis
Heidekreis – Mitten in Niedersachsen – mitten im Leben.
Harburger Str. 2
29614 Soltau
Tel.: 05191 / 970-0
Internet: www.heidekreis.de

Auftragnehmer:
ALAND
Landschafts- und Umweltplanung
Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbB
Gerberstr. 4
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0
Fax: 0511 / 12 10 83 79
E-Mail: hannover@aland-nord.de
Internet: www.aland-nord.de

Maßstab	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet
1:5.000	03/2021	P. Kühle	M. Engwer

Maßnahmenkonzept

Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000

Zusätzliche Maßnahme für Natura 2000

Prioritäten

Priorität 1 = vorrangige Umsetzung

Priorität 2 = mittelbare Umsetzung

Priorität 3 = nachrangige Umsetzung

1E01

lfd. Nummer (01 bis 41; s. Tabelle)

E = Einmalige Maßnahme
M = Mehrmalige (dauerhafte, periodische, bedarfsweise) Maßnahme

1 = Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme für Natura 2000
2 = Zusätzliche Maßnahme für Natura 2000

Notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II und zur Fließgewässerentwicklung

Maßnahme 28

Maßnahme 29

Maßnahme 30

Maßnahme 31

Maßnahme 32

Maßnahme 35 + 36

Zusätzliche Maßnahmen für Arten des Anhangs II und zur Fließgewässerentwicklung

Maßnahme 37 + 38

Maßnahme 40 + 41

Nr. der Maßnahme	Name der Maßnahme
01	Freistellen von Stillgewässern zur Aufwertung des LRTs 3160
02	Entkusseln von Moor- und Moorheideflächen der LRT 4010 und 7150 zum Erhalt günstiger Erhaltungszustände (A und B)
03	Freistellen von Moor- und Moorheideflächen der LRT 4010 und 7150 zur Aufwertung zum EHZ A
04	Entwicklung der LRT 4010, 7140 und 7150 auf Landesnaturschutzflächen
05	Freistellen von Übergangs- und Schwingrasenmooren zur Aufwertung des LRTs 7140 zum EHZ A auf Landesnaturschutzflächen
06	Freistellen eines Übergangs- und Schwingrasenmoores zur Aufwertung des LRTs 7140 zum EHZ B
07	Pflege von Übergangs- und Schwingrasenmooren zum Erhalt günstiger EHZ des LRTs 7140 auf Landesnaturschutzflächen
08	Pflege eines Übergangs- und Schwingrasenmoores zum Erhalt des EHZ B des LRTs 7140
09	Entkusseln von Heideflächen zum Erhalt der LRT 4030 und 5130 im EHZ A
10	Entkusseln von Heideflächen zum Erhalt der LRT 4030 und 5130 im EHZ B
11	Entkusseln von Heideflächen zum Erhalt der LRT 4030 und 5130
12	Freistellen zur Aufwertung der LRTs 4030 und 5130 zum EHZ B
13	Verjüngungs- und Revitalisierungsmaßnahmen zum dauerhaften Erhalt der LRT 4030 und 5130
14	LRT-konforme Nutzung von mageren Flachland-Mähwiesen zum Erhalt des LRTs 6510
15	Standortanalyse zur Ermittlung von Potentialen zur Aufwertung des LRTs 6510 und zur Entwicklung weiterer Flächen des LRTs 6510, auch aufgrund biogeographischer Notwendigkeit
16	LRT-konforme Nutzung von Eichenwäldern des LRTs 9190 im EHZ B und C
17	LRT-konforme Nutzung von Eichenwäldern des LRTs 9190 zur Aufwertung zum EHZ B
18	Umbau von Nadelholzbeständen auf Landesnaturschutzflächen zu Eichenwald des LRTs 9190 aufgrund biogeographischer Notwendigkeit
19	Umbau eines Sitkafichtenforstes zu Eichenwald des LRTs 9190 aufgrund biogeographischer Notwendigkeit
20	Forstliche Potentialermittlung zur Entwicklung weiterer Flächen des LRTs 9190, auch aufgrund biogeographischer Notwendigkeit
21	Weitgehender Nutzungsverzicht zum Erhalt von Bruchwäldern des LRTs 91D0* im EHZ B und C
22	Aufwertung von und Entwicklung weiterer Flächen des LRT 91D0* auf Landesnaturschutzflächen
23	Standortanalyse zur Ermittlung von Potentialen zur Aufwertung des LRTs 91D0* und zur Entwicklung weiterer Flächen des LRTs 91D0*, auch aufgrund biogeographischer Notwendigkeit
24	LRT-konforme Nutzung von Auwäldern des LRTs 91E0* zum Erhalt des EHZ A
25	LRT-konforme Nutzung von Auwäldern des LRTs 91E0* zum Erhalt des EHZ B
26	LRT-konforme Nutzung von Auwäldern des LRTs 91E0* zur Aufwertung zum EHZ B
27	Standortanalyse zur Ermittlung von Potentialen zur Entwicklung weiterer Flächen des LRTs 91E0*
28	Machbarkeitsuntersuchung zum Rück-/Umbau von „Heers Mühle" zur Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit der Kleinen Örtze
29	Prüfung der Querungsbauwerke auf ottergerechte Bermen
30	Einbau von Hartsubstrat (Kies, Totholz) zur Aufwertung der Sohlstrukturen
31	Ergänzende Bestandsaufnahme zur Ermittlung/Lokalisierung von Feststoff-/Sedimenteintragspfaden in die Fließgewässer
32	Initiierung eigendynamischer Prozesse zur Fließgewässerentwicklung
33	Pflege von Feuchten Hochstaudenfluren des LRTs 6430 zum Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes
34	Pflege von Feuchten Hochstaudenfluren des LRTs 6430 zur Aufwertung zum EHZ B aufgrund biogeographischer Notwendigkeit
35	Anlage und Pflege von 2,50 m breiten Gewässerrandstreifen
36	Anlage und Pflege von bis 7,50 m breiten Gewässerrandstreifen (als Ergänzung zu 1M35)
37	Extensivierung von Intensivgrünland und Grünland-Einsaaten zur Fließgewässerentwicklung
38	Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland zur Fließgewässerentwicklung
39	Pflege von extensiv genutzten Grünlandflächen
40	Umbau von Nadelholzforsten zu standortheimischen Laubwäldern zur Fließgewässerentwicklung
41	Umbau von Kiefernbeständen auf Landesnaturschutzflächen zu standortheimischen Laubwäldern zur Fließgewässerentwicklung
42	LRT-konforme Nutzung von mageren Flachland-Mähwiesen zum Erhalt des LRTs 6510 (Folgemaßnahme von 1E15)
43	Natura2000-konforme Bewirtschaftung der LRT 9190 und 91E0* im LSG „Wietze"
44	Natura2000-konforme Bewirtschaftung der LRT 9190, 91D0* und 91E0* im NSG „Tal der Kleinen Örtze"

FFH-Lebensraumtypen

3160 - Dystrophe Stillgewässer

3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide

4030 - Trockene Heiden

5130 - Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden

6430 - Feuchte Hochstaudenfluren

6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden

91D0 - Moorwälder (*)

91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (*)

Präzisierte FFH-Gebietsgrenze

EU-Vogelschutzgebiet V30 "Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd"

Gemeindegrenze

Plangebiet Maßnahmenplan "Örtze"

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 081 "Örtze mit Nebenbächen" im Landkreis Heidekreis

Karte 6 (Legende): Maßnahmenkonzept

Auftraggeber:

Landkreis Heidekreis

Heidekreis
Mitten in Niedersachsen – mitten im Leben.

Harburger Str. 2
29614 Soltau
Tel.: 05191 / 970-0
Internet: www.heidekreis.de

Auftragnehmer:

ALAND
Landschafts- und Umweltplanung
Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbB

Gerberstr. 4
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0
Fax: 0511 / 12 10 83 79
E-Mail: hannover@aland-nord.de
Internet: www.aland-nord.de

Maßstab	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet
1:5.000	03/2021	P. Kühle	M. Engwer

D:_1984 FFH-MP Örtze\GIS_Karte_6-Massnahmenkonz_0.mxd - 28.02.2021

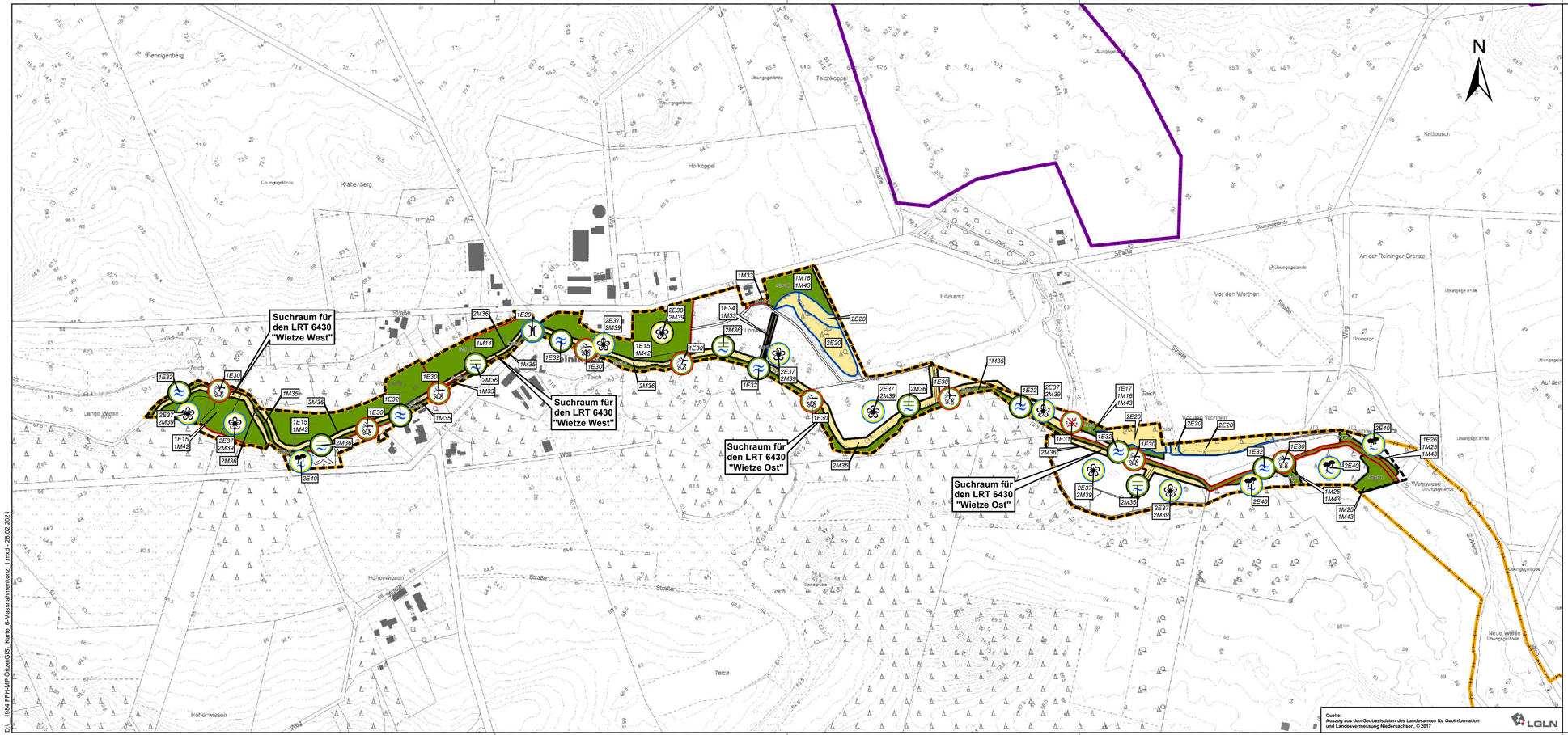

Präzisierte FFH-Gebietsgrenze

EU-Vogelschutzgebiet V30 "Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd"

Gemeindegrenze

Plangebiet Maßnahmenplan "Örtze"

0 125 250 375 500 Meter

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 081 "Örtze mit Nebenbächen" im Landkreis Heidekreis

Karte 6 (1): Maßnahmenkonzept (Teilgebiet "Wietze")

Auftraggeber:

Landkreis Heidekreis

Harburger Str. 2
29614 Soltau
Tel.: 05191 / 970-0
Internet: www.heidekreis.de

Auftragnehmer:

ALAND
Landschafts- und Umweltplanung
Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbB

Gerberstr. 4
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0
Fax: 0511 / 12 10 83 79
E-Mail: hannover@aland-nord.de
Internet: www.aland-nord.de

Maßstab	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet
1:5.000	03/2021	P. Kühle	M. Engwer

D:\...\084 FFH-MP Örtze\GIS\5_Karte_6-Massnahmenkonz_1.mxd - 28.02.2021

Präzisierte FFH-Gebietsgrenze

EU-Vogelschutzgebiet V30 "Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd"

Gemeindegrenze

Plangebiet Maßnahmenplan "Örtze"

0 125 250 375 500 Meter

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 081 "Örtze mit Nebenbächen" im Landkreis Heidekreis

Karte 6 (2): Maßnahmenkonzept (Teilgebiet "Kleine Örtze")

Auftraggeber:
Landkreis Heidekreis
Heidekreis – Wohnort in Niedersachsen – mittens im Leben.
Harburger Str. 2
29614 Soltau
Tel.: 05191 / 970-0
Internet: www.heidekreis.de

Auftragnehmer:
ALAND
Landschafts- und Umweltplanung
Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbB
Gerberstr. 4
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0
Fax: 0511 / 12 10 83 79
E-Mail: hannover@aland-nord.de
Internet: www.aland-nord.de

Maßstab	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet
1:5.000	03/2021	P. Kühle	M. Engwer

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2017

LGLN

D:_1084 FFH-MP-Örtze\GIS_Karte_6\Massnahmenkarte2_2.mxd - 26.02.2021

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 081 "Örtze mit Nebenbächen" im Landkreis Heidekreis

Karte 6 (3): Maßnahmenkonzept (Teilgebiet "Örtze Oberlauf")

Auftraggeber:
Landkreis Heidekreis
Heidekreis
Wilhelm-Bockelmann-Schulhaus - Schule des Sehens
Harburger Str. 2
29614 Soltau
Tel.: 05191 / 970-0
Internet: www.heidekreis.de

Auftragnehmer:
ALAND
Landschafts- und Umweltplanung
Engwer & Siegemann Landschaftsarchitekten PartGmbB
Gerberstr. 4
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0
Fax: 0511 / 12 10 83 79
E-Mail: hannover@aland-nord.de
Internet: www.aland-nord.de

Maßstab	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet
1:5.000	03/2021	P. Kühle	M. Engwer

D:\...\084 FFH-MP Örtze\QGIS_Karte_6\Massnahmenkonz_3.mxd - 29.02.2021